

Beiträge

zu

Schlesiens Rechtsgeschichte

von

Bruno Bellerode

Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht und Königl. Notar
in Breslau

Drittes Heft:

Bergbau-Vorrechte in der Herrschaft Pleß
in Oberschlesien.

— Erster Theil. —



Breslau

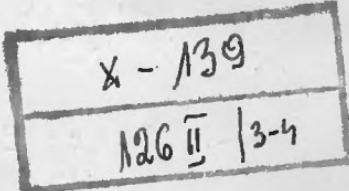
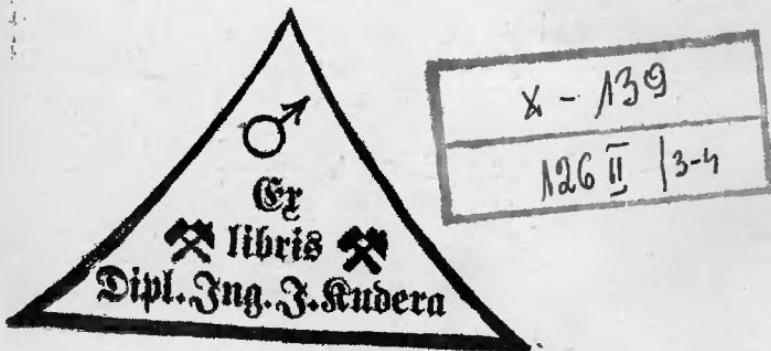
Verlag von Eduard Trewendt
1899.

126

II.

(3-4)

Das Recht der Uebersetzung bleibt vorbehalten.



Inhaltsverzeichniß zum ersten Theil.

Einleitung.

	Seite
§ 1. Bergrechtliche Normalstellung der Bergbautreibenden	177
Sonderstellung der Besitzer der Herrschaft Pleß	179
§ 2. Abriß des Werdeganges dieser Sonderstellung	180
§ 3. Nachträgliche Versuche zur wissenschaftlichen Begründung des Sonderzustandes durch die Hypothese vom schlesischen ius ducale .	192
 Exkurs über das schlesische ius ducale	 197
§ 4. Um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert war die Bedeutung des in den schlesischen Urkunden vorkommenden Begriffs der iura ducalia oder fürstlichen Rechte bereits abhanden gekommen. Der Oberlehnsherr von Schlesien, König Ludwig von Böhmen, interpretierte ihn im Jahre 1524 als Brau- und Mälzerei- sowie Kretscham-Gerechtigkeit	199
Ist der Ausdruck iura ducalia auf Hoheitsrechte und insbesondere auf das Bergregal auszudeuten? Vermittelnde Ansicht von Nachwahl	200
§ 5. Untersuchungen über die mittelalterlichen schlesischen iura ducalia Ihre Beziehung zum Grundeigenthum als herzogliche Vorbehalte und Einschränkungen	207 211
Befreiung des Grundeigenthums von diesen Vorbehalten und Bildung der schlesischen Dominien	215
§ 6. Untersuchung, weshalb die herzoglichen Vorbehalte am Grundeigenthum in Schlesien den Namen iura ducalia erhielten	221
Mit dem von den herzoglichen Vorbehalten befreiten Eigenthume, dem Dominium, war in Schlesien die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt über die bäuerlichen Hintersassen verbunden	225
Die schlesischen Dukalien haben keinerlei Beziehung zum Bergrecht	228

Überblick über das Bergregal, über die böhmischen Bergwerksvergleiche, über die schlesischen Bergordnungen und über das schlesische ius excludendi alios.

§7. Vom Bergregal	231
§8. Die böhmischen Bergwerksvergleiche von 1534 und 1575	237
Das schlesische Landesberggesetz, die Rudolphinische Bergordnung vom 5. Februar 1577	239
Die Berggesetzgebung des preußischen Königs Friedrich II. für Schlesien, die revidirte Bergordnung vom 5. Juni 1769	241
§9. Das schlesische ius excludendi alios	243

Bergbau-Vorrechte in der Herrschaft Pleß in Ober-Schlesien.

§10. Nach schlesischem Staatsrechte hat zur Zeit der Einverleibung Schlesiens in die preußische Monarchie die Standesherrschaft Pleß ein Bergregal nicht besessen	250
§11. Schwierigkeiten für die altpreußische Beamenschaft gegenüber den eigenartigen schlesischen Verhältnissen	256

I. Ansprüche des Besitzers der Herrschaft Pleß auf Bergbau-Vorrechte in dem Zeitraume von 1769—1785.

§12. Das schlesische Oberbergamt zu Reichenstein fordert nach Erlass der Bergordnung vom 5. Juni 1769 den Besitzer der Herrschaft Pleß unterm 19. November 1769 auf, von seiner Steinkohlengrube Emanuelssegen zu Kostuchna im Kreise Pleß die bergordnungsmäßigen Abgaben zu entrichten	258
Der Besitzer von Pleß behauptet, daß er durch den in seinen Lehnbriefen vorkommenden Ausdruck: „Nutzungen ob und unter der Erde“ generell mit dem Bergbau in seiner Standesherrschaft belehnt worden sei, daher specielle Muthung auf ein einzelnes Bergwerk nicht mehr einzulösen brauche, sowie daß er nach dem, seiner Ansicht nach in Schlesien geltenden böhmischen Bergwerksvergleiche von 1575 und der Rudolphinischen Bergordnung von 1577 von den Bergwerks-Abgaben befreit sei. Seine Eingabe dieserhalb an den König vom 18. November 1769	259
§13. Bescheid vom 22. Dezember 1769, daß ihm nur ein ius excludendi alios eingeräumt werde, daß aber im Übrigen die bergordnungsmäßigen Vorschriften zu erfüllen seien	263
§14. Erneute Auflorderung des Oberbergamts zu Reichenstein vom 22. Januar 1770 an den Standesherrn, das Kohlenbergwerk zu Kostuchna zu nutzen und die Abgaben zu entrichten	266
Der Standesherr zahlt hierauf die Quatember- und Neceßgelder. Auch legt er eine Generalmuthung vom 21. Februar 1770 ein. Diese wird zurückgewiesen. Das Oberbergamt verlangt Specialmuthung; ferner die Errichtung des Bergzehnten	267

§ 15. Abermalige Vorstellung des Standesherrn an den König vom 10. Februar 1770. Verschiedene gutachtliche Äußerungen über den Begriff und die Tragweite des Ausdrucks „Nutzungen ob und unter der Erde“	268
§ 16. Unternehmen des Oberbergamts zu Breslau, den Begriff „Nutzungen ob und unter der Erde“ durch Vergleichung mit anderen schlesischen Urkunden festzustellen. Umfangreicher Bericht des Oberbergamts vom 14. Januar 1784	274
§ 17. Königlicher Bescheid vom 14. Februar 1784, daß dem Besitzer von Pleß thatshäglich nur ein ius excludendi zukomme	276
§ 18. Bekanntgabe des Oberbergamts vom 7. Mai 1784 an den Standesherrn	278
§ 19. Dritte Beschwerde des Standesherrn an den König vom 18. Mai 1784	280
Bescheid an das Oberbergamt vom 10. Juni 1784, gegen den Standesherrn, da er sich nicht beruhigen wolle, vor den ordentlichen Gerichten Klage zu erheben	282
II. Rechtskräftige Entscheidung über die für die Herrschaft Pleß erhobenen Ansprüche auf Bergbau-Vorrechte durch die ordentlichen Gerichte des Landes. 1785—1787.	
§ 20. Das Urtheil I. Instanz vom 5. August 1785	286
§ 21. Das Urtheil II. Instanz vom 9. Oktober 1786	301
Bestätigung des zweiten Urtheils durch die Entscheidung des Ober-Tribunals zu Berlin vom 12. März 1787	312
III. Bittgesuch des Besitzers von Pleß nach seiner Verurtheilung um Erlaß der bergordnungsmäßigen Abgaben. Königlicher Gnadenakt hierüber nur für Steinkohlen. Erläuterung des dem Besitzer von Pleß nach seiner Verurtheilung verbliebenen Eintrittsrechts (ius excludendi alios) auf Specialbefehl des Königs durch das Bergwerks- und Hütten-Departement. Pflicht des Besitzers von Pleß zur Nachsuchung der Muthung, Vermessung und Belehnung bei eigenem Bergwerksbetriebe, sowie seine Verbindlichkeit, das feld unversperrt zu lassen!	
§ 22. Abermalige Aufforderung des Oberbergamts vom 26. März 1787 an den Standesherrn, nunmehr die Muthung einzulegen und die Belehnung zu erwirken	312
Erneute Beschwerde des Standesherrn an den König, verbunden mit einem Bittgesuche, ihm die bergordnungsmäßigen Abgaben zu erlassen. Erlaß nur für Steinkohlenbergwerke	314

§ 23. Letzte Aufforderung des Oberbergamts vom 28. April 1787 an den Standesherrn, daß Kohlenbergwerk Emanuelsegen endlich zu muthen, vermessen zu lassen und die Belehnung zu erwirken	317
Wiederholte Beschwerde des Standesherrn an den König vom 8. Juni 1787	318
§ 24. Bericht des Oberbergamts vom 30. Juni 1787 über die Beschwerde	320
§ 25. Bescheid an den Standesherrn vom 20. Juli 1787	323
§ 26. Der Standesherr unterwirft sich den Vorschriften der Bergordnung.	325

IV. Anwendbarkeit des Eintrittsrechts (*ius excludendi alios*) auf die innerhalb der Standesherrschaft Pleß begleuten eigenen Güter des Standesherrn sowie auf diejenigen fremden Güter und Gründe, die kein Dominialrecht haben. Unanwendbarkeit des Eintrittsrechts auf die Güter mit Dominial-Eigenschaft, die Vasallen-Rittergüter.

§ 27. Begründung der verschiedenen Anwendbarkeit aus den besonderen schlesischen Verhältnissen	327
§ 28. Der Bericht des Oberbergamts hierüber vom 8. August 1787	330
§ 29. Erneuter Bericht des Oberbergamts vom 4. Dezember 1822 und staatliche Anerkennung des Princips in dem Bescheide vom 22. Dezember 1822	332

Einleitung.

§ 1.

Einem Jemandem, der Bergbau treiben will und der als erster Finder ein im Bergfreien liegendes Mineralvorkommen entdeckt hat, verleiht der Staat auf ein ordnungsmäßig angebrachtes Gesuch das Gewinnungsrecht an den gefundenen Naturschätzen in einem festbegrenzten Grubenfelde. Erste Voraussetzung einer bergrechtlichen Verleihung ist sonach das Auffinden (Erschürfen) eines Bergwerksschätzes, und zwar das Auffinden in einem Gelände das für das betreffende Mineral nicht schon anderweit vergeben, also noch bergfrei ist. Die zweite Voraussetzung ist die rechtzeitige Anbringung eines Besuches (Muthung) bei der Bergbehörde um Übertragung des Bergwerkseigenthums an dem Funde in einem nach Größe, Lage und Gestalt bestimmten Felde, das für die Zwecke des Bergbaues in Anspruch genommen werden soll.

Ist die Muthung rechtswirksam eingelebt, so gilt hierdurch das begehrte Grubenfeld hinsichtlich des erschürften Minerals gegen die Muthungen Dritter als gesperrt und nicht mehr für bergfrei. Die Sperrung eines Grubenfeldes ist also durch die beiden Voraussetzungen bedingt, daß eine Muthung eingelebt und daß vor Einlegung der Muthung das in ihr bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird.

Die Größe des zu begehrenden Grubenfeldes ist nicht unbeschränkt. Das Gesetz hat ein Höchstmaß für das zu vergebende Feld vorgesehen. Nach dem preußischen Gesetze vom 1. Juli 1821, dessen Geltung sich auf sämtliche Provinzen der Monarchie diesseits des Rheins, also auch auf Schlesien erstreckte, konnte dem Finder ein Grubenfeld bis zum Höchst-Umfange von 235 984 Quadrat-Lachtern gewährt werden, eine Fläche, die 404,5 preußischen Morgen

oder 103,3 Hektaren entspricht. Das mit dem 1. Oktober 1865 in Kraft getretene und für den Gesamt-Umfang der Monarchie geltende Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 hat an der Beschränkung des Höchstmaßes festgehalten, es jedoch auf 500 000 Quadrat-Lachter erweitert, ausgenommen in einigen Kreisen Westphalens und des Rheinlandes, in denen der Muther ein Bergwerksfeld nur bis zu 25 000 Quadrat-Lachtern beanspruchen darf. Zu die unseren Vorstellungen geläufigeren Größenverhältnisse übertragen sind 500 000 Quadrat-Lachter gleich 857,3 preußischen Morgen oder 218,9 Hektaren.

Im günstigsten Falle könnte hiernach ein Muther in den Jahren 1821 bis 1865 ein Maximalgrubenfeld von 103,3 Hektaren erlangen. Seit dem 1. Oktober 1865 ist ein Maximalgrubenfeld von 218,9 Hektaren erreichbar. Das ist der gesetzlich zulässige äußerste Spielraum. Darüber hinaus zu gehen verbietet das Gesetz. Und um überhaupt ein Grubenfeld zu erlangen, sei es innerhalb des Höchstmaßes oder bis zum Höchstmaß selbst, ist es ein unabweisbares und nicht zu umgehendes wesentliches Erforderniß, daß in dem begehrten Felde ein bergmännisch zu erschließendes Mineral in Wirklichkeit gefunden worden und der gemachte bergmännische Fund durch Einlegung einer Muthung bei der Bergbehörde zur Annmeldung gelangt ist. Danu erst liegt ein für Dritte geschlossenes, ein nicht mehr bergfreies Grubenfeld des Berechtigten vor, in das einzugreifen allen anderen Bergbaulustigen verwehrt ist. Das Gesagte läßt sich dahin zusammenfassen: Ohne vorausgegangenen Fund keine gültige Muthung. Ohne Muthung keine Sperrung des begehrten Grubenfeldes gegen Dritte und kein Anspruch auf Verleihung des Bergwertseigenthums. Kein Grubenfeld größer als 218,9 Hektar; in der Zeit von 1821—1865 kein Grubenfeld größer als 103,3 Hektar.

Würde nun die Staatsregierung von diesen wesentlichen, ausnahmslos und unbedingt geltenden Regeln zu Gunsten eines Privatmannes absehen und sich dazu herbeilassen, ein von ihm besessenes Gelände für gesperrt und für nicht mehr bergfrei zu erklären, obwohl er kein Mineralvorkommen entdeckt und keine Muthung eingelegt hat, oder würde das gesperrte Grubenfeld das gesetzlich zugelassene Höchstmaß übersteigen, so wäre ein Sonder-

zustand geschaffen, der, falls er rechtsbeständig sein sollte, als ein Bergbau-Borrechtf anzusprechen wäre.

Seit dem Jahre 1824 hat die preußische Provinz Schlesien einen solchen Sonderzustand in der Standesherrschaft Pleß zu verzeichnen. Das Vorkommen, das sich im Jahre 1824 ereignete, als bereits das oben erwähnte Gesetz vom 1. Juli 1821 in Geltung stand, ist nicht eine Ausnahme von den bergrechtlichen Regeln, sondern ihr völliges Widerspiel, ihre vollständige Umkehrung. Damals im Jahre 1824 erklärte die Staatsbehörde fast das gesamte Feld der Standesherrschaft Pleß von vorn herein für ein gesperrtes, schon vergebene, nicht mehr im Bergfreien liegendes Feld. Der Besitzer der Standesherrschaft sollte von vornherein jedes Mineral für sich in Anspruch nehmen dürfen, gleichviel ob es von ihm erschürft und entdeckt worden ist oder nicht, und ohne daß es zur Erlangung des Bergwerkseigenthums einer Muthung und Verleihung bedürfen sollte. Die Größe des so gesperrten Geländes betrug 266497 preußische Morgen oder 68043 Hektare¹⁾. Das entspricht 12,1 Quadratmeilen.

Bei der Zulassung dieser Bergbau-Borrechte für die Standesherrschaft Pleß²⁾ liegt die Umkehrung der sonst allgemein und ausnahmslos verbindlichen bergrechtlichen Normen offen zu Tage. Während Niemand Anspruch auf ein Mineral erheben darf, wenn er nicht fündig geworden ist, und während er grade nur allein das gefundene Mineral, nicht auch andere Bergwerksschätze in dem Felde für sich begehrn kann, braucht der Besitzer der Standes-

¹⁾ Vgl. die Schrift von Wegge: „Der Bergbau in den Standesherrschaften Fürstenstein und Pleß.“ 1892. (Verlag nicht angegeben.)

²⁾ Der Annahme, daß die Pleizer Standesherrschaft ein althergebrachtes und wohl begründetes Recht auf die ihr im Jahre 1824 zugestandenen Bergbau-Borrechte besessen habe, ist die Staatsbehörde selbst unzweideutig entgegengetreten. Denn als im Jahre 1843 ein anderer schlesischer Standesherr die Einräumung der nämlichen Bergbauvorrechte wünschte, lehnte der damalige Chef des Bergwesens, Finanzminister Graf Alvensleben die Befürwortung des Antrages als mit den staatswirthschaftlichen Interessen nicht vereinbar ab und charakterisierte die dem Besitzer von Pleß im Jahre 1824 vom Staaate gemachten Bergbau-Bugeständnisse als Geschenke der landesherrlichen Gnade, wenngleich unter Behauptung rechtlicher Ansprüche auf das Bergwerksregal erbeten. Vgl. Zeitschrift für Bergrecht, Band 13 S. 248 Num. 2.

herrschaft Pleß in seinem Gelände überhaupt kein Mineralvorkommen zu erschließen und nachzuweisen. Die erste und hauptsächlichste bergrechtliche Voraussetzung ist auf ihn nicht anwendbar. Während ferner im Normalfalle erst in Folge einer rechtswirksamen Muthung das begehrte Feld für das entdeckte Mineral gegen Dritte als geschlossen und nicht mehr für bergfrei gilt, soll das standesherrliche Gelände vorweg ohne jede vorhergehende Fündigkeit und ohne jede Muthung als gesperrt angesehen werden und zwar gleich für alle dem Bergrechte überhaupt unterliegenden Mineralien, und Dies wieder nicht blos für ein bestimmtes Maximalgrubenfeld, sondern gleich für 12 Quadratmeilen oder 68043 Hektaren. Während also zur Zeit der Geltung des Gesetzes vom 1. Juli 1821 der Muther nur ein Maximalgrubenfeld von 103,3 Hektaren erlangen konnte, erhielt der Besitzer von Pleß unter der Herrschaft desselben Gesetzes im Jahre 1824 ein für Dritte gesperrtes und geschlossenes Feld, welches das damals zulässige Maximal-Grubenfeld nicht weniger als 659 Mal übertraf. Auch nach dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 ist das privilegierte Gebiet von 68043 Hektaren enorm. Denn diese Fläche entspricht nicht weniger als 311 heutigen Maximal-Grubenfeldern.

§ 2.

Fragen wir nun, welche nöthigenden und außergewöhnlichen Umstände vorgelegen haben müssen, um die Staatsbehörde im Jahre 1824 veranlassen zu können, in dem industriereichsten Reviere von Oberschlesien einen volkswirtschaftlich tief einschneidenden Sonderzustand zuzulassen und einem Gebiete von 12 Quadratmeilen die Zukunft einer industriellen Entwicklung abzuschneiden, so können wir hierauf eine ausreichende Antwort nur dann geben, wenn wir die vorangegangene Entwicklung der Dinge und die im Jahre 1824 sich abspielenden Thatsachen sowie die hierbei agirenden Personen völlig durchschauen. Es ist nichts weiter nöthig, als die hierauf bezüglichen Thatsachen sprechen zu lassen. Der Werdegang war folgender. Friedrich der Große hatte für die neu erworbene Provinz Schlesien eine eigene Bergordnung erlassen, die „revidirte Bergordnung für das souveräne Herzogthum Schlesien und für die Grafschaft Glatz“ vom 5. Juni 1769 und darin die

Steinkohlen, die bisher jedem Grundeigenthümer als Bodenbestandtheil (pars fundi) ebenso wie heutzutage z. B. Kalk- und Sandsteine gehört hatten, für regal¹⁾) erklärt und dem Bergrechte unterstellt, so daß von da ab nur der zur Kohlengewinnung zugelassen wurde, der im bergfreien Felde Kohlen erschürft, darauf Muthung eingelegt und von der Bergbehörde ein Grubenfeld verliehen erhalten hatte. Für diese Zulassung mußte er an den Staat gewisse Bergwerksabgaben (den Zehnten und andere Gefälle) entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Bergwerksabgaben traf auch solche Besitzer von Kohlengruben, die ihren Betrieb schon vor dem Erscheinen der schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 begonnen hatten und ihn unter der Herrschaft dieser Bergordnung fortsetzten. Ferner verlangte die Staatsbehörde von ihnen, daß sie hinsichtlich ihrer Kohlengruben nachträglich noch Muthung einlegten und sich mit den Kohlenbergwerken vom Staate belehnen ließen.

Der Besitzer der Standesherrschaft Pleß betrieb damals eine solche Kohlengrube, nämlich das Steinkohlebergwerk Emanuelssegen zu Kostuchna bei Petrowitz im Kreise Pleß. An ihn, wie auch an alle anderen Besitzer von Kohlengruben erging die dem nunmehr geltenden Gesetze entsprechende Aufforderung, den Berg-Zehnten zu entrichten sowie die Muthung nachzuholen und die Belehnung zu erwirken. Hierbei stieß aber die Staatsbehörde bei den Besitzern auf einen merkwürdigen Widerstand, merkwürdig in den Argumenten wie merkwürdig im Ergebnisse und in den Folgen. Zunächst suchten sich die Kohlengrubenbesitzer gegen die in der Bergordnung gesetzlich geordnete Zahlungspflicht der Bergwerksabgaben und gegen die Nachholung der Muthung hinter gewisse Aussprüche Friedrichs des Großen zu verschanzen. Der König hatte nämlich mehrfach erklärt, daß, wer zur Zeit seines Regierungsantrittes (1740) sich im wirklichen Besitz von Rechten, und zwar in einem weder durch verbotene Eigennacht noch heimlich noch bittwweise (nec vi nec clam nec precario) erlangten Besitz befünden habe, darin gegen fiskalische Ansprüche gesichert sein sollte, woraus sich für das Jahr 1740 der Charakter eines Normaljahres oder Entscheidungsjahres herausgebildet hatte. Dieses Normaljahr

¹⁾ Die Regalität ist auf S. 231 ff. erörtert.

hielten die Besitzer dem Könige mit einem Aufwande lamentabler Darlegungen und mit der Miene des gekränkten Rechtes vor und argumentirten, daß, weil sie im Jahre 1740 in einem abgabe-freien Besitz der Kohlengewinnung gewesen wären, sie auch nach Erlass der Bergordnung von 1769 von der Pflicht zur Entrichtung des Bergzehnten und der Nachholung einer Muthung befreit bleiben müßten. Gegen die Zehntabgabe wurde auch noch die Behauptung ins Feld geführt, daß den schlesischen Ständen und Grundherren schon 1577 von Kaiser Rudolph II. das Recht eingeräumt worden wäre, von dem in ihren eigenen Gründen auf nicht edle oder niedere Metalle (d. h. auf alle Metalle außer Gold und Silber) betriebenen Bergbau den ganzen Zehnt für sich selbst einzuziehen und ihn selbst zu genießen²⁾). Erheblichere Schwierigkeiten bereitete ein dritter Einwand. Schlesische Lehnbriefe pflegten fast durchgängig eine mehr oder minder umfangreiche namentliche Aufzählung aller wertvollen Substanztheile und Zubehörstücke eines Besitzthums sowie eine umständliche Auseinandersetzung aller Arten und Möglichkeiten des Gebrauchs und der Nutzung zu enthalten³⁾). Die Aufzählung schloß häufig mit den Worten: auch mit allen anderen Freiheiten, Herrschaften, Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nutzungen ob und unter der Erden und anderen Gewohnheiten. In der Widerspruchsschrift nun, die der Besitzer von Pleß dem Könige eingereicht hatte, begegnete er der Aufforderung, die Kohlenbergwerke noch nachträglich zu muthen und die Verleihung zu erwirken, mit dem Einwande, daß schon seine Vorbesitzer laut der Lehnbriefe der obersten Landesherren, darunter von Friedrich dem Großen selbst in dem Lehnbriefe vom 4. Juni 1746⁴⁾), mit allen „Nutzungen ob und unter der Erden“, also mit allen Bergwerks-schäben einschließlich der Steinkohlen, schon vorweg generell belehnt worden wären, weshalb sich eine nachzuholende Special-Muthung auf Kohlen und eine zu erwirkende Special-Belehnung mit der Kohlengewinnung erübrigten müsse. In dem gedachten

²⁾ Siehe hierüber S. 240—241.

³⁾ Über Zweck und Gründe dieser Ge pflogenheit vgl. Seite 197 ff., 213 ff., 216 ff., 220, 221.

⁴⁾ Abgedruckt bei Bellerode, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte, II, Seite 149—152.

preußischen Lehnbrief vom 4. Juni 1746 war die Formel „Nutzungen ob und unter der Erden“ aus den früheren Lehnbriefen der vorangegangenen schlesisch-böhmischen Regierungs-Periode lediglich übernommen worden⁵⁾. Die Auslegung, die der Besitzer von Bleß der Formel in seiner Widerspruchsschrift nunmehr gab⁶⁾, brachte die damaligen preußischen Behörden in einige Verlegenheit. Friedrich der Große behandelte das Vorbringen keineswegs als unbedachtlich. Um die Bedeutung der Formel zu ergründen, ordnete er die Herbeischaffung und umfassende Prüfung aller Urkunden an, in denen der Ausdruck: „Nutzungen ob und unter der Erden“ gebraucht worden. Das Werk nahm mehrere Jahre in Anspruch. Sämtliche schlesischen Behörden wurden angewiesen, das betreffende Material hervorzu suchen, und auch einige außerhalb Schlesiens liegenden Ämter wurden befragt. Das große Material sichtete der Königlich Preußische Generalfiskal in Schlesien, Bachaly, der berühmte bergrechtliche Mitarbeiter am Preußischen Allgemeinen Landrechte von 1794. Welche Unsicherheit über die Bedeutung der Formel selbst bei den Ministerien herrschte, ergiebt der Umstand, daß das Justiz-Departement zu Berlin in dem Ausdrucke: „Nutzungen ob und unter der Erden“ sogar das Bergregal⁷⁾ erblicken zu müssen glaubte. Bachaly fand bei der Material-Sichtung die wichtige Thatsache, — und das war einer der ausschlaggebenden Punkte —, daß bei Belehnungen dem Berechtigten die „Nutzungen ob und unter der Erden“ verliehen worden waren, während in der nämlichen Urkunde sich der Landesherr gleichzeitig sein Bergregal ausdrücklich vorbehalten hatte. Das konnte nur geschehen, wenn die „Nutzungen ob und unter der Erden“ nicht identisch mit dem „Bergregal“ waren, weil es weder logisch noch thatsächlich zu vereinbaren gewesen wäre, wenn der Verleihende in einem Atem etwas hätte zugewendet wissen wollen, was er doch ausdrücklich als nicht zugewendet sofort wieder ausnahm. Obgleich die Wider-

⁵⁾ Vgl. Bellerode, Beiträge, II S. 102, 121, 130, 133, 137, 140, 143, 147, 151.

⁶⁾ Über den Ursprung und die Bedeutung des Ausdrucks: „Nutzungen ob und unter der Erden“ in schlesischen und schlesisch-böhmischen Urkunden, siehe 213—216, S. 218 Anm. 21, S. 237.

⁷⁾ Vgl. hierzu S. 235 und 236.

spruchsschriften der Kohlengrubenbesitzer den ausgesprochenen Zweck verfolgten, die Verpflichtungen zur Zahlung der Bergwerksabgaben sowie zur Nachholung der Muthung zu beseitigen, und obgleich diese Forderungen von der Staatsbehörde abgelehnt wurden, hatte der Widerstand der Besitzer merkwürdiger Weise doch den unbeabsichtigten Erfolg, daß ihnen ein völlig neues Recht zugebilligt wurde, welches unter dem Namen des schlesischen ius excludendi alios bekannt geworden ist⁸⁾. Das Wesen dieses eigenartigen Rechts besteht darin, daß der berechtigte Grundherr sein Feld zwar unversperrt halten und Schürfversuche Dritter darauf zulassen muß. Ist aber der Dritte fündig geworden und hat er bei der Bergbehörde auf den Fund die Muthung eingelegt, so soll es dem berechtigten Grundherrn freistehen, in die Muthung des Dritten gegen Entstättung der Schürfkosten einzutreten, jedoch mit der Verpflichtung, den Bergbau nunmehr selbst zu betreiben und fortzuführen. Will er dagegen selbst nicht bauen oder läßt er eine Grube in Fristen liegen, so soll er den Weiterbau dem Dritten zu überlassen gehalten sein. Ein solches Recht des Eintritts in die Muthungen Dritter unter der Bedingung der eigenen Ausübung des Bergbaubetriebes wurde auch dem Besitzer von Pleß für seine Herrschaft von Friedrich dem Großen zugestanden.

Obwohl die Einräumung dieses Vorzugsrechts ein eigentliches Geschenk der Krone bedeutete, gab sich der Beschenkte nicht zufrieden, weshalb es schließlich zum Prozeß kam. In dem vor den ordentlichen Gerichten des Landes in den Jahren 1785 bis 1787 durchgeföhrten Rechtsstreite wurde der Standesherr von Pleß rechtskräftig verurtheilt: 1. in Ansehung seiner Bergbaue überhaupt und insbesondere hinsichtlich des Steinkohlen-Bergbaues sich überall nach der Bergordnung zu richten, 2. die in der Bergordnung vorgesehenen landesherrlichen Abgaben zu entrichten. Hiermit hatte die Augelegenheit ihr legales Ende erreicht. Das Resultat war folgendes: Wollte der Standesherr von Pleß auf seinem Territorium ein neues Bergwerk eröffnen, so mußte er zunächst ein Mineral überhaupt erschürfen, auf dasselbe alsdann ordnungsmäßig Muthung einlegen, das Grubenfeld vermessen lassen und die Verleihung des

⁸⁾ Über diese Neuschöpfung für Schlesien siehe S. 243—250.

Bergwerkseigenthums erwirken. Selbstverständlich konnte er kein grösseres Grubenfeld erlangen als höchstens das in der Bergordnung zugelassene Maximalgrubenfeld. Da er auch den landesherrlichen Bergzehniten (für den Steinkohlenbergbau war ihm der Zehnte durch nachträglichen Gnadenakt des Königs erlassen worden) sowie alle übrigen bergrechtlichen Gefälle zu entrichten verpflichtet war, so war der Normalzustand der Bergordnung vollkommen gewahrt. Er war es auch hinsichtlich der Forderung, das Feld unversperrt zu lassen. Der Grundsatz der Bergfreiheit war vollkommen aufrechterhalten.

Als der Standesherr — sogar schon nach rechtskräftig entschiedener Sache — abermals in einer an den König abgelassenen Widerspruchsschrift sich „durch die angesonnene Schuldigkeit, das Feld unversperrt zu lassen“ für verkürzt erklärte, erging die grundlegende und sowohl für den Bittsteller als auch für die Behörden zur Richtschnur dienende Entscheidung vom 20. Juli 1787: Das ius alios excludendi berechtige nur zum Eintritte in die von Anderen auf erschürzte Flöze und Gänge eingelegte Muthung gegen Erstattung der Kosten, mit der Verpflichtung zum Weiterbau, enthalte aber keineswegs die Befugniß, Anderen das Schürfen überhaupt zu verwehren, die von Anderen erschürften Flöze nach geschehenem Eintritt in deren Muthung nach Willkür liegen zu lassen; da durch bei eigener Abneigung zum Bau andere Baufüstige zu entfernen, soldhergestalt das Feld zu versperren und den Bergbau auf den eigenen Gütern gänzlich zu hemmen, was dem allgemeinen Besten entgegen und vom Landesherrn verboten ist.

Angesichts dieser Thatsachen müssen wir die Frage wiederholen: Welche nöthigenden und außergewöhnlichen Umstände sind in dem Zeitraume von 1787 bis 1824 eingetreten, um die Staatsbehörde im Jahre 1824 veranlassen zu können, die Ergebnisse einer Jahrzehnte währenden mühseligen Untersuchung und die durch rechtskräftige Urtheile der Gerichte festgestellten Normalzustände nun doch preiszugeben und in einer Zeit der Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte, die, wie sich gezeigt hat, in den dem Kreise Pleß angrenzenden Gebieten von Kattowitz, Myslowitz, Beuthen O./S., Gleiwitz u. s. w. die gewaltige Industrie und den Reichthum Oberschlesiens geschaffen haben, einen Ausnahmezustand für ein Gebiet

von 12 Quadratmeilen zugelassen? Bei der Prüfung der jetzt immer mehr bekannt werdenden Vorgänge von damals stoßen wir auf eine burokratische Coulissengeschichte, die ihres Gleichen sucht und als deren Regisseur der damals zu Brieg beim Schlesischen Oberbergamt fungirende Oberbergrath Aemil Steinbeck in den Vordergrund tritt. Auch hier ist Nichts weiter nöthig als die Thatsachen sprechen zu lassen. Der Zinkhüttenbetrieb in Oberschlesien, der in unseren Tagen die erste Stelle in der Welt einnimmt, begann sich nach den Befreiungskriegen von 1813—1815 zu regen, und da zur Zinkbereitung Galmei gehört, ließen es sich die oberschlesischen Industriellen angelegen sein, nach Galmei zu schürfen und Galmei-Gruben zu eröffnen. Von dem Aufschwunge des neuen Industriezweiges wurde auch der Besitzer von Pleß berührt. Er schrieb in einer an den Chef des Salz- Berg- und Hüttenwesens im Ministerium zu Berlin, Ober-Berghauptmann Gerhard direkt gerichteten Eingabe vom 1. Oktober 1822: „Da der Galmei jetzt eine so wichtige Rolle bei der Zinkfabrikation spielt und ich Lust habe, darauf suchen zu lassen, so wünschte ich Euer Hochwohlgeboren Meinung darüber zu wissen, in welcher Art ich dies durch meinen Bergbau verständig veranstalten könnte, ohne deshalb in Weitläufigkeiten zu gerathen, und in welcher Art Sie mir die Abgabe bestimmen würden, im Fall es mir gelänge, hinreichend reichen Galmei zu entdecken. Auch wünschte ich mir mein Feld zu sichein in den Gegenden, wo man bereits Versuche auf Galmei macht, als wie z. B. in der Gegend von Bowinow, wo auf Kattowitzer Grund und Boden ein Schürfschein gelöst worden ist, und in der Gegend von Slupna. Meine Dörfer Elgoth und Kraschow grenzen an diese beiden Gegenden.“ Das zum Berichte aufgeforderte Oberbergamt zu Brieg bezeichnete darauf dem Chef des Salz- Berg- und Hüttenwesens unterm 21. Oktober 1822 die „Muthungen auf Galmei“ im Pleßer Territorium und bemerkte sachlich: „In wie weit der Herr Fürst Heinrich von Anhalt-Köthen-Pleß ein passendes Feld zur Herbeischaffung des künftigen Galmei-Bedarfs seiner Zinkhütten sich zu sichern gedenkt, darüber sind die näheren Anträge des Herrn Fürsten zu erwarten, und wird bei den desfäligen Verhandlungen von Seiten des Oberbergamtes nach dessen bestehenden Geschäftsverhältnissen Nichts ver-

absäumt werden.“ Unterm 6. November 1822 wies aber der Chef des Salz- Berg- und Hüttenwesens das Oberbergamt in Brieg an, den Besitzer von Pleß in Anwendung seines ius excludendi alios zur Erklärung über seinen Eintritt in die Galmei-Muthungen Dritter auf Pleßer Feldmark sowie über den alsdann von ihm selbst aufzunehmenden Galmei-Bergbau aufzufordern. Diese Aufforderung erging am 22. November 1822. Als Antwort bezeichnete der Besitzer von Pleß unterm 2. Dezember 1822 die Sache für so verwickelt, daß eine einfache Erklärung zu keinem Ziele führen würde, und er beantragte, daß die zur Zeit in der Standesherrschaft Pleß eingelegten „Schürfscheine und Muthungen auf Galmei“ ihm persönlich in Pleß vorgelegt und seine speciellen Anträge sowohl über die einzelnen Gegenstände als auch über das Ganze seiner Bergbau-Pläne durch einen oberbergamtlichen Kommissar aufgenommen würden.

Auch auf diese Besorgung privater Angelegenheiten ging der Chef des Salz- Berg- und Hüttenwesens ein. Zum Kommissar ernannte er unterm 22. Dezember 1822 den Oberbergrath Steinbeck. Überblickt man die von Steinbeck in Pleß fertiggestellten Protokolle und seine dazu verfaßten Berichte, so findet man, daß er den Grund und den Zweck seines Kommissoriums, nämlich die Entgegnahme von Erklärungen des Besitzers von Pleß über dessen Eintrittsrecht in die Galmei-Muthungen Dritter und über dessen Verpflichtung zur eigenen Fortführung des Galmei-Bergbaues, überhaupt bei Seite ließ, sowie daß für ihn die früheren Untersuchungen, Feststellungen und rechtskräftigen Erkenntnisse über den Umfang der Pleßer Bergbauvorrechte so gut wie nicht vorhanden waren. Der damalige Besitzer von Pleß⁹⁾, Fürst Heinrich zu Anhalt-Köthen-Pleß diktirte seine Wünsche und Auffassungen über sein Bergbauvorrecht, wie er es sich zurechtgelegt hatte; aber man muß anerkennen, daß er sich in bescheidenen Grenzen hielt, wenngleich er seinen gewünschten Gerechtsamen den vollständigen Namen eines „Bergregals“ beilegte. Er erkannte das staatliche Bergregal an, nämlich „daß die königliche Behörde befugt sei, die oberbergpolizeiliche Aufficht zu führen und daß die gesetzlichen Ab-

⁹⁾ Vgl. Beiträge II S. 170.

gaben von Seiten des Besitzers der freien Standesherrschaft von den Bergwerken und Hütten in gedachter Standesherrschaft entrichtet werden müssen, sofern nicht (wie bei den Steinkohlengruben) eine Befreiung davon aus besonderer königlicher Gnade existirt, oder diese Abgaben in eine Pauschal-Zahlung verwandelt oder durch eine Aversional-Summe abgelöst worden.“ Er verlangte im Wesentlichen für den Umfang seiner Standesherrschaft 1. die Befreiung von der damals geltenden Verpflichtung zur Lösung von Schürfscheinen, 2. Befreiung von der Pflicht zur Einlegung von Special-Muthungen bei Gründung eigener Gruben und Hütten. Da ihm die Bergbehörde von den Muthungen Dritter auf Pleßer Feldmark keine Mittheilung gemacht hatte, forderte er ferner, daß ohne seine Zustimmung keine Grube auf seinen eigenen Gütern von Fremden aufgenommen werden sowie daß keine an der Gutsgrenze liegende Grube Fremder ihre Maße auf seine Güter ohne seine Zustimmung hinüberstrecken dürfe. Die letzteren Forderungen schlossen eigentlich Nichts weiter in sich, als das nach der bisherigen Sachlage an sich gerechtfertigte Verlangen, das von Friedrich dem Großen zugestandene ius excludendi alias in bestimmte Normen zu bringen, namentlich über die Frage, ob nicht der fremde Schürfer, wenn er sündig geworden war und Muthung eingelegt hatte, zu verpflichten sei, von dem gemachten Funde innerhalb einer bestimmten Frist dem Standesherrn von Pleß Anzeige zu machen, damit dieser in die Lage gesetzt würde, ebenfalls innerhalb einer Frist sich zu entscheiden, ob er in die Muthung des Dritten eintreten wolle oder nicht. Hierüber fehlten bisher ausreichende Vorschriften. Das Feld für Dritte gänzlich versperren zu wollen, daran dachte der Besitzer von Pleß damals selbst nicht, wie es auch dem gesetzlichen Zustande nicht entsprochen hätte. Allerdings glaubte der Kommissarius Steinbeck eine solche Absicht voraussetzen zu können und er machte deshalb den Besitzer von Pleß darauf aufmerksam, wie die höchste Bergwerksbehörde „besorge, daß vielleicht, wenn auch erst künftig, Bergbaulustigen das Feld versperrt und die Beförderung des Bergbaues in der freien Standesherrschaft Pleß gehindert werden möchte, sobald fremden Schürfschein-Suchern Schürfscheine in der gedachten Standesherrschaft versagt werden sollten“. Der Standesherr erklärte darauf, er wisse, daß ihm in seiner Standes-

herrschaft nur das Eintrittsrecht in die Muthungen Anderer zu stehē, nämlich das Recht, die Gänge und Flöze, welche andere Bau-lustige innerhalb der Standesherrschaft schürfen und finden, in bergordnungsmäßiger Art aufzunehmen, zu bauen und zu nutzen. Hierbei wolle er sich „in Betreff der Schürfer zufrieden finden“; nur müsse er auf Zuverkennung des Rechts bestehen, daß er seinerseits „ohne alle besonderen Schürfscheine in der Standesherrschaft frei schürfen lassen“ könnte.

Seinen Wünschen wurde in einem „Entwurfe zu dem Recept über die Bergwerks-Gerechtsame der freien Standesherrschaft Pleß“ vom 9. Oktober 1823 dahin entsprochen: Auf den innerhalb der geographischen Grenzen der Standesherrschaft liegenden eigenen Gründen sowie auf allen fremden Gründen, die nicht Dominial-Recht¹⁰⁾ besitzen (auf städtischen, bürgerlichen und bauerlichen Gütern und Gründen Dritter), sollen die Standesherren zu Pleß berechtigt sein, nach Guldünken zu schürfen (generelles Schürfrecht) sowie Gruben und Hütten anzulegen, ohne hierzu besonderer Schürfscheine sowie einer besonderen Muthung, Belehnung und Vermessung zu bedürfen (§ 1). Ausgenommen von diesen Berechtigungen sind die innerhalb der Grenzen der Standesherrschaft liegenden Vasallen-Rittergüter, d. h. alle Güter, die selbst Dominial-Eigenschaft besitzen. Will der Standesherr auf solchen Deminien Dritter Bergbau treiben, so ist er verpflichtet, sich nach den Vorschriften der Gesetze ebenso zu richten, als wenn jene Güter außerhalb der freien Standesherrschaft gelegen wären (§ 4). Wenn auch der Standesherr hinsichtlich seiner eignen Gründe und derjenigen fremden Gründe, die nicht das Dominial-Recht besitzen (§ 1) von der Lösung von Schürfscheinen entbunden wurde, so sollte das Feld für Dritte keineswegs versperrt sein. Der § 6 des Entwurfs besagte: „Die königliche Bergwerksbehörde behält sich vor, Fremden auf Begehren Schürfscheine auf standesherrlichem Territorio zu ertheilen. Es ist aber der jedesmalige freie Standesherr berechtigt: wenn ein Schürfer auf den Grund eines solchen Schürfscheins einen Fund macht, gegen Erstattung der Schürfkosten sich denselben zuzueignen und darauf selbst einen Bergbau zu unternehmen. Es muß zu

¹⁰⁾ Vgl. über das schlesische Dominialrecht S. 215, 217 ff., 221 ff.

diesem Ende jeder solcher Schürfer den gemachten Fund bei Verlust desselben binnen 4 Wochen nach dessen Entdeckung dem freien Standesherrn schriftlich anzeigen, und hat letzterer von dem Tage des Empfangs der Anzeige an eine dreimonatliche Frist zu seiner Erklärung. Läßt er diese Frist ohne Erklärung verstreichen, so geht für den Fall, in welchem solches geschieht, sein standesherrliches Vorrecht verloren, und es wird die von dem fremden Schürfer einzulegende Muthung ganz so behandelt, als wenn solche nicht privilegiertes Territorium beträfe."

Gegen dieses Schürfrecht Dritter wendete der Besitzer von Pleß überhaupt Nichts ein; auch machte es ihm keine Sorge, daß der Schürfer seines Rechts auf den Fund verlustig gehen sollte, wenn er ihn nicht 4 Wochen nach seiner Entdeckung dem Standesherrn angezeigt hätte; Sorge machte es ihm nur, daß irgend ein Standesherr die 3 monatliche Frist zu seiner Erklärung über den Eintritt in die Muthung des Dritten aus Saumseligkeit oder sogar absichtlich verstreichen lassen könnte. In der Verhandlung vom 12. Dezember 1823 über den Rechf.-Entwurf machte daher der Besitzer von Pleß den merkwürdigen Vorschlag, daß gegen die Saumseligkeit oder Malversation eines Standesherrn der ihm im Besitze folgende Standesherr innerhalb eines Jahres seit dem Anfalle der Standesherrschaft in der Art in den vorigen Stand eingesezt werden möchte, daß er für berechtigt erklärt werde, die dem Dritten von der Staatsbehörde inzwischen ordnungsmäßig verliehene Grube für sich wieder einzuziehen. Der Vorschlag gipfelte also in einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eigene Fehler auf Kosten eines Dritten.

Unbegreiflicher Weise fand der Kommissarius Steinbeck diesen Vorschlag für durchaus beachtenswerth. Er berichtete in diesem Sinne unterm 21. Dezember 1823 und da er nicht verkannte, daß in einem Rechtsstaate eintretenden Falles solche Gewaltsamkeiten gegen Dritte vor der Öffentlichkeit nicht bestehen würden, befürwortete er eine noch stärkere, aber bei Geheimhaltung die Öffentlichkeit kaum berührende Gewaltsamkeit, nämlich: Gänzliche Streichung des Schürfrechts Dritter, Aufhebung der gesetzlichen Bergbaufreiheit und Sperrung des Feldes auf allen eigenen Gütern des Standesherrn sowie auf denjenigen innerhalb der Standesherrschaft

Pleß belegenen fremden Gründen, denen die Dominial-Eigenschaft mangelte.

Das hieß der Chef des Salz-Berg- und Hüttenwesens Gerhard unterm 28. Januar 1824 gut. In dem endgültigen Recesse vom 4./26. März 1824 wurde der Satz des § 6 des Entwurfs: „Die königliche Bergwerksbehörde behält sich vor, Fremden auf Begehren Schürfscheine auf standesherrlichem Territorio zu ertheilen“, sowie der übrige Inhalt des § 6 über das Eintrittsrecht einfach gestrichen und dafür folgendes gesetzt: „§ 6. Die königliche Bergwerksbehörde entsgagt dem Recht, Schürfscheine auf standesherrlichem, im Sinn und nach Inhalt des § 1 dieses Abkommens eximierten Territorio (!) zu ertheilen. § 7. Ebenso entsgagt der königliche Bergfiskus dem Recht, auf dem (!) nach § 1 dieses Abkommens als eximirt bezeichneten standesherrlichen Territorio (!)¹¹⁾ Belehnungen auf Gruben zu ertheilen, vielmehr sind alle dergleichen begehrende Muthungen allemal sofort unpräsentirt dem Muther zurückzugeben, weil sie schon vergebenes, nicht mehr königlich bergfreies Feld treffen.“ Hierdurch wurde das ehemalige Eintrittsrecht in die Muthungen Dritter unter der Bedingung der eigenen Ausübung des Bergbaues (das frühere ius excludendi alios) willkürlich in ein unbedingtes Ausschließungsrecht Dritter vom Bergbau überhaupt ohne jede Verbindlichkeit zu eigener Ausübung des Bergbaues umgeformt, die gesetzliche Bergbaufreiheit für ein Gebiet von 12 Quadratmeilen ohne Gesetz aufgehoben und die Beteiligung Dritter am Bergbau vernichtet. Seit dem Recesse von 1824 hat der Besitzer von Pleß bis zum Jahre 1872 überhaupt nur 9 Steinkohlenbergwerke aufgenommen, von denen wiederum nur 6 im Betriebe sind^{12).}

Da dieses dem Besitzer von Pleß über sein Begehr hin aus eingeräumte unbedingte Ausschließungsrecht sich ausdrücklich nur auf die nach § 1 des Abkommens als eximirt bezeichneten Feldmarken, nämlich auf die innerhalb der Standesherrschaft belegenen eigenen Güter sowie auf diejenigen fremden

¹¹⁾ Auch der deutschen Sprache ist unlösbar mitgespielt.

¹²⁾ Vgl. den Aufsatz von Gedike: „Geschichte der schlesischen Bergbau-Privilegien“ in der Zeitschrift für Bergrecht, Band 13 S. 256.

Gründe, denen die Dominial-Eigenschaft fehlt (städtische, bürgerliche und bäuerliche Güter und Gründe ohne Dominialrecht), so folgt hieraus, daß die im § 4 besonders ausgenommenen, innerhalb der Grenzen der Standesherrschaft Pleß liegenden Vasallen-Rittergüter dem neuen Ausschließungs- und Untersuchungsrechte nicht unterworfen sind, sondern bis auf Weiteres der allgemeinen Bergbaufreiheit unterliegen. Es sind dies die Vasallen-Rittergüter: Mittel-Lazisk, Nieder-Borin, Ober-Boischow, Ober- und Nieder-Ezwiczkis, Rudoltowitsh und Gedlin. Sie umfassen ein Gebiet von etwa 2 Quadratmeilen.

Der von der Bergbehörde geschlossene Recess vom 4/26. März 1824 wurde auf Grund einer königlichen Ermächtigung vom 2. Mai 1824 nur von dem Minister des Innern unter dem 12. Mai 1824 „bestätigt“, eine amtliche Veröffentlichung (Publikation) der neuen Rechtsnormen, die eine theilweise Aufhebung der gesetzlichen Bergbaufreiheit darstellen und sonach einen gesetzgeberischen Akt enthalten, ist dagegen niemals erfolgt.

§ 3.

In die Zeit nach dem Jahre 1824 fallen die mehrfachen Unternehmungen, jene Bergbau-Vorrechte durch die Hypothese vom ius ducale, dem alten herzoglichen Rechte der früheren schlesischen Dynasten, wo möglich wissenschaftlich zu begründen. Die Hypothese ist von ihrem Erfinder, dem Oberbergrathe Aemil Steinbeck zuerst in seinem 1827 erschienenen Buche: „Entwurf einer Geschichte der Schlesischen Bergwerks-Verfassung vor dem Jahre 1740“ wie folgt entwickelt worden: Alle Landeshoheitsrechte eines schlesischen Herzogs, namentlich das Recht der oberen und niederen Gerichtsbarkeit, das Recht Heeresfolge zu fordern und Soldaten zu halten, das Besteuerungsrecht, das Zollrecht, Münzrecht und das Bergwerksregal, seien zusammengefaßt worden durch den spezifischen Ausdruck: Jus ducale¹⁾. Habe nun der schlesische Herzog die Absicht gehabt, ein Gut mit allen hohen und niedern Regalien zu versehen, so sei dies in dem Verreichsbriebe theils durch Verzeichnen derselben, theils schlechtweg mit dem oben erwähnten Specificum: „cum Jure

¹⁾ Steinbeck, Entwurf, S. 60 und 61.

ducali“ ausgedrückt worden²⁾). Dann sei insbesondere auch das „Bergregal“ auf das Gut übergegangen. Solches sei bei Pleß der Fall gewesen, das mit „fürstlichen Rechten“ an nichtfürstliche Besitzer gelangt sei, die daher ex Jure ducali das Bergregal erworben, das den Inhabern bei allen folgenden Besitz-Konfirmationen und neuen Lehnbriefen immer bestätigt worden sei; und so habe es auch der Besitzer von Pleß im Jahre 1824 besessen, mit dem der Staat über dies Bergregal einen förmlichen Recht abgeschlossen³⁾.

Die Hypothese hat etwas Einnehmendes, etwas, man möchte sagen, so überzeugend Einfaches und Natürliches. Steht ein König (rex) an der Spitze des Landes, so wird der Inbegriff seiner landesherrlichen Rechte Regalien genannt. In Schlesien nannten sich die alten Landesherren nicht reges, sondern duces; was liegt näher, als daß ihre Rechte nicht iura regalia, sondern iura ducalia hießen. Dann ist auch der Schluß gegeben, daß die schlesischen Dukalien identisch seien mit den Souveränitätsrechten und mit der Landeshoheit. Allein wer sich mit der schlesischen Geschichte einigermaßen auf vertrautem Fuß gestellt hat, wird die Erfahrung machen, daß Schlesien das Land der staatsrechtlichen Anomalien ist, daß zahlreiche Verhältnisse sich ganz eigenartig und oft entgegengesetzt denen in andern Ländern, namentlich im eigentlichen Deutschland ausgebildet haben und daß daher Bezugnahmen ein durchaus zweifelhaftes Beweismittel sind.

Mit den schlesischen Dukalien hat es nun in der That nach dem Zeugniß der Quellen eine höchst eignethümliche Beweisstiftung. Die Quellen fangen nicht, die iura ducalia des öfteren mit einem sich anreichenden „videlicet“ oder „scilicet“ oder „utpote“ zu exemplificiren und dabei bekommt man Dinge zu hören, die unmöglich als Landeshoheit und Souveränitätsrechte anzusprechen sind. So bestätigt untern 21. März 1350 der Herzog Albert zu

²⁾ Steinbeck, Entwurf, S. 63 und 64.

³⁾ Steinbeck, Entwurf, S. 88 und 89. Die Angabe Steinbecks übrigens, daß König Friedrich II. in dem Allodialbrieze vom 18. Juli 1748 der Herrschaft Pleß alle bisherigen „Regalien und Herrlichkeiten“ bestätigt habe, ist urkundenwidrig; denn die im Lehnbriefe von 1748 erwähnten Regalien beziehen sich nicht auf Pleß in Oberschlesien, sondern auf die in Niederschlesien belegene Herrschaft Naumburg. Vgl. den Lehnbrief von 1748, abgedruckt in den Beiträgen II S. 154.

Oppeln einen Brief seines Vaters, des Herzogs Bolko zu Oppeln, über Mocridencz (Daniek, Kreis Oppeln) und die Verleihung der „fürstlichen Rechte“ an den Besitzer Swercz von Mocridencz, die dahin exemplifizirt werden⁴⁾:

Jura ducalia, videlicet cum exactionibus, porco, vacca, pecuniis et frumentis, anserinis, melleficiis, molendinis, pisationibus, silvis, venacionibus cum magna tuba⁵⁾ aucupacionibus, pratis, taberna, teolonio de Blotnicz fluvio de ducentibus lignorum et edificiorum . . . laboribus et aliis usufructibus.

Daß Gänse, Kühe und Schweine Elemente des so hoch eingeschätzten alten schlesischen ius ducale bilden, ist doch eine so fremdliche Thatsache, daß, wer es ehrlich und ernst meint, sich nicht mit der mechanischen Übersetzung und Auslegung des ius ducale begnügen darf, um vielleicht eine liebgewonnene Hypothese zu retten.

Schon als Steinbeck im Jahre 1827 den Entwurf einer Geschichte der Schlesischen Bergwerks-Versaffung herausgab, verfügte er über eine erstaunliche Menge altschlesischer Urkunden. Und das geschichtliche Material ist seitdem ungeahnt rasch vermehrt und von geistvollen Historikern bearbeitet worden. Bereits im Jahre 1832 erschien ein für die schlesische Geschichtsforschung bahnbrechendes Werk, die „Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz“, bearbeitet von Tzschoppe und dem genialen Gustav Adolf Stenzel, dem Altmeister der schlesischen Geschichte. Das großartige Werk, eine wahre Fundgrube für den Historiker, entwirrte die vielverschlungenen und dunklen Wege der schlesischen Vergangenheit und brachte Licht in zahlreiche Probleme der schlesischen Sonderverhältnisse. Bei der Besprechung von schlesischen Bergwerksrechten nun sah sich Stenzel, dieser eminente Kenner,

⁴⁾ Codex diplom. Silesiae Bd. VI Nr. 17.

⁵⁾ Die venatio cum magna tuba ist die Heißjagd mit dem Waldhorn, früher ein Ehrenvorrecht des Landesherrn, ein Theil des ius ducale. Die Heiß- oder Parforcejagd war das Vornehme, Waidmännische, des Bergfürstens wegen. Des Fleisches wegen schlug man im Mittelalter auf Treibjagden das zusammengetriebene Wild einfach tott; daher heißt es immer: Wild schlagen.

zu der trotz aller Milde der Wortfassung herben Kritik genötigt, daß der Steinbeck'sche Entwurf einer Geschichte der Schlesischen Bergwerks-Versaffung „allerdings noch sehr viel zu wünschen“ übrig lasse⁶⁾. Obwohl in den folgenden Jahren weiteres Quellen-Material geliefert wurde, so von Stenzel 1845 die „Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter“ und 1854 das „Gründungsbuch des Klosters Heinrichau“, ebenfalls wahre Fundgruben für den Historiker, und obwohl namentlich in dem Werke über die Bisthumsurkunden bemerkenswerthe Fingerzeige über das Wesen des schlesischen ius ducale enthalten waren⁷⁾, wußte Steinbeck aus dem umfassenden Material für seine Neubearbeitung der Schlesischen Bergwerksverhältnisse, nämlich für die im Jahre 1857 herausgegebene „Geschichte des schlesischen Bergbaus“ keinen andern Nutzen zu ziehen, als daß er nunmehr für den Inbegriff aller Stegalitätsrechte nicht mehr das „ius ducale“ schlechthin, sondern das „ius ducale et supremum“ ausgab⁸⁾, ohne sich übrigens über die Bedeutung dieses Zusatzes irgend auszulassen. Mit diesem ius supremum oder ius ducale et supremum ist aber auch Nichts gewonnen. Die Quellen exemplifizieren es ebenfalls in einer Weise, die von dem weitab liegt, was man unter Stegalrechten zu verstehen pflegt. So verleiht der Herzog Nikolaus zu Münsterberg unterm 7. Oktober 1350 dem Bischofe von Breslau bezüglich der Stadt Wanzen⁹⁾:

omnia et singula iura ducalia, suprema et infima, scilicet: angarias, perangarias¹⁰⁾, petitiones (Beden), exacciones (Schoß), dona, araturas, vecturas, staciones et alia quecunque et nominatim iudicium provinciale et supremum iudicium, ad membra mutilacionem vel ad capitis truncacionem se extendens.

Hier sind abermals die Dukalien, und zwar „omnia et singula“ charakterisiert als Ansprüche auf gewisse Dienstleistungen,

⁶⁾ Löffelholz-Stenzel, S. 277 Anm. 6.

⁷⁾ Vgl. z. B. Bisthumsurkunden, Einleitung, Seite LXXXIX.

⁸⁾ Steinbeck, Geschichte des schles. Bergbaues, I S. 35.

⁹⁾ Stenzel, Breslauer Bisthumsurkunden, S. 307.

¹⁰⁾ Angariae dicuntur iumentorum vel plastrorum praestationes et quidem per viam directam, ut perangaria aliquo versum. Vgl. hierzu lex 7 Cod. de fabricensibus.

Geschenke, Roboten und Geldzahlungen. Das ius supremum bedeutete die Halsgerichtsbarkeit, die vielfach ein Bestandtheil der gutsherrlichen Dominialgewalt wurde. Auch hier läßt die Steinbeck'sche Hypothese vom ius ducale völlig im Stich. Das Gefühl der Unbefriedigung steigert sich, wenn man vergleicht, mit wie vollen Segeln Steinbeck mit seiner Hypothese im Jahre 1827 in seinem Entwurfe der schlesischen Bergwerksverfassung kühn hinausfuhr und wie müde und unüberzeugt er 30 Jahre später in seiner im Jahre 1857 herausgegebenen Geschichte des schlesischen Bergbaus die Hypothese kaum begründet. Es ist zutreffend, wenn Räckfahl in einem 1898 erschienenen Aufsatz: „Das Bergregal in Schlesien“¹¹⁾ über die Steinbeck'sche Geschichte des schlesischen Bergbaus urtheilt, daß gerade die Ausführungen über die staatsrechtliche Seite des Problems zu den schwächeren Partieen gehören.

Völlig zu eigen gemacht hat sich die Steinbeck'sche Hypothese in der neuesten Zeit E. Zivier¹²⁾, der ohne Bedenken zu haben sagt: „Einer der üblichsten von den allgemeinen Ausdrücken, unter denen auch das Bergregal als mit inbegriffen verstanden zu werden pflegte, ist „mit allen fürstlichen Rechten“, auch „cum iure ducali“ oder „iuribus ducalibus“. Da in Schlesien, während dessen Selbständigkeit, die souveränen Herrscher einzelner Gebiete sich duces und nicht reges nannten, hießen ihre Rechte auch nicht iura regalia, sondern iura ducalia, und ist unter ius ducale in Schlesien das zu verstehen, was im Deutschen Reich Regal hieß, und wie dort zu den Regalien das Bergregal gehörte, so war es hier ein Theil der „iura ducalia“¹³⁾. Das sind nun leider Behauptungen ohne Quellennachweise. Behauptungen aber, auch wenn sie noch so kategorisch aufgestellt sind, befriedigen und überzeugen nicht. Es ist daher nothwendig die Quellen sprechen zu lassen. Ein Exkurs über das schlesische ius ducale wird auch für das Verständniß der Pleßer Bergbauvorrechts-Ansprüche, über deren Berechtigung oder Nichtberechtigung, aufklärend wirken.

¹¹⁾ Der Aufsatz ist abgedruckt in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, (Herausgegeben von Otto Hinze), Band 10 S. 55 ff.

¹²⁾ Zur Theorie des Bergregals in Schlesien. Breslau 1897.

¹³⁾ Theorie, Seite 12.

Das Schlesische ius ducale.

§ 4.

Schwerlich wird es eine verwickeltere und umdurchsichtigere Partie der mittelalterlichen schlesischen Rechtsverhältnisse geben, als die des ius ducale der alten schlesischen Dynasten. Aber da die Quellen-Nachrichten nicht versagen, wird man ihr so gut es geht beizukommen zu suchen, und ich will in diesem Exkurse die persönlichen Anschauungen niederlegen, die ich beim Studium der Materie gewonnen habe. In den ersten Anfängen berührte mich beim Lesen alter schlesischer Urkunden seltsam die anscheinend zweck- und ziellose Weitschweifigkeit, mit der häufig bei Besitzübertragungen oder bei Verleihung des Eigenthums, überhaupt bei Veräußerungen von Grund und Boden neben dem Hauptgegenstande noch alle werthvollen Substanzztheile und Zugehörungen vollständig aufgezählt sowie alle Arten und Möglichkeiten des Gebrauchs und der Nutzung auseinander gesetzt und beschrieben wurden. Zu zahlreichen anderen, aber auch in den von mir veröffentlichten Urkunden ist eine Fülle solcher Aufzählungen zu finden: mit den Abgaben, Zinsen, Waldungen, Wiesen, Gehöften, Mühlen, bestellten und unbestellten Ackern, Teichen, fließenden und stehenden Wassern, Flüssen, Mauthen und allen Einnahmen und Nutzungen, mit welchem Namen selbige belegt werden können .¹⁾; ferner: mit allen Nutzungen und Erträgnissen, mit zinspflichtigen und freien Leuten, dem Getreidezins, Roboten, bestellten und unbestellten Ackern, Vorwerken, Mühlen, Mühlstätten, Teichen und Leidstätten, Wiesen, Wäldern, Hainen und Büschen und mit allen und jeglichen anderen Nutzungen und Zugehörigkeiten, den großen und kleinen, keine ausgenommen oder vorbehalten, mit welchen Namen sie belegt werden oder belegt werden können .²⁾. In beiden Fällen — sie betrafen den Komplex von Pleß sowie das Gut Pilgramsdorf —, erfolgte die Besitzübertragung auch noch: mit der „vollen Herrschaft“³⁾, wo über an anderer Stelle gesagt ist: mit Mannschaften, Lehnshäfen,

¹⁾ Beiträge I S. 25 und II S. 94.

²⁾ Beiträge I S. 37.

³⁾ Beiträge I S. 25 und 38.

Lehnssällen, Diensten, Pflichten, mit Märkten, Dörfern, Höfen, Bergen, Thälern, Scholzen, Kretschmern, Bauern, Gärtnern, Renten, Zinsen, Mühlen, Teichen, Wasserfällen, Wildbahnen, Feldern, Wäldern, Rotticht, Strutticht, auch mit allen andern fürstlichen Rechten, Herrschaften, Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nutzungen ob und unter der Erden und andere Gewohnheiten⁴⁾). Die oft vorkommende allzu gewissenhafte Aufzählung der Wälder, Büsche, Hainen, des Rotticht und Strutticht, die Hervorhebung der Berechtigung zur Benutzung der auf dem Gute befindlichen Flüsse, Gewässer und Teiche durch Wehranlagen, Mühlenbetrieb und Fischfang, die Befugniß zum Vogelfange, zur Wildbahn und Jagd, zum Halten von Bienen u. s. w. erscheint vielfach überflüssig, pedantisch und ermüdend⁵⁾.

Es ist mir indessen aufgefallen, daß in der Aufzählung der Eigenthums-Zubehörstücke auch die „fürstlichen Rechte“, und „Herrschaften“ figuriren oder wenigstens mit in dieselbe Aufzählungsreihe gestellt worden sind. Das ist z. B. in dem Konfirmationsbriefe des Königs Ludwig vom 26. Mai 1519 über den Verkauf der Herrschaft Pleß von Herzog Kasimir zu Teschen an Alexius Turzo der Fall⁶⁾), also in derjenigen Urkunde, in der zum ersten Male der Übergang von Pleß aus fürstlichen Händen in nichtfürstlichen Besitz landesherrlich bestätigt wurde. In dieser Urkunde ist auch mit Bezug auf Pleß zum ersten Male der Ausdruck „fürstliche Rechte“ (iura ducale) und „Herrschaften“ gebraucht, indessen ohne jede Andeutung einer besonderen Wichtigkeit, sondern in der gewöhnlichen Reihe der Aufzählung einer Anzahl von Pertinenzen. So befremdlich das erscheinen mag, so läßt sich doch dafür eine ausreichende Erklärung in der nachweisbaren Auffassung finden, die König Ludwig vom ius ducale hatte und was er unter „fürstlichen Rechten, Herrschaften“ verstanden wissen wollte. Denn er

⁴⁾ Beiträge II S. 101 und 102, sowie S. 121.

⁵⁾ Dieselben Empfindungen scheinen auch die Herausgeber der „Lehn- und Besitzurkunden Schlesiens“ gehabt zu haben. Denn in Theil II S. 64 ist bei Wiedergabe des Textes einer Kaufurkunde in einer Anmerkung gesagt: Die nichtsagende weitschweifige formularartige Aufzählung der weiteren Pertinenzen ist weggelassen.

⁶⁾ Beiträge II S. 102.

hat Veranlassung genommen, eine Darlegung seiner Auffassung vom ius ducale und eine Interpretation der „fürstlichen Rechte“ in einer Bestätigungsurkunde für Melchior von Hohberg auf Alt-Schönau vom Jahre 1524 dahin abzugeben: „Wir erklären und deuten diesen Artikel, der da lautet: mit allen fürstlichen Rechten, Herrschaft und Nutzungen, keins der fürstlichen Rechte ausgesondert, daß gedachter Hohberg und alle des Hauses und Dorfes Schönau künftige Inhaber

Kretscham, Brau- und Malz-Haus, samt andern Handwerkern in dem Dorfe Schönau aufrichten, halten und gebrauchen mögen, für männlich ungehindert“⁷⁾.

Diese Auffassung des Königs Ludwig vom ius ducale, von dem Ausdruck „fürstliche Rechte, Herrschaften“ ist für Pleß deshalb maßgebend, weil es der nämliche König Ludwig ist, der den nämlichen Ausdruck auf Pleß zuerst anwendete, als es aus fürstlichem in nichtfürstlichem Besitz überging. Und sein Nachfolger König Ferdinand I. hat sich die Auffassung Ludwigs dadurch zu eigen gemacht, daß er aus dessen Konfirmationsbriefe vom 26. Mai 1519 ganz die nämliche Pertinenzen-Reihe einschließlich der „fürstlichen Rechte, Herrschaften“ in den Gnadenbrief vom 5. Februar 1549, — durch den der Verkauf der Herrschaft Pleß von Johann Turzo an den Bischof Balthasar von Promnitz bestätigt wurde —, lediglich wörtlich hinübergenommen, im Übrigen das von Turzo und Promnitz betreffend Pleß gebrauchte Wort „Regalien“ gestrichen und sich selbst dem gegenüber seine königlichen Regalien ausdrücklich vorbehalten hat⁸⁾. Das Eine geht aus der Erklärung des Königs

⁷⁾ Die Urkunde ist vollständig abgedruckt von Konrad Wutke in seinen: „Studien über die Entwicklung des Bergregals in Schlesien“ (Berlin, 1897) Seite 37 und 38, aus Arnold, Supplement zu Brachvogel I (1736) Seite 3 und 4.

⁸⁾ Siehe Beiträge II S. 111, 115 und 123/124. Ehe nämlich Ferdinand I. die Kaufbestätigung über Pleß vom 5. Februar 1549 ertheilte, beauftragte er den Herzog Georg zu Liegnitz und Brieg, sich von dem Käufer von Pleß, Balthasar von Promnitz, die Originale aller „über die gedachte Herrschaft Pleß von Ulters bis anher ausgegangenen Hauptbriefe, königlichen Donations-, Konfirmations- und anderen brieslichen Urkunden“ vorlegen zu lassen, davon beglaubigte Abschriften zu nehmen und sie dem Könige zu überreichen. Die Überreichung erfolgte mittels Briefes des Herzogs d. d. Breslau

Ludwig über den Begriff des ius ducale zweifellos hervor, daß darunter damals um die Wende des 15. Jahrhunderts an der staatlich maßgebenden Stelle keine Hoheitsrechte oder Regalien verstanden worden sind, insbesondere nicht das Bergregal.

Seit dem 13. Jahrhundert haben die piastischen Herzöge massenweise ihre iura ducalia an Kirche und Klerus, an Klöster und Stifte, an die adeligen Grundherrn und die städtische Bürgerschaft theils gegen Entgelt, theils als Geschenke weggegeben, so daß Wutke sehr wahr und richtig bemerkte: Wollte man alle die Urkunden, in welchen die schlesischen Piasten ihre iura ducalia veräußert haben, auch auf das Bergregal hin ausdeuten, dann hätten die schlesischen Fürsten in ihren Territorien überhaupt kein Bergregal mehr besessen⁹⁾.

Das Zutreffende dieser Bemerkung mahnte zu Einschränkungen in der Deutung des ius ducale. Diesen Weg hat Radtka beschritten in seinem, die Arbeiten von Steinbeck, Wutke und Zivier

am Tage Elisabeth 1548, worin er berichtete, daß Balthasar von Promnitz zur Vorlegung folgender Stücke im Stande gewesen sei: der beiden Bestätigungsbriefe des Königs Ludwig vom 26. Mai 1519 und 16. September 1525 (vgl. Beiträge II S. 101 und 104), ferner zweier Briefe von Ferdinand I. selbst vom 16. Mai 1527 und vom 20. Januar 1546 (vgl. Beiträge II S. 111—113), endlich eines „besiegelten Bettels, in böhmischer Zunge lautend, auf Papier geschrieben“. (Das Concept des herzoglichen Schreibens befindet sich im Kgl. Staatsarchiv zu Breslau, unter dem Zeichen: F. Brieg III 16 a). Da hiernach Ferdinand I. als älteste Handfeste über Pleß den Bestätigungsbrief des Königs Ludwig vom 26. Mai 1519 vorgelegt erhalten hatte, ließ er lediglich die in dieser Urkunde aufgeführten Pertinenzen und Rechte in seine Konfirmation, den sogenannten Gnadenbrief vom 5. Februar 1549 wörtlich hinsübernehmen, einschließlich des von König Ludwig herrührenden Ausdrucks „fürstliche Rechte, Herrschaften“ (vgl. Beiträge II S. 102 und S. 121) und es ist daher in diesem speziellen Pleßer Falle unter den „fürstlichen Rechten“ das zu verstehen, was König Ludwig darunter verstanden hat und verstanden wissen wollte, nämlich das Kretschamrecht sowie die Brau- und Mälzerei-Gerechtigkeit, eine Gerechtigkeit, die im Mittelalter sehr geschäft und viel umstritten war. Die von König Ludwig herrührende Aufzählung der Pleßer Pertinenzen einschließlich der „fürstlichen Rechte, Herrschaften“ kehrt dann in allen folgenden Pleßer Konfirmationsbriefen wörtlich wieder. (Vgl. Beiträge II S. 130, 133, 137, 140, 143, 147, 151).

⁹⁾ Studien, S. 18.

kritisch zusammenfassenden Aufsätze: „Das Bergregal in Schlesien“^{10).} Mit Wutke weist er die Steinbecksche Ansicht als irrtümlich zurück, daß stets eine Veräußerung auch des Bergregals Seitens des Landesherrn an den Grundherrn zu erblicken sei, wenn irgend ein bestimmtes Dorf „mit allen fürstlichen Rechten, cum omni iure ducali, Nichts ausgenommen, mit allem Zubehör und Nutzungen auf und unter der Erde“ veräußert worden ist. (S. 60). Er verwirft also die Steinbecksche Deutung des ius ducale als zu allgemein und einseitig. Der Ausdruck ius ducale sei vielmehr einer doppelten Deutung fähig. Habe ein schlesischer Herzog einen gewissen Gebietsteil cum omni iure ducali „so veräußert“, daß der Erwerber dadurch „die Stellung eines mit den Rechten und der Gewalt lokaler Obrigkeit ausgestatteten Grundherrn“ erlangt habe, so sei in diesem Falle eine Veräußerung des Bergregals ungeachtet des Ausdrucks cum omni iure ducali nicht eingetreten, sondern es seien damit „nur diejenigen Rechte veräußert, die zu den Gerechtsamen eines Grundherrn als des Inhabers der lokalen Staatsgewalt auf dem Gebiete seiner Grundherrschaft gehören.“ (S. 60). Habe dagegen ein piastischer Herzog einen Gebietsteil „so veräußert“, daß der Erwerber dadurch „für dieses Gebiet an Stelle des Verkäufers als Landesherr“ getreten sei, dann sei auch das Bergregal an den Erwerber, gleichviel ob er Piast oder Nichtpiast, fürstlichen oder nichtfürstlichen Geblüts gewesen sei, ipso iure mitübergegangen, ohne daß es in den auf den Verkauf bezüglichen Urkunden ausdrücklich hervorgehoben zu werden brauchte. (S. 61).

Das kann man unbedenklich unterschreiben. Freilich, wer mit einem Gebietsteile die volle Landeshoheit erworben hat, besitzt auch alle ihr immanenten Regalien einschließlich des Bergregals, und zwar ipso iure oder auch eo ipso, weil Regalien und volle Landeshoheit einander bedingen. Aber im Übrigen fürchte ich sehr, daß die Anwendung der Theorie in der Praxis auf unübersteigbare Schwierigkeiten stoßen wird. Nachwahl selbst legt nämlich in dem genannten Aufsätze die eigenartige Entwicklung des schlesischen

¹⁰⁾ Nachwahl in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, herausgegeben von Otto Hinze, Bd. 10 S. 55 ff.

Staatsrechts dahin dar, daß die Herzöge — ursprünglich unumschränkte Herrscher ihrer Territorien nach Innen und Außen, dann seit dem 14. Jahrhundert unter der Souveränität der böhmischen Könige deren Vasallen mit unumschränkter Regierungsgewalt nach Innen — im Laufe der Zeit, nachdem der böhmische König die volle Souveränität über ganz Schlesien an sich gebracht, aus Vasallen gehorsame Unterthanen wurden, die nur noch eine besonders privilegierte Stellung einnahmen und gewisse, sehr verkürzte und durchaus unselbstständige obrigkeitsliche Rechte in ihren Territorien besaßen und ausübten. (S. 56). Ihre Mediatisirung nahm einen unaufhaltsamen Fortgang und es gewann allmählich die veränderte Rechtsanschauung an Boden, daß den Fürsten auf ihre Regierungsgewalt nicht ein Anspruch kraft eigenen Rechts als Territorialherren, sondern nur ein abgeleiteter Anspruch zustände, dergestalt, daß sie nur insofern im Besitz der Regalien zu betrachten seien, als sie vom Könige damit beliehen oder privilegiert worden seien. (S. 64/65). Bei dieser Entwicklung des schlesischen Staatsrechts ist mit dem Faktum allein, daß ein piastischer Herzog einen Gebietsteil „so veräußert“ habe, daß der Erwerber an Stelle des Verkäufers als Landesherr trat, noch nicht Alles gewonnen. Denn dann fehlt immer noch der Nachweis, wieviel der veräußernde Piast von seiner Landeshoheit noch als ihm verblieben und sein eigen nennen durfte und ob nicht aus seiner Landeshoheit bereits mit anderen Rechten auch das Bergregal völlig herausgefallen war und er dieses nur noch als Privilegium besaß, und zwar als abgeleitetes Recht auf Grund eines urkundlich verbrieften königlichen Verleihungs- oder Bestätigungsaktes. Die fortschreitende Mediatisirung der schlesischen Herzöge ist in ihren einzelnen Phasen nicht mit mathematischer Genauigkeit auseinanderzuhalten, die Grenzlinien sind flüssig und lassen sich gewöhnlich nur schätzungsweise nach ganzen Zeitperioden bestimmen. Was während der Periode der Umformung an autonomer Regierungsgewalt und an eigenen landesherrlichen Rechten und Regalien noch bestand oder nicht mehr bestand, wird im Einzelfalle vielfach nicht mit ausreichender Sicherheit und Zuverlässigkeit erkennbar sein. Man hat also hierdurch schon in der Rechnung eine starke unbekannte Größe. Die zweite unbekannte Größe liegt aber ferner in der

Schwierigkeit, grade im Einzelfalle festzustellen, ob ein Gebietstheil „so veräußert“ worden sei, daß der Erwerber an Stelle des Verkäufers als Landesherr getreten sei. Wo das aus der Urkunde über allen Zweifel klar hervorgeht, ist freilich die Sache einfach. Da bedarf es auch keiner Theorie^{11).} Aber es giebt zahlreiche

11) Über die Verleihung der Landeshoheit haben sich die Fürsten in ihren Urkunden nicht immer präcis ausgedrückt. Aber geschehen ist es. Und weil es geschehen ist, werden eben die Fälle, wo es nicht deutlich geschehen, vielfach außerordentlich schwierig. Soweit ich ersehen konute, wird die Landeshoheit schon seit dem 14. Jahrhundert mit principatus, superioritas u. s. w. bezeichnet. Als der Herzog Boleslaus zu Liegnitz am 2. November 1321 das Gebiet zwischen Oder und Stober an den Herzog Boleslaus zu Oppeln mit der Landeshoheit abtrat, drückte er es so aus: transferentes in ipsum ducem Oppoliensem et suos posteros liberaliter omne ins nostri principatus. (Schles. Lehnsurkunden II S. 302). Dieselben Ausdrücke brauchte auch König Johann von Böhmen, als er unterm 6. Januar 1337 das Gebiet von Neustadt an den Herzog Boleslaus zu Oppeln und Falkenberg mit der Landeshoheit verkaufte: transferentes in predictum ducem . . . omne ius Ducatus dominii et principatus. (Cod. dipl. Siles. VI S. 178). Im Jahre 1341 verlieh Herzog Bolko zu Münsterberg und Glatz dem Peregrin von Peterswalde die Gemarkung von Frankenberge im Frankensteinischen Distrikte: cum superioritatis dominio, ut ad nos pertinuerat. (Magazin für Deutsche Geschichte und Statistik, Leipzig 1784, I Theil S. 48). Unzweifelhaft ausgedrückt ist auch ein Fall, wo die Landeshoheit nicht übergehen sollte. Als Herzog Johann I zu Troppau und Ratibor laut Urkunde d. d. Ezelmiß in die S. Appolloniae 1368 sein Dorf Boyschow im Pleißen-Distrikte dem „dilecto viro et fidieli Beraw“ und seiner Ehegattin Katharina gegen deren Dorf Lesczna verkaufte „eo iure et dominio, sicut ad nos pertinebat“, behielt er sich seine Landeshoheit ausdrücklich vor: „salvo tamen et reservato nobis iure superioritatis et ducale in villa praedicta Boyschow.“ (Die Urkunde befindet sich in einer nicht korrekten Abschrift aus dem Jahre 1650, beglaubigt von der Pleißen-Stadtgemeinde, imfürstlichen Archive zu Pleiß). Unterm 23. August 1391 überließ derselbe Herzog Johann zu Troppau und Ratibor die im Pleißen-Distrikte liegenden Dörfer Chelm, Imielin und Koschlow dem Bischofe von Krakau Johann Radlitz mit den Worten: „damus, donamus, attribuimus, incorporamus, anneximus, et tytulo resignacionis . . . perpetuis temporibus resignamus.“ (Monumenta Medii Aevi Historica, res gestas Poloniae illustrantes, Tom VIII 2 Theil S. 163. Vgl. auch S. 165). Beim Verkaufe von Severien an den Bischof von Krakau Zbigniew Oleśnicki laut Urkunde vom 24. Dezember 1442 drückte der Herzog Wenzel zu Leschen das Aufgeben seiner Landeshoheit dahin aus: „nihil nobis aut nostris successoribus cuiuscunque dominii, iuris, tituli feudi, superioritatis, proprietatis

Grenzfälle, wo zwar eine reichliche Menge von Freiheiten und Rechten verliehen worden ist, es aber doch nicht deutlich wird, ob die Linie überschritten ist oder nicht. Dazu gehören z. B. die Verleihungen cum pleno dominio, mit der vollen Herrschaft¹²⁾, cum omni iure et dominio, prout ad nostram dinoscatur pertinere dominationem¹³⁾, mit allem Recht, Herrschaft und Freiheiten, geistlichen und weltlichen Leuten mit dem Zoll und allem obersten und niedersten Recht¹⁴⁾, das obirste fürstliche Recht¹⁵⁾, alle fürstlichen obersten Rechte¹⁶⁾, mit allen Rechten und Freiheiten, Nutzungen, Früchten, mit allen fürstlichen Rechten, obersten und niedersten unter der Erde und über der Erden¹⁷⁾. Fraglich ist es insbesondere, wie die verschiedenen schlesischen „Herrschaften“, die „bischoflichen Halte“ und die „exemten Burglehen“ zu beurtheilen sind. Sie erlangten zum Theil, namentlich die bischöflichen Halte, so große Freiheiten und Ausnahmestellungen von der Jurisdiktion, von der Verwaltung und vom Steuerwesen, daß sie wahre Enklaven bildeten mit völlig eigener Verwaltung und Sonderung von den Fürstenthümern, in denen sie lagen. Und doch ist es schwierig zu bestimmen, ob die Summe ihrer Rechte so groß gewesen, daß

aut memorie . . . reservando“. (Schles. Lehnsurkunden II S. 628). Die nämlichen Worte finden sich in der Urkunde vom 21. Februar 1457 betreffend den Verkauf von Auschwitz (Schles. Lehnsurk. II S. 608). Ein Fall wiederum, wo die Landeshoheit ausdrücklich vorbehalten wurde, betrifft die Allodifikation der Herrschaft Pleß laut Urkunde vom 28. August 1500, worin König Wladislaw all sein Recht auf diese Herrschaft Pleß dem Herzoge Kasimir zu Teschen vergab, „nichts ausgenommen noch vorbehalten, als nur die Unterthänigkeit (podannost), zu der Uns und unseren Nachkommen, den Königen von Böhmen der mehr erwähnte Kasimir, seine Erben und Besitzer dieser Herrschaft verbunden sein sollen“. (Bellerode, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte I S. 44). Dagegen erhielt für Neisse und Ottmachau der Bischof von Breslau, Jakob von Salza (1520—1539) die Bestätigung der Landeshoheit von Ferdinand I. mit den Worten: cum omni Jure Superioritatis. (Weingarten, Codex Ferdinandeus, S. 93).

¹²⁾ Vgl. Beiträge I S. 25 und 38.

¹³⁾ Schles. Lehnsurkunden II S. 8.

¹⁴⁾ Cod. dipl. Sil. VI Nr. 345.

¹⁵⁾ Böhme, Diplomatische Beiträge Band 1 Theil 2 S. 78.

¹⁶⁾ Cod. dipl. Sil. VI Nr. 116.

¹⁷⁾ Urk. im Kgl. Staatsarchiv zu Breslau, unter dem Zeichen: Stift Heinrichau 144.

sie als Landeshoheit angesprochen werden könnte. Die schlesischen Fürsten und auch die böhmischen Könige hatten hierin gar kein einheitliches Princip; sie vergaben mehr oder weniger Freiheiten je nach Nothwendigkeit, Veranlassung, Zweckmäßigkeit und meistens nach Gutbeinden, Laune und Willkür. Es kam ihnen auch gar nicht darauf an, die Landeshoheit in Bruchtheilen zu verleihen, manchmal in Bruchtheilen von so großem Zähler, daß nur noch ein Theilchen fehlte, um das Ganze voll zu machen. Ein klassisches Beispiel ist der Verkauf der Herrschaften Oderberg und Beuthen O./S. im Jahre 1629 „mit allen derselben Ein- und Zugehörungen, Obbotmäßigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Landgerichten, Burgfrieden, Markt-, Grund- und Dorf-Obrigkeiten, Vogteien, Nutzungen, Jurisdiktionen sowohl über der Landschaft sess- und wohnhaften Adel und Ritterschaft, als in den Städten, Schlössern und Dörfern, Ritter- und Lehnshäfen, Forwerken, Unterthanen, Roboten, Renten, Biusen, Ketten, Porn und Treffen, Mauthen, Wälden, Buschen, Hölzern, Wildfahre, Griedern, Fischereien, Flüssen, Teichen, Teichstätten, Mühlen, Salz- und Preuhäusern, Ulcern, Wiesen, Gärten, neuen Eisen-Hämmern, Bergwerken von allerhand Metallen und Mineralien, auch allen anderen Pertinenzen, wie die Namen haben mögen . . .“ Der Erwerber führte den Titel eines „regierenden Herrn“, hatte einen eigenen Landeshauptmann, hatte Vasallen, und zwar außer den geistlichen Ständen noch fünfzig possessionirte Landsassen, darunter auch gräfliche und freiherrliche Personen, drei Städte, die ihm alle, Stände und Städte, den Huldigungseid zu leisten verbunden waren, besaß den Blutbann sowie die gesamte Jurisdiktion in seinem Gebiete. Bei dieser Summe von Freiheiten bildete sein Gebiet in der That eine Enklave mit eigener Verwaltung und Jurisdiktion unter einem Territorialherrn. Trotz all dem und obwohl in der Verleihung, wie oben zu ersehen, auch die „Bergwerke“ genannt sind, ist gefunden worden, daß zu einer vollen Landeshoheit mit allen Regalien doch noch das Bergregal gefehlt habe, weil dieses in der Summe der übertragenen landeshoheitlichen Rechte grade nicht miteinthalten gewesen, vielmehr von dem veräußernden Könige für sich vorbehalten worden sei, ein Ergebniß, das bei der Unbestimmtheit der Ausdrücke erst durch einen lang-

wierigen Rechtsstreit festgestellt werden könnte¹⁸⁾), und zwar hauptsächlich dadurch, weil es möglich geworden war, die Vorgeschichte des Verkaufs der Herrschaft Beuthen-Oderberg zur Auslegung des Kaufbriefes und der darin verliehenen Gerechtsame heranzuziehen. Aber wie selten wird es sonst möglich sein, das urkundliche Material der Vorgeschichte eines bestimmten Alters heranzuziehen?

Bei dem Mangel einer einheitlichen Terminologie und bei der von keinem Prinzip gezügelten Willkür, mit der die schlesischen Fürsten die landeshoheitlichen Rechte dividirten und je nach Besund größere oder kleinere Bruchtheile davon vergaben, wird es in zahlreichen Fällen zu den bestrittensten Dingen gehören, ob etwa eine Landeshoheit nach unseren heutigen staatsrechtlichen Begriffen, d. h. eine Landeshoheit mit allen ihr immanenten Regalien vorliege, oder eine nach der anomalen schlesischen staatsrechtlichen Entwicklung beschnittene Landeshoheit, wie derartige Gebilde in den schlesischen „Herrschaften“ zu finden sind. Solche specifisch schlesische Rechtsverhältnisse können nicht einfach nach unseren modernen staatsrechtlichen Begriffen gemessen werden. Aber ebenso muß man sich vor der Verallgemeinerung eines Einzelfalles auf andere Fälle hüten. Das gilt insbesondere von den Standesherrschaften. Man würde sehr mit der Annahme fehlgreifen, daß die Standesherrschaften nach bestimmten von vorn herein festgestellten Regeln, gewissermaßen nach einer fertigen staatsrechtlichen Tabulatur ins Leben gerufen worden seien, dergestalt, daß alle Standesherrschaften nothwendig die gleichen Gerechtsame und insbesondere wesentlich die volle Landeshoheit mit allen Regalien hätten besitzen müssen. Wäre diese volle Landeshoheit etwas den Standesherrschaften Wesentliches, ohne welches sie nicht bestehen könnten, dann hätte Trachenberg aufhören müssen Standesherrschaft zu sein, als 1641 bei der Verreichung an Melchior Haßfeldt der König Ferdinand III. sich das Bergregal vorbehieilt, und die Herrschaft Beuthen-Oderberg hätte 1697 gar nicht Standesherrschaft werden können, weil ihr zur vollen Landeshoheit das Bergregal fehlte. Daß sie es trotz dieses Mankos dennoch werden konnte, beweist, daß es auf eine Gleichheit der Territorial-Gerechtsame aller Standesherrschaften

¹⁸⁾ Daubenspeck, Bergrechtliche Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts, II S. 10 ff.

nicht angekommen ist. Deshalb muß aber auch die Schlußfolgerung abgelehnt werden, daß, weil die eine Standesherrschaft die volle Landeshoheit mit allen Regalien besessen, nothwendig die nämliche Landeshoheit mit den gleichen Regalien nun auch bei jeder anderen Standesherrschaft vorauszusezzen sei. Die Thatfachen sind dagegen und sie verbieten die Verallgemeinerung des Einzelfalles. Wenn es daher auch richtig ist, daß König Wladislaw seinem Kämmerer Siegmund Kurzbach im Jahre 1492 Trachenberg und im Jahre 1494 Militisch als Herrschaften mit so eminenten Rechten verliehen und letztere im Jahre 1514 seinen Söhnen Hans und Heinrich Kurzbach noch derart vermehrt hat¹⁹⁾, daß er diese beiden Söhne als „freie Landesherren“ bezeichnen konnte, so ist es auf der anderen Seite nicht richtig, nunmehr danach alle anderen Standesherrschaften zu messen. Trachenberg und Militisch sind nicht das Prototyp einer schlesischen Standesherrschaft, sondern nur eine Species derselben. Es wird immer auf die im Einzelfalle zu treffende Feststellung ankommen müssen, welche Summe von landeshoheitlichen Rechten die eine oder die andere Standesherrschaft bei ihrer Entstehung erlangt und in der Folgezeit bewahrt hat. Zuweileit Erwerbungen „cum omni iure ducali“, oder „cum pleno dominio“, „cum toto dominio ducali“, „mit allen fürstlichen Rechten und Herrschaften“ oder der Ankauf von „Güterkomplexen, für welche der Käufer omne ius dominii et ducale erwarb“²⁰⁾, einen Maßstab für die Übertragung einer Landeshoheit abgeben können, soll im Nachstehenden erörtert werden.

§ 5.

Als der Herzog Boleslaus zu Oppeln unterm 6. Juni 1316 dem Stephan Kęczka, Erben zu Dolna, sein Dorf Dolna befreite, geschah das durch die Übertragung „aller fürstlichen Rechte und der vollen Herrschaft“, indem er ihm übergab¹⁾

¹⁹⁾ Schles. Lehnurkunden II S. 118.

²⁰⁾ Vgl. Rachfaßl: „Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege“ in Schmollers Staats- und social-wissenschaftlichen Forschungen Bd. 13 S. 55.

¹⁾ Cod. dipl. Sil. VI Nr. 5.

„totum dominium nostrum ducale et omnia nostra ducalia iura“.

Er sollte den Blutbann auszuüben berechtigt, zur Landesvertheidigung mit einem Langschwerte zu dienen verpflichtet sein und zwar mit den übrigen Landsassen des Herzogs (cum ceteris terrigenis nostris). Die Befreiung des so mit dem totum dominium und dem gesamten ius ducale Ausgestatteten bestand in der Entlastung von allen Zinsen an Geld, Kühen und Schweinen, von allen Diensten und Steuern.

Diese und die anderen Stellen, in denen das ius ducale, das fürstliche Recht, in solcher Weise auseinandergelegt wird²⁾, ließen es mir bedenklich erscheinen, ob man wohl auf dem richtigen Wege sei, unter jenen Ausdrücken das begreifen zu wollen, was

²⁾ Erwähnt ist schon der Fall, wo Albert Herzog zu Oppeln 1350 die herzoglichen Rechte wie folgt benennt: Jura ducalia, videlicet cum exactiōibus (Schöß in Geld und in Getreide), porco, vacca, pecuniis et frumentis, anserinis, melleficiis, molendinis, piscacionibus, silvis, venacionibus cum magna tuba, auncpcionibus, pratis, taberna, teolonio de Blotnicz fluvio de ducentibus lignorum et edificiorum (Zoll von den Flößern von Brenn- und Bauholz auf der Blotnicz) . . . laboribus vel aliis usufructibus. (Cod. dipl. Sil. VI Nr. 17). Ebenso charakterisiert die herzoglichen Rechte 1350 Nikolaus Herzog zu Münsterberg, indem er verleiht: Omnia et singula iura ducalia, suprema et infima, scilicet: angarias, perangarias, petitiones exacciones, dona, araturas, vecturas, staciones et alia quecumque. (Stenzel, Bisphumsurkunden, S. 307). Derselbe Herzog Nikolaus bestätigt 1354 einen Kaufvertrag über 4 Hufen zu Döbendorf cum inribus ducalibus, videlicet: Exactione ducali, pecunia monetali (Münzgeld, ursprünglich Abgabe für das Umwechseln bei der renovatio monetae, später als Zins auf den Grundbesitz gelegt, vgl. Friedensburg in Cod. dipl. Sil. XIII S. 41 und 45) et annonis ducalibus (Herzogskorn, Fürstengetreide, gewöhnlich von jeder Hufe je 1 Scheffel Weizen und Hafer), supremo et inferiore iudiciis, iudicio provinciali, libertate dextrarialis servitii et alterius servitutis, cum omni dominio, iure, utilitate et libertate. (Böhme, Diplomatische Beiträge Bd. I Theil I S. 56). Im Jahre 1361 fordert Bolko Herzog zu Schweidnitz und Fürstenberg das Domkapitel auf, ihm Rede zu stehen über das sich zu Brieg und Zauer oder sonst in des Herzogs Lande auf den Gütern des Kapitels angemachte „fürstliche Recht, benamen: Gerichte, Geschos, Fürstengetreyde, Münzgeld, Eurn (Chrungen, Gaben zu den 3 hohen Festen), Fuoren (Spanndienst), unsir fürstlich Legir (Quartirlast) und alle andir unsre Recht, die unsir fürstliche Herrschaft angehören.“ (Stenzel, Breslauer Bisphumsurkunden, S. 334).

man staatsrechtlich unter Landeshoheit und unter Regalien versteht³⁾. Eher schien mir das ius ducale auf gewisse, meistens in Beziehung mit dem Grundbesitz stehende oder mit der Gerichtsbarkeit zusammenhängende Gefälle und Einkünfte, als auf eigentliche Landeshoheitsrechte hinzuweisen. Bei den zahlreichen Verpfändungen und Veräußerungen des ius ducale ist das vermögensrechtliche Element offen zum Ausdruck gebracht. So verpfändete 1330 Albert der Jüngere Herzog zu Oppeln dem Grafen Jeroslaus von Michalow das herzogliche Recht mit allen Einkünften in dem Dorfe Semiz für 100 Mark Groschen⁴⁾. Sehr lehrreich ist ein Fall, wo die Inhaber solcher verpfändeter oder veräußerter iura ducalia eine, wie wir heute sagen würden, Exnexionserklärung bezüglich der belasteten Güter abgeben und sich anstatt der aus der Verbindlichkeit entlassenen mehreren Güter auf ein anderes Werthobjekt, jedoch gewissermaßen unter Staatsgarantie anweisen lassen. Der Fall war folgender. Eine Anzahl von Rittern im Erbfürstenthume Breslau hatte das ius ducale über verschiedene dem Bischof sowie dem Domkapitel zu Breslau gehörige Güter erlangt. Ohne daß eine Tilgung der Schuld in Aussicht genommen war, sollten die Gläubiger mit ihrem ius ducale oder, wie wir uns heut ausdrücken würden, mit den Dividenden-Ansprüchen aus den Einkünften des ius ducale womöglich von den Gütern des Bischofs und des Kapitels auf die Einkünfte aus einem anderen ius ducale überwiesen werden. Zu diesem

³⁾ Wenn die Ausdrücke „Herrschaften“ und „alle fürstlichen Rechte“ (*omnia iura ducalia*) die Landeshoheit bedeuteten, so würde der Erwerber aus dem Verbande des Fürstenthums ausgeschieden sein und hätte nicht mehr herzoglicher Bestätigungen bei Verkäufen bedurft. Wir sehen aber, daß Bolko Herzog zu Oppeln unterm 19. November 1433 urkundet, daß Hedwig Phorwynne 4 Hufen freien Erbes zu Michnicz dem Cleyn Martin vom Gumprechtsdorf „mit allen und iclichen Herrschaften, Noczen, Gnissen und Zugehörungen . . .“ und „mit allen fürstlichen Rechten“ verkauft habe und daß er, der Herzog, Dies mit dem Zusage bestätigt: „ydoch daß her (Cleyn Martin) mit seynen erben, elichen nochkommlichen und ueisten das do freyer seyn moge und sitzen von allir beschwerunge, arbeit, powocz, hulffegelt und Dienste von uns und unsreri nochkommenden fursten zu Oppeln, sal her uns alle joahr jährlichen czinsen eyn halb schock of Martini, und so her das gegeben, sal her allir andir beschwerunge frey und ledig seyn.“ Cod. dipl. Sil. I S. 118.

⁴⁾ Cod. dipl. Sil. VI Nr. 7.

Befühe sprach König Johann von Böhmen, Inhaber des Erbfürstenthums Breslau, in der Urkunde vom 29. Februar 1346 seine Zustimmung und seinen Wunsch dahin aus⁵⁾, daß die namentlich aufgeführten Ritter⁶⁾,

qui super bonis reverendi . . . episcopi . . et eciam Capituli ecclesie memorate, jura ducalia vel alias quaslibet exacciones seu dacia detinere noscuntur,

mit der Kirche im Wege der Verständigung irgend einen Modus zur Exoneruation der Kirchengüter (ad disbrigacionem seu liberationem bonorum ecclesie supradicte) finden und feststellen möchten. Dies brachte dann sein Sohn, König Karl zu Stande, indem er laut Urkunde vom 24. November 1348 die zwischen beiden Parteien schon lange schwelende „materia questionis super iure ducali villarum et bonorum ad dictam Wrat. ecclesiam pertinencium“ dahin ordnete⁷⁾, daß er den Rittern wegen ihrer Gefälle-Ansprüche aus ihrem ius ducale Assignationen ertheile auf seine Einkünfte im Erbfürstenthum Breslau; jährlich sollte soviel zur Hebung kommen, als das ius ducale würde eingetragen haben, wenn König Karl es selbst besessen und geübt hätte („taliter duximus ordinandum, quod . . . cuilibet nobilium predictorum tantum de redditibus et proventibus nostris, quos in ipsa terra Wratislaviensi habemus, debeat assignari, quantum nos ipsi de ipso iure ducali de villis et bonis per predictos nobiles occupatis recipere deberemus, si huiusmodi ius ducale in nostra potestate existeret ipsumque ius nostro nomine et pro nobis deberet exigi et requiri“). Durch diesen Vorgang, bei dem der König, und zwar auch in seiner Eigenschaft als schlesischer Herzog, der Bischof und das Domkapitel sowie die Ritterschaft beteiligt waren, also alle maßgebenden Faktoren, bei denen man sich wohl einer genügenden Kenntnis der einschläglichen Verhältnisse versehen darf, wird die Thatjache ins hellste Licht gesetzt, daß sie sämtlich unter dem ius ducale nicht eine Regierungsgewalt oder Landes-

⁵⁾ Stenzel, Breslauer Bisphumsurkunden S. 303.

⁶⁾ Ulrich von Ridburg, Matthias von Molheim, Peczko von Udlungisbach, Poppo von Hugowicz (Haugwitz), Hermann von Borsnicz, Hartung und Ramuold von Rymauds.

⁷⁾ Stenzel, Bisphumsurkunden S. 305/306.

hoheit verstanden haben, sondern ein ziffermäßig bestimmbarer wirtschaftliches Vermögensstück. Von einer Landeshoheit konnte hier bei dem ius ducale um so weniger die Rede sein, als unzweifelhaft die Landeshoheit im Erbfürstenthum Breslau stets bei den Königen von Böhmen verblieben ist.

Bemerkenswerth sind die Beziehungen, in denen das ius ducale hier wie in den meisten Fällen im Zusammenhange mit dem Grund und Boden sowie mit Befreiungen (libertates) desselben von Lasten und Beschränkungen genannt und sehr häufig dann in Verbindung mit dem „dominium“ und der „proprietas“ gebracht ist. Bei den im 13. und 14. Jahrhundert stattfindenden zahlreichen Veräußerungen von Gütern an die Kirche, an Klerus und Adel haben die Herzöge fast ausnahmslos beträchtliche Befreiungen von Lasten eintreten lassen, hauptsächlich von solchen, die bei der Exemplifikation des ius ducale als seine Bestandtheile genannt sind, nämlich von den Angarien und Perangarien, von Vieh-, Geflügel- und Getreide-Lieferungen (porcus, vacca, anseres, frumentum), von Hofplatz- oder Hofreite-Geldern und Grund-Abgaben (census arearum), von Schoß, Beisteuern, Chrungen und Geschenken (pecuniae, exactiones, solutiones, collectae, dona) und den sonstigen hierunter fallenden Leistungen, Frohnden und Diensten. Auf das Immobiliarrecht weisen auch die des Ferneren unter das ius ducale subsumirten Gerechtsame hin, nämlich das herzogliche Recht auf den Wald, die Wiesen und die Gewässer eines Gutes, das Recht auf Wildbahn, Jagd, die Fischerei, den Vogelfang und die Imkerei, auf den Mühlenbetrieb und die Anlegung von Wehren, auf die Brücken und Überschüren nebst den Gefällen davon und schließlich auf den Ausschank (taberna) als Realgerechtigkeit⁸⁾. Das die Wälder, Wiesen und Gewässer den herzoglichen Rechten vorbehalten waren, schien mir ein Fingerzeig dafür zu sein, daß das räthselhafte Institut des schlesischen ius ducale möglicher Weise aus den eigenartigen Eigentums- und den ursprünglichen socialen Verhältnissen der altpolnischen Gesellschaft erklärt werden könnte. Dieser Fingerzeig verdeutlichte sich durch einen anderen

⁸⁾ Vgl. oben die Anmerkung 2. So zählt Herzog Albert zu Oppeln ausdrücklich unter die iura ducalia die silvae, prata, melleficia, molendinae, punctiones, venationes und aucupaciones.

Umstand. Gemeinhin wird angenommen, daß die von den alten Herzögen, die ursprünglich allein neben einigen wenigen Großen Eigenthum an allem Grund und Boden besaßen, als hereditates (Erbgüter) vergebenen Besitzungen⁹⁾ freies Eigenthum der Erwerber waren. Das scheint jedoch nicht der Fall gewesen zu sein; der Herzog hat vielmehr trotz der Vergebung des Grund und Bodens zu einem Erbgute dennoch ein in sein ius ducale einschlagendes Proprietätsrecht zurückbehalten, wie aus Folgendem hervorgeht. In dem langjährigen Streite, der zwischen Heinrich IV. von Breslau und dem Bischofe Thomas II. wütete, hatte der Herzog eine Anzahl der Kirche gehöriger Erbgüter beschlagnahmt. Im Jahre 1276 kam es zu einem auf 6 Jahre berechneten Waffenstillstande, dessen Bedingungen von gewählten Schiedsrichtern festgesetzt wurden. Einer der Artikel betraf auch die Rückgabe der beschlagnahmten Erbgüter und es heißt hierüber in dem Schiedsinstrumente vom 12. Juni 1276¹⁰⁾:

Super hereditatibus et villis, quas dominus episcopus possedit, pronunciamus, eundem dominum episcopum esse penitus restituendum, **salvo jure proprietatis domino duci**, si quod habet.

Hieraus ergiebt sich, daß in jenen Zeiten das Erbgut nicht ein vollkommenes Eigenthum darstellte, sondern daß darauf das Proprietätsrecht des Herzogs lastete, und zwar solange, bis er auch dieses an den Erbguts-Besitzer abgegeben hatte. Es ist auch nachweisbar, daß in der That ausdrückliche Unterschiede im Besitze iure hereditatis und iure proprietatis gemacht worden sind. So urkundet Konrad Herzog zu Oels und Kosel unterm 18 November 1363, daß vor ihm die Söhne des Nicusch dem Johann Schribechin verkauft und aufgereicht haben: die Vogtei zu Beuthen und das Dorf Kamin sowie $\frac{1}{4}$ Brzesowicz und 6 Hufen in Michalkowitz. Die Vogtei soll er iure hereditatis, die übrigen Güter iure

⁹⁾ Von Boleslaus I. (1163—1201) und seinen Nachfolgern wird berichtet, daß sie an Mitglieder der Schlechte (nobilibus) und an die Ritter (mediocribus sc. militibus) an verschiedenen Orten hereditates et predia vertheilt haben. Vgl. Heinrichauer Gründungsbuch Seite 60.

¹⁰⁾ Stenzel, Bisthumsurkunden S. 68 (§ 3).

proprietatis besitzen¹¹⁾). An der Hand der Quellen ist es möglich, eine lange Reihe der durch das Proprietätsrecht des Herzogs bedingten und seinem ius ducale vorbehaltenen Beschränkungen fremden Eigenthums nachzuweisen. Die auf den Gütern (possessiones, bona, hereditates, villaे) befindlichen Wälder, Wiesen, Teiche und Gewässer und damit zusammenhangend die Jagd, der Vogelfang, die Beidlerei oder Imkerei, der Fisch- und Biberfang, die Weide und Grasnutzung gehörten zum ius ducale und mussten den Grundbesitzern erst besonders zugewendet werden, wenn sie ihnen zustehen sollten¹²⁾. Gewöhnlich

¹¹⁾ Cod. dipl. Sil. VI Nr. 31.

¹²⁾ Daß silvae und prata, ferner venaciones und aucupaciones, dem ius ducale vorbehalten waren, ist schon erwähnt worden. (Vgl. Cod. dipl. Siles. VI Nr. 17.: *Jura ducalia, videlicet cum. silvis, venacionibus, aucupacionibus, pratis*). Jagd und Vogelfang wurden zum oberen und niedern herzoglichen Rechte gerechnet. (A. a. D. Nr. 51.) Das Recht der Jagd in den Wäldern des eigenen Besitzthums mußte besonders ertheilt werden. So geschah es von den Herzögen von Glogau 1253 und 1261 gegenüber dem Bischofe und den Klerikern auf ihren Besitzungen um Glogau: *In villis eciam prefatis habeant earum domini ius venandi liberum*. Häufig ist nur die niedere Jagd zugewendet: *Ius venandi habebunt in villis ecclesie, exceptis cervis et porcis et aliis bestiis maioribus* (Tschoppe-Stenzel S. 332, 349). Auf Jagd und Weide verzichtete Herzog Boleslaus zu Oppeln und Falenberg ausdrücklich, als er 1328 dem Kloster in Bozdom tauschweise das Dorf Wawelno gab: *Renunciamus etiam expresse venacionibus, pabulacionibus*. (Cod. dipl. Sil. I S. 31.) Mit den „fürstlichen obersten Rechten“ überließ 1422 Bernhard Herzog zu Oppeln und Strelitz dem Hannus von Dobrodzen bei der Schenkung des Gutes Sezowa auch „graze und grazewachs“. (A. a. D. S. 113.) Fischerei und Mühlenbetrieb gehörten ebenfalls zu den herzoglichen Reservatrechten (Cod. dipl. Sil. VI Nr. 17: *Jura ducalia, videlicet cum . . . molendinis, piscacionibus*) und mußten daher besonders verliehen werden. So als Herzog Kasimir von Oppeln 1222 dem Bischofe Laurentius die Ansiedlung von Ansiedlern in Iljest gestattete; indem er ihm das Besitzthum gab, verlieh er ihm noch besonders die Nutzung der dort befindlichen Gewässer durch Fischerei und Mühlenbetrieb, behielt sich jedoch aus diesem sonst ihm zustehenden, hier aber dem Bischofe übertragenen herzoglichen Reservate den Biberfang vor: *Cum piscaturis eciam et molendinis utilitatem omnimodum, que . . . in territorio eodem et aquis circumfluentibus potest aut poterit succrescere, . . . episcopo . . . libere do et devote concedo, exceptis tantummodo castoribus, quorum utilitatem michi penitus reservo*. (Tschoppe-Stenzel S. 281.) In der Urkunde des Herzogs Gladislaus zu Oppeln von 1247 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß der Mühlenbetrieb und

lastete ferner auf den nicht völlig befreiten Besitzungen die Verpflichtung zum Kriegsdienste und zwar entweder zur Heerfahrt nach Außen oder nur zur Landwehr im Falle eines Eindringens des Feindes ins Land. Die Besitzer hatten auch keine eigene Befreiung, ihr Gut mit Kolonisten zu besetzen, sei es nach deutschem, sei es nach polnischem Rechte. Es mußte erst ein Antrag (petitio) an den Herzog gerichtet und dessen Erlaubnis (concessio, libertas locandi) eingeholt werden¹³⁾. Endlich waren selbst die Besitzungen des Adels noch nicht von allen Leistungen des polnischen Rechts befreit, die der Herzog kraft seines Proprietätsrechts als sein ius ducale auch von den Nobiles und den Rittern beanspruchte¹⁴⁾, namentlich gewisse Abgaben vom Grund und Boden¹⁵⁾.

das Recht, Fischteiche anzulegen, Reserve sind, „que ad ducatum pertinent“ (Tschoppe-Stenzel S. 309). Bei der Gründung der Stadt Festenberg 1293 giebt ihr der Herzog Heinrich zu Glogau besonders das Recht, in ihrem Gebiete im Umfange einer halben Meile Mühlen und Fischteiche anzulegen. (Tschoppe-Stenzel S. 424).

¹³⁾ So heißt es stets; ad petitionem . . . conferimus libertatem locandi oder concedimus libertatem plenariam ad locandum. (Vgl. Korn, Breslauer Urkundenbuch S. 10, Tschoppe-Stenzel S. 275, 280, 287, 288, 289). Im Jahre 1243 verleiht Herzog Boleslaus dem Janusius das Dorf Bela zum erblichen Besitz, adjiciens libertatem, quocunque iure locare voluerit villam eandem. Vgl. Regesten zur Schles. Geschicht., Nr. 600.

¹⁴⁾ Aus zahlreichen Stellen gehen derartige Belastungen des ritterschaftlichen Besitzes hervor. Als Herzog Heinrich I. von Breslau 1203 bei der Gründung des Klosters Trebnitz die Pflichten der Kloster-Hintersassen festsetzte, bestimmte er bezüglich der Pferdevorspanndienste: conductum eciam, nisi quem homines nobilium, non ducant. (Sommersberg I p 317, Regesten zur Schles. Gesch. Nr. 92). Ebenso verleiht die Herzogin Biela 1241 dem Bischofe für sein Dorf Bislupitz hoc ius in povoz (conductus) et in aliis nostris serviciis, quod ville habent militares. (Regesten zur Schles. Gesch. Nr. 599).

¹⁵⁾ Hierzu gehörte auch das sog. Münzgeld (pecunia monetalis), ursprünglich eine Abgabe für das Umwechseln des Geldes bei der sich öfter wiederholenden renovatio monetae, später eine auf den Grundbesitz radicirte Steuer. Im Jahre 1337 bestimmte Boleslaus III. Herzog zu Liegnitz die Höhe der Abgaben, die seine getreuen Männer, Ritter und edle Knechte, im Liegnitzer, Goldberger und Hahnauer Distrikte von ihren Besitzungen zu leisten hatten: „also bescheidenlich, daß unsse Mann von irme Gute, das uns Geschöß schuldig ist, nicht mehr sollen uns geben, wenn von der kleinen Huben einen Birdunk zu Geschosse und ein Lot zu Münzgeldde, von der großen Huben 9 Skot zu Geschosse und 2 Skot zu Münzgeldde.“ (Tschoppe-Stenzel

Es konnte nicht ausbleiben, daß theils bei der Verschwendung und Finanznot der Herzöge, theils bei der Begehrlichkeit der Grundbesitzer von jener reichlichen Menge von herzoglichen Rechten größere Bestandtheile aufgesogen wurden. Die Urkunden bezeichnen den Vorgang ganz richtig als „Befreiungen“, libertates. Die Herzöge veräußerten oder verschenkten entweder bei den Neuverleihungen von Grund und Boden oder bei den späteren Kauf- und Besitz-Konfirmationen einzelne ihrer Dukalrechte oder Kategorien von solchen. Schon die Ansetzung deutscher Kolonisten bedingte das Aufgeben der mit dem Ausdrucke ius Polonicum begriffenen Dukalien, die den deutschen Anschaunungen widerstrebten und zuwiderriefen. Aber auch die übrigen Beschränkungen des Eigenthums wurden von den weltlichen und geistlichen Großgrundbesitzern als eine lästige Fessel empfunden und das Bestreben richtete sich mit unwiderstehlicher Kraft auf Emancipation des Grundeigenthums. Man kann den geschichtlichen Verlauf bei der Fülle altschlesischer Urkunden mit vollster Genauigkeit verfolgen und beobachten. In der ältesten Periode sehen wir massenweise Befreiungen von den dem ius Polonicum angehörenden Naturalleistungen, Diensten und Frohnden; daran reiht sich die Periode einer Kompletirung des Eigenthumsinhalts, indem an die Grundherren die herzoglichen Reserveate an Wald, Wiese, Gewässern und die damit zusammenhängenden Nutzungsformen durch Jagd, Teichwirthschaft, Mühlenbetrieb etc. übergehen. Erst das nach Abstreifung oder Auffaugung dieser Dukalien volle Eigenthum wurde eine proprietas, ein dominium. Es hat daher einen der geschilderten Entwicklung vollkommen entsprechenden guten Sinn, wenn uns in der Urkunde von 1316 berichtet wird¹⁶⁾, daß die „Befreiung“ eines Gutes er-

S. 543. Über Bierdmik, Lot und Skot vgl. Friedensburg in Cod. dipl. Sil. XIII. Theil II S. 1). Als Inhaber des Erbfürstenthums Breslau ermäßigte König Johann von Böhmen 1341 der Ritterschaft im Neumarkter Distrikte die Grundabgaben von jeder Hufe: collectas et exacciones pecunias monetales, nobis de bonis eorum debitas, diminuendas duximus et allevandas in hunc modum, quod de quolibet manso censuali predicti districtus nobis . . sex grossi pro collecta sive exaccione, et pro pecunia monetali grossus cum dimidio, necnon tres mensure triplicis granii . . dari et expediri debeant atque duci. (Eschoppe-Stenzel S. 551).

¹⁶⁾ Cod. dipl. Sil. VI. No. 5.

folgt sei, indem der Herzog den Besitzer sein herzogliches Dominialrecht und alle seine Dukalien, „totum dominium nostrum ducale et omnia nostra ducalia iura“ übertrug. In dieser Hinsicht darf man nicht aus den Augen lassen die in unzähligen Urkunden sich deutlich zeigende Wechselbeziehung zwischen der Befreiung (libertas) von den auf einem Gute lastenden Dukalrechten und der Entstehung eines vollen Eigenthums, eines dominium. Das ist der Grund, weshalb sich in den Urkunden folgende Ausdrücke im Zusammenhange finden: cum omni iure ducali, libertate et dominio, oder in deutsch abgefaßten Urkunden die Ausdrücke: mit allen fürstlichen Rechten, Freiheiten, Herrschaften. War ein Gut oder ein Güterkomplex durch die Bewidmung mit den herzoglichen Reservaten ein volles Eigenthum, ein dominium geworden, befreit von den Beschränkungen in der Verfügung und Nutzung, so trat auch sofort hiermit eine natürliche Folge ein: Der Besitzer erlangte, wie es in den Urkunden weitläufig auseinander gesetzt sich vorfindet, „alle und jegliche Einkommen, Fruchtbarkeiten, Nutzungen und Zugehörigkeiten, die großen und kleinen, keine ausgenommen oder vorbehalten, mit welchen Namen sie belegt werden oder belegt werden können, alles vollkommen.“ In solchen Aufzählungsreihen der frei gewordenen Eigenthums-Befugnisse kommen dann auch die Nutzungen und Zubehörungen „ob und unter der Erde“ vor, die ebenfalls nichts weiter ausdrücken sollen, als alle Möglichkeiten der Nutzungsform des Erdreichs eines freien Besitztums, auf der Scholle und unter der Scholle und Ackerkrume¹⁷⁾. Da nach den eigenartigen schlesischen Rechten mit dem — beschränkten oder freien — Eigenthum von Grund und Boden gewöhnlich auch die Gerichtsbarkeit in einer merkwürdigen Verbindung stand, so finden wir unter den Zubehörungen dieses Eigenthums fast immer die Jurisdiktion miterwähnt. Ein freies Eigenthum, eine proprietas, ein dominium, ausgestattet mit allen Gerechtsamen, nennen die Urkunden häufig ein „plenum dominium“, ein „merum dominium“; in deutsch abgefaßten Urkunden findet sich später die Übersetzung: „volle Herrschaft“. Sehr lehrreich für die erörterten Verhältnisse ist die Ur-

¹⁷⁾ Vergl. weiter unten Anm. 21.

Kunde des Herzogs Vladislaw zu Beuthen und Kosel vom Jahre 1323. Er übergiebt dem Konvente von Clara Tumba sein Dorf Dombrowka bei Beuthen¹⁸⁾ „in nostra ditione“ belegen, „cum pleno iure dominii nostri“ und weil das Gut nunmehr eine Dominialbesitzung geworden, befreit er es sofort von den darauf noch ruhenden Lasten: „facientes ex nunc bona memorata a vaccarum, porcorum praestatione omnisque genere angariarum et perangarium in fine libera, soluta in omnibus et exempta.“ Hier tritt die Wechselbeziehung zwischen der Befreiung von den Dukalien und der Begründung eines dominium deutlich hervor. Ebenso deutlich zeigt sie sich in dem Falle von Wansen. Dieses befand sich bereits seit 1250 im bischöflichen Besitze zu deutschem Recht¹⁹⁾. Aber es lasteten darauf noch die herzoglichen Reservate und deshalb gebührten dem Bischofe noch nicht alle Nutzungen eines freien Eigenthums. Unterm 7. October 1350, nachdem Wansen bereits ein Jahrhundert im bischöflichen Besitze war, überlässt nun Nikolaus Herzog zu Münsterberg dem Bischofe²⁰⁾ „omnes census, redditus, fructus et obvenciones quascunque in opido Wanzow et in antiquo Wanzow“ sowie die darauf ruhenden Dukalrechte: „penitus ac simpliciter omnia et singula iura ducalia, suprema et infima, scilicet angarias, perangarias, petitiones, exacciones, dona, araturas, vecturas, staciones et alia quecumque“. Indem nunmehr die Güter freies Eigenthum des Bischofs werden und in seinen Dominialbesitz gelangen, entäußert sich der Herzog seines bisherigen Proprietätsrechts: „nichil excludendo penitus nec aliquid pro nobis et nostris successoribus iuris et proprietatis vel dominii reservando.“ Als Dominialherr erhält der Bischof die obere und Halsgerichtsbarkeit über die Stadt Wansen, die Dörfer, Allode und Mühlen und erlangt in seinem nunmehrigen Dominialbesitzthum die uneingeschränkteste Nutzung: „universa et singula, que ad proprium ipsius Wanzow pertinent et pertinuerunt . .

¹⁸⁾ Gramer, Chronik der Stadt Beuthen O/S., Seite 343; Regesten zur Schles. Gesch. Nr. 4274.

¹⁹⁾ Tischoppe-Stenzel, S. 320.

²⁰⁾ Stenzel, Bisthumsurfunden, S. 307.

cum omni utilitate, que ex terre abditis vel evidentibus super terram potest vel poterit provenire“²¹⁾). Außerordentlich eindrucksvoll ist folgender Fall. Die Kirche zu Breslau besaß die fünf Güter (bona seu villae) Osseck, Novennino, Groschowitz, Tancowitz und Bramsen. Diese Güter waren noch keine Dominien, es lasteten vielmehr auf ihnen die iura ducalia und herzoglichen Reserve, die der Herzog Boleslaus III. zu Liegnitz und Brieg (1296—1352) mit so großer Härte und Rücksichtslosigkeit ausübte, daß die Kirche über ihn den Bann verhängte. Der Herzog muß allerdings den Gütern arg zugesezt haben; denn seine beiden Söhne Wenzel und Ludwig, die ihn kurz vor seinem am 21. April 1352 erfolgten Tode mit der Kirche aussöhnen wollten, sagen in der Urkunde vom 11. und 12. April 1352²²⁾), daß die Kirchenstrafe des Bannes über ihn verhängt worden sei „propter rapinas et multiplices violentias, quas occasione iuris ducalis commiserat“. Hiermit ist aber auch zum Ausdruck gelangt, daß die Kirche sich nicht etwa über das Vorhandensein der auf den Gütern lastenden herzoglichen Reserve beklagte, sondern daß sie sich über die schounungslose und mit Übergriffen verbundene Art der Ausübung derselben, über die „occassione iuris ducalis“ vorgefallenen Beschädigungen beschwert fühlte. Das einfachste Mittel, jene Güter vor solchen Vorkommnissen zu bewahren, war der Verzicht auf das dem Herzoge noch zustehende Proprietäts- oder Dominialrecht und auf die hieraus entspringenden Dukalien und Eigentumsbeschränkungen. In der That verzichten die beiden Herzöge Wenzel und Ludwig in der genannten Urkunde hinsichtlich der fünf Güter der Kirche: „omni iure et dominio directo et indirecto.“ Mit der Befreiung werden diese Güter nunmehr Dominien und die Herzöge drücken dies auch dadurch aus, daß sie der Kirche abtreten und übergeben: „omne ius et plenum dominium in bonis praelibatis.“ Nach dem Tode ihres Vaters wiederholen die beiden Herzöge ihre Erklärungen und urkunden am 7. De-

²¹⁾ Diese utilitas, quae ex terra abditis vel evidentibus super terram potest provenire ist das Prototyp der „Ruhungen ob und unter der Erde“.

²²⁾ Im Hauptkopalbuche des Breslauer Domkapitels, dem sog. liber niger, fol. 57.

zember 1352²³⁾), daß sie jene Güter befreiten: „a iure ducale
sive dominio supremo et infimo, scilicet: angariis, perangariis,
petitionibus, exactionibus, vecturis, araturis, stationibus et aliis
gravaminibus“, sich nichts von ihren Proprietäts- bezw. Dominial-
rechten vorbehaltend: „nihil iuris, iurisdictionis, proprietatis
vel dominii reservando.“ Die Wechselbeziehung zwischen der Be-
freiung von den Dukalien und der Entstehung eines dominium
tritt auch hier wieder klar hervor. Kommt der Verkauf von Gütern
oder Gutshälften in Frage, für die das Dominialrecht bereits er-
worben ist und besteht, die also vom ius ducale befreit sind und
von denen daher unbeschränkt alle Nutzungen gezogen werden
können, so ist dies in den Urkunden mit den Ausdrücken „cum
omni dominio, libertate et utilitate“ oder „mit allen
und jeglichen Herrschaften, Freiheiten, fürstlichen Rechten“,
„mit der vollen Herrschaft, allen Nutzungen, Genüssen, Er-
trägnissen und Zubehörungen“ hervorgehoben. Von den vielen
Fällen mögen die folgenden hier Platz finden. Nikolaus Herzog
zu Münsterberg bestätigt 1354 den Verkauf von vier Hufen²⁴⁾,
welche die Brüder Uzer und Johannes von Werda aus ihrem
Dominium Dähzdorf bei Strehlen den Brüdern von Bischofshain
veräußert haben: „cum censu ordinario et annuo, iuribus du-
calibus, videlicet: exactione ducali, pecunia monetali et
annonis ducalibus, supremo et inferiore iudiciis, iudicio provin-
ciali, libertate dextrarialis servitii et alterius servitutis, cum
omni dominio, iure, utilitate et libertate.“ Inhalt und
Wortlaut lassen die Vorgänge dahin erkennen, daß, nachdem das
Gut Dähzdorf die Befreiung von den darauf lastenden Dukalien
oder fürstlichen Rechten und die Eigenschaft eines Dominiums
erlangt hat, die von dem Gute abverkauften 4 Hufen (etwa
240 preußische Morgen) die gleiche Freiheit, Dominialqualität
und Nutzungsberechtigung haben sollen. Auch die folgende Ur-
kunde zeigt uns, daß die fürstlichen Rechte und Herrschaften
bei nur 4 Hufen Akers angetroffen werden. Im Jahre

²³⁾ Ebendorf fol. 59.

²⁴⁾ Böhme, Diplomatische Beiträge, I. Band, 1. Theil S. 56.

1433 urkundet Bolko Herzog zu Oppeln²⁵⁾, daß Hedwig Phörning vier Hufen freien Erbes zu Mchnicz verkauft und verreicht habe dem Kleyn Mertin von Gumprechtsdorf „mit allen und iczlichen herfschaften, notzen, gnissen und zugehörungen, wj dy mit sunderlichen Worten benant sint adir benant mochten werden, keyns ausgenomen, also lang, weit und breit, als dy von alder in erin greczen umbfangen und umbegriffen haben, mit allen fürstlichen rechten, loute der alden briFFE, dy sy dorobir haben“. Im Jahre 1412 bestätigt Bolko, Herzog zu Teschen den Verkauf des Dorfes und Gutes Miechowitz²⁶⁾ „mit allen Herrschaften, Nutzungen, Zinsen, Geld, Renten, Ehrungen und Anfällen, mit Wiesen, Weiden, Büschten, Wäldern, Rütticht, Strütticht, mit Äckern, Pfulen, Lachen, Wassern und Wassergängen und mit dem obersten und fürstlichen Recht.“ Das plenum dominium oder die volle Herrschaft besaß das Gut Pilgramsdorf, obwohl es ein Vasallen-Rittergut in der Herrschaft Pleß war. Am 28. November 1480 bestätigt Kasimir zu Teschen und Großglogau, Herr zu Pleß den Verkauf des Gutes und Erbeigenthums Pilgramsdorf, in der Pleßer Herrschaft gelegen, „zu rechtmäßiger Herrschaft und ewigem Erbbesitz, und zwar mit allen und jeglichen dieses Gutes Rechten und Zugehörigkeiten . . . mit allen Nutzungen und Erträgnissen, mit zinspflichtigen und freien Leuten, dem Getreidezins, Roboten, bestellten und unbestellten Äckern, Vorwerken, Mühlen, Mühlstätten, Wiesen, Wäldern, Hainen und Büschten und mit allen und jeglichen anderen Nutzungen und Zugehörigkeiten, den großen und kleinen, keine ausgenommen oder vorbehalten, mit welchem Namen sie belegt werden oder belegt werden können, in allen Rainen und Grenzen . . . mit der vollen Herrschaft und allem Zubehör²⁷⁾.

Da die Erlangung des dominium für ein Besitzthum nicht nur Befreiungen von Lasten, sondern geradezu neue Rechte auf die freie Benutzung wesentlicher Substanztheile, wie Wald, Wiese und Gewässer einbrachten, war es ein sehr tristiger Grund, dies

²⁵⁾ Cod. dipl. Sil. I, S. 118.

²⁶⁾ Gramer, Chronik der Stadt Beuthen D/S Seite 362.

²⁷⁾ Beiträge, I S. 37/38.

in den Urkunden nach Gebühr kenntlich zu machen. Das ist der Schlüssel für die Aufzählung der durch das dominium erlangten Vortheile, wobei die Freiheiten, fürstlichen Rechte und Herrschaften, der Wald, die Jagd, die Gewässer, die Teiche und Teichstätten, die Fischerei und die Mühlen niemals fehlen. Wenn die Aufzählung gewöhnlich sehr umständlich vorgenommen worden ist, so darf man dabei nicht außer Acht lassen, daß sich in Schlesien nach dem Vorbilde des kanonischen Rechts ein weitreichender Urkundenbeweis herausgebildet hatte, so zwar, daß nur der Besitzstand als gesichert und begründet angesehen wurde, der urkundlich belegt werden konnte. Unter dem Gesichtswinkel des Dominium betrachtet, beleben sich die Einzelheiten der Aufzählung und erhalten ihre gute Bedeutung.

§ 6.

Aus den beigebrachten Thatsachen läßt sich ein beträchtliches Stück der schlesischen Agrarentwicklung erkennen. Während in vielen anderen Ländern die Agrarentwicklung mit inneren politischen Stürmen verbunden war, schlug sie in Schlesien ruhige Bahnen ein, weil die ursprünglich allein besitzenden Herrscher frühzeitig begannen, von ihrem Grundbesitz reichlich abzugeben und eine bedeutende Anzahl von Landsassen zu schaffen, die nun ihrerseits, namentlich da sie auf ihren Gütern und Dominien auch die Gerichts- und Polizeiherren wurden, ihre eigenen bäuerlichen Hintersassen niederkielten und es zu gemeinsamen Aktionen derselben nicht kommen ließen. Das Höchste, was die bäuerlichen Hintersassen erreichten, war ein lassitischer Besitz, und erst im unserem Jahrhundert war es der Staat, der ihnen ein freies bäuerliches Eigenthum verschaffte und die Entwicklung zu Ende führte. In dem Zeitalterschnitte der schlesischen Agrarentwicklung, der durch den Übergang von Landbesitz und Grundeigenthum aus den Händen der Fürsten an die Geistlichkeit und den Adel sowie durch die Bildung der schlesischen Dominien gekennzeichnet ist, spielen die iura ducalia eine Rolle. Die Entäusserung der Fürsten von ihrem Grundbesitz vollzog sich nicht sprungweise und plötzlich, sondern in natürlicher Folge derart, daß sie zunächst noch namhafte Besitznisse als ihre iura ducalia zurückbehielten, dann auch diese

nach und nach vergaben, die Besitzthümer ihrer Landsassen von den Einschränkungen befreiten und zu Dominien mit vollem und unbeschränktem Eigenthum umschufen. Deswegen sehen wir in den Urkunden aus jener Zeit das ius ducale stets in Beziehung zum Grund und Boden gestellt, theils als Anspruch auf Naturalleistungen und Grundabgaben (porcus, vacca, anseres, frumentum, pecuniae, solutiones, dona, angariae et perangariae), theils als Reserve gewisser Bestandtheile des Eigenthums wie Wald, Wiese und Gewässer und der damit zusammenhängenden Nutzungen durch Jagd, Vogelfang, Fischerei und Mühlenbetrieb sc. Weshalb nun in Schlesien derartige grundherrliche Rechte der Fürsten mit dem Ausdrucke iura ducalia bezeichnet worden sind, lässt sich nur aus den besonderen schlesischen Verhältnissen erklären. Es bedarf dazu freilich eines kurzen Zurückgehens auf die ältesten Lebensformen und staatsrechtlichen Verhältnisse der Slaven seit der Zeit ihres Eintritts in die Geschichte, Verhältnisse, die ausreichend erforscht und erkannt worden sind und die von Nachwahl dahin zusammengefasst werden: Wie vielfach in politischen Gebilden primitiver Art, so koncentrirt sich auch im altpolnischen Reiche das Staatsleben in der Person des Herrschers, des Knäss. Knäss bedeutet den patriarchalisch-omnipotenten Herrn der Familie, das allein berechtigte Geschlechtsoberhaupt, den Gewalthaber, der ein unbedingtes Verfügungssrecht über Kräfte, Leib und Leben seiner Untergebenen hatte. Schon durch diesen Titel wird der gesamte Charakter altslavischen Staatslebens zur Genüge gekennzeichnet. Es war das Verhältnis des allein berechtigten Familienoberhauptes zu den Familien-Mitgliedern nach dem Muster der patriarchalischen Urfamilie, in welcher die Mitglieder dem Oberhaupt gegenüber keinen Anspruch auf individuelle Freiheit und Rechte besaßen. Im Bereiche dieser Familiengenossenschaft hatte das Oberhaupt die alleinige und absolute Disposition über das Gesamtvermögen der Familie und es gab dem gegenüber subjektives Recht des Einzelnen, vielleicht sogar wenistens für gewisse Stände freies liegendes Eigen keineswegs. Nach dem Vorbilde dieser Macht des Geschlechtsoberhauptes innerhalb der patriarchalischen Urfamilie gestaltete sich die Gewalt des Knäss und sie ist bei keinem andern Volke so konsequent ausgebildet und mit so großer Härte und

Schroffheit durchgeführt worden, wie bei den Slaven. In alle Verhältnisse des Lebens der Gemeinschaft, sowohl in die öffentlichen wie in die privaten, drang die Macht des Knäss ein, die eine Grenze zunächst nur da fand, wo faktische Gewalt ihr Halt zu machen gebot oder wo sie selbst gewisser Attribute ihrer ursprünglichen Omnipotenz sich beraubt hatte. Sie galt als die Quelle alles Rechtes und wurde von ihrem Inhaber als ein privatrechtliches Vermögensstück angesehen, so daß es in seinem Belieben stand, über sie durch Schenkung und Verkauf zu verfügen oder sie unter seine Erben wie seine übrigen Güter aufzutheilen¹⁾.

Bei solchen Verhältnissen konnte von einer strengen Scheidung zwischen Staatsrecht und Privatrecht nicht wohl die Rede sein. Der Knäss betrachtete das ganze Land als sein Dominium, als sein Familiengut. Da er neben einigen wenigen Großen allein alles Eigenthum besaß, wurden eigentlich alle auf dem Territorium dieses landesherrlichen Familiengutes lebenden Insassen von ihm ernährt. Insofern sie den Acker bebauten, geschah es entweder für den Knäss als den Dominialherrn, oder sie nutzten Theile des Areals, wie wir heute sagen würden, als ihren Deputat-Acker, als ein theilweises Äquivalent für ihre Dienstleistungen. Als dem unumschränkten Besitzer seines Territoriums stand dem Knäss alle Jagd und die Nutzung aller Gewässer zu. Er verfügte nicht nur über alle Arbeitskräfte, sondern er wies ihnen auch die Art der Beschäftigung zu. Wir wissen, daß ganze Dörfer mit fürstlichen Jägern, Falknern, Biberfängern, Hundewärtern &c. angesehen wurden. Es war ganz natürlich, daß der Knäss aus seinem Landbesitz auch seinen eigenen Unterhalt zog und daß, wie heutzutage jeder Gutsbesitzer von seinem Gute, der Knäss sich aus dem ihm gehörigen Territorium in seinen Haushalt Geflügel und Vieh, Getreide, Honig, Eier und Käse liefern ließ. Ebenso natürlich war es, daß der Knäss auf seinen Reisen in seinem Lande Herberge und Verpflegung für sich und sein Gefolge forderte; denn er befand sich eigentlich auf seinem Eigenthum und nahm eigentlich von seinem Eigenen. Das erklärt hinreichend den Ursprung der

¹⁾ Vgl. Nachwahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens S. 11 ff.

großen Menge von Diensten, Leistungen, Abgaben und Verpflichtungen, die später unter dem Namen des Jus polonicum zusammengefaßt wurden und an denen die schlesischen Knäse, namentlich in Oberschlesien, sehr lange festhielten. Dieses Jus polonicum hieß, da der Anspruch auf die darunter fallenden Leistungen selbstredend nur dem Knäss zustand und der slavische Begriff „Knäss“ in den lateinisch abgefaßten Urkunden des Mittelalters — allerdings nicht ganz zutreffend — mit „dux“ übersetzt wurde, auch das Jus polonicum ducale²⁾. Die geschilderten specifischen „Knäss-Rechte“ bildeten dann in den lateinischen Urkunden die „iura ducalia“. Natürlich konnte der Knäss bei der räumlichen Ausdehnung des Landes seine Dukalien oder Knäss-Rechte nicht selbst verwalten. Die Verwaltung, Einziehung und Beitreibung der Gefälle lag in den Händen der Kastellane oder Burggrafen und deren Beamtens. Das ist zu entnehmen aus einer Urkunde von 1241, laut welcher Mesko Herzog von Oppeln alle Güter des Johanniter Ordens in seinem Herzogthum von den Knäss-Rechten (ab omni iure, quod ad nos pertinet) absolvirt und insbesondere bezüglich der Einwohner des Dorfes Czissek bestimmt³⁾: Et ut habitantes Czissem omnimodo gaudeant libertate concedimus, ut ab omni ciratione et vexatione castrensum sint immunes, scilicet: powoz, bobito, mirza, strosa, stan, dan, prevod, targowe et alia iura, si quae sunt ad ducatum pertinentia⁴⁾. Da der

²⁾ So hob König Johann von Böhmen, als er unter dem 6. Januar 1337 das Gebiet von Neustadt dem Herzoge Boleslaus zu Oppeln und Falkenberg verkaufte und ihm die Landeshoheit (omne ius Ducatus, dominii et pleni principatus) übertrug, noch ausdrücklich hervor, daß der Erwerber es in iure polonico ducali besitzen solle: volentes, ut eosdem (districtus) ipse dux Falkenbergensis eo iure possideat cum suis successoribus perpetuo sicut possidet Falkenbergensem terram predictam, hoc est in Jure Polonico Ducali. (Cod. dipl. Sil. VI S. 178). Wer annimmt, daß das ius ducale eine Landeshoheit oder Souveränitätsrechte bedeute, der müßte nun zu der etwas ungereimten Klassifikation zwischen polnischer und jeder anderen Souveränität gelangen.

³⁾ Löffchoppe-Stenzel, Seite 304.

⁴⁾ Das sind die Knäss-Rechte, die mit den Ausdrücken angariae, perangariae, exactiones et solutiones zusammengefaßt werden. Vgl. Löffchoppe-Stenzel S. 280 und Regesten zur Schles. Geschichte Nr. 165.

Kastellan, der die iura ducalia verwaltete, auch der delegirte Richter des Knäss in dem Umfange der Burggrafschaft war, so wird es sich fragen, ob nicht vielleicht hierdurch das schwierige Problem einer Lösung nahe gebracht werden kann, daß in den Urkunden bei der Auseinanderlegung des ius ducale neben den in Beziehung zum Grundbesitz stehenden Gerechtsamen auch die Gerichtsbarkeit einhergeht⁵⁾. Um diesen Zusammenhang sich erklären zu können, wird man sich auf die Auffassung jener Zeit zurückstimmen müssen, in der die gesamte Staatsgewalt als im Privatbesitz des Knäss befindlich erschien und daher das gesamte wirtschaftliche Leben des Staats sich als die Privatwirtschaft des Knäss darstellte und diese wiederum als eigentliche Naturalwirtschaft sich auf dem Besitz des Grund und Bodens aufbaute. Öffentliches und privates Recht floß noch ungetrennt durcheinander und auch die obrigkeitlichen Besugnisse des Kastellans standen mehr im persönlichen Dienste des Knäss und bezogen sich mehr auf eine Administration des in der Kastellanei belegenen Grundbesitzes des Knäss durch Aufrechterhaltung der Ordnung, Überwachung der zu den vielfachen Leistungen verpflichteten Einwohner und Einforderung der verschiedenartigen Gefälle, Schosse, Dienste, Naturalabgaben und Geldzahlungen. Wer in diesen Leistungen säumig war oder sich gar ihnen ganz entzog, verfiel der Gerichtsbarkeit des Kastellans, ebenso, wer die öffentliche Ordnung störte, sei es durch Zuwidderhandeln gegen die Gebote der Obrigkeit oder durch Begehung von strafrechtlich zu ahnenden Handlungen. Die obrigkeitlichen Besugnisse des Kastellans hatten einen polizeilich-administrativen Charakter, gerichtet auf die Aufrechterhaltung geregelter Verhältnisse in dem betreffenden Landstriche. Wenn nun der Knäss Theile dieser Landstriche durch die Veräußerung mit allen Dukalien oder doch mit

⁵⁾ So in der Urkunde von 1354, worin Nikolaus Herzog zu Münsterberg einen Kauf über 4 Hufen in Däßdorf bestätigt cum iuribus ducalibus videlicet: exactione ducali, pecunia monetali et annonis ducalibus, supremo et inferiore iudiciis, iudicio provinciali. (Böhme, Diplom. Beiträge I 1, Seite 55). Ferner in der Urkunde von 1361, in der Volko zu Schweidnitz und Fürstenberg sagt: fürstliche Recht, benam en: Gerichte, Geschos, Fürstingetrende, Muncgegelt, Eurn, Tuoren, mifir fürstlich Legir. (Stenzel, Bisthumsurkunden, S. 334).

der Mehrheit der Dukalien in die Gewalt von Adel und Klerus übergehen ließ, um ihnen die Einkünfte davon zu verschaffen, so konnte er es ihnen auch überlassen, die Administration nun selbst zu handhaben und für geregelte Verhältnisse und hierdurch für einen ordnungsmäßigen und ungestörten Eingang der Gefälle Sorge zu tragen. In den sogenannten Kapitalsachen jedoch, denen gegenüber wohl auch eine größere Machtentfaltung erforderlich war, behielt sich der Knäts der Regel nach die eigene Entscheidung vor. Und so können wir denn in der That aus den ältesten Urkunden ersehen, daß es sich bei der Vergabeung von Grund und Boden an die geistlichen und weltlichen Großen um den Übergang hauptsächlich dieser damaligen polizeilich-administrativen Gerichtsbarkeit handelte, wobei die Kapitalsachen gewöhnlich dem Knäts verblieben, wenn auch vielfach eine Theilung der hieraus sich ergebenden Gefälle eintrat⁶⁾). Mag nun auch aus solchen Gründen der Zweckmäßigkeit und in Rücksicht auf privatrechtliche Vortheile die Überlassung öffentlicher Befugnisse an die Grundherren erfolgt sein, jedenfalls gab dieser Umstand Veranlassung zu einer Schlesien eigenthümlichen und ganz eigenartigen Erscheinung, zur Bildung der schlesischen Grundherrlichkeit auf den schlesischen Dominien. Der Grundherr wurde der Inhaber einer obrigkeitlichen Gewalt über seine Grundsassen und diese Gewalt schloß Verwaltungs- und Regierungsrechte in sich, die sich auf Polizei, Gerichtsbarkeit und ein administratives Verordnungsrecht erstreckten. Diese Dominialgewalt erhielt vielfach dadurch noch eine Verstärkung, daß selbst die Gerichtsbarkeit in Kapitalsachen (das ius supremum oder das oberstefürstliche Recht, der Blutbann) von den Herzögen an die Dominialherren veräußert und übertragen wurde⁷⁾.

Frage man nun nach der Bedeutung der Dukalien, so wird man sich stets ihre Herkunft gegenwärtig halten müssen als Gerechtsame des Knäts in Beziehung auf den Grund und Boden. Und dies bezeugt auch die Urkunde, in der zum ersten Male, soweit ermittelt

⁶⁾ Vgl. Regesten zur Schles. Geschichte Nr. 165, 233, 499 b, 541, 543 b, 593, 667, 676, 687, 710; Tschoppe-Stenzel S. 275, 280, 326;

⁷⁾ Vgl. Cod. Dipl. Sil. VI Nr. 5, 116, 171, 196, 235, 297, 329; Regesten zur Schles. Geschichte Nr. 4274; Tschoppe-Stenzel S. 167 Anm. 1 (Urk. von 1361 betreffend das Kloster Himmelwitz.)

werden konnte, der Ausdruck iura ducalia vorkommt, nämlich die Urkunde des Herzogs Boleslaus II. vom 10. August 1255. Dieser bemerkt im Eingange der Urkunde, daß er während der vielen Fehden mit seinen Brüdern und seiner Gefangennahme von den meisten seiner ihm durch Wohlthaten verpflichteten Ritter verlassen worden sei, daß aber Herr Iko in unverbrüchlicher Treue zu ihm gestanden habe. Obwohl dieser Iko ein vornehmer Mann war, zeigt sich, daß er seine Güter nicht völlig lastenfrei besaß, daß vielmehr darauf mancherlei Knäss-Rechte ruhten, als poradne (Grundabgabe, Erdzius), podvorove (Hofplatzgrundabgabe, Hofreitegeld, census arearum), strozne (Ablösungszins für den Wachdienst), castrorum repartitiones (Zuschüsse zu Burgbauten), solutiones et exactiones (Schuß in Geld und Getreide). Alle diese auf dem Grundbesitz lastenden Knäss-Rechte schenkt nun Boleslaus aus Dankbarkeit dem Iko und überträgt ihm über seine Güter auch die obere Gerichtsbarkeit. Der Herzog drückt das folgender Maßen aus⁸⁾: Quapropter ob eiusdem domini Ikonis constantiam stabilitatem, fidelitatem et perseverantiam, quia in omnibus necessitatibus his permansit circa nos constans, in omnibus bonis suis et hereditatibus et servitorum suorum eidem domino Iconi damus . . . omnia iura ducalia, videlicet iudicia maiora, homicidia, furtum, effusiones sanguinis et eius similia, poradne, podvorove, strozne, castrorum repartitiones, solutiones et exactiones qualescumque.

Wenn nun in Urkunden, wo zweifellos die Übertragung einer Landeshoheit vorliegt, auch die Ausdrücke: omnia iura ducalia oder omne perfectumque ius ducale vorkommen, so versinnbildlichen diese Ausdrücke nicht die Landeshoheit selbst, sondern gewisse Gerechtsame, die zu den Kompetenzen eines schlesischen Landesherrn gehörten, die mit dem Grund und Boden in Beziehungen stehenden alten Rechte des Knäss, wie sie sich in den Urkunden vielfach aus-einandergesetzt finden⁹⁾. Diese Dukalien oder Knässrechte gingen schließlich in den sich bildenden schlesischen Dominien auf, eine Entwicklung, die im 15. Jahrhundert als beendet betrachtet werden

⁸⁾ Döschoppe-Stenzel, S. 335.

⁹⁾ Hiernach ist auch die in den Beiträgen I S. 20 und II S. 70/71 geäußerte Ansicht zu berichtigen.

kann. In den „späteren Kauf- und Konfirmationsbriefen“ lehren dann zwar formularmäßig die Dukalien oder fürstlichen Rechte wieder; aber ihre Bedeutung war dem Gedächtnisse nach und nach verschwunden, und so sehen wir, daß König Ludwig im Jahre 1524 unter dem Ausdrucke „mit allen fürstlichen Rechten, Herrschaft und Nutzungen, keins der fürstlichen Rechte ausgesondert“ das Stetshamrecht sowie die Brau- und Mälzereigerechtigkeit verstand¹⁰⁾. Der richtigen Bedeutung theilweise näher kam die kaiserliche Deklaration vom 15. Juni 1694: daß unter den in den alten und neuen Lehnbriefen enthaltenen Wörtern iura ducalia oder fürstliche Rechte keine anderen Rechte, Gerechtigkeiten oder Regelien zu verstehen sind, als die Ober- und Niedergerichte sive iurisdictio superior et inferior¹¹⁾. Diese Deklaration von 1694 hatte aber einen praktischen Erfolg. Sie ist für das Herzogthum Schlesien „in vim legis“ ergangen. Sämtliche Stände Schlesiens haben sich ihr gefügt. Und danach muß verfahren werden, sobald es auf die in den Lehnbriefen enthaltenen Worte iura ducalia oder fürstliche Rechte und Gerechtigkeiten zur Auslegung von Rechten irgend ankommt.

Zum Schluß noch die Frage: Ergiebt der Inhalt der besprochenen schlesischen „Dukalien“, die in den mittelalterlichen Urkunden so genannt sind, irgend eine Beziehung zum Bergbau und zum Bergrechte? Wir wissen, daß man schon im 12. Jahrhundert in Schlesien um Goldberg, Löwenberg und Bunzlau mit vielem Erfolge auf Gold baute, und es muß sich schon sehr früh ein eigenes schlesisches Goldbergwerksrecht herausgebildet haben. Dies bezeugt uns eine Urkunde vom 28. Dezember 1232, die sog. Culmer Handfeste¹²⁾, in welcher der Deutsche Orden (domus hospitalis S. Marie Theutonicorum in Hierusalem) den Bürgern von Culm die Stadtrechte festsetzt, ihnen Güter überläßt, sich gewisse Rechte und Objekte vorbehält, darunter die „venas salis, auri argenteique sodinas et omne genus mettali, preter ferrum“ und Folgendes bestimmt: Der Finder von Gold und der, auf dessen Gütern

¹⁰⁾ Vgl. oben S. 199.

¹¹⁾ Brachvogel I Nr. 24 S. 268.

¹²⁾ Bandke, ius Culmense, S. 291.

es gefunden wird, soll das Recht haben, welches im Lande des Herzogs von Schlesien (Heinrichs I.) in Dingen dieser Art zugelassen ist („ita tamen, ut inventor auri sive is, in cuius bonis inventum fuerit, idem ius habeat, quod in terra ducis Slesie in huins modi talibus est concessum“); der Finder aber von Silber und der, auf dessen Äckern es gefunden wird, soll bei einem Funde dieser Art das Recht von Freiberg (im Erzgebirge) haben („inventor autem argenti sive is, in cuius agris inventum fuerit, ius Fribergense in eius modi inventione habeat“). Diese Urkunde bringt zum Ausdruck, daß das Bergwerksrecht an den Finder und den Fund geknüpft war, nicht an den Besitz des Grund und Bodens. Der Grundbesitzer kam nur für den Fall und insoweit in Betracht, als der Fund auf seinem Areal gemacht worden war. Das wird auch bestätigt durch das von der Culmer Handfeste in Bezug genommene schlesische Goldrecht, wie solches in denselben Aufzeichnungen, die das Goldberger und Löwenberger Goldrecht enthalten, wiedergegeben ist¹³⁾. Danach konnte jeglicher Mann, gleichviel ob er selbst ein Grundbesitzer war oder nicht, nach Gold suchen und zwar immer nach vorher eingeholter obrigkeitslicher Erlaubnis: 1) in den Forsten und Gehölzen („in allen vrien Bächen und in allen Buschen“), die, wie wir sahen, im Mittelalter Reservate des Herzogs waren; 2) auf allen Dorffrieden (Dorfauen), Viehwegen und Landstraßen, die ebenfalls dem Herzoche zustanden („die sint vri des vurstin zu sine goltwerke“); 3) auf eigenem Acker; 4) auf dem Grund und Boden eines Andern; jedoch wenn das Land bestellt und in Kultur war, mit dessen Zustimmung; auch erhielt in beiden Fällen der Andere, der seinen Grund und Boden zur Bergbauunternehmung hergab, als Entschädigung für die Hergabe $\frac{1}{8}$ von allem Goldwerk. Der Herzog hinwiederum erhielt als oberster Leicher von jedem Bergbau, gleichviel ob dieser auf Staats-Forstgrundstücken, auf öffentlichen Gründen, oder auf eigenem oder auf fremdem

¹³⁾ Die Aufzeichnungen befinden sich im Schweidnitzer Codex, im Löwenberger Stadtbuche und im Liegnitzer Stadtbuche und röhren aus dem 14. Jahrhundert her. Vgl. Gaupp, das schlesische Landrecht, Bd. 1 S. 224, Sutorius, Geschichte von Löwenberg, Bd. 1 S. 21 und 30, von Ledebur, Allg. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staates, Bd. 4 S. 344.

Privat-Besitzthum getrieben wurde, vorweg $\frac{1}{12}$ der Ausbeute¹⁴⁾). Was sich aus den genannten schlesischen Bergrechten klar ergiebt, ist, daß sie in keiner Beziehung zur schlesischen Agrarentwicklung standen, daß sie nicht nur nicht im Immobiliarrechte wurzelten, sondern von ihm ganz unabhängig waren und auf einer ganz anderen Grundlage beruhten. Dem gegenüber haben wir gesehen, daß die schlesischen „Dukalien“, von denen die Urkunden berichten, sich auf die Entwicklung der Eigenthums-Verhältnisse in Schlesien bezogen und hiermit im engsten Zusammenhange standen. In keiner der mittelalterlichen Urkunden sind daher unter den aufgezählten „Dukalien“ auch die Bergrechte aufgeführt, weil die Begriffe beider sachlich weit auseinandergingen, ja einander sachlich theilweise ausschlossen. Das Bergwerksrecht hatte mit dem Eigenthum Nichts gemein; der Herzog konnte das Bergrecht auch über Flächen verleihen, die ihm nicht gehörten, und der Beliehene brauchte nicht der Eigentümer des Grund und Bodens zu sein, auf dem der Bergbau stattfinden sollte. Schon aus diesen äußersten Umständen ergab sich die Notwendigkeit, die Bergwerksrechte, wenn eine Verleihung derselben beabsichtigt war, besonders zu nennen, und dies ist denn auch gewöhnlich in den schlesischen Urkunden geschehen. Wo es aber nicht geschehen sein sollte, ist jedenfalls eine Interpretation von Bergrechten vermöge der Ausdrücke „iura ducalia“ nach dem Gesagten vollkommen ausgeschlossen.

¹⁴⁾ Ein eigenes Bergrecht für den Silber-Bergbau scheint in damaliger Zeit Schlesien nicht besessen zu haben. Denn als Herzog Boleslaus II., derselbe, der in der Urkunde vom 10. August 1255 das erste Mal den Ausdruck *iura ducalia* gebrauchte, dem Abte Heinrich von Leubus in der Urkunde vom 5. Februar 1258 das Recht des Bergbaus auf Silber und andere Metalle auf allen Stiftsgütern (*omne ins argentifodine vel aliorum metallorum in patrimoniiis locis cenobii*) verlieh, hob er hervor, es solle das ganz so geschehen, wie dies sein Schwager Markgraf Heinrich von Meißen, dem Freiberger im Erzgebirge gehörte, dem Kloster Alt-Zelle gestattet, und unter Vorbehalt desselben Unrechts, wie solches der Markgraf sich reservirt. Falls die Mönche von Leubus selbst Silberbergwerke entdecken, soll ihnen alles Recht zustehen, was nach Freiberger Sitte (*more Vribergensi*) dem Auff in der gebührt. (Meigesten zur Schles. Geschichte, Nr. 995). Das ist das nämliche Freiberger Bergrecht, das auch die Culmer Handfeste als maßgebend für den Silberbergbau heranzieht.

Allgemeiner Überblick über das Bergregal, über die böhmischen Bergwerksvergleiche, über die schlesischen Bergordnungen und über das schlesische Jus excludendi alios.

§ 7.

Bereits im frühen Mittelalter hatte die Auffassung Platz gefunden, daß die bergmännischen Mineralien nicht dem Oberflächen-Eigenthümer gehörten und daß die Befugniß zu ihrer Gewinnung keineswegs ein Ausfluß des Eigenthumsrechts an dem sie bergen- den Grund und Boden sei. Die bergmännischen Mineralien galten dennach weder als ein Substanztheil noch als ein Zubehör der Scholle, unter der sie sich befanden. Sie waren vielmehr als selbständige Gegenstände, die mit der land- und forstwirtschaftlichen Kultur der Erdoberfläche nichts zu schaffen hatten, dem ausschließlichen Verfügung- und Gewinnungsrechte des Staatsoberhauptes vorbehalten. Dieses Recht wurzelte in dem imperium des Landesherrn, es war ein Kronrecht und umfaßte die dem Souverän zustehende Befugniß, unabhängig von dem Besitze des Grund und Bodens über gewisse darin befindliche und bergmännisch zu gewinnende Mineralien unter Aussluß des Grundeigenthümers zu verfügen, sie entweder selbst abbauen zu lassen oder Anderen den Abbau gegen Entgelt zu verleihen, sowie diesen Abbau von Staatswegen zu überwachen. Das so geartete Kronrecht erhielt später die Bezeichnung „Bergregal“ und die ihm unterworfenen Mineralien hießen „regale Mineralien“.

Der Kreis dieser dem Zugriffe des Oberflächen-Eigenthümers entzogenen und dem ausschließlichen Gewinnungs- und Verfügungsrechte des Regalherrn zugewiesenen unterirdischen Schätze umfaßte nach den früheren Bergrechten nur die Metalle, also Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Blei, Eisen und sonstige Erze, sowie das Salz. Dagegen waren fast überall übereinstimmend die Kohlen der Regalität nicht unterworfen.

Diese Normen galten im Besonderen in Böhmen und in Schlesien. Nach böhmischen Landesbergrechte gehörten die edlen und die geringeren (niederer) Metalle sowie die Salze, nicht aber die Stein- und Braunkohlen zu den regalen Mineralien. Dies ergeben unzweideutig die für Böhmen und seine Nebenländer

maßgebenden Bergrechte, das Iglauer und Kuttenberger Bergrecht aus dem 13. Jahrhunderte, die Joachimsthaler Bergordnungen von 1518, 1525 und 1541 und schließlich die von König Ferdinand I. für den Joachimsthaler, Schlaufenwalder und Hengster Bergdistrikt im Jahre 1548 erlassene neue Bergordnung, die durch den späteren Gebrauch in ganz Böhmen, Mähren und Schlesien als das allgemein geltende Gesetz angenommen wurde¹⁾. Für Schlesien allein erging dann noch unterm 5. Februar 1577 „Kaiser Rudolphi II. Bergwerksordnung und freyhainen in Schlesien“. In diesem schlesischen Landesberggesetze sind ebenfalls nur „Gold, Silber und andere Metalle“ als Regalstücke genannt²⁾. (Von den Metallen galt indessen das Eisen einem alten Herkommen gemäß in Schlesien als vom Regal ausgeschlossen und dem Grund-eigentümer überwiesen.) Hiernach unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß das ganze Mittelalter hindurch und bis in das vorige Jahrhundert in Schlesien lediglich die Metalle (mit Ausnahme des Eisens) und die Salze zu den regalen Bergwerkschäßen zählten. Erst nach der Einverleibung Schlesiens in die Preußische Monarchie durch Friedrich den Großen wurde durch ein neues Gesetz, nämlich die Schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769 die Regalität über die Metalle und Salze hinaus ausgedehnt und auf eine beträchtliche Anzahl von Mineralien und Fossilien, insbesondere auf die Steinkohlen erweitert.

Mit der Regalität, die alle Rechte über die regalen Mineralien ausschließlich in die Hände des Regalherrn legte, war von jeher auf das Engste verknüpft die Bergbaufreiheit. Sie umfaßte einerseits das Recht, daß ein Föder auf eigenen oder fremden Grundstücken nach regalen Mineralien suchen durfte, und andererseits die Verpflichtung des Regalherrn, den Unternehmer mit dessen bergmännischen Funden zu beleihen. Der Finder oder Muther der Lagerstätte eines regalen Minerals hatte das Recht, die Übertragung des bergmännischen Abbaus dieser Mineralien innerhalb eines bestimmten Feldes vom Berg herrn zu verlangen.

¹⁾ Dr. A. Schmidt, Sammlung der Berggesetze des Königreichs Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien, Bd. I S. 4, 39, 41, 42 ff., 220 ff.; Bd. II S. 29 ff.

²⁾ Schmidt, Bd. III S. 338.

Als Gegenleistung für die Verleihung des Bergbaurechts an den regalen Mineralien beanspruchte der Regalherr besondere Bergwerksabgaben — Census, Frohntheil, Zehnten. Außerdem behielt sich der Berg herr in dem Bestreben, die Einnahmen aus den Bergwerksabgaben ergiebig zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern, umfassende Rechte vor, den Bergwerksbetrieb der Beliehenen zu überwachen und zu leiten — Direktionsbetrieb. Dieses ging mitunter so weit, daß die Bergbehörde des Regalherrn nicht nur den ununterbrochenen Fortbau des verliehenen Bergwerks verlangte, sondern auch die Art und den Umfang des Betriebes vorschrieb, Rechnungslegung vom Grubenhaushalte einforderte, die Zuschüsse der Gewerken — die Zubuße — berechnete und ausschrieb, die Tilgung der aufgelaufenen Kosten — den Verlag — regulirte, den Gewinn — die Ausbeute — vertheilte, ja sogar die Anstellung der Grubenbeamten und Bergleute in die Hand nahm und die Maaße und Preise der Bergwerksprodukte bestimmte.

Als Inhalt des Bergregals können hiernach wesentlich folgende Rechte angesehen werden³⁾:

1. vor Allem das Recht des Regalinhabers, an Privatpersonen die bergmännische Gewinnung regaler Mineralien auf eigenem oder fremdem Grund und Boden in bestimmten Grenzen und Formen zu überlassen (was von selbst die ausschließliche Verfügungsgewalt des Berg herrn über die regalen Bergwerks schäze zur Voraus setzung hat),
2. das Recht der Überwachung des privaten Bergbaus durch Bergbeamte des Regalherrn,
3. die Bergpolizei,
4. das Recht auf Bergwerksabgaben.

Was die rechtliche Natur des Bergregals anbelangt, so ist gezeigt worden, daß es seinen Ausgang nimmt von dem imperium, von der Souveränität des Landesherrn. Es umfaßt die Befugniß der Krone, den Oberflächen-Eigenthümer von den unter seiner Scholle liegenden und bergmännisch zu gewinnenden Naturschäzeu auszuschließen und über sie selbst zu verfügen. Hiernach ist es klar und ein stets gegenwärtig zu haltender Fundamentalsatz, daß

³⁾ Hafe, Commentar über das Bergrecht, § 69 S. 52, 53.

das Bergregalrecht unabhängig ist von dem Besitz des Grund und Bodens, daß es seinem Wesen nach kein Immobiliarrecht ist und es auch gar nicht sein kann. Denn dem Landesherrn steht das Bergregal über sein gesamtes Territorium zu, obwohl er keineswegs Eigentümer des gesamten Grund und Bodens seines Territoriums ist oder zu sein braucht. Das Bergregal ist also nicht nur nicht von dem Besitz des Grund und Bodens abhängig, sondern gerade von ihm getrennt. Es gehört insbesondere auch nicht zu den Pertinenzen eines Immobile, zu den Grundstücks-Zubehörungen und Grundstücks-Nutzungen und kann auch dazu nicht gehören. Voraussetzung seines Besitzes ist nicht das Grundeigenthum, das dominium, sondern das staatliche Hoheitsrecht, das imperium. Es ist ein durchaus für sich bestehendes, unabhängiges und selbständiges Recht mit eigenen Normen für sein Dasein und seinen Fortbestand.

Der souveräne Landesherr besaß das Bergregal kraft eigenen Rechts. Es war nicht ausgeschlossen, daß er es für bestimmte Gebietstheile oder für ein einzelnes Besitzthum auf einen Privatmann ganz oder zum Theil übertragen könnte. Dazu war eine Verleihung des Bergregals erforderlich. Der Erwerber besaß daraufhin sein Privat-Bergregal nicht kraft eigenen Rechts, sondern kraft abgeleiteten Rechts als ein Privileg. Die ursprüngliche Verleihung bildete dann jedoch nicht nur die Quelle und den Titel der Sonder-Berechtigung, sondern auch ihre Schranke und feste Grenze. Denn die Verleihung bestimmte auch den Inhalt und den Umfang des Privilegs, so daß, wer z. B. ein Privatbergregal nur in Bezug auf Silber erlangte, sein Sonderrecht nicht auch auf Gold und die übrigen Metalle erstrecken, oder wer ein Privatbergregal auf Metalle erhielt, solches nicht darüber hinaus auf andere Objekte ausdehnen durste.

Zusoweit eine Verleihung eines Privatbergregals vorkam, erfolgte sie — wenigstens in Schlesien — ausnahmslos an Besitzer von Landkomplexen und für den Umfang der letzteren. Traf nun für ein bestimmtes Besitzthum der Grundherr und der Regalherr in einer Person zusammen, so besaß der Berechtigte zwei von einander verschiedene und unabhängige Rechte: das Immobiliar-Eigenthum und das Regalitätsrecht in jenem Terri-

torium. Unter sein Immobiliar-Eigenthum fielen alle nicht regalen Substanztheile und Mineralien, z. B. Kalk, Schiefer, Kies, Stein, Mergel, Sand, — sowie vor Erlaß der Schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 auch die Steinkohlen — als partes fundi. Hinwiederum unter sein Regalitätsrecht fielen die regalen Mineralien, wie Gold, Silber und sonstige Metalle. Und hieraus ergiebt sich die Folgerung, daß mit der Übertragung des Immobiliarrechts nicht auch gleichzeitig das diesem gänzlich fremde, von ihm unabhängige und aus einer ganz anderen Rechtsquelle fließende Bergregalitätsrecht als ein „Zubehörstück“ des Eigenthums mit Wortwendungen, wie „Zubehörungen und Nutzungen ob und unter der Erde“ als mitübertragen angesehen werden kann, wenn die Zubehörungen und Nutzungen sich auf das Eigenthum beziehen. Ein Privatbergregal befindet sich vielmehr nur dann bei einem Besitzthum, wenn es als ein selbständiges Recht unabhängig vom Eigenthum besonders und in bewusster Weise verliehen worden ist. Zwar ist nicht gerade die Anwendung des Wortes „Bergregal“ erforderlich, aber das Bergregal muß deutlich, zuverlässig und erkennbar bezeichnet sein⁴⁾. Es ist nun allerdings der Irrthum hervorgetreten, als ob mit den „Nutzungen und Zubehörungen unter der Erde“ das Bergreal gemeint sei. Dieser Irrthum darf aber gegenwärtig als überwunden gelten. Der Bergbau ist etwas wesentlich anderes, als die Nutzung der Scholle. Der Bergbau dringt in die Eingeweide der Erde, er hat den besonderen Stand der Bergleute und ein besonderes Bergrecht gebildet und sein Schaffen findet „unter Tage“ statt. Die Nutzungen „ob und unter der Erde“ dagegen verdeutlichen nur die Art der Nutzung der Oberfläche, indem bei Anwendung dieses Ausdrückes nicht blos an die Nutzung der Ackerkrume gedacht, sondern auch die Möglichkeit einer nicht ausschließlich landwirthschaftlichen Verwerthung des Grund und Bodens ins Auge gefaßt wurde, z. B. die Nutzung durch Gröfnung von Steinbrüchen, Sandgruben und anderer Anlagen dieser Art. Aus solchen auf das Immobiliarrecht sich beziehenden und ähnlichen allgemeinen Ausdrücken, z. B. aus der Eigenthums-Verleihung „mit allen Genüssen ob und unter der

⁴⁾ Vgl. Hafe, Kommentar über das Bergrecht, S. 69.

Erde, klein und groß, viel und wenig, nichts davon ausgenommen“, „mit Nutzungen in, auf und unter dem Erdreich“, ist die Verleihung eines Bergregals nicht zu entnehten⁵⁾). Dabei ist für

5) Auf diesen zutreffenden Standpunkt hat sich auch das Preußische Obertribunal in dem Urtheile vom 1. Juni 1855 gestellt. Es hat in einem vom Landesherrn an eine Privatperson geschehenen Verkaufe eines Territoriums unter der Klausel „mit allen Einkommen und Nutzungen, auch Ober-, Hoch-, Frei- und Gerechtigkeiten, Nichts davon ausgeschlossen, wie er (der Verkäufer) die Nutzungen in, unter und auf dem Erdreich suchen kann und mög“, ein Bergregal nicht für verliehen erachtet. Der Rechtsfall war folgender: Der Graf N. beanspruchte gegen den Königlichen Kastus das unbeschränkte Bergwerksregal für das Gebiet der Herrschaft O einschließlich des Gutes P. Er gründete diesen Anspruch auf die beiden Kauf- resp. Lehnbriefe aus den Jahren 1564 und 1565, mittelst deren der Kurfürst Joachim II. das frühere Amt und Kloster O. dem Joachim von Roebel verkauft und an dessen Familie als Mammlehen verliehen hatte, — und zwar auf die in diesen Urkunden enthaltenen Worte: „mit allem Einkommen und Nutzungen auch Ober-, Hoch-, Frei- und Gerechtigkeiten sc., Nichts davon ausgeschlossen, wie er die Nutzungen in, unter und auf dem Erdreich suchen kann oder mag.“ Das Gericht erster Instanz erkannte nach dem Klageantrage. Das Gericht zweiter Instanz aber wies den Kläger ab und das Kgl. Ober-Tribunal bestätigte diese Entscheidung mit nachstehenden hier interessirenden Gründen: „Der Ausführung des Appellationsrichters muß unbedenklich darin beigepflichtet werden, daß in den Urkunden von 1564 und 1565 eine Verleihung des Bergregals nicht enthalten ist. Bei Auslegung derselben muß festgehalten werden, daß die Nutzung der zum Bergwerksregal gehörigen Fossilien schon damals ein von dem Besitze des Grundes und Bodens unabhängiges Recht des Landesherrn bildete, — vergl. Eichhorn's Einleitung in das Deutsche Privatrecht § 271 und Hale's Kommentar über das Deutsche Bergrecht §§ 60 ff. Nach der Urkunde von 1564 verkaufte der damalige Landesherr Kurfürst Joachim II. das Amt und erledigte Kloster O. nebst allen Zubehörungen, welche sehr weitläufig aufgeführt werden, an Joachim Roebel und seine männlichen Leibes-Lehnsberen, auch Brüder, Wittwe und Lehnsfolger — also, daß gemelter Roebel und seine männlichen Leibes-Lehnsberen sc. Amt und Kloster O. mit allen und jedem seinen Ein- und Zubehörungen, beweglichen und unbeweglichen Gütern, allen Einkommen und Nutzungen, auch Ober-, Hoch-, Frei- und Gerechtigkeiten, inner- oder außerhalb ihrer Grenzen belegen, Nichts davon ausgeschlossen, wie er die Nutzungen in, unter und auf dem Erdreich suchen kann oder mag, als ihr altes Stammlehn und Rittergut sc. haben, besitzen, genießen und gebrauchen solle und möge. Ganz übereinstimmend hiermit werden in dem besonders ausgefertigten Lehnbriefe von 1565 als mit verliehen bezeichnet: — alle andere Einkommen und Nutzungen, Ober-, Hoch-, Frei- und Gerechtigkeiten, inner- und außerhalb ihrer Grenzen, Nichts

die besonderen schlesischen Verhältnisse noch darauf hinzuweisen, daß der in den Urkunden vorkommende Ausdruck: „Nützungen ob und unter der Erde“ sein Vorbild hat in der „utilitas, que ex terre abditis vel evidentibus super terram potest provenire“, also in dem Nutzen, der für den Grundeigentümer dadurch entstehen kann, daß etwas in den Schoß der Erde gelegt wird, wie der Same, oder daß es auf der Oberfläche angetroffen wird⁶⁾. Wo dagegen das Bergregal übertragen werden sollte, ist es als solches besonders kenntlich gemacht worden, so in der Urkunde vom 30. Juli 1358⁷⁾ betreffend den Verkauf von Schloß und Stadt Friedberg durch die Haugwitzschen Erben an den Bischof von Breslau, wobei das Bergregal mit dem Ausdruck: „cum fructibus minere cuiuslibet“ besonders hervorgehoben und erkennbar gemacht worden ist.

§ 8.

Der Grundherr als solcher hatte auf seiner Feldmark kraft seines Immobiliarrechts die Nützungen von allen den Mineralien und Fossilien, die nicht dem Bergregal unterworfen waren.

Hiervon abweichende Rechte erlangten die ständischen Grundherren Böhmens durch Verträge mit dem Landesherren, und zwar aus „sonderlicher Gnade“, nicht aus einem Rechtsprinzip. Die abweichende Festsetzung bestand hauptsächlich darin, daß die

ausgeschlossen, wie die Nützungen in, unter und auf dem Erdreiche zu suchen. In demjenigen, was in diesen Urkunden von Nützungen in, unter und auf der Erde gejagt wird, findet Kläger die Verleihung des Bergwerksregals. Mit Recht nimmt aber der Appellations-Richter an, daß diese Worte nur auf die Art zu beziehen seien, in welcher der Gegenstand der Verleihung — das Amt O. nebst Zubehör — zu benutzen sei, daß aber darin nicht die Verleihung eines besonderen von dem Besitze der Herrschaft O. unabhängigen Rechts gesunden werden könne. Auf solche allgemeine Ausdrücke mag unter Umständen zur Unterstützung sonstiger für die Verleihung des Bergwerksregals sprechenden Gründe Gewicht gelegt werden können, im vorliegenden Falle aber spricht nichts dafür, daß unter jenen sich auf die Nützungen unter der Erde beziehenden Ausdrücken mehr als das jedem Grundbesitzer zustehende Recht zur Benutzung der Fossilien habe verstanden werden sollen.“ (Strietorst, Archiv für Rechtsfälle Bd. 18 S. 35).

⁶⁾ Vgl. oben S. 217/218 und Anm. 21.

⁷⁾ Schles. Lehnsurkunden II S. 220.

„niederen Metalle“, die sonst dem Landesherrn als Regelstücke zustanden, in Böhmen den Grundherren überlassen wurden.

Die ständischen Grundherren, welche dieser Begnadung theilhaftig wurden, waren der Herren- und Ritterstand des Königreichs Böhmen sowie der Bürgerstand der alten und neuen Stadt Prag.

Die Verträge¹⁾ sind bekannt unter dem Namen der böhmischen „Bergwerks-Vergleichungen“ und sie sind abgeschlossen

1. mit dem Kaiser Ferdinand I. unterm 1. April 1534,
2. mit dem Kaiser Maximilian II. unterm 18. September 1575.

Ihr wesentlicher Inhalt ist folgender:

- a) Gold und Silber als edle Metalle bleiben Regelstücke der Krone. Hinsichtlich ihrer gilt allgemeine Bergbaufreiheit. Sie können also auch auf den Gründen der böhmischen Stände von Federmann gesucht werden. Der ständische Grundherr aber, „auf dessen Gründen“ das Gold- oder Silberbergwerk angelegt wird, theilt mit der Krone den Zehnten; er erhält die eine Hälfte, die andere Hälfte steht der Krone zu.
- b) Die nicht edlen oder minderen (geringeren, niederen) Metalle und andern Fossilien, als Kupfer, Zinn, Quecksilber, Blei, Eisen, Alraun, Vitriol und Schwefel, sollen „einem jeden derselben Grundherren zu seiner Selbst-Genießung des ganzen Zehnten und anderer Bergwerks-Gerechtigkeiten freistehen.“
- c) Das Salzbergwerk, „es sei am Salzstein oder Salzbrunnen“, verbleibt der Krone als ein hohes königliches Regel.

Diese den Grundbesitzern des Herren- und Ritterstandes Böhmens sowie des Bürgerstandes der alten und neuen Stadt Prag vertragsmäßig und aus „sonderlicher Gnade“ eingeräumten Gerechtsame bildeten ein Bergbau-Privileg, daß naturgemäß anderen Grundherren, insbesondere den in Schlesien nicht zukam.

¹⁾ Abgedruckt bei Fr. A. Schmidt, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der Österreichischen Monarchie (Wien 1832—1859), Böhmen, Bd. 1 S. 168, Bd. 3 S. 293; Graf Caspar Sternberg, Umrisse der Geschichte des Bergbaus und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen (Prag 1838) Bd. 2 S. 235, 245, 253, 306—313; Deucerus, Metallicorum corpus iuris, p. 62—72.

In Schlesien wurden die Bergwerksverhältnisse einheitlich geordnet durch die Bergordnung des Kaisers Rudolph II. vom 5. Februar 1577²⁾. Sie beruhte nicht auf einem Vergleiche mit den Ständen, wie die böhmischen Bergwerks-Verträge Ferdinands I. und Maximilians II.; sie räumte daher den ständischen Grundherren Schlesiens besondere Vorzugsrechte und Bergbau-Privilegien nicht ein, sondern setzte allgemeines für ganz Schlesien geltendes Landesbergrecht fest. Die Bergordnung mußte sich zum Theil gegen die schlesischen Grundherren wenden, um ihren Widerstand gegen den Bergbau zu brechen, da es bekannt ist, daß sie den Bergbautreibenden vielfach Hindernisse in den Weg legten, ja sie von ihren Feldmarken mit Gewalt vertrieben und so den Bergbau vollkommen hemmten. Kaiser Rudolph II. giebt dem in der Einleitung seiner Bergordnung dahin Ausdruck, daß er sich zum Erlass der „Bergbegnadung und Freiheit“ entschlossen, „nachdem Wir in gehabter Bereitung und Erfahrung der Bergwerke daselbst in Schlesien, auch sonst von Andern so viel bericht, daß vor Zeiten ziemliche Bergwerke daselbst gewesen, daraus mit wenig Gold und Silber, davon sich inn- und ausländische Gewerke bereichert, gemacht worden sein sollen, sich auch ein Zeit hero an vielen Orten ganz hoffliche (hoffnungstreiche) neue Bergwerks-Gebäu von allerlei Metallen, als Gold, Silber, Zinn, Kupfer und Blei erzaigen, welche zum Theil durch Verhinderung und Beschwerung der Grundherren, auch Mangel einer Berg-Freiheit, und andern Ursachen meistentheils ungebauet und unerhoben blieben sein“. Demgemäß setzt der Kaiser einen Oberbergmeister für ganz Schlesien ein „den Gewerken und allen Bergleuten zu mehrerm Trost, Schutz und Handhabung unserer Bergordnung, Recht und Gerechtigkeit“, verordnet gegenüber den Grundherren, daß, „wo sich auf jemandes Grund und Boden Gold, Silber oder andere Metalle erregten, einem Jeden darnach zu schurffen, einzuschlagen und zu bauen frei sein solle“ und bemerkt hierzu: „Und wir aber berichtet, daß sich die vom Adel und Andern, auf deren Grund und Boden sich allda in Schlesien Bergwerk erregen, die Bergleut, die einschlagen oder

²⁾ Vielfach abgedruckt, neuerlich bei Wutke, Studien über die Entwicklung des Bergregals in Schlesien, S. 172—179.

schürffen wollen, nit allein zu hindern, sondern auch mit Gewalt abzutreiben unterstehen sollen, daraus Unterdrückung der Bergwerk, unsers Kammerguts und allgemeinen Nutzes erfolget: So wollen demnach wir allen und jeden unsern Unterthanen, auf deren Grund und Boden Bergwerk gesuchet, hiemit bei unsrer Straf und Ungnad ernstlich auferlegt und befohlen haben, daß sie von solcher Hinderung und Abtreiben abstehen und hinsüro einem Jeden an den Orten und Stellen, da sich Gänge, Klüft oder Flöz, es sei auf Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei oder Eisen zu vormutten, ungehindert einzuschlagen und zu schürffen, auch allerlei Waschwerk verstatten." Nur behielt sich der Kaiser das Salz, „welches Uns, als der hohen privilegierten Regalien ains, allein zuständig“, zum eigenen Abbau vor. Die Grundherren, auf deren Gründen der Bergbau getrieben würde, sollten 4 Erbfürze erhalten, dafür aber verpflichtet sein, den Gruben zu den Bauen unter der Erde unentgeltlich Holz zu geben. Diejenigen Grundherren, die das nicht zu leisten vermöchten, sollten nach einer späteren Deklaration vom 20. November 1606³⁾ nur zwei Erbfürze erhalten. Den Zehnten war allein der Regalherr und zwar vor allen der Kaiser als oberster Landesherr Schlesiens zu beziehen berechtigt. Eine Theilung also des Zehnts vom Gold und Silber oder eine völlige Überlassung des Zehnts von den niederen Metallen an die ständischen Grundherrn, wie sie in den böhmischen Bergwerksverträgen verabredet und festgesetzt worden war, sollte in Schlesien nicht stattfinden.

In der Rudolphinischen Bergordnung war die gesamte bergrechtliche Materie geordnet worden und nur für den Fall einer Lücke sollte als Aushilfegesetz der böhmische Bergwerksvergleich gelten, wie sich auch der Kaiser das Recht vorbehielt, die schlesische Bergordnung ganz- oder theilweise umzuändern oder aufzuheben. Dies ist in der Rudolphinischen Bergordnung wie folgt zum Ausdruck gelangt:

„Sonst aber und außer des wollen wir sie, die stende in Schlesien, in andern artikln ihrer angrenzen gründ und bergwerk halben, der bergwerksvergleichung, welche mit den stenden unserer cron Behaimb im vergangenen fünf und siebenzigsten

³⁾ Abgedruckt bei Wutke, Studien, S. 193—197.

jahr außgericht und in druck, Behaimisch und Deutsch, außgangen ist, allerdings auch genießen und gebrauchen, und darob gnedigste handhabung thuen lassen.

Doch wollen wir uns, diese Bergwerksbegnadung und freyhait nach gelegenheit zu mindern, zu mehren oder gar abzu-thuen, frey vorbehalten haben."

Diese beiden Bestimmungen der Rudolphinischen Bergordnung sind, nachdem Schlesien in preußischen Besitz gelangt war, unter Friedrich dem Großen deswegen mehrfach zur Erörterung gekommen, weil einzelne schlesische Grundherren, darunter auch der Besitzer der Herrschaft Pless, die Freiheit vom Zehnt und anderen Bergwerksabgaben hinsichtlich der auf ihren Feldmarken betriebenen Gruben mit der Behauptung beanspruchten, daß ihnen die Vergünstigungen des böhmischen Bergwerks-Bergleichs von 1575 nach Inhalt der Rudolphinia uneingeschränkt und unbedingt zugewendet worden seien.

König Friedrich II. lenkte sein Augenmerk besonders auf den in Schlesien in Aufschwung kommenden Steinkohlen-Bergbau. Nach der Rudolphinischen Bergordnung fielen die Kohlen nicht unter das Bergregal, ihr Abbau war daher der Willkür der Grundherren überlassen. Allein die preußische Provinzialbehörde der neu erworbenen Provinz, die schlesische Kriegs- und Domänen-Kammer zu Breslau, forderte seit 1742 von einer Reihe von Steinkohlenbergwerken den Zehnten, indem sie die Steinkohlen für regal erachtete und ihre Ansicht damit begründete, daß, wenngleich in der Rudolphinischen Bergordnung die Steinkohlen nicht ausdrücklich unter den Regal-Gegenständen genannt seien, sie doch darunter in den Worten „dergleichen Mineralien“ mit einbezogen werden könnten. Als im Jahre 1755 die einen bedeutenderen Steinkohlenbergbau treibenden Besitzer der Güter Altwasser, Neuhaus, Weißstein und Waldenburg gegen den ihnen auferlegten Zehnt unmittelbar beim Könige Beschwerde einlegten, wurden die Provinzial-Behörden mit der Erstattung von Gutachten über die Regalität der Steinkohlen beauftragt. Der schlesische Generalfiskal Glixin gab unterm 8. Februar 1756 sein Gutachten dahin ab, daß die Regalität der Steinkohlen gemeinrechtlich zwar streitig sei, daß sie

jedoch nach der Rudolphina für Schlesien angenommen werden könne und daß im Übrigen rechtlich nichts entgegenstehe, durch Königlichen Willen ihre Regalität in Schlesien einzuführen, was auch als nützlich für die Hebung des schlesischen Bergbaus und der Volkswirthschaft zu befürworten sei. Die schlesische Kriegs- und Domänen-Kammer verblieb bei ihrer schon früher begründeten Ansicht, der auch der schlesische Provinzial-Minister von Schlabrendorf beitrat. Auf seinen in diesem Sinne erstatteten Bericht vom 14. Februar 1756 antwortete der König in nachstehender Kabinetsordre d. d. Potsdam den 19. Februar 1756:

„Anlangend Euern Bericht vom 14. dieses wegen der von einigen Grundherrschaften in Schlesien geführten Beschwerde über die Abgabe des Zehnten von der Steinkohlen-Nutzung, so hat es bei denen von Euch angeführten Umständen sein Verbleiben dabei, daß diese Abgabe ohnweigerlich und zwar um so mehr geschehen müsse, als bei nöthigen Fällen denenselbten durch einige Remission geholfen werden kann.

Friedrich“

Es ist diese Kabinetsordre später in einem noch zu besprechenden Ministerialbescheide von Jahre 1769 als derjenige königliche Willensakt bezeichnet worden, durch den in Schlesien die Steinkohlen zu dem landesherrlichen Bergregale gezogen worden seien. Dies traf jedoch nicht zu. Der gesetzgeberische Akt, durch den die Steinkohlen in Schlesien für regal erklärt wurden, erfolgte erst in dem neuen, die Rudolphinische Bergordnung ersekenden Landesbergrechte, in der „Nevidirten Bergordnung für das souveräne Herzogthum Schlesien und für die Grafschaft Glatz“ vom 5. Juni 1769. In ihr sind als Gegenstände des Bergregals genannt: „alle Metalle und Halbmetalle, das Eisen allein ausgenommen, ferner Arsenik, Kobald, Nickel, Vitriol, Alraun, Salpeter, Steinsalz, Salzquellen, Steinkohlen, Schwefel, Serpentin, Flüßspath, Wasserblei, Bergkristall, Chrysopras, alle ganz und halb edlen und übrigen pretiosen Steine.“ Es ist klar, daß die Steinkohlen, bisher pars fundi, durch die Erklärung zu Regalstücken nunmehr aus dem Liegenschaftsrecht der Grundherren ausschieden und unter ein davon gänzlich verschiedenes Recht, nämlich das landesherrliche Regalitäts-

recht gelangten und von nun an den besonderen Normen des Bergrechts folgten.

§ 9.

Wenn ein Gegenstand, der bisher ein Bestandtheil des Grund-eigenthums war, durch Gesetz aus dem Immobiliarrechte abgesondert wird, so erleidet inhaltlich das Grundeigenthum freilich eine Ein-busse. Aber das Privatinteresse muß dem öffentlichen weichen und der Eigentümer muß sich die gesetzliche Einschränkung gefallen lassen. Denken wir uns nun, daß anstatt der Steinkohlen durch einen Gesetzgebungsakt der Sandstein für regal erklärt worden wäre. Denken wir uns ferner, daß der Grundbesitzer, der bisher auf seinem Grund und Boden kraft seines Immobiliarrechts Sandstein als pars fundi unzweifelhaft brechen lassen konnte, in seinen Kauf-briefen bei der üblichen Aufzählung der Substanzztheile und der Zubehörstücke den Sandstein auch noch namentlich aufgeführt stehen hätte. Wir würden dann doch wohl kaum zu einer Schlußfolgerung etwa dahin berechtigt sein: Obwohl der Sandstein durch die Erklärung zu einem Regalstücke von da ab aus dem Grundeigenthum herausfällt, verbleibe er dennoch dem Grundherrn deswegen, weil er ihn vorher als zu seinem Immobiliarrechte gehörig auch noch schriftlich verbrieft besaß. Man wird vielmehr sagen müssen, daß vor der Regalerklärung irgend eines Bestandtheils des Grundeigen-thums jeder Grundherr das betreffende Objekt für sich nutzen und verwerthen konnte, gleichviel ob er die Nutzung schriftlich hatte oder nicht; denn seine Verfügungsgewalt folgte aus dem Begriffe des Eigenthumsrechts und aus dem Gesetze, ohne daß es einer schriftlichen Beurkundung oder Verbriefung bedurfte. Die Schriftlichkeit oder Nichtschriftlichkeit einer dem Immobiliarrechte unterliegenden Nutzung vermag irgend einen Unterschied in der rechtlichen Be-handlung nicht zu begründen. Wenn daher ein unter das Grundeigenthum fallender Theil, gleichviel ob seine bisherige Zugehörig-keit zum liegenden Eigen verbrieft war oder nicht, durch Gesetz aus dem Liegenschaftsrechte herausgehoben und abgesondert wird, wie es durch die Regalerklärung der Fall ist, so kann vielleicht in Frage kommen, ob der Grundherr wegen des Verlustes zu ent-schädigen sei, aber es kann nicht davon die Rede sein, daß der Grundherr Rechte an dem Regalstücke zurück behalte.

Durch eine abweichende Behandlung dieser Fragen ist das eigenartige schlesische ius excludendi alias einiger schlesischer Grundherren hinsichtlich der Steinkohlen gebildet, man kann mit Fug sagen, neu konstruiert worden. Aus der Zeit, wo die Steinkohlen noch zu den Grundstücksbestandtheilen gerechnet wurden und der Verfügung eines jeden Grundeigenthümers kraft seines Immobilienrechts unterstanden, rührten folgende Kaufbriefe her: 1. über Neuhaus samt dem Vorwerk und den zugehörigen Dörfschaften Dietrichbach, Haan mit dem Anteil zum Berggrundt, nebst An- und Zugehörungen, darunter „Kohl-Gruben“, vom 8. Dezember 1649; 2. über Hermisdorf, mit allen An- und Zugehörungen, darunter „Kohl-Gruben“, vom 8. Dezember 1649; 3. über Altwasser, samt Zubehörungen, darunter Steinkohlen, vom Jahre 1584; 4. über das Gut Ober- und Nieder-Altwasser mit Vorwerken, Ein- und Zubehörungen, darunter Steinkohlen, vom 30. Juni 1751; 5. über Waldenburg und Weißstein vom 14. Dezember 1764, mit allen Appertinentien, darunter Frohdienste, Chrungen, Fischereien, Zagden, Kohlgruben, das Mälzen und Brauen, Salzverschleiß, Schankgerechtigkeit und Schlachtzwang. Nachdem die schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769 die Steinkohlen dem staatlichen Bergregal unterworfen hatte, glaubten die Besitzer der vor genannten Güter Anlaß nehmen zu sollen, gegen diese gesetzliche Bestimmung in den Eingaben vom 29. und 30. September 1769 anzukämpfen. Sie meinten, daß das neue Berggesetz sich auf die auf ihren Gütern vorkommenden Steinkohlen nicht erstrecken könne, weil die Nutzungen daran ihnen in den erwähnten Kaufbriefen übertragen worden seien. In diesem Rechte würden sie durch die in der Bergordnung ausgesprochene Regelerklärung beeinträchtigt. Sie forderten im Wesentlichen Zurückversezung in den Zustand des Normaljahrs 1740, indem sie beantragten, sie in dem unveränderten Besitze des Ausschließungsrechts bei dem Steinkohlenbergbau auf ihren Gütern in allen Beziehungen so zu belassen, wie solches von ihnen in dem Normaljahr 1740 ausgeübt worden; mit anderen Worten: Die Bergordnung vom 5. Juni 1769 für diese Güter außer Anwendung zu lassen.

Hier tritt uns zum ersten Male das „Ausschließungsrecht bei dem Steinkohlenbergbau“ entgegen, eine Wortwendung, die, wie

wir noch sehen werden, reichliche Verwirrung angerichtet hat. Man hat in dem „ausschließlichen Recht auf den Steinkohlenbergbau“ ein altes bergrechtliches Institut zu erkennen gemeint, während in Bezug auf Steinkohlen ein solches doch gar nicht existiren konnte. Die Steinkohlen, vor 1769 gesetzliche Bestandtheile des Grund-eigenthums, waren allerdings dem „ausschließlichen“ Rechte des Eigenthümers unterworfen. Aber das war eine rechtliche Folge des Eigenthums überhaupt und nicht einer besonderen bergrechtlichen Verleihung. Jeder Eigentümer ist kraft Gesetzes befugt, mit „Ausschließung“ Anderer über die Substanz der Sache aus eigener Macht zu verfügen¹⁾. Und das traf ebenso auf die Güter Neuhans, Hermsdorf, Altwasser, Weißstein und Waldenburg, ihre Substanz und Zubehörungen, namentlich auch auf die „Kohl-Gruben“ zu, die vor 1769 eben noch pars fundi waren. Aus dem Wesen des Eigenthums folgte die Nutzung aller unter das Eigenthum fallenden nicht regalen Mineralien und Fossilien, also auch der Steinkohlen, gleichviel ob diese oder andere Bestandtheile des Grund und Bodens in den Kaufbriefen noch besonders aufgezählt waren oder nicht. Dritte waren von der Nutzung der nicht regalen, dem Eigenthumsrechte des Grundherrn unterworfenen Fossilien auf den Feldmarken der genannten Güter lediglich in gleicher Weise „ausgeschlossen“, wie überhaupt der Eigentümer gesetzlich jeden Dritten von den Nutzungen seines Eigenthums ausschließt. Ein besonderes Bergrecht aber auf „ausschließlichen Steinkohlenbergbau“ gab es nicht und konnte es nicht geben, da die Steinkohlen überhaupt gar nicht in jener Zeit zu den Bergwerkschäzen gehörten, dem Bergrechte also gar nicht unterworfen waren. Eine bergrechtliche Verleihung eines Ausschließungsrechts für den Steinkohlenbergbau war vor 1769 prinzipiell unmöglich gewesen und ein so geartetes Recht konnte daher auch nicht auf die Besitzer der genannten Güter übergegangen sein.

¹⁾ Vgl. § 1 des Preuß. Allg. Landrechts I. 8: „Eigentümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts, mit Ausschließung Anderer aus eigener Macht, durch sich selbst oder einen Dritten zu verfügen.“ Vgl. auch § 903 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegensteheu, mit der Sache nach Belieben verfahren und Andere von jeder Einwirkung ausschließen.“

Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht Friedrich der Große die bittstellenden Gutsbesitzer für die Einbuße, die sie durch die Regalerklärung der Steinkohlen in ihrem bisherigen Eigenthum zweifellos erlitten, durch die Einräumung eines gewissen Vorzugsrechts im Abbau der Steinkohlen zu entschädigen beabsichtigte. Sedenfalls besagte der den Gutsbesitzern zugestellte Bescheid vom 30. Dezember 1769²⁾, daß ihnen nach den Lehnbriefen auf ihren Gütern nur eine speciale Nutzung der Steinkohle auf ihren Feldmarken privative, d. h. unter Vortritt vor Dritten concedirt worden sei, so daß, wenn sie „den Bau selbst betreiben oder betreiben lassen wollen, kein tertius illis invitatis selbigen auf ihren Dominis vornehmen kann, und also so lange, als eine wirkliche Selbstbebauung geschieht, ein ius alios excludendi statt hat; daher denn auch Seine Königliche Majestät den Dominis die Versicherung allergnädigst ertheilen lassen, daß, so lange sie die bereits gangbaren und noch ferner zu entdeckenden Steinkohlengruben selbst bauen oder bebauen lassen, kein tertius damit belehnet werden soll. Inzwischen aber und da alle Bergrechte und Bergordnung fordern und festsetzen, daß, wenn Niemand mit einem Revier belehnet worden, die auf selbigem befindlichen Flöze und Gänge mit Bergbau zu belegen schuldig sein soll; so müssen dieselben sich auch gefallen lassen, solche, wenn sie selbst nicht bauen wollen, andern zu überlassen“. Mit Rücksicht hierauf wurden auch die Gutsbesitzer mit ihrem Antrage, die gesetzliche Schürffreiheit hinsichtlich ihrer Gütern aufzuheben, vom Könige abgewiesen. Es müsse bei den Bestimmungen der Bergordnung verbleiben, „nach welchen einem Jeden verstattet ist, zu schürfen und die erschürften Gänge zu muthen, indem ihnen (den bittstellenden Gutsbesitzern) solches um so weniger in ihren Gerechtsamen nachtheilig ist, da ihnen die Wahl, selbst zu bauen, gelassen, das ius alios excludendi zu exerciren unbenommen bleibt, und die Besorgniß, daß durch unnützes und fruchtloses Schürfen den Feldern und Wiesen ein Schade, welcher nicht ersezt werden könnte, zugefügt werden würde, dadurch wegfällt, daß Niemand aus Übermuth dergleichen Schürfung, so ihm selbst Arbeit und

²⁾ Abgedruckt in der Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 15 S. 222—226.

Kosten verursacht, vornehmen wird, auch nach der Bergordnung Kap. II § 7 jeder Schürfer gehalten ist, den Ort eben zu machen.“

Wenn der Staat geglaubt hatte, sich durch sein den Grundherren bewiesenes Entgegenkommen deren Dank zu erwerben, so konnte er bald inne werden, daß er besser gehan hätte, energisch durchzugreifen und unterschiedslos allen Unterthanen gegenüber einheitlich das Berggesetz durchzuführen. Die den Grundherren eingeräumte Ausnahmestellung hielt bei ihnen die Vorstellung von einem vermeintlichen wirklichen Rechte wach, nur daß sie es für viel größer, als ihnen zugewilligt, ansahen und daß sie daher dauernd unzufrieden waren. Im Jahre 1786 wandten sie sich von Neuem nach Friedrichs des Großen Tode an seinen Nachfolger, beklagten sich darüber, daß sie bei jedem neu anzufangenden Bergbau Muthung und Belehnung nachsuchen müßten und erklärten, daß gegenüber ihrer ehemaligen unbeschränkten Befugniß auf Kohlen zu bauen, wo und wie sie es auf ihren Gütern am vortheilhaftesten fänden, das ihnen im Jahre 1769 zugestandene ius excludendi alias ein bloßer Schatten sei. Sie verstiegen sich zu der Annahme, daß ihre frühere aus dem Immobiliarrechte fließende Befugniß auf die Kohlen-Muthung eigentlich ein Bergregal sei und baten den König, „unser seit Jahrhunderten exercitets, erblich erkauftes Kohlen-Regale zu restituiren, daß wir den Steinkohlenbergbau, in soweit solcher unsere Güter betrifft, frei und ungehindert, und so wie solcher bis 1769 betrieben worden, wieder exerciren dürfen.“ Der König wies die Prätensionen in dem auf Allerhöchsten Specialbefehl ergangenen Bescheide vom 6. Januar 1787³⁾ zurück. Es heißt darin: „Nachdem den Besitzern der Güter Neuhaus, Waldenburg und Altwasser etc. wegen ihrer prätendirten besonderen Privilegien für die Kohlenwerke in ihren Gütern durch die Resolution vom 30. Dezember 1769 Alles, was nur mit guten und nothwendigen Grundsäzen in dem den Bergbau betreffenden Theil der Staatswirtschaft vereinbarlich gewesen, nachgegeben worden, und sie so viele Jahre sich dabei beruhiget gehabt; so haben Seine Königl. Majestät von Preußen etc., Unser allergnädigster Herr, die bei Höchstdemselben immediate von

³⁾ Abgedruckt a. a. O. Seite 230—233.

dem Grafen Hochberg, Abraham Oswald Freiherrn von Czettriz, Heinrich Sigismund Freiherrn von Czettriz, von Mutius und Freiherrn von Dyherrn unter dem 2. Oktober a. pr. eingegebenen neuen Widersprüche und Klagen wohl nicht erwarten können. So weit solche die in der Bergordnung vorgeschriebenen allgemeinen, auf das Beste des Staats abzweckenden Polizei- und Deconomie-Einrichtungen und deren Anwendung auf die im Gange seiendoen und künftig aufzunehmenden Kohlenwerke der Supplicanten betreffen, so müssen dieselben (die Bittsteller) von selbst ermessen, daß dergleichen aus der Landeshoheit und damit verbundenen Oberaufsicht und Leitung aller Gewerbe zum gemeinen Besten des Staats stiezenden Anordnungen keinem richterlichen Erkenntniß unterworfen werden können. So vorzüglich und mit so vielen Rechten und Regalien auch ein Vasall oder ein Grundstück privilegiert sein mag, so sind sie doch den erwähnten Oberlandesherrlichen Anordnungen unterworfen. Dahin gehört bei dem Bergbau,

1. daß kein Vasall oder anderer Unterthan auf seinem fundo wider den auf das Ganze sehenden Willen des Landesherrn das Feld versperren und die Nutzung der unterirdischen Güter dadurch verhindern dürfe;

2. daß nicht nur der auf fremden Grunde, sondern auch der auf seinem eigenen Boden Bauende, und sogar der überdies mit dem Bergregali Belieheue sich in Absicht der ordentlichen Führung des Bergbaues nach den deshalbigen Vorschriften richten und die Aufsicht darauf, daß es geschehe, leiden, mithin im gegenseitigen Fall die zum regelmäßigen Bau anweisenden Verfügungen befolgen müsse;

3. daß jeder zu den Kosten solcher Aufsicht, die ohnehin nur sehr mäßig sind, die in der Bergordnung bestimmten Beiträge leiste.

Dass die Supplicanten ehedem nach ausgedehnterem Gutdünken mit dem Kohlenbau auf ihren Gütern verfuhrn, kann ihnen kein Recht geben. Ehe die landesherrliche Aufmerksamkeit näher auf den Bergbau gerichtet und zu dessen besseren Aufnahme die Bergordnung gemacht worden, hat von Beobachtung der darin enthaltenen Vorschriften keine Frage sein können. Nachdem aber die Bergwerksgesetze gegeben worden, kann deren vorherige Nicht-

existenz zu keinem Grunde einer Exemption von denselben gebraucht werden, soweit nicht nützliche Privateigenthums-Rechte damit in Collision kommen. Solche Rechte der Supplicanten aber sind durch die Eingangs erwähnte Resolution mit den Grundsätzen der allgemeinen Bergwerkspolizei- und Deconomie in vergestaltige Verbindung gesetzt worden, daß ihnen das nutzbare davon ungekränkt geblieben. Es ist den Supplicanten neulich das Recht gelassen worden, wenn ein Anderer Kohlenflöze auf ihren Gütern erschürft hat, ihn davon gegen Erstattung der Schürfkosten auszuschließen und dergleichen Werke selbst aufzunehmen, mithin allen Vortheil davon allein zu ziehen; auch ist ihnen nachgegeben worden, mit Anderen über solchen Vortheil besonders zu pacisciren. Aber zu verhindern, daß erschürfte sowie verliehene Fundgruben und Maaszen gebauet und genutzt, imgleichen daß der Bau bergordnungswidrig und nicht auf Raub und Schaden unwirtschaftlich getrieben werde, würde gegen die ersten und allgemeinen Grundsätze, daß das Feld nicht zu versperren und kein unregelmäßiger Baar zu gestatten sei, abzwecken, ohne den Supplicanten selbst einigen Nutzen zu bringen.“

Die Gerichte, die sich mit dem neu konstruierten schleifischen ius excludendi alios zu beschäftigen hatten, erklärten es theils als eine irthümliche und daher unverbindliche Maßregel, theils als ein rein thatächliches Auskunftsmittel. In dem Urtheile vom 24. Dezember 1804 erkannte das Oberbergamt zu Breslau als Berggericht dem Grafen von Hochberg das ius excludendi ab, indem es ausführte, daß das Bergwerksdepartement des General-Direktorium zu Berlin im Irrthum gewesen sei, als es unter dem 30. Dezember 1769 dem Grafen von Hochberg auf Grund des in den Kaufbestätigungsbriefen enthaltenen Wortes „Kohlgruben“ ein Bergbauvorrecht zugebilligt habe⁴⁾). In dem Prozesse, in welchem für Altwasser das Bergregal bezüglich der Steinkohlen beansprucht wurde, heißt es in dem abweisenden Appellationserkenntnisse vom 26. November 1857⁵⁾): „Es kann nicht geleugnet werden, daß durch Aufstellung eines Regals an

⁴⁾ U. a. D. Seite 233.

⁵⁾ U. a. D. Seite 244—246.

Steinkohlen von Seiten des Staates in der Mitte des vorigen Jahrhunderts viele Privatinteressen verletzt wurden, wie es bei Beanspruchung eines jeden Privilegii zu geschehen pflegt; allein einer solchen Einrichtung des Staates zum Zwecke des allgemeinen Wohles und um die Ertraden des Staates zu vermehren, muß sich ein jeder Unterthan fügen, da sein collidirendes Recht der Pflicht zur Beförderung des allgemeinen Wohls weichen muß (§ 74 der Einleitung zum Allg. Landrecht). Den damals verletzten Besitzern von Kohlengruben hätte es frei gestanden, eine Entschädigung zu beanspruchen, wenn sie damit durchzukommen sich getrautten; nicht aber können die jetzigen Besitzer der Kohlenlager gegen die Bergordnung als verbindendes Landesgesetz ankämpfen. Es scheint auch, als wenn die damalige oberste Verwaltungsbehörde des Staates dem Vorbesitzer des Klägers und einigen anderen, die mit ihm in gleicher Lage waren, als Entschädigung für die durch Aufstellung eines Regals an Steinkohlen verloren gegangenen Rechte das ius excludendi alias zugesichert hätte; denn aus allgemeinen Rechtsprincipien lässt sich dieses nicht herleiten, da es sonst allen anderen Besitzern von Steinkohlen zu stehen müßte und zwar noch unzweifelhafter denen, welche die Steinkohlen nicht nur lehnswise, sondern erbeigenthümlich besaßen."

Bergbau-Vorrechte in der Herrschaft Pleß in Ober-Schlesien.

§ 10.

Es ist von manchen Seiten die Behauptung aufgestellt worden, daß der Herrschaft Pleß ein Privat-Bergregal zugestanden habe, und zwar noch zu der Zeit, als die Provinz Schlesien von Friedrich dem Großen erworben und für sie die Bergordnung vom 5. Juni 1769 erlassen worden war. Der Ursprung dieses Privat-Bergregals wurde verschiedenen Thatsachen zugeschrieben: 1. der Belehnung der Besitzer von Pleß mit den „fürstlichen Rechten“ (iuribus ducalibus), indem diese schlesischen Dukalien als Hoheitsrechte, worunter auch das Bergregal falle, ausgelegt wurden; 2. der Schaffung einer „Ständesherrschaft“ Pleß im Jahre 1519,

indem angenommen wurde, daß nach der Eigenthümlichkeit des schlesischen Staatsrechts um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert mit der Erhebung einer Herrschaft zur Standesherrschaft die Besitzer in die staatsrechtliche Stellung von Landesherren getreten seien und ihnen neben den anderen Hoheitsrechten von selbst ohne besondere Verleihung auch das Bergregal gehört habe.

Aber diese Thesen, selbst ihre Richtigkeit unterstellt, würden nur einen staatsrechtlichen Zustand um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert darlegen, jedoch auf die Fortentwicklung und Wandlung des schlesischen Staatsrechts und mit ihm des Bergregals in der Folgezeit, sowie auf den Zustand zur Zeit der Einverleibung Schlesiens in die preußische Monarchie keine Rücksicht nehmen. Das darf um so weniger außer Acht gelassen werden, als sich geschichtlich, wie Nachfaßl in seinem Aufsätze: „Das Bergregal in Schlesien“¹⁾ mustergültig bewiesen hat, seit der Mitte des 16. Jahrhundert ein Umschwung in der staatlichen Entwicklung Schlesiens vollzogen hat, der grade das Bergregal der mediaten Territorien betroffen und in Mitleidenschaft gezogen hat. Nachfaßl führt dies wie folgt aus: Der Ausbau der Gesamtstaatsverfassung Schlesiens, dessen Anfänge bis auf Matthias Corvinus zurückreichen, wurde unter dem Habsburger Ferdinand I. (1526—1564) vollendet. In der ersten Zeit seiner Regierungszeit blieb freilich — abgesehen von einzelnen mehr heftigen als nachhaltigen Vorstößen — so ziemlich alles beim alten; anders wurde es, als durch den glücklichen Ausgang des schmalkaldischen Krieges (1547) die Macht des habsburgischen Königthums so gestärkt wurde, daß sie auch im Innern des böhmischen Reiches und seiner Nebenländer über die rivalisirende Macht der Stände einen Vorsprung gewann. Damals trat auch die Entwicklung des Bergregals in eine neue Phase. Schon Jahrzehnte zuvor hatte sich Ferdinand mit der Ansicht getragen, daß allein der Krone das Bergregal in allen ihren Ländern gebühre. Was Schlesien anbelangte, so knüpfte er an die seit den Tagen des Matthias Corvinus erfolgte Veränderung in der allgemeinen Rechtsanschauung an,

¹⁾ Gedruckt in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte“ herausgegeben von Otto Hinze, Bd. 10 S. 60 ff.

welche den mediaten Landesherren den Anspruch auf die durch die Megalien gegebenen Rechte nicht mehr kraft ihrer Stellung als Träger der Staatsgewalt als Staatshoheitsrechte schlechthin, sondern als von der Krone abgeleitete Begnadigungen, als Privilegien zuschrieb; er erklärte nämlich jetzt, er könne den schlesischen Landesherren den Anspruch auf die Bergregalitätsrechte nur dann zugestehen, wenn sie durch speciell ertheilte urkundliche Privilegien nachweisen könnten, daß sie von der Krone damit begnadigt worden seien. Es war daher nur konsequent, wenn der König die etwa vorhandenen Berggerechtsame der schlesischen Mediatherren gar nicht mehr als „Megal“, sondern als Privilegien schlechtweg oder „Freiheit der Bergwerch“ bezeichnete. Die Hauptaktion zur Durchführung des Bergregals als eines „kuniglich Megali“ fand im Zusammenhange mit der Neuordnung der königlichen Finanzverwaltung statt. Im Jahre 1559, als die Gründung der Breslauer Finanzkammer unmittelbar bevorstand, forderte Ferdinand I. durch ein Generalmandat die sämtlichen schlesischen Fürsten und Stände auf, „ihre habenden Freiheiten und Gerechtigkeiten über die Bergwerke in Schlesien“ seinem damaligen obersten Finanzbeamten in Schlesien, dem Bisthum Friedrich von Nedern vorzulegen. Nur der Herzog von Liegnitz entsprach dieser Mahnung. Der Herzog von Teschen erklärte, solche Privilegien nicht zu besitzen. Später reichte auch der Bischof von Breslau die auf das Bergregal bezüglichen Privilegien des Bisthums ein. Im Jahre 1577 erließ Rudolph II. eine Bergordnung für „Ober- und Nieder-Schlesien“. Noch in demselben Jahre wurde wiederum eine Anzahl schlesischer Fürsten aufgefordert, durch Vorzeigung ihrer Privilegien zu beweisen, inwieweit sie zur Ausübung des Bergregals in ihren Gebieten berechtigt wären. Man erkennt, mit welcher Entschiedenheit sich die Krone auf den Standpunkt stellte, daß überall da, wo nicht besondere ausdrückliche Privilegien für die mittelbaren Landesherren ertheilt waren, dem Staate das Bergregal auch in den Mediatfürstenthümern und Standesherrschaften gebühre. Die Krone hatte ihren Anspruch insoweit durchgeführt, daß es die allgemeine Rechtsanschauung war: Principieller Inhaber des Bergregals ist der König; anderen Personen — auch den mediaten Landesherren — stehen die im Bergregale ent-

haltenen Rechte nur insoweit zu, als sie über specielle Privilegien verfügen, die ihnen durch die Krone ertheilt worden sind. Mit dem endgültigen Siege der Krone über das ständische Prinzip in der Epoche des absoluten Staates haben dann die Zustände betreffend das Bergregal, wie sie sich im 16. Jahrhundert ausgebildet hatten, im 17. Jahrhundert unbestrittene Rechtsgültigkeit erlangt: Die mediaten Landesherren, sowohl Fürsten als auch Ständesherren, besitzen nicht ipso iure das Bergregal, sondern sind als dessen Inhaber nur auf Grund besonderer Privilegien zu betrachten; wo solche nicht vorliegen, ist der König der Regalherr. Auf dem Fürstentage von 1696 erkannten die Fürsten und Stände selbst ausdrücklich an, daß sie nicht befugt seien, sich in die königlichen Regale, wie etwa in das Bergregal, einzumischen, und die freien Standesherren insbesondere erklärten, daß die „Bergwerke Thro Kaiserl. Mays. eigenthümlich zugehörten“.

Man kann diese Entwicklung nicht ohne weiteres ignoriren, indem man von „unbefugten Eingriffen der Könige in die alten Rechte der schlesischen Fürsten“ oder von „Gewaltthaten“ spricht. Denn die staatsrechtlichen Verhältnisse, wie sie im 16. und 17. Jahrhunderte in Schlesien entstanden waren, waren geschaffen nicht nur durch die Krone, die doch als oberster Quell alles Rechtes galt, sondern sie erhielten ihre Sanktionirung auch durch die allgemeine Rechtsanschauung jener Jahrhunderte. Sich über sie hinwegsezzen zu wollen, das hieße, aus den Zuständen des modernen Staates in die des Feudalstaates zurückkehren. Nicht nur durch Sanktion entsteht neues Recht, sondern auch durch Gewohnheit, und das Gewohnheitsrecht ist nicht minder verbindlich als das Sanktionsrecht. Ebenso wie heutzutage ein auf verfassungsmäßigem Wege erlossenes Gesetz dem privaten Bergregale ein Ende bereiten könnte, so hat die gewohnheitsrechtliche Entwicklung des 16. und 17. Jahrhunderts das Bergregal prinzipiell der Krone übertragen und es ausnahmsweise nur denjenigen Mediaten gelassen, die ein besonderes Privileg darüber sich zu verschaffen verstanden hatten. Als Schlesien endlich im 18. Jahrhundert von Österreich abgetrennt wurde und an Preußen fiel, gingen alle die Regierungsrechte, die bisher den habsburgischen Kaisern als böhmischen Königen über Schlesien zugestanden hatten, auf die Könige von

Preußen über. Es ist daher auch jetzt nur noch denjenigen Rechtsnachfolgern der alten schlesischen Mediatherren ein Anspruch auf die durch das Bergregal gegebenen Rechte zuzugestehen, die sich darüber durch specielle Privilegien ausweisen können, mit welchen sie seitens der Könige von Böhmen oder Preußen ausgestattet worden — und zwar auch dann nur insofern, als nicht etwa für solche Herrschaften trotz etwa vorhandener Privilegien dieser Art aus älterer Zeit durch die spätere Entwicklung die Kontinuität dieses Rechtsverhältnisses durchbrochen und aufgehoben wurde²⁾.

In richtiger Erkenntniß dieses gewordenen und seit dem 17. Jahrhundert in unbestrittener Rechtsgültigkeit stehenden schlesischen Staatsrechts hat nach dem Erlass der Bergordnung vom 5. Juni 1769, die das königliche Bergregal für den gesamten Umsang des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz ausnahmslos statuirte, der Staudesherr von Plesz nicht einmal den Versuch gemacht, ein Privat-Bergregal für sich zu prätendiren, sondern hat vielmehr das staatliche Bergregal ausdrücklich anerkannt. In seiner an den König gerichteten Eingabe d. d. Plesz den 18. November 1769³⁾ stellte er an die Spitze den Satz, daß Se. Königliche Majestät in der für die Wohlfahrt Schlesiens erlassenen revidirten Bergordnung vom 5. Juni 1769 zu verordnen geruht habe, daß alle Mineralien und Fossilien, die nach den früheren Bergordnungen „zu dem Bergwerks-Regali summi principis gerechnet und gezogen worden“, auch fernerhin dem Könige verbleiben sollen, und er betont, daß er sich, „dieses Regals nicht anzumaßen gemeinet“ sei. Das wiederholte er in den Eingaben vom 10. Februar 1770 und vom 18. Mai 1784⁴⁾.

Hiermit geht Hand in Hand, daß die Herrschaft Plesz ein speciell ertheiltes urkundliches Privilegium auf ein Privat-Bergregal zu keiner Zeit erlangt hat. Als eine eigene Herrschaft wurde das Gebiet von Plesz begründet und abgesondert durch den Lehnbrief des Königs Matthias Corvinus vom 16. Dezember 1474,

²⁾ Nachfahl, a. a. O. S. 72—78.

³⁾ Akten über die Pleszer Bergwerksgerichtshofe G 9 des Kgl. Oberbergamts zu Breslau, Bd. 1 Blatt 8ff.

⁴⁾ Akten G 9 Bd. 1 Blatt 14 und Bd. 2 Blatt 59.

wie nunmehr geschichtlich nadgewiesen ist⁵⁾). In diesem Lehnbriefe deutet Nichts auf das Bergregal hin, welches übrigens, um als verliehen zu gelten, deutlich, zuverlässig und erkennbar hätte bezeichnet sein müssen⁶⁾). Der spätere Vladislawsche Lehnbrief vom 23. Juni 1478 betraf Auffallsrechte auf drei Gebiete, nämlich auf die Gebiete von Pleß, Sohrau und Rybnik⁷⁾), von denen es geschichtlich feststeht, daß ihre Schicksale sich nicht auf Grund der Vladislawischen Verreichung vom 23. Juni 1478 entwickelt haben⁸⁾). Der Vladislawsche Lehnbrief ist unrealisiert geblieben und in Fortfall gekommen⁹⁾). In Kraft blieb allein die Verleihung durch König Matthias Corvinus vom 16. Dezember 1474 und diese Rechtslage ist auch von den zeitgenössischen Fürsten anerkannt worden¹⁰⁾). Aber selbst die Wirksamkeit des Vladislawischen Lehnbriefes von 1478 vorausgesetzt, ist in ihm keine Privilegirung mit einem Bergregale zu erblicken, weil der sowohl dort als auch in zahlreichen anderen schlesischen Urkunden vorkommende Ausdruck: „Rützungen ob und unter der Erden“ seine Entstehung und Bedeutung der besonderen schlesischen Agrarentwicklung verdankt und sich lediglich auf das Immobiliarrecht bezieht¹¹⁾). In dem Bestätigungsbriefe des Königs Ludwig vom 26. Mai 1519 kommt das erste Mal mit Bezug auf Pleß der Ausdruck „fürstliche Rechte“ vor; doch verstand König Ludwig darunter nur die Brau- und Mälzerei-Gerechtigkeit nebst dem Kretschamrecht¹²⁾). In Wirklichkeit stehen die eigenartigen schlesischen iura ducalia oder fürstlichen Rechte ebenfalls mit der schlesischen Agrarentwicklung in untrennbarer Verbindung¹³⁾ und lassen keine Beziehung auf das Bergregal zu¹⁴⁾.

5) Vergl. Bellerode, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte, I S. 1—4, 17 ff., 24 ff.

6) Vergl. oben Seite 235.

7) Bellerode, Beiträge, I. Seite 48—53.

8) Beiträge I S. 46/47.

9) Beiträge I S. 57, ferner S. 13—17.

10) Beiträge I S. 58—67.

11) Siehe oben S. 215—221, 235—237.

12) Vgl. oben S. 199 und ebendort Num. 8.

13) Siehe oben S. 207 ff., 211 ff., 216, 221, 226.

14) Siehe oben S. 228 ff.

Die Entwicklung läßt sich dahin zusammenfassen: Man kann annehmen, daß Pleß, als es im Jahre 1517 aus fürstlichem in nichtfürstlichen Besitz überging und durch den Lehnbrief des Königs Ludwig von Böhmen vom 26. Mai 1519 zur Standesherrschaft erhoben wurde, durch diese Umwandlung nach dem damals gelgenden schlesischen Staatsrechte implicite mit allen landeshoheitlichen Rechten, darunter auch mit dem Bergregale bewidmet worden sei, daß den Besitzern von Pleß also das Bergregal ohne ein speciell ertheiltes urkundliches Privileg, ohne specielle Verleihung deswegen zugestanden habe, weil es nach dem damals maßgebenden Staatsrechte in Schlesien allen Mediatherren von selbst gebührt habe. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ist aber das bisherige schlesische Staatsrecht einer Uniformierung unterworfen gewesen, hinsichtlich des Bergregals mit dem Erfolge, daß es nur denjenigen Mediatherren verblieb, die es verstanden hatten, es sich durch ein speciell erlangtes urkundliches Privileg zu wahren, während es für die mit keinem besonderen Privileg versehenen Mediatherren zu Gunsten der Krone verloren ging. Es ist auch für die Standesherren von Pleß verloren gegangen, da sie eine urkundliche Special-Verleihung durch den obersten Landesherrn, die Ertheilung eines Privilegs, das ihnen das Bergregal zu erhalten geeignet gewesen wäre, nicht besitzen. Das Bergregal über die Standesherrschaft Pleß war auf die Krone übergegangen, und das war der staatsrechtliche Zustand, als Schlesien im 18. Jahrhundert unter das preußische Scepter kam.

§ 11.

Der altpreußischen Beamenschaft, der die Verwaltung der neu erworbenen Provinz zufiel, stellten sich unzählige und manchmal fast unüberwindliche Schwierigkeiten in der richtigen Beurtheilung der eigenartigen schlesischen Verhältnisse entgegen, die so ganz und gar verschieden von den im Reiche und besonders in Preußen lagen. Die Möglichkeit, sich ausreichend zu informiren, blieb in vielen Fällen gradezu versagt. Das redlichste Bemühen scheiterte an dem oft gänzlichen Mangel an Aktenmaterial, aus dem die früheren Vorgänge hätten ersehen und verfolgt werden können.

In dieser Beziehung war es auch ein Hauptübelstand, daß die aus früheren Epochen herrührenden Urkunden, die den ursächlichen Zusammenhang hätten vermitteln können, in den Archiven zu Prag und Wien zurückgeblieben waren. Liegenschafts- und Grundbücher fehlten beinahe durchgängig. Zwar regelte sich der Nachweis des Eigenthums sowie überhaupt von Gerechtsamen durch Urkunden; aber ihr Inhalt war häufig nicht zum Wenigsten durch die Anwendung formularmäßiger, von verschollenen Zuständen und aus entlegenen Zeiten übernommener Begriffe und Wortfiguren verdunkelt. So stößen wir denn auf die merkwürdige Thatsache, daß die damaligen preußischen Behörden umfangreiche Untersuchungen über Sinn, Bedeutung und Tragweite solcher den schlesischen Urkunden eigenhümlicher Ausdrücke anzustellen veranlaßt waren. Man muß sich das Alles gegenwärtig halten, um sich die mitunter unsicher tastenden Auslegungsversuche erklären zu können.

Das Bergrecht hatte durch die revidirte Bergordnung vom 5. Juni 1769 klare und feste Normen erhalten. Das königliche oder staatliche Bergregal war an die Spieße gestellt. Das Schürfen, Muthen und die Verleihung des Bergwerkseigenthums waren an die Beobachtung gesetzlicher Regeln gebunden. Bergbücher, aus denen die einzelnen Berechtigungen ersichtlich werden sollten, wurden eingeführt. Die Bergbehörden erhielten eine Neugestaltung und das Abgabenwesen wurde geregelt.

Als Provinzial-Bergbehörde war ein Ober-Bergamt vorgesehen. Die Bildung desselben wurde auf eine einfache Weise dadurch bewirkt, daß man das einzige vorhandene Bergamt in der Provinz — das zu Reichenstein — zum schlesischen Oberbergamte erhob.

Gefälle vom Bergbau waren der Zehnt, das Quatembergeld und das Reesbgeld. Nach altem Herkommen berechnete sich der Zehnt vom Bruttoertrage; zu den Berggewinnungskosten hatte der Staat wegen seines Zehnts nicht beizutragen. Das Quatembergeld diente zur Erhaltung der Bergbehörden. Es wurde vierteljährlich nach einer Geld-Skala von der Menge und der Art der geförderten Bergwerkschäze entrichtet. Das Reesbgeld war eine bergrechtlich herkömmliche Anerkennungsgebühr (Akkreditionsgebühr) zur Erhaltung der erlangten Bergbaugerechtigkeiten. Die Zahlung erfolgte ebenfalls vierteljährlich.

I. Ansprüche des Besitzers der Herrschaft Pleß auf Bergbau-Vorrechte in dem Zeitraum von 1769—1785.

§ 12.

Alten aus vorpreußischer Zeit über die bergrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Pleß sind nicht vorhanden. Die preußischen Akten¹⁾ beginnen mit dem Jahre 1769.

Auf Grund der schlesischen Bergordnung vom 5. Juni 1769 richtete das neue Oberbergamt zu Reichenstein unterm 19. November 1769 an die dem damaligen Standesherrn von Pleß, Friedrich Erdmann Prinzen zu Anhalt-Köthen²⁾ gehörige Kohlengrube Emanuelssegen zu Kostuchna bei Petrowitz im Kreise Pleß die Aufforderung zur Errichtung der bergordnungsmäßigen Gefälle, nämlich Zehnt, Quatember- und Reesegeld, in folgendem Schreiben:

„Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen, unser allernädigster Herr, allerhöchst resolvirt haben, den bisher in Schlesien und der Grafschaft Glatz so sehr verfallenen Bergbau wiederum herzustellen, und zu dem Ende nicht allein unter dem 5. Juni 1769 eine neue revidirte Bergordnung vor obbesagte Provinzen emanireu und nummehr schon publiciren lassen, sondern auch per rescriptum clementissimum vom 19. Juni 1769 dem Königlichen Oberbergamt besonders aufgegeben haben, die sämtlichen Steinkohlen-Gruben und Hütten wegen Afsführung des Zehnd, Anfertigung der Rechnung, Haltung ordentlicher Anschnitte, Anschaffung eines egalen Kohlen-Maßes und anderer zu einem ordentlichen Betriebe der Steinkohlen-Gruben gehöriger Sachen anzuweisen, so wird der Steinkohlen-Gewerkschaft zu Kostuchna bei Petrowitz im Pleßnischen Kreise zu ihrer Achtung von Oberbergamtswegen bekannt gemacht, daß

1. da es theils alten Bergrechtens gemäß ist, theils auch in der neuen Bergordnung capite 75 § 2 feststeht, daß bei sämtlichen Steinkohlen-Bergwerken, sie mögen in Rees, Zubuze oder Ausbeute stehen oder sich frei gebaut haben, der Zehnd von dem summarischen Geldertrage der verkauften Kohlen, ohne die Förderungs- und anderen Kosten davon abzuziehen, abgeführt

¹⁾ Akten G 9, jetzt beim Oberbergamte in Breslau. Sechs Bände.

²⁾ Vgl. Bellerode, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgegeschichte II S. 158 ff.

werden muß, derselbige gleichergestalt von den dasigen Kohlen-Bergwerken in Zukunft zu entrichten und monatlich nebst dem dazu gehörigen Rechnungs-Extrakt an das Oberbergamt einzuschicken bleibt.

Es wird daher auch ferner

2. in Zukunft, und zwar vom 1. Juni 1769 ab, der Gehnd von den sämtlichen vor die verkauften Kohlen erhaltenen Geld-Einnahmen abgezogen und von diesem Residuo erst die Förderungskosten und übrigen Ausgaben decomtirt und dann balanceirt, ob Überschuß oder Necess verbleibet. (3 – 6 betreffen bergtechnische Vorschriften.)

Wonach sich also die Gewerkschaft wie auch in allen übrigen Stücken nach der neuen Bergordnung auf das Genaueste zu richten hat.

Reichenstein den 19. November 1769.

Königliches Preußisches Oberberg-Amt."

Darauf erwiederte die Rentkammer des Standesherrn zu Pleß unterm 11. Dezember 1769, daß das Kohlenbergwerk in Kostuchna von keiner „Gewerkschaft“ betrieben werde, sondern daß nur der Pleßer Standesherr meist zu eigener Feuerung „auf eigenem Grunde“ Steinkohlen fördern lasse, bisher keinen Zehnt davon bezahlt habe und „die zeither genoffene Befreiung vom Zehnten sich auch ferner bei Ihrer Egl. Majestät in Berlin ausgeben“, weshalb das Oberbergamt die Absforderung des Zehnten bis zu dem erfolgenden königlichen Bescheide ausscheiden möge.

Die hier erwähnte Eingabe des Fürsten Friedrich Erdmann zu Anhalt-Köthen als Herrn der freien Standesherrschaft Pleß an den König ist bereits vom 18. November 1769 datirt. Er führt darin aus: Das dem Könige über alle bergrechtlichen Mineralien und Fossilien zustehende Bergwerksregal summi principis maße er sich nicht an. Er wolle nur bei zwei Gerechtsamen im Bergbau selbst erhalten und geschützt bleiben, nämlich:

1. daß er keine specielle Muthung einzulegen brauche, wenn er auf seinen Feldmarken ein Bergwerk betreiben wolle, weil er, wie er meint, durch den in seinen Lehnbriefen vorkommenden Ausdruck: „Ruzungen ob und unter der Erde“ bereits generaliter mit dem Bergbau belehnt worden sei,

2. daß er keinen Berg-Zehnten zu zahlen brauche, weil die Maximilianische Bergwerks-Vergleichung von 1575 den Ständen Böhmens³⁾ von dem auf ihren eigenen Gründen auf niedere Metalle und auf Mineralien betriebenen Bergbau den ganzen Zehnt zur eigenen Genießung überlassen habe und weil diese Rechte der böhmischen Stände seit 1577 auch den schlesischen Ständen zu Gute gekommen wären kraft der für Schlesien erlassenen Bergordnung des Kaisers Rudolph II. vom 5. Februar 1577^{4).}

Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Eure Königliche Majestät haben nach der vor die Wohlfahrt dero souveränen Herzogthums Schlesien tragenden landesväterlichen Vorsorge unterm 5. Juni 1769 eine revidierte Berg-Ordnung vor dieses Herzogthum ergehen zu lassen geruht. Höchstdieselben haben darin die vormaligen in den verschiedenen Fürstenthümern Schlesiens von ihren regierenden Fürsten erlassenen Bergordnungen, besonders aber die ganz Schlesien angehende Bergordnung Kaisers Rudolphi II. de anno 1577 zum Grunde zu legen und zu verordnen geruht, daß alle Mineralien und Fossilien, so nach diesen alten Bergwerksordnungen zu dem Bergwerks-Regali summi principis gerechnet und gezogen worden, auch fernerhin Eurer Königlichen Majestät verbleiben sollen.

So wenig man dieses Regals sich anzunähen gemeinet, so sehr kann man auch zu Eurer Königlichen Majestät weltkundiger Alquanimität sich versetzen, daß Eure Königliche Majestät den schlesischen Landständen die ihnen nach den alten Bergordnungen zukommenden Gerechtsame, sobald Höchstdieselben davon informiret, fernerweit zu accordiren geruhen werden.

Die Bergordnung Kaisers Rudolphi II. de anno 1577 besagt ausdrücklich, daß dieser Kaiser die schlesischen Stände „ihrer eigenen Bergwerk halben der Bergwerks-Vergleichung, welche zwischen Kaiser Maximilian II. und den Ständen der Krone

³⁾ Siehe oben S. 238.

⁴⁾ Siehe oben S. 240, 241. Über das Endergebniß vergl. S. 303–308.

Böhmen anno 1575 aufgerichtet worden, genießen und gebrauchen, auch darob gnädigste Handhabung thun lassen wollen.“ Und diese Bergwerks-Bergleichung disponirt hievon folgendes: „Was aber außerhalb der Golde und Silber sonst auf der Landsassen des Herren- und Ritter-Standes Gründen für andere weniger metallische und mineralische Bergwerk in esse sein oder noch künftig auftreten möchten, als Zinn, Kupfer, Quecksilber, Blei, Eisen, Alraum, Bitriol und Schwefel betrifft, die sollen einem jeden Grundherrn zu seiner Selbst-Genießung des ganzen Gehends, und anderer Bergwerks-Gerechtigkeiten in Kraft dieser neuen Bergleichung frei gelassen sein, also daß wir und unsere nachkommenden Könige in Böhmen darein nicht greifen, sondern sie dabei gnädiglich bleiben lassen sollen und wollen.“

In meiner Standesherrschaft Pleß äußert sich zu dato keine Anzeige zu edlen Metallen von Gold und Silber; ich finde darinuen blos etwas Eisen-Erz und Steinkohlen. Indessen sind meine Vorfahren von den obersten Landesherren, auch selbst von Eurer Königlichen Majestät besagte der Anlage sub A⁵⁾) mit allen „Rücksichten ob und unter der Erden“ belehnt, und haben selbst zufolge dieser in den landesherrlichen Belehnungen ihnen ertheilten Gerechtsame vermöge der Beilage sub B⁶⁾) Muth-Scheine in

⁵⁾ Die Anlage A bildete einen Auszug aus dem Lehnbriefe vom 4. Juni 1746. Dieser ist abgedruckt in den Beiträgen II S. 149—152.

⁶⁾ Die Anlage B lautet: Ich Carol von Promnicz, freiber auf Pleß, Soraw und Třebel, bekenne und thue fundt hiemit diesem meinem offnen briff vor iedermenniglichem, noch dehme mich der ersambe Jan Skrzivau von Mickolaw, mein lieber getrewer, demutiges vlaisses angelanget und gebeten, so und alsz ehr ecgliche metallen in meinmer herrschaft Pleß seinesz bedenkensz gespuret, welche das sie an tag zu bringen und zu erheben wehren, dadurch nit alleine ihme, sondern dem gemeinem vaterlandt nutz geschafft werden möcht, ehr tröstlichen vorhoffensz und eutlichen willensz ist, der gnaden gotesz in selben fahl nochzusuchen, ich wolte ihm gnädiglichem darauf einzuschlagen, zu schurpfen, zu sencken und waschwerc anzustellen gnädiglichen zulassen, das ich in betrachtung gemeinesz landesz gedey und woltart gedachten Jan Skrzivau in allen und iczlichen meiner herrschaft Pleß orten, wie'sz di bechwemigkeit und gelegenheit geben würde, samt seinen zugethanen arbeiter oder gewerken, zu schurpfen, zu sencken, waschwerc anzustellen, vorgunst, gestattet und zugelassen habe, vorgonne, zulasse und gestatte ihme solchesz hiemit von unten geschrieben dato auf ein ihar langt, dergestalt daß

hiesiger Standesherrschaft erteilt, sind auch bis dato, da keine edlen Metalle vorhanden, in ruhig und rechtlichem Besitz des Steinkohlen-Baues gewesen, ohne solchen vom obersten Landesherrn nach bereits erhaltener generalen Belehnung insbesondere muthen oder den Berg-Zehnten davon entrichten zu dürfen.

Eure Königl. Majest. haben in Codice Fridericiano P. 4. Tit. 5 § 18 No. 7 allergnädigst declarirt, daß diejenigen Stände, so gewisse fundos oder Gerechtigkeiten, es haben solche Namen wie sie wollen, wirklich non vi non clam nec precario nutzen und besitzen, deshalb unter keinerlei Prätext durch das Officium Fisci in Anspruch genommen, vielmehr bei ihrer Possession mit Nachdruck maintenirt werden sollen. Ich hoffe demnach und bitte unterthänigst, Höchstdieselben geruhen mich fernerweit bei den durch landesherrliche Belehnungen erlangten Gerechtsamen und dem bisherigen ruhigen Besitze des Steinkohlen-Bergwerks in dieser Standesherrschaft allergnädigst zu belassen und von der in der revidirten Bergordnung verordneten Muthung, — da ich mit dem Bergbau bereits generaliter belehnt bin, — sowohl als von dem diesfälligen Berg-Zehnten, — vigore der Rudolphinischen

ehr in mittler zeit denselben allesz vlaisssez nachdencken und suchen und, wasz also von ihme tröstlichesz, es sey am waschwerk oder sonst allerlai metallesz erfunden, mir dasselbe zum ehesten zu erkennen geben, wissen thuen und laineszwegesz vorhalten solle; ich will und gebte ihm auch, das gedachter Jan Skriwann in diesem seinem vorhaben und nachsuchen samt allen seinen zugethanen gesellen oder gewerken, die sich doch ehe und zwor sie die fenglung, waschwerk und anderesz vornehmen, bein mir anzeigen und anmelden sollen, laine buxsen oder sonst dem wildt schedlichesz nochstellen, es sey von hunden, ueczen und in ander wege in die welde nit mit sich nehmen oder sich des brauchen sollen; im sal do dieses beschewe, einer oder dero mehr der seinnen betreten wurde, ich mich kegen denjenigen wi mit unnachlessiger straf zu vorhalten wissen. derowegen an euch alle und iczliche meine underthanen gedochter meiner herschafft Blesz mein gnedig begehr befelende, dasz ihr mehr bestimpten Jan Skriwann samt den seinen, wosfern esz nicht berichtige leute, welche gemeiner landsordnungk nit zuwider etwa gehandelt hetten, im soldhen sahl, es sey auf ewrem oder sonst in meiner herschafft gelegenen guttern, dieweil gemeiner nuz hierinnen gesucht wird, und mir mit allen rechten zue gestalten iederzeit frey und offen stehet, nit irret, sondern vielmehr sie darzu fordert. daran beschicht zu gnedigem gefallen mein wille. zu urkunt mit meinem hierauf gedrucktem secret vorfertiget. gescheen und geben auf meinem schlosz Blesz den 30 augusti anno 1567.

Bergordnung und Maximilianischen Bergwerks-Bergleichung —, so wie bisher geschehen um so mehr zu befreien, als hier Orts gar keine beträchtlichen Anlagen auf Steinkohlen vorhanden und deren Nutzungen bisher, wie nachweislich, nach einem 10jährigen Durchschnitt blos 20 rthl. jährlich betragen, ich auch solche hauptsächlich zu eigener Feuerung bei den Brantwein-Brennereien, Ziegelhütten, — um die Forsten, die Eure Königliche Majestät selbst aufs Möglichste geschont wissen wollen, zu conserviren, — fördern lasse.

Ich beharre mit aller Devotion Eurer Königlichen Majestät unterthänigst gehorsamster

Friedrich Erdmann Fürst zu Anhalt.

Pleß den 18. November 1769."

§ 13.

Der König ließ die Eingabe des Pleßer Standesherrn vom 18. November 1769 zur Erörterung und zum Bescheide an den Finanzminister von Hagen als Chef des Bergwerks- und Hütten-Departements im General-Direktorium¹⁾ gelangen.

Hagen gab sein Gutachten unterm 1. Dezember 1769 dahin ab:

1. Da der Standesherr von Pleß das Bergregal nicht besitze, müsse er Muthung einlegen. Der Ausdruck „Nutzungen ob und unter der Erde“ bedeute auch nicht das Bergregal, das nur allein der Landeshoheit annex sei, sondern der Ausdruck enthalte lediglich ein ius excludendi alios, d. h. der Standesherr könne die — unter Vorbehalt des Bergregals der Krone — vom Bergbau fallende Nutzung in der Standesherrschaft unter Vortritt vor Dritten privative für sich in Anspruch nehmen, so

1) Das General-Direktorium war nach der Bergordnung vom 5. Juni 1769 zuständig:

- a) wenn von einer extensiven oder restriktiven Erklärung eines Berg- und Hütten-Privilegiis die Frage ist, (Kap. 80 § 9),
- b) wenn in Bergsachen casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Bergordnung nichts enthalten . . . und die Decision nicht analogie aus anderen Berggesetzen zu entnehmen (Kap. 87 § 3).

Im General-Direktorium präsidirte der König persönlich, die Entscheidungen ergingen „auf allerhöchsten Specialbefehl“ und hatten Gesetzeskraft (Koch, Privatrecht Bd. 1 S. 95 § 21).

dass kein Anderer daselbst, solange der Standesherr die Nutzung selbst ziehen wolle, mit einer Muthung zugelassen werden und eine Verleihung des Bergwerks erhalten solle²⁾.

2. Den Bergzehnten sei der Standesherr von Pleß zu entrichten verpflichtet. Die Maximilianische Bergwerks-Bergleichung von 1575 gelte nur für die böhmischen Stände, nicht für die schlesischen; ihr wäre übrigens durch die spätere, sich allein auf Schlesien beziehende Rudolphinische Bergordnung von 1577 derogirt. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so sei doch in der Rudolphina der Vorbehalt der Krone festgesetzt worden, die Bergwerksbegnadigung und Freiheit nach Gelegenheit zu mindern, zu mehren oder gar abzuthun³⁾. Von diesem Vorbehalte sei bereits 1742 und ferner in der allerhöchsten Kabinetsorder vom 19. Februar 1756 Gebrauch gemacht worden, worin die Steinkohlen zu dem landesherrlichen Bergregale gezogen worden seien⁴⁾.
3. Auch das dem Standesherrn concedirte vorrechtlche Abnutzungsrrecht vor Dritten, das ius excludendi alios, stehe der Verpflichtung des Standesherrn zur Zahlung des Zehnten und der übrigen landesherrlichen Revenüen nicht entgegen. Vielmehr seien bei Ertheilung eines solchen ius excludendi alios die landesherrlichen Gefälle und Revenüen allemal als reservirt und salvirt zu betrachten.

Dem Gutachten Hagens trat der Minister von Carmer unterm 9. Dezember 1769 überall bei. Er fügte noch hinzu, dass, wenngleich der Standesherr von der Verpflichtung zur Muthung nicht entbunden werden könne, die verlangte Muthung bei dem Oberbergamte zu Reichenstein doch ohne Verursachung von neuen Kosten accordirt werden möchte.

Hierauf erging an den Standesherrn zu Pleß vom Bergwerks- und Hütten-Departement unterm 22. Dezember 1769 der nachstehende — leider in einer zum Theil apokalyptischen Sprache abgefasste — Bescheid:

²⁾ Vgl. hierzu S. 246 ff. sowie unten S. 322, 325.

³⁾ Siehe oben S. 241.

⁴⁾ Siehe oben S. 241/242.

„Das Bergwerks- und Hüttendepartement des General-Directorii hat zu Recht erhalten, was des Herrn Reichs-Fürsten zu Anhalt-Göthen hochfürstliche Durchlaucht als Standesherr der Standesherrschaft Pleße in Ober-Schlesien wegen Dero Gerechtsame in Absicht des Bergbaues daselbst unterm 18. November 1769 bei Seiner Königlichen Majestät in Preußen, unserm allergnädigsten Herrn vorgestellet haben, und giebt obengenanntes Departement nach vorhergegangener näheren Untersuchung Namens allerhöchst-gedachter Königlichen Majestät hierdurch in Antwort, wie

1. die in den Lehnbriefen über die Standesherrschaft Pleße enthaltene Clause:

„Nutzungen ob und unter der Erde“

keineswegs das der landesherrlichen Hoheit nur allein annexe Berg-Regale, sondern vielmehr nur dieses enthalte,

dass die — mit Vorbehalt des Berg-Regalis — von dem Bergbau fallende Abnutzung in dem genannten District privative cum jure alios excludendi dem infeudato zustehé, mithin die Abweichung von der publicirten neuen Berg-Ordnung d. d. Berlin den 5. Juni 1769 nur insoweit,

dass kein Anderer, — so lange die Standesherrschaft die Nutzung darauf selbsten gebrauchen will —, die Muthung daselbst einlege, und die Verleihung darüber ertheilet werde statthaben kann, so wie überhaupt die der superioritati territoriali allein anklebenden regalia majora und Hoheits-Rechte, worunter das Berg-Regale unsstreitig gehöret, niemals präsumirt werden können, wann selbige in den Lehnbriefen nicht ganz eigentlich und ausdrücklich benennet sind.

Hiernächst ist auch

2. die Rudolphina demjenigen, was oben angeführt worden, nicht entgegen, indem selbige,

nicht nur allein auf Schlesien geht und also der Joachimsthal-schen Bergordnung und der Maximilianischen Vereinbarung mit den Böhmisichen Ständen derogirt,

darinnen auch die damaligen Erz-Arten gegen die vorigen (Bergordnungen) dem Berg-Regali expresse zugeschrieben und adjudicirt worden,

sondern auch die in fine geschehene Verweisung auf erstere darunter schon eine Exclusion gegeben,
wozu noch kommt, daß bereits 1742 und ferner nach der von Sr. Königlichen Majestät erlassenen allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Februar 1756 nach Maßgabe des in der Rudolphina festgesetzten Vorbehalts:

„solche aufzuheben, zu erweitern, oder einzuschränken“
die Steinkohlen zu dem landesherrlichen Berg-Regali gezogen sind, mithin auch

3. die privative in den Lehnbriefen der Standesherrschaft concedirte Abnuhung nach den Bergordnungen und sonstigen Bergrechten um so weniger den landesherrlichen Polizei-Beraufstaltungen und dem aus dem Berg-Regale fließenden Gehenden, auch übrigen üblichen Revenüen, — welche dadurch gar nicht geschmälert werden können —, entgegen sein kann, als (jenes Abnuhungrecht) vielmehr (dahin), daß solche darunter allemal reservirt und salvirt sind, zu verstehen ist.

Übrigens ist dato das Oberbergamt zu Reichenstein angewiesen worden, die verlangt werdenden Muthungen in Rücksicht der generalen Belehnung ohne Berücksichtigung einiger neuen Kosten zu accordiren.

Berlin den 22. Dezember 1769.

Königlich Preußisches Bergwerks- und Hütten-Departement.

von Hagen.“

§ 14.

Das Oberbergamt zu Reichenstein, von dem Bescheide vom 22. Dezember 1769 verständigt, erließ nunmehr an den Standesherrn von Pleß ein Aufforderungsschreiben vom 22. Januar 1770, worin es heißt:

„Da aus der Resolution hervorgeht, daß des Herrn Reichsfürsten zu Anhalt-Köthen Durchlaucht als Standesherr der Standesherrschaft Pleß in Oberschlesien in Absicht Dero Steinkohlen-Bergbaues nach Botschrift der unterm 5. Juni 1769 emanirten neuen Bergordnung die Muthung — worüber die Belehnung in Rücksicht der generalen Belehnung ohne neue Kosten ertheilt

werden soll — bei dem Oberbergamte einzulegen haben, bisher aber ein solches noch nicht geschehen ist, so kann das Oberbergamt nicht umhin, auf Sr. Königl. Majestät allernädigsten Specialbefehl des Herrn Reichsfürsten von Anhalt-Cöthen Durchlaucht nicht allein an die einzulegende Muthung auf dero selben Steinkohlenbergbau in der Standesherrschaft Pleß, sondern auch an Abtragung des königlichen Zehntens von den verkauften und selbstverbrauchten Steinkohlen, wie auch an die quartaliter zu entrichtenden Quatenber- und Receßgelder, und zwar alles vom 1. Juni 1769 an, nach seiner Pflicht schuldigst zu erinnern."

Der Standesherr zu Pleß entsprach der Aufforderung infofern, als er die Quatenber- und Receßgelder zahlte und durch seine Rentkammer eine Muthung vom 22. Februar 1770 auf den Steinkohlenbergbau für sich einlegen ließ. Die Muthung entsprach jedoch nicht in allen Punkten den gesetzlichen Vorschriften der Bergordnung, zumal sie die Maße des Grubenfeldes nicht angab, sondern sich nur allgemein auf die Standesherrschaft bezog. Diese Muthung lautete:

„Die fürstlich Anhalt-Pleßze Rentkammer muthet und begehrt Sr. Königl. Majestät in Preußen, unsers allernädigsten Königs und Herrn, Bergfreies zum Steinkohlenbergbau in der gesamten freien Standesherrschaft Pleß, mit Bitte, diesen Muchschein zu registiren und Se. hochfürstliche Durchlaucht, den hiesigen freien Standesherrn, zu belehnen, auch bei dero Rechten zu schützen.

So geschehen Schloß Pleß den 21. Februar 1770.

Fürstlich Anhalt-Pleßnische Rentkammer.

Als specialbevollmächtigte Lehenträger:

Winzel. Hausleutner. Wehowsky."

Die Muthung war am 8. März 1770 beim Oberbergamte in Reichenstein eingegangen, das den hierauf gefassten Beschlus am 9. März 1770 dahin zu den Akten vermerkte: „Da diese Muthung nicht nach der Vorschrift der neuen Bergordnung, sondern auf den sämtlichen Steinkohlenbergbau in der ganzen Standesherrschaft, und nicht nach bestimmten Maßen und Fundgruben eingerichtet war, so wurde beschlossen: Diese Muthung zu

remittiren.“ Der Beschuß wurde der Rentkammer zu Pleß durch besonderes Schreiben vom 16. März 1770 eröffnet und ihr die Muthung in Urschrift zurückgegeben.

Die Rentkammer hielt sich aber in ihrer Auffassung durch den wenig glücklich abgefaßten Bescheid des Bergwerks- und Hütten-Departements vom 22. Dezember 1769 bestärkt. Der Bescheid meinte, daß dem Pleßer Standesherrn nur ein Eintrittsrecht in die Muthungen Dritter, ein Vorrecht vor dem Dritten in der Nutzung der in der Standesherrschaft erschürften Bergwerkschäze zukomme, was allemal einen wirklich gemachten Fund und die Einlegung einer Special-Muthung nach Maßen für ein bestimmt begrenztes Grubenfeld voraussetzte. Da jedoch in dem Bescheide vom 22. Dezember 1769 die Wortfassung gebraucht war, daß in der Standesherrschaft „die vom Bergbau fallende Abnutzung in dem genannten Districkt privative cum iure alios excludendi dem infeudato zustehet“, so folgerte die Rentkammer daraus in ihrem an das Reichensteiner Oberbergamt gerichteten Antwortschreiben vom 30. März 1770, daß man „solchem nach eigentlich keiner weiteren Muthung bedürfe, da ein selbst vom höchsten Landesherrn in Bergsachen ertheiltes Recht eine weitere Bestätigung seines nachgesetzten Oberbergamts nicht mehr erforderet“. Sei ihr Vollmachtgeber, der Pleßer Standesherr, bereits generaliter mit dem Bergbau belehnt, so befürchte sie, ihm etwas zu vergeben, wenn sie eine andere als generale Muthung nochmals einlege.

Numehr berichtete das Reichensteiner Oberbergamt den Vorfall unterm 20. April 1770 nach Berlin, erklärte die Auffassung des Rentamtes für unhaltbar und legte die Gründe für die Notwendigkeit der Special-Muthung dar.

Da aber der Standesherr von Pleß sich wieder inzwischen mit einer erneuten Eingabe an den König gewendet hatte, erging die Weisung, bis zur Erledigung der Beschwerde zu warten.

§ 15.

Die erneute Vorstellung des Pleßer Standesherrn an den König rührte vom 10. Februar 1770 her. Sie stimmt inhaltlich mit der ersten Vorstellung vom 18. November 1769 überein. Der Standesherr erklärt wiederum, daß er, wie er schon früher

geäußert, sich des königlichen Bergregals anzumaßen seineswegs gemeint sei. Er führt wiederum ins Feld, daß die für die böhmischen Stände bestimmte Maximilianische Bergwerks-Vergleichung von 1575 auch auf die schlesischen Stände mitausgedehnt worden wäre und noch in Geltung stände. Aus der Rudolphinischen Bergordnung von 1577 will er entnehmen, daß der Steinkohlenbau in Schlesien zeither eine besondere bergrechtliche Gerechtsame der Grundherren gewesen. Seine Vorfahren, die Pleßer Standesherren, die vermöge des ihnen zustehenden iuris ducalis selbst Muthscheine ertheilt, hätten hieraus ein Recht erlangt, ihre eigenen Bergwerke von Minder-Metallen abgabenfrei zu bauen, ein Recht, das ihnen nach Kaiser Maximilians Disposition von keinem Souverän hätte entzogen werden sollen. Das hätte also auch nicht durch die Kabinetsordre vom 19. Februar 1756 geschehen können. Da er und seine Vorbesitzer bislang im Besitze des freien Steinkohlenbaues sich befunden, ohne daß der Lehnsherr sich die Abführung des Zehnten davon vorbehalten habe, und da, obzwar andere schlesische Vasallen den Zehnten entrichtet, die Pleßischen Standesherren dennoch, auch von 1742 an, von Abforderung des Zehnts bis anjezt freibleiben wären, so glaube er berechtigt zu sein, um fernere Manuteneuz bei so rechtmäßiger Posseß nochmals nachzusuchen.

Die Vorstellung enthieilt rechtlich viel Schiefes, rechnete auch nicht mit der Thatsache, daß das einzige damals vom Standesherren betriebene Kohlenbergwerk, nämlich das zu Kostuchna bei Petrowitz im Kreise Pleß, überhaupt erst im Jahre 1768 eröffnet worden war¹⁾). Danach ist der Werth der Behauptung des Standesherren zu bemessen, daß er und seine Vorbesitzer sich im langwierigen Besitze des freien Steinkohlenbaues befunden hätten,

¹⁾ Auf die amtliche Anfrage der königlichen Bergwerks-Kommission vom 19. September 1769 hatte der damalige Landrat des Kreises Pleß, von Skribenski, amtlich unterm 18. Oktober 1769 berichtet, daß die in der Herrschaft Pleß allein betriebene Kohlengrube zu Kostuchna bei Petrowitz erst seit ungefähr 1 Jahre eröffnet worden sei. Die geförderten Steinkohlen würden lediglich zum herrschaftlichen Braunkuebrennen verwendet. Daher sei die Grube zur Steuer-Abgabe nicht veranlagt worden (Alten G 9, Band 1 Blatt 2).

sowie daß, obzwar andere schlesische Vasallen den Zehnt entrichtet; die Pleßnischen Standesherren dennoch, auch von anno 1742 an²⁾, von der Absforderung des Zehnts bis anjetzt freigeblichen wären.

Über die Bedeutung der „Nutzungen ob und unter der Erden“ in schlesischen Urkunden³⁾ stiegen dem Chef des Bergwerks- und Hütten-Departements, Finanzminister von Hagen nun doch nachträglich Zweifel auf. Er veranlaßte über die Bedeutung und Tragweite des Ausdrucks eine förmliche Enquête. Diese hat mit Unterbrechungen bis in das Jahr 1784 hineingedauert.

Um Leichtesten machte sich die Sache das zuerst angefragte Schlesische Justiz-Departement in Berlin. Hagen wollte gern erfahren, ob die Auslegung, die den „Nutzungen ob und unter der Erde“ in dem Bescheide vom 22. Dezember 1769 gegeben worden, zutreffend gewesen sei, ob sich der Ausdruck überhaupt auf Bergrechte beziehe. Zu diesem Behufe erbat er sich unterm 19. Februar 1770 vom Schlesischen Justiz-Departement die „erleuchtete Meinung über diese Sache“. Dort lagen die Akten bis zum 6. April 1770. An diesem Tage antwortete das Schlesische Justiz-Departement sehr einfach auf die zweifelhafte Frage: Da das Bergwerks- und Hütten-Departement ja schon selbst ausgesprochen, daß unter den „Nutzungen ob und unter der Erde“ die „Bergwerks-Nutzungen“ gemeint seien, so sei es „im übrigen“ der Natur der Sache und „dem üblichen Kanzelley-Styl angemessen“, unter diesen Worten das Bergregal selbst zu verstehen⁴⁾.

Diplomatisch behandelte der alsdann unterm 15. April 1770 angefragte Minister von Camer die Sache. In seiner Antwort vom 26. Juni 1770 äußerte er als seine Meinung: daß dem Standesherren von Pleß ohne vorangegangene genaue Untersuchung (*prævia causæ cognitione*) das Berg-Regale nicht eingeräumt

²⁾ Vgl. hierzu oben S. 241.

³⁾ Siehe oben S. 213 ff., 216 ff. und Ann. 21.

⁴⁾ Dieser entscheidende Theil des Gutachtens vom 6. April 1770 lautet wörllich: Hingegen aber, da derselbe (der Supplikant) belehnet ist mit allen Nutzungen ob und unter der Erden, und ein hochlöbliches Hütten-Departement selbst nicht zweifelt, daß darunter die Bergwerks-Nutzungen gemeint sind, so ist im übrigen der Natur der Sache und dem üblichen Canzelley-Styl angemessen, unter diesen Worten das Berg-Regale selbst zu verstehen.

werden dürfe, weil es auf den „eigentlichen Begriff und Umfang des Wortes Nutzungen ankomme“.

Bei solchem Ergebnisse der Umfrage blieb Hagen so klug wie zuvor. Nun war ihm aber von dem Minister von Carnier ein anderer Weg angedeutet worden, um aus dem Dilemma herauszukommen. Man konnte nämlich die Frage so stellen: Ist es denn überhaupt Sache der Regierung, dem einen Anspruch erhebenden Standesherrn nachzuweisen, daß der Ausdruck „Nutzungen ob und unter der Erden“ das Bergregal nicht bedeute? Ist es nicht vielmehr seine Sache, der Regierung den Beweis zu führen, daß der Ausdruck das Bergregal bedeute, wovon doch sein behauptetes Befreiungs-Recht vom Zehnt abhängt? Und da überdies der Standesherr den langwierigen Besitz eines solchen Befreiungsrechts behauptete, muß er nicht mindestens diesen Besitz darthun? Der Minister von Carnier hatte daher schon in seinem obenerwähnten Antwortschreiben vom 26. Juni 1770 hervorgehoben, daß der vom Standesherrn „allegirte langwierige Besitz noch zur Zeit mit Nichts bescheinigt“ sei, und zum wenigsten „müsse possessio continua immemorialis docirt werden“. Mit Rücksicht hierauf schrieb Carnier dem Minister von Hagen: „Eurer Excellenz stelle ich daher ergebenst anheim, ob nicht der Herr Implorant anzuseien sein würde, sein Befreiungs-Recht von dem Zehnenden gegen den Fiskus in foro competente gebührend auszuführen.“

Hagen war nicht abgeneigt, diesen Weg zu beschreiten. Um sich aber für einen künftigen Prozeß genügend vorzubereiten, hielt er es für nöthig, sich wo möglich im Vorauß über den „status possessionis“ zu unterrichten: 1. ob in vorigen Zeiten die Besitzer der Standesherrschaft Pleß in derselben Bergbau betrieben oder durch Andere hätten betreiben lassen und ob dann den Standesherren auch Zehnt gezahlt worden wäre? 2. ob sie in Ansehung der eigenen Bergbaue dem Landesherrn jemals Zehnt entrichtet hätten? 3. wie es im Besonderen bei dem Kohlenbergbau gehalten worden wäre?

Hierbei hatte Hagen jedoch übersehen, daß der Standesherr selbst schon in seiner Eingabe an den König vom 18. November 1769 erklärt hatte⁷⁾: „In meiner Standesherrschaft Pleß äußert sich

⁷⁾ Siehe oben S. 261.

zu Dato keine Anzeige zu edlen Metallen von Gold und Silber. Ich finde darinnen blos etwas Eisen-Erz und Steinkohlen.“ Das Eisen hat nun in Schlesien einem alten Herkommen nach niemals zu den regalen Gegenständen gehört und die Kohlen waren in Schlesien bis zum Erlaß der Bergordnung vom 5. Juni 1769 auch keine Regalstücke. Eisen wie Kohlen gehörten vielmehr als partes fundi dem Grundeigenthümer. In der That war die Standesherrschaft Pleß in vorigen Zeiten lediglich auf Ackerbau, Forstwirthschaft und Fischerei eingerichtet, nicht aber auf den Bergbau, der gänzlich fehlte.

Die Nachforschungen des Reichensteiner Oberbergamts fielen denn auch negativ aus. Es konnten bergrechtliche „actus possessorios“ weder des einen noch des anderen Theils ermittelt werden. Das Einzige, was allenfalls zu Gunsten des Standesherrn gedeutet werden konnte, war der schon mit der Vorstellung des Standesherrn vom 18. November 1769 abschriftlich überreichte sog. Muthschein des Carl von Promniß vom 30. August 1567 für Jan Skrzivan, dessen Unternehmung wohl aber völlig erfolglos gewesen sein muß, da nicht die mindesten Spuren von ihr zu finden sind. Seit 1567 jedenfalls war nichts vorgenommen, was auf eine „possessio continua immemorialis“ hinsichtlich des Bergrechts hätte schließen lassen können. Das Oberbergamt zu Reichenstein empfahl denn auch in seinem Berichte vom 13. Mai 1771: den Standesherrn, da er „den allegirten langwierigen Besitz des Befreiungs-Rechtes von dem Behenden zur Zeit noch mit nichts bescheinigt hat“, anzuweisen, daß er im Prozeßwege vor den ordentlichen Gerichten „sein angebliches Befreiungs-Recht von Abführung des landesherrlichen Behenden gegen den Fiskum gebührend ausführen müsse“.

Unterm 27. Mai 1771 wurde jedoch das Oberbergamt angewiesen, die Sache vorläufig noch ruhen zu lassen und inzwischen sich bei dem Oberforstmeister der Provinz Schlesien zu erkundigen, „ob die Forst-Alten etwa über dergleichen actus possessorios eine Nachricht und Auskunft geben“. Auch das war vergeblich; denn die schlesische Oberforstamts-Registratur erstreckte sich „auf nicht längere Zeit, als die gegenwärtige Kgl. Regierung in Schlesien“

und in der Registratur waren daher aus den vorangegangenen Zeiten weder Nachrichten noch Akten befindlich, „welches denn auch wohl nicht seyn kann, da die ehemaligen Oberforstmeisters in Schlesien sich beständig in Wien aufgehalten haben, folglich auch ihre Registraturen daselbst geblieben seyn“.

An die Stelle Hagens war inzwischen B. von der Schulenburg getreten. Dieser hielt dafür, daß nicht der Standesherr, sondern der Staat, damit dieser in einem mit dem Standesherrn zu führenden Prozesse erfolgreich sein könne, actus possessorios nachweisen müßte, und da sich solche bisher nicht hätten ausfindig machen lassen, erklärte er in einem Bescheide vom 5. Juli 1771 dem Reichensteiner Oberbergamte, daß es bei dem Rühenlassen der Angelegenheit sein Bewenden behalten müsse.

So ruhte denn die Sache von 1772—1779, bis sie der neue Finanzminister Freiherr von Heinitz wieder ans Licht zog. Der Fortgang nahm nun ein lebhaftes Tempo an. Nach einem die bisherigen Vorgänge umfassenden Gesamt-Berichte des Berggraths Krusemark in Breslau vom 20. September 1779, einem vorläufigen Gutachten des Oberbergrichters und Generalfiskals Pachaly vom 13. Oktober 1779, nach Befragung zweier bekannter Bergschöppenstühle im deutschen Reiche, des kurfürstlich sächsischen Bergschöppenstuhls in Freiberg und des kurfürstlich hannoverschen Bergamts zu Clausthal, die ihre Antworten unterm 1. Juni 1780 und 21. November 1782 abgaben, leitete Heinitz die Frage über die „Rüxungen ob und unter der Erde“ dadurch in den richtigen Weg, daß er veranlaßte, die Bedeutung des in einer schlesischen Urkunde vorkommenden Ausdrucks aus den besonderen schlesischen Verhältnissen und durch Vergleichung mit anderen schlesischen Urkunden erklären zu lassen. Unterm 27. Dezember 1782 übersandte er das gesamte umfangreiche Material an das Schlesische Oberbergamt in Breslau mit der Aufgabe, alles in nochmalige reifliche Erwägung zu nehmen, über die zweifelhafte Frage ein endgiltiges pflichtmäßiges Gutachten abzugeben, dabei aber in Betracht zu nehmen, ob andere Standesherrschaften oder adlige Güter in Schlesien bekannt seien, die in ihren Privilegiis und Verschreibungen in gleichlautenden Ausdrücken mit allen Rüxungen ob und unter der Erden begnadigt worden.

§ 16.

Man kann es fast als eine Ironie des Schicksals ansehen, daß aus dem sonst an Bergbau so reichen Schlesien just der Theil, dem grade der Bergbau gefehlt hatte, über das Bergrecht die schwierigsten Preisfragen hervorrief und die Behörden in Athem hielt. Welche Arbeitslast zu bewältigen war, ersieht man aus dem voluminösen von dem Schlesischen Oberbergamte erstatteten und von Pachaly verfaßten Berichte vom 14. Januar 1784. Dort heißtt es zunächst mit Bezug auf die aufgetragene Vergleichung mit anderen schlesischen Urkunden, in denen gleichlautende Ausdrücke wie „Nutzungen ob und unter der Erden“ gebraucht waren: „Um diesem letzteren Auftrage mit aller möglichen Vollständigkeit zu entsprechen, haben wir an die drei schlesischen Oberamtsregierungen zu Glogau, Breslau und Brieg geschrieben und sie um die dahin gehörigen Nachrichten aus den Hypotheken-Akten und Lehn-Registraturen ersucht. Sie sind uns auch zum Theil communicirt worden, theils haben wir sie in Breslau unter der Direktion des Archivarii aus den Lehn- und Kaufbriefen extrahiren lassen.“ Der Bericht fährt dann fort, daß er am zweckmäßigsten so zu Werke gegangen sei, zuerst vorzutragen, „was den einzelnen schlesischen Vasallen für Gerechtsame in Ansehung des Bergbaues ihren Lehnbriefen zufolge kompetiren“, und sodann das „Gutachten über die Bedeutung des besonderen Ausdrucks Nutzungen über und unter der Erde hinzuzufügen“.

In einer Anzahl von Lehn- und Konfirmationsbriefen fanden sich die Ausdrücke: mit Bergen, Gebirgen, Thälern, Gründen. Der Bericht ermittelte, daß dies nur Zusätze zur Beschreibung der Oberfläche sind, etwa wie „Nuttich und Strittich“, die fast in allen Urkunden vorkommen, daher keine Beziehung zum Bergbau haben. Den besten Beweis gebe hierüber eine Urkunde vom 16. August 1641, vermöge welcher der Kaiser die konfiscirte Standesherrschaft Trachenberg an den Grafen Hatzfeld verkaufte. In der Urkunde stehe auch: „nebst Bergen und Thälern“; am Ende aber, wo die Gerechtsame aufgeführt werden, die der Kaiser sich bei dem Verkaufe als Landesherr reservirte, heisse es: „jedoch halten wir uns bevor alle königlichen und landesfürstlichen Regalia, als Metall, Silber und Gold, Bergwerke.“ Die Worte: mit

Bergen und Thalen könnten hiernach gewiß nichts andenten, was das landesherrliche Bergwerksregal zu schmälern geeignet wäre.

Bezüglich des Ausdrucks: „Nutzungen über und unter der Erde“ ermittelte das Oberbergamt, daß er nur einmal in einer niederschlesischen Urkunde vorkomme, — in dem Lehnbriefe über Nieder-Siegersdorf, Hartmannsdorf und Ziems d. d. 9. März 1609, worin es heiße: mit Genüssen ob und unter der Erde —, daß er in oberschlesischen Urkunden aber üblicher gewesen. Hier stehe er — außer in dem Lehnbriefe über die freie Standesherrschaft Pleß — noch in den Konfirmations- und Traditionsbriefen über die Herrschaft Ratibor d. d. 10. Januar 1628: mit allen Herrlichkeiten und Genüssen ob und unter der Erde, klein und groß, viel oder wenig; über die Herrschaft Oberglogau d. d. 25. Januar 1595: mit allen und jeden Nutzungen in und ob der Erde, klein und groß, viel oder wenig, insgemein oder sonders; über die Herrschaft Zierowa d. d. 13. März 1631: mit allen Nutzungen über und unter der Erde¹⁾). Der Bericht führt dann fort:

„Die Herrschaft Ratibor kaufte der Kaiser selbst von einem v. Mettich. Bekanntlich ist sie ex post wieder an Privatpersonen gekommen; es würde also durch die folgenden Käufe, wovon die Briegische Oberamtsregierung uns keine Nachrichten ertheilt hat, auszuermitteln sein, was für Gerechtsame an dieselbe übertragen worden, da alle auch sonst darauf gehafteten bei dem Verkaufe an den Landesherrn mit der Landeshoheit konsolidirt worden sind. Die Herrschaften Oberglogau und Zierowa verkaufte der Kaiser. Erstere war ein Domainen-Gut, letztere war ihm ex jure confisca-tionis zugefallen. In beiden Käufen werden am Ende diejenigen Zura specificirt, welche der verkaufende Landesherr sich vorbehält, als superioritas territorialis, Steuer-Abtrag und darunter namentlich, und zwar primo loco, die landesfürstlichen Regalia, als Metalle, Bergwerke, Schäke.“

Da nun unter den juribus fundi venditi „Nutzungen unter der Erde“, unter den juribus reservatis principis venditoris aber das Bergwerks-Regal aufgeführt worden, so kann jener Aus-

¹⁾ Eine größere Zusammenstellung solcher schlesischer Urkunden giebt Wulff, Studien über die Entwicklung des Bergregals in Schlesien, S. 59 – 69.

druck nicht dieses begreifen, denn es ist unmöglich, daß ein Vasall in einer Urkunde mit etwas beliehen, und die verliehene Sache ihm sogleich wieder entzogen werde.“ Der Bericht sagt weiter:

Wenn also hiernach in schlesischen Urkunden die Worte „Nutzungen ob und unter der Erden“ nicht auf das Bergregal bezogen werden können, so lasse der Pleßer Lehnbrief insoweit sicher erkennen, was der darin vorkommende Ausdruck „Nutzungen unter der Erde“ nicht andeutet. Das gefundene Ergebniß sei auch den gemeinen sowie den Lehnrechten gemäß: *Licet, vasallus de omnibus feudi utilitatibus sit investitus, tamen ius fodinarum ad eum non spectat.* In dem mit Schlesien vielfache Verbindungen unterhaltenden Kursachsen habe der Kurfürst August schon im Jahre 1566 seinem Kanzler aufgetragen, die Klausel „Nutzungen unter der Erde“, um allen Missverständ zu vermeiden, nicht mehr in die Lehnbriefe einzurücken, da die Klausel ohnehin das Bergregal nicht in sich begreife. Die Aufführung dieser kursächsischen Grundsätze sei hier um so mehr von Wichtigkeit, als in der schlesischen Bergordnung von 1769 im Kapitel 87 § 3 die sächsischen Rechte ausdrücklich zum *ius subsidiarium* vorgeschrieben worden.

Bei der Frage, was der Ausdruck Nutzungen ob und unter der Erden nun wirklich bedeute, kommt der Bericht zu dem Schlusse, er bedeute nicht mehr als ein *ius alias excludendi*, nämlich: „ein Vorzugrecht auf die Belohnung mit allen auf dem Grundstück quaest. schon erschürften oder noch zu erschürfenden metallischen und Kohlen-Gängen, Flözen und Bäuchen, — in Ausnehmung der Standesherrschaft Pleß aber nach der eigenen Erklärung des Fürsten von Anhalt-Röthen vom 10. Februar 1770 blos ein Vorzugrecht auf die darin befindlichen Steinkohlen-Gruben und Flöze“. Der so Berechtigte sei aber gehalten, die Spezial-Belohnung für jeden einzelnen Fall nachzusuchen, die gewöhnlichen landesherrlichen Abgaben zu entrichten und sich den emanirten Bergwerksgesetzen zu unterwerfen.

§ 17.

Auf den dem Könige gehaltenen Vortrag erging dessen Entscheidung, die in dem nachstehenden, auf allerhöchsten Special-

Befehl erlassenen und an das Oberbergamt in Breslau gerichteten Reskripte vom 14. Februar 1784 enthalten ist:

„Nachdem das Schlesische Oberbergamt ad rescriptum vom 27. Dezember 1782 über die, von dem Fürsten von Anhalt-Cöthen als Besitzer der Standesherrschaft Pleß prätendirten Vorrechte in Ansehung des Bergbaues unterm 14. Januar 1784 Bericht erstattet, sich zu dem Ende die hierbei zurück erfolgenden Abschriften mehrerer Lehn-Briefe, Privilegien und Begnadigungen schlesischer Vasallen über solche Güter, wo Bergwerks-Nutzungen vorkommen können, und in welchen dahan zu deutende Stellen enthalten sind, verschaffet, und über die Frage:

was für Rechte unter den verliehenen Nutzungen ob und unter der Erde zu verstehen sind,

das erforderte Gutachten mit einer Ausführlichkeit und Gründlichkeit, welche nichts weiter zu desideriren übrig lässt, zu Seiner Königlichen Majestät von Preußen, unseres allernäidigsten Herrn volliger Zufriedenheit abgestattet hat; so halten Höchstdieselben es nunmehr für hinreichend ausgemacht, daß der Fürst von Anhalt-Cöthen als Besitzer der Standesherrschaft Pleß vermöge der demselben verliehenen Nutzungen ob und unter der Erde keinesweges das Berg-Regale zu verlangen berechtigt sei, sondern ihm nur in dieser Standesherrschaft:

eine Vorzüglichkeit, die Gänge und Flöze zum Berg-Regale gehörender Mineralien, welche andere Baufürtige schürzen und finden, jedoch in bergordnungsmäßiger Art und Pflicht, aufzunehmen, zu bauen und zu nutzen,
zugestanden werden könne und dürfe.

Es ist demnach auch kein weiterer Umstand zu nehmen, diese auf die Annahmen des Fürsten seit mehrere Jahren in suspenso gehaltene Sache in entschiedliche Richtigkeit zu bringen.

Zu dem Ende hat das Oberbergamt dem Fürsten mit Bezug auf desselbe ausdrückliche Verfügung des Bergwerks- und Hütten-Departements und mit Anführung der erheblichsten Gründe das Resultat des erwähnten Gutachtens als die gerechte und unwandelbare Beschließung des Bergwerks- und Hütten-Departements und daß in Ansehung des in der Standesherrschaft Pleß zu treibenden Bergbaues darnach verfahren werden solle, zu eröffnen, zugleich auch

demzufolge die erforderlichen ihm bekannt zu machenden Anordnungen wirklich zu treffen und ihm zu erklären, daß, wenn er die Berg-Regalität oder selbst mehrere Bergwerks-Rechte, als ihm eingeräumt würden, behaupten wollte, ihm unbenommen bleibe, seine vermeintlichen mehreren Besigkeiten contra fiscum im ordentlichen Wege Rechtes auszumachen.

Vom Erfolge wird zu seiner Zeit der Bericht des Oberbergamts erwartet.

Berlin den 14. Februar 1784.

Auf Sr. Königlichen Majestät allernädigsten Special-Befehl.

Freiherr von Heiniz.“

§ 18.

Das Oberbergamt in Breslau eröffnete die Entscheidung dem Standesherrn von Pleß in folgendem Schreiben vom 7. Mai 1784.

„Des Herrn Fürsten von Anhalt-Pleß hochfürstlicher Durchlaucht sollen wir auf Befehl eines hohen Bergwerks- und Hütten-Departements die gefasste endliche Entschließung wegen der seit geraumer Zeit in suspenso verbliebenen Angelegenheit in Ansehung der Gerechtsame in Bergwerkssachen in der freien Standesherrschaft Pleß zu wissen thun; nämlich daß unter dem in dem Lehnbriefe befindlichen Ausdrucke „Nutzungen ob und unter der Erde“ verstanden werde: ein Vorzugssrecht, die Gänge und Flöze der zum Bergregal gehörenden Mineralien, welche andere Baufürtige schürfen und finden, jedoch in bergordnungsmäßiger Art und Pflicht, aufzunehmen, zu bauen und zu benutzen.

Eure hochfürstliche Durchlaucht haben sich schon mehrmals erklärt, an das Bergregal selbst keine Ansprüche zu machen. Wenn nun dieses Seiner Königlichen Majestät unstreitig zustehet, so ist auch die Entrichtung des Gehnten und der Rezessgelder, — als welche in recognitionem dominii directi gegeben werden —, so wie auch der Quatembergelder, — die zur Unterhaltung der Bergamtsoffizianten, denen die Oberaufsicht über den Bergbau anvertraut ist, bestimmt sind —, eine natürliche und in den Rechten gegründete Folge davon. Der Maximilianische Berg-

vergleich vom Jahre 1575, welcher in der Rudolphinischen Bergordnung zum jure subsidiario vorgeschrieben ist, und eine Zehntbefreiung für die böhmischen Stände enthält, findet hier keine Anwendung, da besagte Bergordnung dem Landesherrn ausdrücklich den Zehnten reservirt. Ebenso wenig kann aus der bisherigen zehntfreien Benützung der dafürgen Steinkohlengruben eine Verjährung gefolgert werden, da bekanntlich Seine Königliche Majestät allererst Anno 1756 die Steinkohlen zum Regal gezogen haben, und also bis dahin jeder Grundherr die Steinkohlengruben vermöge der natürlichen Freiheit, welche keinen Grund zu einer rechtlichen Verjährung abgibt, und nicht vermöge eines besondern Rechts benutzt. Es ist auch der Ausdruck „mit Nutzungen über und unter der Erde“ in den schlesischen Confirmationsbriefen nicht selten. Als die Kaiser die Herrschaft Oberglogau Anno 1595 und die Herrschaft Bierowa Anno 1631 verkauften, wurden den Käufern auch die „Nutzungen über und unter der Erde“ verliehen, und doch wurde neben andern Gerechtsamen ausdrücklich das Bergregal und alle davon abhängenden Rechte reservirt, woraus sich also ergiebt, daß diese iura unter jenem Ausdrucke nicht begriffen sein können.

Eure hochfürstliche Durchlaucht werden selbst zu ermessen geruhen, daß wie „Nutzungen über der Erde“ nichts als die ausschließende Benützung der Produkte, jedoch gegen Entrichtung der festgesetzten Abgaben und unter oberlandesherrlicher Aufsicht andeuten, auch „Nutzungen unter der Erde“ nicht mehr als jenes unter denselbigen Einschränkungen besagen können. Diese Gründe haben also ein hohes Bergwerks- und Hüttendepartement bewogen, obwähnten Ausspruch zu thun, und wir ersuchen Eure hochfürstliche Durchlaucht gehorsamst, dero Rentkammer zu instruiren, sich hiernach bei den uns aufgetragenen nunmehr in Folge dessen zu treffenden Verfügungen zu richten.

Sollten indeß Eure hochfürstliche Durchlaucht gesonnen sein, dero Gerechtsame weiter auszuführen, so würde dieses in einem förmlichen contra Fiscum anzustellenden Prozesse geschehen müssen.

Breslau den 7. Mai 1784.

Königlich Preußisches Oberbergamt.“

§ 19.

Der Standesherr von Pleß machte gegen den Bescheid zum dritten Male dieselben Gründe geltend. In seiner an das Oberbergamt in Breslau gerichteten Antwort vom 18. August 1784 verharrte er bei der Annahme, daß die von Maximilian mit den böhmischen Ständen vertragsmäßig in der Bergwerksvergleichung von 1575 festgestellten Sonderrechte unbedingt samt und sonders auch für die schlesischen Stände durch die Rudolphinische Bergordnung von 1577 gesetzliches Recht geworden seien. Zugeben mußte er freilich, daß in der Rudolphina der Vorbehalt gemacht war, die Bergbegnadigung nach Gelegenheit zu mindern oder gar abzutun, also das bestehende Gesetz aufzuheben und durch ein neues zu ersetzen. Aber diesem Umstände gegenüber suchte er sich mit der etwas auffallenden Argumentation zu helfen, daß solches nur den österreichischen Herrschern zugestanden habe. Er drückte das so aus: Die Minderung oder Aufhebung der Bergordnung habe sich „Kaiser Rudolph vorbehalten; es ist aber solches von demselben und von nachfolgenden Regenten des österreichischen Hauses nicht geschehen“. Erst 1769 habe Friedrich der Große für Schlesien eine neue Bergordnung ergehen lassen und in ihr Abänderungen getroffen. Allein dieses Gesetz habe das in der Rudolphina enthaltene alte Gesetz, insoweit letzteres sich auf den Bergbau des Adels und der Stände bezog, nicht treffen können; denn Friedrich der Große habe sich dem Adel gegenüber präjudiziert; schon 1750 habe er erklärt, daß „in Zukunft die vom Adel, folglich auch höhere Stände, die adlige Güter besitzen, wenn sie gewisse fundos oder Gerechtigkeiten, es haben solche Namen wie sie wollen, non vi non clam non precario nutzen und besitzen, deshalb unter keinem Prätext durch das Officium Fisci in Anspruch genommen, vielmehr bei ihrer Possession mit Nachdruck mantenirt werden sollen“. Nun sei es nach dem Rudolphinischen Gesetze von 1577 Rechtes gewesen, daß die schlesischen Stände auf ihren Gründen einen abgabefreien Bergbau hätten betreiben dürfen. Es hätten denn auch die Pleßnischen Standesherren ein solches Recht von 1577—1769 „vi legis“ ruhig besessen. Folglich könne ihnen dieser Besitz durch das neue Gesetz, die schlesische Bergordnung von 1769 nicht entzogen werden.

Die Fülle der Trugschlüsse scheint dem Standesherrn nicht recht zum Bewußtsein gekommen zu sein. Neu fügte er noch einen letzten Grund hinzu, der jedoch — abgesehen von der Frage der Stichhaltigkeit — tatsächlich auf einer unzutreffenden Voraußsetzung beruhte. Er behauptete nämlich, daß Friedrich der Große im Jahre 1748 die Standesherrschaft Pleß „mit allen und jeden Regalien“ allodifizirt habe, übersah aber, daß sich dieser Ausdruck auf die damals gleichzeitig und in der nämlichen Urkunde allodifizierte Herrschaft Naumburg bezog¹⁾. Er folgerte aus dem „generellen Ausdrucke: „alle und jede Regalien“, daß seines Erachtens auch „der freie Bergbau auf Steinkohlen“ darunter zu begreifen sein werde²⁾.

Auf das staatliche Bergregal des Königs einen Anspruch zu machen, werde er sich „nie beikommen lassen“ und „wiederhole er seine schon gethane diesfällige Erklärung“, bemerkte der Standesherr; aber nunmehr machte er hinsichtlich des Bergregals des Königs doch die Einschränkung: soweit es ihm nämlich gebühret. „Dasjenige von diesem Regale“, fuhr der Standesherr fort, womit seine Vorfahren von Friedrich dem Großen begnadigt worden seien, könne er sich nicht nehmen lassen, sondern werde diese allerhöchste Gnade auch für seine Nachkommen zu erhalten bemüht sein. Indem er nun unmittelbar daran den Satz anschloß: „Dass aber der freie Steinkohlenbergbau mir kompetire, wird aus folgendem sich ergeben“, giebt einen Anhalt dafür, daß er unter dem Theile des staatlichen Bergregals, womit Friedrich der Große seine Vorfahren begnadigt haben soll und den er sich nicht nehmen lassen wolle, den „freien Steinkohlenbergbau“ verstanden habe.

Zum Schlusse nahmen seine Ausschüttungen fast einen drohenden Ton an: da er nach seiner Darlegung „in titulata possessione des freien Steinkohlenbergbaues“ sich befände, habe er es nicht nöthig, seine Rechte in einem gegen den Fiskus anzustrengenden

¹⁾ Die Urkunde von 1748 ist abgedruckt bei Bellerode, Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte, II S. 153 – 157.

²⁾ Die Kohlen gehörten jedoch 1748 und vorher in Schlesien nicht zu den Bergwerkschäzen, sondern unterstanden als partes fundi dem Immobilienrecht des Grundgegenthümers. Außerdem war für die Bedeutung des Ausdrucks Regalien die kaiserliche Deklaration vom 15. Juni 1694 entscheidend.

Prozesse zu behaupten, „beati enim possidentes“. Sollte er aber entgegen den früheren königlichen Versicherungen über den Schutz des Besitzstandes auf adligen Gütern seinerseits vom Fiskus beansprucht werden, so würde er alsdann nicht ermangeln, Seiner Majestät allerhöchste Person um die von ihr zugesagte Maiteneuz anzugehen.

Hierauf antwortete Friedrich der Große auf den Bericht des Oberbergamts zu Breslau vom 26. Mai 1784 mit der Anweisung in dem Reskripte vom 10. Juni 1784, gegen den Standesherrn, da seine vorgeführten „Gründe sehr unerheblich“ seien, die Klage im ordentlichen Rechtswege anzustrengen. —

Zur näheren Betrachtung der Gründe des Standesherrn in der Originalfassung folgt nachstehend sein an das Oberbergamt gerichtetes Schreiben vom 18. Mai 1784 im Wortlaute:

„Auf eines Königlich Preußischen Oberbergamts des souveränen Herzogthums Schlesien unter dem 7. Mai 1784 an mich in Betreff des von meinem hiesigen Steinkohlenbergwerke³⁾ erfordernden Gehnten und Quatembergelder erlassenes Schreiben erwidere ich hiermit in Antwort, daß ich der angenommenen Interpretation des in den Preußischen Lehnbriefen enthaltenen Ausdrucks der Nutzungen ob und unter der Erde, als ob nämlich dadurch blos ein Vorzugsrecht, die Gänge und Flöze der zum Bergregal gehörenden Mineralien, welche andere Baulustige schürfen und finden, jedoch in bergwerksordnungsmäßiger Art und Pflicht, aufzunehmen, zu bauen und zu benützen, verstanden werde, meine Beifümmung nicht geben könne, und ich glaube, daß das Proverbium: quod lex non cantat nec nos cantare debemus hier seine vollkommene Anwendung finde.

Bekanntermaßen wird ein Privilegium respectu privilegiantis latissime interpretirt⁴⁾, quia respectu eius est beneficium, und die Rechtslehrer behaupten: quod interpretatio sic facienda sit, ut verba aliquid operentur nec sint superflua.

Daß die in ganz generellen Terminis ohne alle Einschränkung von dem höchsten Landesherrn meinen Vorfahren bewilligte Nutzung

³⁾ Emanuelssegen zu Kostuchna bei Petrowitz im Kreise Pleß.

⁴⁾ Bekannter Maßen ist das Umgekehrte der Fall.

ob und unter der Erde, und der Vorzug vor andern Faulustigen, und auf eigenen Grunde schürfen zu können, ganz verschiedene Gegenstände sein, muß wenigstens nach meiner Einsicht jeder Unbefangene einsehen; Letzteres würde keine Begnadigung und der Ausdruck überflüssig sein, weil jedem Eigentümer auf seinem Grunde Bergwerke vorzüglich zu bauen freisteht, ohne von dem Landesherrn darüber Bewilligung erhalten zu dürfen.

An das Bergregal Seiner Majestät des Königs, soweit es ihnen nämlich gebühret, einen Anspruch zu machen, werde ich mir nie beikommen lassen, und wiederhole meine schon gethane diesfällige Erklärung. Dasjenige von diesem Regale aber, womit Seine Königliche Majestät meine Vorfahren begnadigt, kann ich mir auch nicht benehmen lassen, sondern werde diese allerhöchste Gnade auch auf meine Nachkommen zu erhalten bemüht sein. Daß aber der freie Steinkohlenbergbau mir kompetire, wird aus folgendem sich ergeben.

Die Rudolphinische Bergordnung de anno 1577 ist unstritig ein schlesisches Landesgesetz. Diese besagt circa finem folgendes: Sonst aber wollen wir sie⁵⁾, die Stände in Schlesien, in andern Artikuli ihrer eigenen Grund und Bergwerk halben der Bergwerks-Vergleichung, welche mit den Ständen unserer Krone Böhmen im vergangenen 75. Jahr aufgerichtet und in Druck, böhmisch und deutsch, ausgegangen ist, allerdings auch genießen, gebrauchen und darob gnädigste Handhebung thun lassen.

Worinnen nun diese den schlesischen Ständen ihrer eigenen Grund und Bergwerk halben in der Maximilianischen Bergwerksvergleichung enthaltene Gerechtsame bestehet; solches muß aus derselben entnommen werden. Diese Bergwerksvergleichung besagt aber folgendes:

„Was aber außerhalb der Golde und Silber sonst auf der Landsassen des Herrn- und Ritterstandes, auch der Präger bei der alten und neuen Stadt, Gründen für andere weniger metallische und mineralische Bergwerk in Esse sein oder noch künftig auftreten mölten, als Zinn, Kupfer, Quecksilber, Blei, Eisen,

⁵⁾ Richtig citirt sagt die Stelle: Sonst aber und außer des wollen wir u. s. w.

Alaun, Vitriol und Schwefel betrifft, die sollen einem jeden derselben Grundherrn zu seiner Selbstgenießung des ganzen Zehends, und anderer Bergwerksgerechtigkeiten in Kraft dieser neuen Vergleichung frei gelassen sein, also daß wir oder unsere nachkommenden Könige zu Böhmen darein nicht greifen, sondern sie dabei gnädiglich bleiben lassen sollen und wollen.“

Diese Disposition findet allerdings in Schlesien seine Anwendung in diesem Punkte, weil Kaiser Rudolphus den Ständen in Schlesien respectu der Bergwerke auf ihren eigenen Gründen die obangezogene Gerechtsame genießen und gebrauchen lassen zu wollen deutlich deßlariret.

Ein Königliches Oberbergamt vermeint zwar, daß die Maximilianische Bergvergleichung in Schlesien nicht stattfinde, weil in der Rudolphinischen Bergordnung dem Landesherrn ausdrücklich der Zehende von allen Mineralien reservirt wird. Wenn man aber diese Bergordnung mit Attention erwäget, so findet man, daß da, wo der Zehende von allen Mineralien bestimmt wird, sub litt. c. d. e. f. von Gewerken die Rede sei, in fine dieser Bergordnung aber von den Bergwerken der schlesischen Stände auf eigenem Grunde gehandelt werde, und also bei diesen zweifachen Dispositionen dieser notable Unterschied umso mehr obwalten müsse, als an einem Orte dieser Bergordnung der Bergzehente von Zinn, Kupfer, Blei, Alaun, Vitriol und dergleichen Mineralien gefordert, an einem andern aber bei ausdrücklicher Beziehung auf den Maximilianischen Bergleich solcher von Zinn, Kupfer, Quecksilber, Blei, Eisen, Alaun, Vitriol und Schwefel den Ständen bei dem Bergbau auf ihren eigenen Gründen erlassen wird, und es würde eine Contradiction in einem landesherrlichen Gesetze sein, wenn man nicht auf den offensabaren Unterschied zwischen dem Bergbau der Gewerkschaften und dem Bau der Stände auf eigenem Grunde Rücksicht nehmen sollte.

Nun ist zwar auch in der Rudolphinischen Bergordnung in fine vorgesehen, daß dieser Kaiser die Bergbegnadigung und Freiheit nach Gelegenheit zu mindern, zu mehren oder gar abzuthun sich vorbehalten habe; es ist aber solches von denselben und den nachfolgenden Regenten des österreichischen Hauses nicht geschehen.

Erst in anno 1769 haben Seine Königliche Majestät eine Bergordnung für das souveräne Herzogthum Schlesien ergehen zu lassen und hierunter Abänderungen zu treffen geruht. Es ist aber von dero weltbekannten Gerechtigkeitsliebe nicht zu vermuthen, daß höchst dieselben dadurch ältere von Thro selbsterteilten Gerechtsamen hätten präjudiciren wollen; denn in anno 1750 haben Höchstdieselben die in Codice Fridericiano-P. 10 Tit. 5 § 18 enthaltene allergnädigste Gesinnung dahin geäußert, daß in Zukunft die vom Adel, folglich auch höhere Stände, „die adeliche Güter besitzen, wenn sie gewisse Fundos oder Gerechtigkeiten, es haben solche Namen wie sie wollen, non vi non clam non precario nutzen und besitzen, deshalb unter keinem Prätext durch das Officium Fisci in Anspruch genommen, vielmehr bei ihrer Possession mit Nachdruck maintenirt werden sollen.“

Die schlesischen Stände, und also auch die Pleißenischen Standesherrn haben den von den ehemaligen Landesherren ihnen akzordirten freien Bergbau von Mineralien außer Gold und Silber von anno 1577 bis 1760 autore praetore et vi legis ruhig besessen, es kann ihnen also solcher den allermildesten Gesinnungen unsers großen Monarchen zuwider, jetzt mit Recht nicht entzogen werden.

Außer dieser allgemeinen Königlichen Begnadigung habe ich insbesondere mich einer höchsten königlichen Gnade zu erfreuen, da Seine Königliche Majestät bei Allodification der ehedem ein Erblehn gewesenen freien Standesherrschaft Pleiß solche besage des in Copia vidimata beigehenden Allodifications-Diplomaticis d. d. 18. Juli 1748 mit allen und jeden Regalien et absque reservatione ins Allodium zu versetzen geruhet⁶⁾). Unter diesem generellen Ausdruck alle und jede Regalien wird meines Ermessens auch der freie Bergbau der Steinkohlen begriffen sein.

Was hiernächst die von einem Königlichen Oberbergamt geschehene Bemerkung wegen des Bergregals bei der Herrschaft Oberglogau betrifft; so kann mir diese nicht im mindesten nachteilig sein, weil es bekannten Rechtens, quod inter alios acta et judicata, aliis non praeiudicent.

⁶⁾ Vgl. bei Ann. I. hinsichtlich Pleiß hat schon Kaiser Ferdinand I. das Wort „Regalien“ gestrichen. Siehe Beiträge II S. 115.

Da ich mich nun per dedueta in titulata possessione des freien Steinkohlenbergbaues befinde, so halte ich nach dero Äußerung es nicht nötig. meine Jura in via Juris vermittelst eines contra Fiscum anzustrengenden Prozesses zu behaupten, beati enim possidentes.

Sollte ich aber von demselben zuwider der im Codice Fridericano l. c. ergangenen Inhibition belanget werden wollen, so würde ich alsdann Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Person um die von höchstdemselben zugesagte Manutenenz meiner rechtsbegründeten Befugniß unterthänigst anzugehen mich gemüßiget finden.

Pleß den 18. Mai 1784.

Friedrich E. F. zu Anhalt."

II. Rechtskräftige Entscheidung über die für die Herrschaft Pleß erhobenen Ansprüche auf Bergbau-Vorrechte durch die ordentlichen Gerichte des Landes

1785—1787.

§ 20.

Der Prozeß gegen den Standesherrn von Pleß wurde in dessen Gerichtsstande, und zwar bei der Oberschlesischen Oberamtsregierung in Brieg anhängig gemacht.

Das Gericht erkannte an, daß die schlesische Bergordnung von 1769 ein allgemeines, alle Bergbauenden der Provinz verpflichtendes Gesetz sei. Es würde hiernach auch der Beklagte zur Zehnt-Entrichtung zu verurtheilen sein, wenn ihm nicht als ein Sonderrecht eine Zehnt-Befreiung zustände. Eine solche Befreiung nahm das erste Gericht als vorhanden an, allein ausgenommen beim Gold- und Silberbergbau. Der Gedankengang des Gerichts war dabei folgender: Die schlesische Bergordnung von 1769 habe die Rudolphina von 1577 nur revidiren, sie aber nicht ganz aufheben wollen. Mithin gelte auch noch die Rudolphina von 1577 neben der Bergordnung von 1769 weiter. Die Rudolphina wiederum nehme hinsichtlich des Bergbaus der schlesischen Städte auf den Maximilianischen mit den böhmischen

Ständen vereinbarten Bergwerksvergleich von 1575 Bezug. Folglich gelte ferner auch der Maximilianische Bergwerksvergleich von 1575 in Schlesien, insoweit der Bergbau der Stände in Frage komme. Der Maximilianische Bergvergleich nun sehe die Zehntbefreiung der Stände von dem auf ihrem eigenen Grund und Boden betriebenen Bergbau fest.

Gemäß dieser — übrigens vom zweiten Richter nicht gebilligten — Auffassung des Gerichts erster Instanz wurde der Diskus mit den gegen den Standesherrn erhobenen Ansprüchen, insoweit sie die Verpflichtung zur Zahlung des Bergzehnts und der Rechszgelder betrafen, abgewiesen. Dagegen wurde der Beklagte verurtheilt, in allen übrigen Punkten die gesetzlichen Bestimmungen der schlesischen Bergordnung von 1769 zu befolgen, hauptsächlich sich der staatlichen Oberaufsicht beim Bergbau zu unterwerfen wie auch das Quatembergeld zu entrichten.

Das unterm 5. August 1785 gefällte Urtheil I. Instanz lautet wie folgt:

„In Sachen
des Officii Fisci, Namens des Oberbergamts, Klägers,
gegen

den Herrn Fürsten von Anhalt-Coethen, Beklagten,

erkennen Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen,
den verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht:

daß beklagter Herr Fürst sowohl in Ansehung seiner sämtlichen Bergbaue, — Gold- und Silber-Bergwerke allein ausgenommen —, als auch insbesondere von dem gegenwärtig in der Standesherrschaft Bleße existirenden Steinkohlen-Bergbau sowie ehedem also auch fernerhin von Entrichtung des Zehnten und der Rechszgelder freizusprechen;

dagegen aber für schuldig zu erachten, sich sowohl in Ansehung seiner Bergbaue überhaupt, als auch insbesondere in Absicht des Steinkohlen-Bergbaus nach der Bergordnung und den hierüber erlassenen und noch zu erlassenden Deklarationen zu richten, den diesfälligen Anordnungen und der Oberaufsicht des Oberbergamts — seiner sonst wohlhergebrachten Rechte un-

beschadet — zu unterziehen, wie auch die capite 76 der Bergordnung bestimmten Abgaben an Quatember zu entrichten, übrigens aber die Kosten dieser Instanz zu kompensiren.

Bon Rechts Wegen

Denn was zuvörderst die vom beklagten Herrn Fürsten behauptete Berg-Behutens-Freiheit anlangt, so hat sich derselbe zur Begründung dieser seiner Immunität teils auf die zwischen dem Kaiser Maximilian II. und den Ständen der Krone Böhmen getroffene Bergwerks-Bergleichung vom Jahre 1575 und respektive auf die vom Kaiser Rudolph II. unterm 5. Februar 1577 emanirte Bergordnung für Schlesien, teils auf den ruhigen und durch die unvordenkliche Verjährung begründeten Besitzstand dieser Immunität seit dem Jahre 1577 bis 1769, und endlich auf den Allodialbrief über die Standesherrschaft Pleß vom 18. Juli 1748 berufen.

Es entsteht demnach zuvörderst die Frage:

Ob jemals den schlesischen Landes-Ständen überhaupt, und insbesondere dem Herrn Beklagten durch die Rudolphini'sche Bergordnung vom 5. Februar 1577 das Recht der Selbstgenießung des ganzen Behutens von dem Bergbau auf ihren Territoriiis zugestanden?

Hierbei ist vorauszusehen, daß es nicht dem geringsten Zweifel unterliegt,

1. daß die Stände des Königreichs Böhmen durch die zwischen ihnen und dem Kaiser Maximilian II. im Jahre 1575 getroffene Bergwerks-Bergleichung von allen Abgaben des Behutens von den auf ihren Territoriiis befindlichen oder künftig auftreffenden Bergwerken, — Gold- und Silber-Bergwerke allein ausgenommen —, befreit worden,
2. daß sich der Kaiser Rudolph II. in der nachherigen unterm 5. Februar 1577 für das Herzogtum Schlesien emanirten Bergordnung auf die Maximilianische Bergwerks-Bergleichung bezogen, und
3. daß die Maximilianische Bergwerks-Bergleichung durch diese Bezugnahme der Rudolphini'schen Bergordnung auch gesetzliche Kraft in Schlesien erhalten habe; denn am Schlusse der letzteren heißt es ausdrücklich:

Sonst aber und außer des wollen wir sie, die Stände in Schlesien, in andere Artikeln ihrer eignen Grund und Bergwerk halber der Bergwerks-Vergleichung, welche mit den Ständen unserer Krone Böhmen im Jahre 1575 aufgerichtet worden ist, allerdings auch genießen, gebrauchen und darob gnädigste Handhabung thun lassen.

Klagender Fiskus hat nun zwar die Gesetzeskraft der Maximilianischen Bergwerks-Vergleichung in Schlesien, überhaupt und für sich betrachtet, nicht bestreiten können, dagegen aber behaupten wollen, daß, da die Maximilianische Bergwerks-Vergleichung im Verhältniß gegen die Rudolphinische Bergordnung nur ein ius subsidiarium sei, welches nach der Analogie der Rechte nur da Anwendung finde, wo das Hauptgesetz schweigt, auch die schlesischen Stände durch die Maximilianische Bergwerks-Vergleichung die Befreiung von dem Berg-Zehnten nicht erlangt haben können, weil die Rudolphinische Bergordnung als das Haupt-Gesetz die Entrichtung des Berg-Zehnten, der dem Landesherrn von allen Mineralien und besonders auch von unedlen Metallen, — als welche den Ständen der Krone Böhmen zur Selbstgenießung des ganzen Zehnten freigelassen worden, — wiederholentlich in Artikul. E. und F. verlangt. Derselbe will daher auch die in der oben angezogenen Stelle enthaltenen Ausdrücke: „Sonst aber und außer des“ und „in andern Artikeln“ auch nur dahin erklären, daß die Stände von Schlesien Grund und Bergwerk halber zwar der Bergwerks-Vergleichung Maximilians II., jedoch ohne die Bergzehnten-Freiheit, genießen sollen.

Allein wenn man den Inhalt der Rudolphinischen Bergordnung genau prüft, so läßt sich daraus im geringsten nicht verkennen, daß Kaiser Rudolph II. dadurch hauptsächlich die schlesischen Gewerke, — gegen Erteilung gewisser Prärogativen und ansehnlicher Vorteile —, zur Aufnahme und Beförderung der damals in Schlesien in Verfall gerathenen Bergwerke ermuntern wollen. Diese Absicht des Gesetzgebers ergiebt sich auch schon aus dem daselbst gebrauchten Ausdrucke: Berg-Begnadigung und Freyheit. Dieser in der gedachten Bergordnung zum hauptsächlichsten Augenmerk genommenen Beförderung des Bergbaues in Schlesien scheinen die damaligen schlesischen Landess-

Stände, und die Dominien vorzüglich mit, die größten Hindernisse entgegengestellt zu haben, wie solches der Gesetzgeber gleich zu Anfang der Bergordnung mit deutlichen Worten zu erkennen giebt. Um nun diese Hindernisse auf einmal aus dem Wege zu räumen, schränkte Rudolph das Widerspruchsrecht der schlesischen Stände und Dominien in engere Grenzen ein, dehnte die Befugnisse der Gewerke aus und erteilte in dieser Rücksicht die in der Bergordnung enthaltenen Vorschriften als die diesfällig zu nehmenden zweckmäßigsten Maßregeln.

Dennoch lässt sich aus eben diesem Inhalte der Bergordnung auf der andern Seite die Intention des Gesetzgebers auch darinnen erkennen,

dass allen diesen zum Vorteil der schlesischen Gewerke entworfenen Vorschriften ohnerachtet auch die Stände hinwiederum wegen ihrer Bergwerke verschiedene Prärogativen zu genießen haben sollten, welches der angeführte Schluss der oft gedachten Bergordnung ganz deutlich zu erkennen giebt.

Lässt man nun diese doppelte nicht zu verkennende Absicht des Gesetzgebers bei der Auslegung der angeführten Schlussstelle nicht außer Acht und lässt man auch nicht unbemerkt, dass diese Bergordnung des Kaisers Rudolph II. vorzüglich ein Regulativ für die schlesischen Gewerke abgeben sollen, so ist die Interpretation dieser Gesetzesstelle keiner Schwierigkeit mehr unterworfen und selbige kann keine andere paraphrasirende Erklärung als folgende leiden:

Die schlesischen Landes-Stände sollen den in der Bergordnung zum Vorteil der schlesischen Gewerke gegebenen Vorschriften nicht entgegen handeln, sondern vielmehr sich den ihnen daselbst vorgeschriebenen Verbindlichkeiten unterziehen; im übrigen aber und außer dieser sollen sie in andern, in der Bergordnung für sie nicht vorgeschriebenen Artikeln, die Bergwerks-Vergleichung der böhmischen Stände auch hinwiederum zu genießen haben.

Ist dieser Auslegung als einer dem Wortverstande des Gesetzes und der Intention des Gesetzgebers angemessene Interpretation der richterliche Beifall nicht zu versagen, so ist es auch ganz begreiflich, dass, da wie beklagter Herr Fürst behauptet, in dem Gesetze blos von dem von den Gewerken zu entrichtenden

Zehnten die Rede ist, diese Vorschrift keinesweges auch für die Landes-Stände erteilt sei, woraus von selbst folget, daß durch den Ausdruck:

die Landes-Stände sollen in andern Artikeln der böhmischen Bergwerks-Vergleichung zu genießen haben,

denselben solche Gerechtigkeiten vorbehalten worden, welche die Stände Böhmens von den Bergwerken auf ihren Territorii zu genießen haben, worunter auch vorzüglich die Selbstgenießung des Bergzehnten von ihren eigenthümlichen Bergwerken, sie mögen nun in esse sein oder künftig betrieben werden, gehört.

Hierdurch wird nun der obige Einwand des flagenden Fiskus von selbst widerlegt, da, wie gezeigt, die Rudolphinische Bergordnung blos von dem von den Gewerken zu entrichtenden Zehnten spricht und hierbei die Dominien nicht erwähnt, mithin die Bergwerks-Vergleichung des Kaisers Maximilian bei den letzteren zu Richtschnur dienen muß, woraus von selbst folgt, daß dieser Satz, daß das ius subsidiarium nur bei dem Stillschweigen des Haupt-Gesetzes Anwendung finde, mehr wider, als für den Fiskum streitet.

Wenn aber auch ferner Fiskus die Observanz dieser Immunität in Schlesien überhaupt, und der Anwendung des Maximilianischen Bergwerks-Vergleichs insbesondere in Zweifel zieht, so können die von dem Verkaufe der Herrschaften Zierowa und Ober-Glogau hergenommenen Fälle hierunter um so weniger etwas beweisen, als casus speciales an sich noch kein generelles Normativ bestimmen, über dies aber in diesen Häufen selbst wegen des Zehnten nichts Besonderes festgesetzt worden, und sich in denselben sowohl der Kaiser Ferdinand III. als der Kaiser Rudolph nur blos das Negale der edlern Metalle, als Gold und Silber behalten, welches daraus um so mehr zu folgern ist, als in beiden Häufen vom 15. Januar 1631 und 25. Juni 1595 den Käufern alle Nutzungen in und ob der Erde überlassen worden, welches wohl nicht so ohne alle Einschränkung geschehen sein würde, wenn die Verkäufer sich den Berg-Zehnten von den Berg-Werken aller minder edlen Metalle hätten vorbehalten wollen. Hierzu kommt noch, daß beide Herrschaften Zierowa und Ober-Glogau zur Zeit des Verkaufs wirkliche Domainen waren, wie auch flagender Fiskus hat zugegeben

müssen, wobei mithin die Verkäufer die Kaufs-Möglichkeiten nach Willkür bestimmen konnten, ohne hierunter den wohlhergebrachten Gerechtsamen der Landes-Stände in Absicht ihrer eigenthümlichen Bergwerke an sich zu präjudiciren oder solche wohl gar aufzuheben.

Daß nun ferner der Gehnte dem Landesherrn von allen Bergwerken nach den Grundsätzen des ius publici gebühre, muß zwar dem flagenden Fisco allerdings eingeräumt werden; allein dies wirkt nur so viel, daß wenn der Landesherremanden von Entrichtung dieses Gehntes befreit, er ein von dem gemeinen Rechte abweichendes Recht, mithin ein Privilegium erteilt. Hieraus folgt, daß wenn die Stände in Schlesien jemals diese Immunität erlangt, sie solche nicht anders als durch ein Privilegium erhalten haben können.

Was nun die Natur dieses Privilegii anlangt, so ist solches ein privilegium ad instar, welches ad Tenorem eines privilegii Exemplaris, der Maximilianischen Bergwerks-Vergleichung nämlich, erteilt worden.

Wenn also die Frage entsteht, wie das den Ständen von Schlesien erteilte Privilegium zu erklären sei, so beantwortet solche die Natur der Sache, daß nämlich die Auslegung desselben aus dem Privilegio der Stände von Böhmen zu machen sei. Nettelblat. Introd. ad. ius. p. § 107.

Ein jedes Privilegium enthält nun seiner Natur nach etwas Außerordentliches und Abweichendes von dem gemeinen Rechte und diese Abweichung gründet sich in dem Willen des Erstellers. Bei der Erklärung eines Privilegii muß demnach der Wille und die Absicht des Erstellers zum Grunde gelegt werden, und diese beiden bestimmen den Maßstab, nach welchem dasselbe mehr oder weniger von dem gemeinen Recht abweichen soll, das heißt, inwieweit das Privilegium zu restringiren sei. Dieser Wille aber ist nun entweder ganz klar und deutlich in dem Privilegio enthalten, oder er wird durch den Sinn desselben bestimmt. Das erste ist nun der Fall bei der Bergwerks-Vergleichung Maximilians II.; das andere aber bei der Rudolphinischen Bergordnung. Der deutliche Wille des ersten ist, daß die Stände der Krone Böhmen in Ansehung ihrer Bergwerke auf eigenem Grund und

Boden von der Entrichtung des Behntten frei sein und denselben ganz genießen sollen. Der Wille aber der Disposition Kaiser Rudolphs II. geht dahin, daß die Stände in Schlesien ihrer auf eigenem Gründ und Boden befindlichen Bergwerk halber der Bergwerks-Bergleidung Maximilians II. gleichfalls genießen und gebrauchen sollen; es ist hierbei weder einer Einschränkung gedacht, noch auch in der Erklärung des diesfälligen Willens etwas enthalten, was eine Restriktion nothwendig mache, mithin auch kein Grund vorhanden, den Sinn der Disposition anders zu deuten, als daß es auch der Wille Rudolphs gewesen, daß die Stände Schlesiens gleich den Ständen von Böhmen von der Entrichtung des Berg-Behntten frei sein sollen.

Es bedarf also hier weder einer Extension noch Restriktion; denn zu der ersten ist kein Grund vorhanden, und aus der letzteren entsteht ein Widerspruch mit der Beschaffenheit des Privilegii, welches eben in der Befreiung von dem Berg-Behntten besteht; mithin muß hier eine buchstäbliche Auslegung Platz greifen.

Wenn der Kaiser Maximilian II. die Stände von Böhmen von der Entrichtung des Berg-Behntten befreite, so behauptete er dadurch implicite, daß ihm derselbe nicht allein zusteht, sondern daß sowohl die Gewerke als auch selbst die Stände solchen nach dem gemeinen Rechte zu entrichten verbunden sind. In der Ausnahme also von diesem Rechte besteht ihr Privilegium. Gesezt nun auch Rudolph II. hätte in seiner Berg-Ordnung von 1577 den Berg-Behntten ohne Unterschied der Gewerke der Stände auf eigenem Gründ und Boden festgesetzt, so hat er dadurch, daß er die Stände auf die Maximilianische Bergwerks-Bergleidung verweist, nichts mehr und nichts weniger gethan, als was Kaiser Maximilian that, da er die Stände von Böhmen von dem allgemeinen Geseze der Entrichtung des Berg-Behntten eximirte.

Aus allen diesen Gründen beantwortet sich nun die obige Frage allerdings dahin bejahend,

dß der beklagte Herr Fürst durch die Rudolphinische Bergordnung vom 5. Februar 1577 das Recht der Selbstgenießung des ganzen Berg-Behutens wirklich erlangt habe.

Ob nun auch zweitens beklagter Herr Fürst diese behauptete Immunität ex alio titulo und besonders durch den Besitz von 1577

bis 1769 acquirirt, solches bedarf nunmehrho keiner weitläufigen Grörterung mehr. Klägender Fiskus hat inzwischen nachgeben müssen, daß die Besitzer der Standesherrschaft Pleß seit dem Jahre 1577, als dem Jahre der Publikation der schlesischen Rudolphinischen Bergordnung, bis zum Jahre 1769 keinen Zehnten noch sonstige Abgaben von ihren Bergbauen entrichtet. Ob nun zwar durch dieses negative Faktum noch keinesweges hinlänglich das wirkliche Besitzrecht der quästionirten Zehnten-Zimmunität dargethan ist, so wirkt dasselbe doch eine Vermuthung, welche so lange, als nicht das Gegenteil feststeht, angenommen werden kann. Daß nun Regalia majora nie präscribirt werden können ist sowohl in der Natur der Sache als in den bekannten Grundsätzen des iuris publici begründet. In Ansehung aber der Regalium minorum, wohin sowohl die Bergwerks-Gerechtigkeit als auch das Zehntenrecht gehört, findet die unvordenkliche Verjährung allerdings statt, weil sie in dem Besitze eines Privaten sein können. (Ravii Tract. de praescript. § XIV.).

Eine Reihe von 192 Jahren muß nun eben so viel rechtliche Wirkung als eine unvordenkliche Zeit haben. Wenn aber auch gleichwohl dem beklagten Herrn Fürsten kein wirkliches Recht ex immemoriali possessione zustünde, so entsteht doch hieraus eine Vermuthung, daß vormals durch ein Privilegium diese Freiheit ertheilt worden sei. (Eichmann, Erl. des Bürg. Rechts, § 103 b).

Beklagter Herr Fürst hat zwar zum Beweise seines wirklichen Besitzes des quäst. Zehnten-Rechts einen Muth-Bettel von 1567 producirt, in welchem der Aussteller, Graf Promnitz, als Besitzer der freien Standesherrschaft Pleß einem gewissen Skriwan die Erlaubniß erteilt, sowohl auf seinem eignen, als auch seiner Unterthanten Grund und Boden Mineralien aufzusuchen und zu graben, und am Schlusse sagt: „derweil mir, mit allen Rechten zu gestatten, jederzeit frei und offen steht.“ Allein dieser Muth-Bettel involvirt nur ein einziges Faktum, wodurch die wirkliche Possession noch keinesweges begründet, oder die Bergzehnten-Freiheit bewiesen wird. Unterdeffen aber giebt doch derselbe einen Grund zu vermuthen, daß die Besitzer der Standesherrschaft Pleß bereits 10 Jahre vor der emanirten Rudolphinischen Bergordnung die Bergbaugerechtigkeit exercirt.

Wenn man nun in die ältere Geschichtte zurückgeht und an die politische Verfassung Schlesiens vor mehr als 200 Jahren zurückdenkt, so widerspricht diese Vermuthung dem damaligen Staats-System gar nicht; vielmehr wird selbige dadurch unterstützt. Denn aufsänglich waren die Fürstenthümer und freien Standesherrschaften, in Schlesien für sich selbständige Staaten; hernach offerirten sie solche dem Könige Johann in Böhmen zum Lehn; sie sind also ursprünglich im Verhältnisse gegen die Deutschen Kaiser und Könige von Böhmen feuda oblata¹⁾, bei welchen die Vermuthung immer für den Vasallen streitet. Unter der böhmischen Oberherrschaft nahm zwar die Macht der schlesischen Stände in dem Maße ab, als jene zunahm; dies hebt aber noch keineswegs die Vermuthung auf, daß die schlesischen Stände die ihnen ursprünglich zustehende Bergwerks-Gerechtigkeit auch schon vor der emanirten Rudolphinischen Verordnung exercirt haben.

Diese Vermuthung giebt einen neuen Grund, die Bergzehnten-Freiheit des beflagten Herrn Fürsten aus dem Privileg Rudolphs II. herzuleiten. Denn wenn die schlesischen Stände bereits vor der emanirten Bergordnung Rudolphs II. diejenigen Bergwerks-Gerechtigkeiten auf ihrem Grund und Boden, welche mit der Selbstgeriebung des ganzen Zehnten den Ständen der Krone Böhmen erst durch die Maximilianische Bergwerks-Bergleichung verliehen worden, exercirten, so ist auch die quäst. Stelle in der Rudolphinischen Bergordnung einzig und allein auf die Befreiung des Zehnten zu erklären. Dieses wird selbst durch den in der gedachten Stelle befindlichen Ausdruck:

die Stände in Schlesien ihrer eigenen Grund und Bergwerks halber
bestärkt; denn Rudolph scheint hierdurch vorauszusezen, daß ihnen

¹⁾ Die staatsrechtlichen Anführungen des Urheils sind nicht zutreffend. Als dem Könige Johann von Böhmen (1310—1346), der sibrigen niemals Deutscher Kaiser war, im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts die schlesischen Herzogthümer zu Lehn aufgetragen wurden, war an Standesherrschaften noch gar nicht zu denken, die erst um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert entstanden. Die schlesischen Standesherrschaften sind auch niemals zum Lehn aufgetragen, sondern umgekehrt stets als Lehn gegeben worden. Sie waren daher niemals feuda oblata, sondern immer nur feuda data.

die Bergwerks-Gerechtigkeit bereits zusteht. Ganz anders hingegen erklärt sich Maximilian II. in Ansehung der Bergwerke selbst.

Was dann endlich den Allodialbrief über die Standesherrschaft Pleß vom 18. Juli 1748 betrifft, so kanu derselbe keinesweges ein Beweis der erlangten Immunität seiu. Denn wenn in demselben die Standesherrschaft Pleß und Naumburg mit allen und jeden Regalien und Herrlichkeiten zum Allod erklärt wird, so setzt dieses die Erlangung derselben schon voraus, und der Allodialbrief kann weiter nichts beweisen, als daß die Bergzehnten-Freiheit, wenn sie schon vorhero acquirirt war, durch die Bestätigung aller und jeder Regalien und Herrlichkeiten zugleich mitbestätigt worden.

Wenn nun also aus allem diesem feststeht, daß der beklagte Herr Fürst die Befreiung von dem Berg-Zehnten wirklich erlangt habe, so entsteht die zweite Frage:

ob diese Immunität wiederum aufgehoben worden, oder noch gegenwärtig bestehet?

Dies setzt die Präjudicial-Frage voraus:

ob ältere Privilegia überhaupt, und insbesondere das Privilegium quäst. wiederrufen werden kann.

Obzwar die Rechtslehrer hierüber verschiedener Meinung sind, so kommen sie doch darin überein, daß privilegia mere gratiosa, — welche noch überdies den Vorbehalt: solche nach Gutbefinden zu widerrufen und abzuändern ausdrücklich enthalten —, auch nach Gutbefinden wiederrufen werden können, weil sie die Natur eines Precarii annehmen. Das den schlesischen Ständen durch die Rudolphinische Bergordnung ertheilte Privilegium unterscheidet sich nun von dem, welches den Ständen von Böhmen durch die Maximilianische Bergwerks-Bergleichung verliehen worden, darin, daß dieses ein privilegium conventionale, jenes aber ein mere gratiosum et ad bene placitum principis concessum ist. Es unterliegt also wohl nicht dem geringsten Bedenken, daß das Privilegium quäst. indestituete widerrufen werden kanu. Daß aber solches durch eine ausdrückliche Erklärung des Landesherrn oder durch ein dergleichen specielles Gesetz wirklich geschehen, solches hat flagender Fiskus keinesweges darzuthun vermocht. Es kommt demnach hier nur darauf an,

ob und wie weit das mehr gedachte Privilegium durch die neue ergangene Bergordnung vom 5. Juni 1769 aufgehoben worden?

Allein der Endzweck, der Zusammenhang und die Natur der letztedachten Bergordnung bestimmen die negative Beantwortung dieser Frage.

Denn was zuvörderst den Endzweck derselben anlangt, so erhellt er sogleich aus ihrem Eingange, worin der Gesetzgeber sagt, daß er für gut befunden, die älteren Berg-Ordnungen, — worunter er auch ausdrücklich die Rudolphinische vom Jahre 1577 nennt —, revidiren und eine nach den jetzigen Umständen auf alle Arten von Bergwerken zur Förderung derselben eingerichtete Bergordnung verfassen zu lassen. Hieraus lässt sich nun keinesweges behaupten, daß dabei der Wille des Landesherrn gewesen, die älteren Bergordnungen ganz aufzuheben; denn dieselben revidiren heißt nichts anders, als sie verbessern, mehr bestimmen, das ist: auf Fälle, über welche sie gar nicht, oder unhinlänglich disponirt, anzuwenden und auszudehnen. Dies erhellt ganz deutlich aus dem § 1 cap. 1 und cap. 59. § 1., wo sich der Gesetzgeber bei den diesfälligen Dispositionen auf die Verfügungen der älteren Bergordnungen überhaupt und insbesondere der Rudolphinischen Bergordnung bezieht. Hat nun aber der Gesetzgeber nicht den Endzweck gehabt, die Rudolphinische Bergordnung durch die neuere von 1769 aufzuheben, so lässt sich auch nicht behaupten, daß er den Willen gehabt, ein durch dieselbe erlangtes Privilegium zu widerrufen. Denn beide Bergordnungen widersprechen sich hierin nicht. Jene gedenkt eben des Berg-Behnten, der dem Landesherrn von allen Mineralien gebührt, und dem ohngeachtet befreit sie die Stände ihrer eigenen Grund und Bergwerk halber von Entrichtung desselben. Wenn also auch in der neuern Bergordnung die Entrichtung des Behnten verlangt wird, so wird hierdurch nichts Neues oder Etwaß, so von der Rudolphinischen Bergordnung abwiche, festgesetzt. Es ist also kein Grund vorhanden, warum die Befreiung von dem Berg-Behnten nicht ebenso gut mit der neuen Bergordnung bestehen könnte, als sie mit der Rudolphinischen bestanden hat. Es wird vielmehr bei der Bestimmung des Behnten ausdrücklich cap. 75 § 1 auf die älteren Bergordnungen Bezug genommen.

Übrigens geht aus dem Zusammenhange der ganzen Bergordnung nicht herfür, was irgend auch nur auf die entfernteste Art die Aufhebung eines durch ältere Bergordnungen erlangten Privilegii nothwendig machte. Denn daß cap. 1. § 1 alle Mineralien und besonders die, welche den Ständen der Krone Böhmen zur Selbstgenießung des ganzen Zehnten verliehen worden, wiederholentlich zum Regal erklärt, kann, wie klagender Fiscus behaupten will, kein Argument sein, daß dadurch stillschweigend die Befreiung von dem Berg-Zehnten aufgehoben worden; denn eben die loco citato enumerirten Fossilien sind von jeher Regalia gewesen, und eben dadurch, daß die Stände damit belehnt worden, ist ein Teil ihres Privilegii entstanden.

Wären aber auch die Steinkohlen ehedem kein Regale gewesen, so waren sie doch mit jedem Bergwerke, sie möchten in esse sein oder künftig auftreten, zur Selbstgenießung des ganzen Zehntens davon belehnt, und die nenerliche Erklärung der Steinkohlen zum Berg-Regal kann in Ansichtung ihrer die ihnen wohlhergebrachten Rechte nicht schmälern.

Was dann endlich die Natur der revidirten Bergordnung vom 5. Juni 1769 betrifft, so ist solche ohnstreitig eine allgemeine Verordnung, ein allgemeines Gesetz. Der beklagte Herr Fürst hat nun durch das Privilegium ein ius singulare erlangt. So wie nun auf den Grund des § 80 ff de R. J. ein ius speciale quae situm durch allgemeine Verordnungen nie aufgehoben wird, so kann auch durch die revidirte Bergordnung ihrer Natur nach betrachtet die dem Herrn Beklagten ex privilegio zustehende Bergzehnten-Freiheit nicht wiederrufen worden sein. Hierzu kommt nun noch, daß in der Deklaratoria vom 10. August 1779 der Landesherr den Landes-Ständen die Erhaltung ihrer Privilegien ausdrücklich versprochen. —

Was nun aber die Schuldigkeit des beklagten Herrn Fürsten, sich überhaupt nach der Königlichen Bergordnung und den erlassenen und künftig zu erlassenden Deklarationen zu achten und sich den diesfälligen Anordnungen und der Oberaufsicht des Oberbergamts zu unterziehen anlangt, so hat zwar derselbe durch das Privilegium die Selbstgenießung des ganzen Zehnten und anderer Bergwerks-Gerechtigkeiten erhalten, keinesweges aber ist er dadurch von seinen

ihm als Unterthan obliegenden Pflichten befreit worden. Seder Wasall und Unterthan ist nun schuldig, sich dem allgemeinen Geseze des Landesherrn in so weit, als seine wohlhergebrachten Rechte dadurch nicht geschmälert werden, zu unterwerfen; daß nun aber sowohl die revidirte Bergordnung vom 5. Juni 1769 als auch die Declaratoria vom 10. August 1779 ein in Schlesien allgemein verbindendes Gesez sei, welches die allgemeine Wohlfahrt des Staats bei den Berg-Bauen zum Angemerk hat und in Hinsicht dieses Endzwecks die zur Beförderung desselben durch eine zweckmäßige Betreibung der Bergwerke geeigneten Mittel bestimmt, solches unterliegt keinem Widerspruch. Mithin ist beklagter Herr Fürst schon als Wasall und Unterthan verpflichtet, sich überhaupt nach der Königlichen Bergordnung und den erlassenen und künftig zu erlassenden Declarationen, insoweit es seinen wohlhergebrachten Rechten nicht zuwider ist, zu achten.

Was aber insbesondere die Anordnungen und die Oberaufsicht des Oberbergamts anlangt, so hat schon Kaiser Rudolph II. in seiner Bergordnung vom Jahre 1577 einen Oberbergmeister angestellt, den er autorisierte, die Bergwerke zu revidiren, allen Gebrechen und Mängeln abzuholzen, und dergleichen. So wenig nun das durch die Rudolphinische Bergordnung erlangte Recht der Selbstgenießung des ganzen Zehnten und anderer Bergwerks-Gerechtigkeiten seiner Natur nach die Aufsicht des Oberbergmeisters ausschließt, so wenig geht aus dem ganzen Sinne des Privilegii der Wille Rudolphs herfür, die Stände von Schlesien von der in der Bergordnung von 1577 allgemein festgesetzten Oberaufsicht in Ansicht ihrer eigenen Bergwerke zu dispensiren. Wenn überdies die Wohlfahrt des Staats das erste Grundgesetz desselben ist, so muß jedes Gesez und Privilegium die stillschweigende Bedingung enthalten: so weit es nicht der Wohlfahrt des Staats zuwider ist. Aus der Beförderung aber der allgemeinen Wohlfahrt des Staats entspringt das ius supremae inspectionis, (Pütter, Inst. Jur. Publ. § 216), welches dem Landesherrn sowohl nach dem Rechte der Natur, als auch nach den Grundsätzen des iuris publici allein und ausschließungsweise zusteht. Die Ausdehnung des Privilegii des Beklagten bis auf die Befreiung von aller Oberaufsicht widerspricht demnach der Wohlfahrt des Staats, und kann mithin nicht stattfinden.

Der Endzweck, weshalb nun der Landesherr das Oberbergamt etabliert hat, ist, damit dasselbe auf die Beförderung und den bessern Betrieb des Bergbaues inwigilire, alle gründlichen Anweisungen hierzu gebe, für die Sicherheit der Gewerfschaften und das Interesse des Landesherrn sorge. Es ist also wohl keinem Zweifel unterworfen, daß auch der Endzweck des Oberbergamts zugleich die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sei. Hierdurch widerlegt sich nun die Behauptung des beklagten Herrn Fürsten von selbst, daß nämlich der Grund der Oberaufsicht blos darin bestehet, damit die landesherrlichen Abgaben nicht verkürzt würden. Ist nun jeder Vasall und Unterthan des Staats verbunden, sich den allgemeinen Verfugungen, welche auf die Beförderung der Wohlfahrt desselben abzwecken, zu unterwerfen, so muß auch beklagter Herr Fürst schuldig sein, sich in Ansichtung seiner Bergbaue der Oberaufsicht des Oberbergamts und desselben Anordnungen, wozu der Landesherr dasselbe autorisirt hat, zu unterziehen.

Was nun endlich die Quatenber- und Reech-Gelder anlangt, so sind jene vorzüglich in Rücksicht der Gewerke eingeführt worden und sollen nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 cap. 76 teils zum Behuf der Unterhaltung der oberbergamtlichen Bedienten, teils zum Behuf der Bergwerke der Gewerfschaften selbst verwendet werden. Wonach es das Ansehen hat, daß beklagter Herr Fürst dieser zum Vorteil der Gewerfschaften aufgebrachten Abgaben nicht unterworfen sein könne. Allein da auch diese Abgabe hauptsächlich zum Fonds der Unterhaltung des Oberbergamts bestimmt ist, der Herr Fürst aber verbunden ist, sich deren Anordnungen und der Oberaufsicht des Oberbergamts zu unterziehen, so unterliegt es keinem Bedenken, daß er auch schuldig sei, gleich den Gewerken zur Unterhaltung desselben beizutragen, also den dazu bestimmten Quatember zu entrichten. Dagegen kann sich der Herr Fürst keinesweges mit seinem Privilegio schützen; denn dasselbe besagt weiter nichts als den Bergzehnten, der aber mit dem Quatember so wenig in einer Verbindung steht, als er auch mit dem eigentlichen Interesse des Landesherrn gar keine Gemeinschaft hat. Da auch dem Landesherrn blos der Berg-Zehnten verrechnet wird, so folgt, daß das eigentliche Interesse desselben bei dem Bergbau blos in dem Zehnten bestehet. Wenn nun aber Privilegia nach dem Willen

und der Absicht des Ertheilers erklärt werden müssen, so kann auch das quäst. Privilegium nicht anders erklärt werden, als daß sich die Kaiser Maximilian und Rudolph durch die den Ständen freigelassene Selbstgenießung des ganzen Zehntens blos ihres eigenen Interesses bei den Bergbauen der Stände haben begeben wollen. So wie nun das eigentliche Privat-Interesse des Landesherrn von dem bono publico wesentlich unterschieden ist, so kann auch jenes nicht auf Abgaben, welche zur Erhaltung öffentlicher, zum allgemeinen Besten abzweckender Anstalten bestimmt sind, ausgedehnt werden.

In Ansehung aber der Recess-Gelder, so sind solche Capite 77 § 1 der revidirten Berg-Ordnung festgesetzt. Der Grund aber dieser Verfügung, welcher teils aus dem Begriffe einer Zechen und Gewerkschaft, teils aus den im Unterlassungsfalle festgesetzten Strafen erhellt, ist die Erhaltung der Zechen und des Interesses welches dem Landesherrn in Absicht des Zehnten aus der Erhaltung der Zechen erwächst. Wenn man nun hiermit verbindet, daß bei dieser Verfügung nicht blos die Rede von Gewerken sei, sondern daß sich auch diese Disposition blos auf die besondere Natur einer Gewerkschaft gründet, daß ferner beim beklagten Herrn Fürsten die Befugniß, die in der Standesherrschaft Pleß erschürksten Gänge, Flöze und dergl. mit Ausschließung des ersten Finders selbst zu muthen und bergordnungsmäßig zu bauen, nicht bestritten worden, und daß derselbe endlich nicht schuldig sei, den dem Landesherrn sonst von allen Gewerken und Zechen zustehenden Zehnten zu entrichten, so fällt die ratio legis von selbst weg, mithin auch die Anwendung des diesfälligen Gesetzes auf die Bergbaue des beklagten Herrn Fürsten, weshalb denn derselbe zur Entrichtung der in cap. 77 den Zechen auferlegten Recess-Gelder nicht schuldig ist.

Da übrigens beide Teile ein obliegliches Urteil erhalten, so rechtfertigt sich auch hierin das Erkenntniß wegen der Kosten auf den Grund des § 3 Part. 1 Tit. 23 Corp. J. F. Weshalb denn überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Publicatum Brieg den 5. August 1785."

§ 21.

Beide Theile legten gegen die erste Entscheidung das Rechtsmittel der Appellation ein. Die zweite Instanz war die

Oberamtsregierung in Breslau. Unterm 9. Oktober 1786 erging folgendes, die Sachlage und den Rechtspunkt schärf pointirendes Urtheil:

„In doppelten Appellations-Sachen des Officii Fisci, Namens des Oberbergamts, Klägers,

wider

den Herrn Fürsten von Anhalt-Coethen, Beklagten,
beiderseits Appellant und Appellaten,

erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, hiermit den verhandelten Akten gemäß für Recht:

dass Formalia Appellationis richtig, auch in der Haupsache, und zwar ad Gravamen 1 und 2 des Fisci Sententia a qua de publ. 5ten August 1785 dahin zu reformiren:

dass Beklagter von Entrichtung des Zehends und der Reesegelder von seinen in der Herrschaft Pleße im Bau seiendoen Steinkohlen-Werken keineswegs freizusprechen,

vielmehr schuldig, sowohl diese als alle übrigen von dem Bergbau zu entrichtenden landesherrlichen Abgaben von den sowohl gegenwärtigen in der Herrschaft Pleße im Bau seiendoen, als auch künftig noch erst zu erschürfenden Kohlenwerken zu entrichten;

übrigens aber, und ad Appellationem des Beklagten gedachtes Erkenntnis überall zu bestätigen;

jedoch die Kosten gegen einander aufzuheben:

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Denn es ist ein nach dem Staatsrecht ganz allgemeiner und unbestrittener Grundsatz, daß dem Landesherrn vermöge des ihm zustehenden Bergwerks-Regals auch der Zehend von allen im Bau seiendoen Bergwerken zustehe. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob ein solcher Bergbau vom Grundherrn selbst oder von einem Fremden betrieben wird. Wenn daher der beklagte Herr Fürst eine Befreiung von diesem Zehend und andern landesherrlichen Abgaben behauptet, so gründet er sich in exceptione a

regula, in ein ihm dieserhalb ertheiltes Privilegium, und es frägt sich, ob solches von ihm nachgewiesen worden.

Zuvörderst läßt es sich nun keinesweges bestreiten, daß vermöge des zwischen Kaiser Maximilian II. und den Ständen des Königreichs Böhmen geschloßenen Bergwerkvergleichs von 1575 die Stände in Absicht der auf ihren Territorien befindlichen Bergwerke, — Gold- und Silber-Bergwerke allein ausgenommen —, von den sonst gewöhnlichen landesherrlichen Abgaben und insonderheit der des Gehends befreit sind. Es unterliegt auch ferner keinem gegründeten Zweifel, daß dieser Bergwerkvergleich durch die vom Kaiser Rudolph II. zwei Jahr nachher für Schlesien publicirte Bergordnung auch daselbst vim legis erhalten habe. Denn es heißt am Schlusse der letztern:

Sonst aber und außerdem wollen Wir sie, die Stände in Schlesien, in andern Artikeln ihrer eigenen Grund und Bergwerk halber den Bergvergleich, welcher mit der Krone Böhmen im Jahre 1575 aufgerichtet ist, allerdings auch genießen, gebrauchen, und darob gnädiglich Handhabung thun lassen.

Allein aus diesem Schlusse der Rudolphinischen Bergordnung ergiebt sich auch zugleich, daß der Maximilianische Bergwerksvergleich für Schlesien nur als ein ius subsidiarium und infofern recipirt worden, als solcher durch die neuere Bergordnung nicht anders bestimmt und abgeändert worden.

Die schlesischen Stände haben daher die durch den Maximilianischen Bergwerksvergleich den böhmischen Ständen ertheilten Privilegia nur erst durch die nachher erfolgte Extension dieses Besitzes erhalten können. Ob nun diese Extension dergestalt erfolgt sei, daß die den böhmischen Ständen ertheilten Privilegia auch auf die schlesischen Stände übergegangen sind, ist jetzt näher zu untersuchen.

Die Rudolphinische Bergordnung von 1577 rechnet sämtliche mindere Metalle, — welche den böhmischen Ständen nach dem Maximilianischen Bergwerksvergleiche zu ihrer Selbstgenießung des ganzen Gehends überlassen worden —, zu den Regalien. Sie seht Art. E. und F. fest:

daß zwar solche einem Jeden in- und außerhalb Landes zu verführen,
freistehen sollte, jedoch

nur gegen Rechnung unsers Behends.

Sie verordnet ferner ganz allgemein, daß auch von diesen mindern Metallen der Behend entrichtet werden sollte, und sie erläßt blos den Gewerken auf einige Jahre einen Theil dieses Behends, um hiedurch den Bergbau desto mehr in Aufnahme zu bringen.

Diese Bergordnung, welche ganz allgemein feststellt, daß von den Bergwerken der Landesherrliche Behend entrichtet werden soll unterscheidet nicht, ob der Bergbau von den Ständen auf ihrem eigenen Grund und Boden, oder von einem Fremden betrieben werde. Wenn es nun gleich am Schlusse derselben heißt: Sonst aber und in sofern nicht in dem gegenwärtigen Geseze hierunter eine Abänderung gemacht worden, wollen Wir, daß auch sie, die schlesischen Stände, die den Ständen des Königreichs Böhmen in Absicht des Bergbaues durch den Maximilianischen Bergwerksvergleich ertheilten Privilegia genießen sollen —, so ist schon hiedurch ausgemacht, daß dieses nicht auf die Befreiung von dem Behenden, sondern nur auf andere den böhmischen Ständen ertheilte Privilegia gezogen werden könne; denn diesen Behend hatte sich der Gesezgeber nur kurz vorher ausdrücklich vorbehalten.

Zwar bedient sich die Rudolphinische Bergordnung da, wo sie von Entrichtung des Behends redet, des Ausdrucks: Gewerke. Dieser Umstand ist aber ganz irrelevant. Denn eine jede Gesellschaft, die mit vereinten Kräften ein Bergwerk oder eine Zechebauet, heißt eine Gewerkschaft, ohne Unterschied, ob sich der Eigenthümer des Grund und Bodens mit in dieser Gesellschaft befindet oder nicht. Die Rechte einer solchen Gewerkschaft sind in beiden Fällen gleich, und dies muß um so mehr Platz greifen, als in Rücksicht des Landesherrn und des ihm einmal ohnstreitig zustehenden Bergwerks-Negals es völlig dasselbe ist, ob der Grundherr oder ein Dritter den Bergbau treibt. Es wird daher auch nicht zwischen einer Gewerkschaft und einem Eigenthümer unterschieden, sondern der Gegensatz von einer Gewerkschaft ist ein Ein-

oder Eigenlöhner, das ist ein solcher, der eine Zeché oder ein Werk allein oder in Verbindung mit noch Zweien oder Dreien bauet. (Siehe Lobethums Einleitung zum Bergrecht, Seite 21; Bergmännisches Wörterbuch Seite 142 und 224; v. Fust, Abhandlung der Kammeral-Wissenschaften, Theil 2. Seite 252.)

Dies vorausgesagt, kann man keinesweges behaupten, daß die Verordnung Rudolphs II. wegen des von den Bergwerken zu entrichtenden Gehends nicht allgemein sei und daß sich selbige bloß auf Personen, die auf fremden Grund und Boden den Bergbau treiben, einschränke. Sie unterscheidet bei Bestimmung des Gehends nicht, sie macht keine Ausnahme in Absicht gewisser Personen, und der Ausdruck Gewerke kann also nicht anders als in dem gewöhnlichen Sprachgebrauche genommen werden. Hieraus folgt alsdann, daß dieses Gesetz sowohl den Ständen, als auch sämtlichen übrigen Bergbau treibenden Personen die Entrichtung des Gehends zur Pflicht mache, und daß folglich in dieser Rücksicht der Maximilianische Bergvergleich, — der die böhmischen Stände von Entrichtung des Gehends ausnimmt —, in Schlesien nicht vom legis erhalten, noch das den böhmischen Ständen hierunter ertheilte Privilegium auch auf die schlesischen Stände extendiret sei.

Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, daß den böhmischen Ständen ertheilte Privilegium auch ebenfalls den schlesischen Ständen zu geben, so war es schlechterdings nothwendig, daß solches in dem Gesetz selbst ausdrücklich festgesetzt wurde. Denn es enthielt dieses alsdann eine Ausnahme von der nur kurz vorher ganz allgemein festgesetzten Regel. Dieses ist nicht geschehen, und es läuft gegen alle rechtlichen Grundsätze, Privilegia, welche nur gewissen Individuis ertheilt sind, auch auf andere extendiren zu wollen, die nicht expresse benannt sind. —

Gesetzt nun aber auch endlich den Fall, daß die schlesischen Stände durch die Bergordnung Rudolphs II. von 1577 gleiche Rechte mit den böhmischen Ständen und eben diejenigen erlangt hätten, so diesen von Maximilian II. durch den Bergwerksvergleich von 1575 ertheilt waren, so sind doch beide Gesetze durch die neue emanirte Bergordnung von 1769 völlig aboliert und aufgehoben worden. Ueberhaupt unterliegt es keinem Bedenken, daß alle Privilegia, selbst onerosa, aufgehoben werden können, wenn Salus

rei publicae solches erfordert. Die Dauer eines Privilegii gratuiti hängt dagegen blos von der Willkür des Landesherrn ab; es hat naturam precarii und kann folglich omni tempore revocirt werden.

Das den böhmischen Ständen ertheilte Privilegium hat die Natur des letztern. Seine Aufhebung und Revokation konnte um so eher geschehen, als der Gesetzgeber es sich gleich bei Ertheilung dieses Privilegii ausdrücklich vorbehieilt, diese Begnadigung und Freiheit nach Gelegenheit zu mindern oder zu mehren oder gar abzutun. So wenig daher dem Landesherrn bei Aufhebung dieses Privilegii selbst, wenn er solches nicht weitergelten lassen wollte, das Geringste im Wege stand, eben so deutlich zeugt die neue Bergordnung von 1769 von dieser Absicht und dem Willen des Gesetzgebers.

Dies Gesetz nennt gleich anfänglich alle in Schlesien bisher vorhanden gewesenen und über den Bergbau disponirenden Gesetze. Es wird daselbst auch ausdrücklich die Rudolphinische Bergordnung von 1577 genannt. Es heißt demnächst: der Gesetzgeber habe alle diese Gesetze, weil sie zu unbestimmt und der jetzigen Verfassung von Schlesien nicht mehr angemessen, revidiren und eine den jetzigen Umständen auf alle Art angemessene Bergordnung versetzen lassen. Nimmt man den Ausdruck revidiren blos in der strengsten und wörtlichen Bedeutung, so sagt er freilich nichts anders als: etwas mehr bestimmen, verbessern oder berichtigen. Allein ein Gesetz revidiren lassen, denselben ein anderes substituiren, heißt in der Sprache der Gesetzgebung eben so viel, als die ältern Gesetze zusammenwerfen und aufheben, insofern nämlich die darin enthaltenen Vorschriften nicht in das neue ihnen substituirte Gesetz übertragen worden.

Dass dies die wirkliche Absicht des Gesetzgebers auch im gegenwärtigen Falle gewesen sei, ergiebt sich theils daraus, dass er die von ihm publicirte Bergordnung als ein ganz allgemeines Gesetz in Schlesien vorschreibt, das in allen Stücken pünktlich beobachtet werden soll, theils aber auch daraus, dass er in der Folge diejenigen Gesetze bestimmt, worauf in subsidium und wenn sich der Fall ereignen sollte, dass auch dieses neue Gesetz in einem oder dem andern Punkt nicht disponiren sollte, recurrirt werden

soll, und alsdann die gemeinen Bergrechte, keineswegs aber jene Rudolphinische Bergordnung noch den Maximilianischen Bergwerksvergleich nennt. Wenn selbst nicht einmal in subsidium auf ein altes Gesetz recurrirt werden soll, so ist dies wohl ein deutlicher Beweis, daß es aufgehoben, daß es abholirt sei. Hierzu kommt dann auch noch, daß die alten Gesetze größtentheils in die neue Bergordnung übertragen worden. Dies schließt schlechterdings die Folge in sich, daß dasjenige, so nicht übertragen, so nicht in das neue Gesetz recipirt worden, auch nicht weiter gelten sollte. Ließe sich aber auch demungeachtet noch der entgegengesetzte Fall denken, daß nämlich neben diesem neuen Gesetz auch die älteren zugleich als Gesetze subsistiren sollten, so kann solches doch immer nur insofern sein, als diese älteren Gesetze in Vergleichung mit den neuern nicht über einen und eben denselben Punkt ganz verschiedene Vorschriften enthalten. Beide können nur insofern zugleich gelten, als das neue Gesetz gewisse Dispositionen gar nicht macht, gewisse Fälle gar nicht bestimmt, worüber in den älteren Gesetzen disponirt worden. Dieser Fall ist aber hier nicht vorhanden.

Die Bergordnung von 1769 verordnet Cap. 75 ganz allgemein, daß von allen Bergwerken ohne Unterschied der Personen, so solche entweder selbst bauen oder bauen lassen, Zehend entrichtet werden soll. Es involvirt einen offensichtlichen Widerspruch, ein allgemeines Gesetz zu geben, dessen pünktliche Beobachtung vorzuschreiben, und dennoch außer diesem Gesetze andere statuiren zu wollen, die mit ihm ganz entgegengesetzte Verordnungen enthalten.

Dieser Widerspruch ist alsdann offenbar vorhanden, wenn man annimmt, daß durch die Rudolphinische Bergordnung den Ständen eine Befreiung von Zehend zugestanden worden, und solche alsdann mit der neuen Bergordnung vergleicht. Sie ist also wenigstens insofern nach der allgemeinen Rechtsregel: lex posterior derogat priori, quatenus ei est contraria, durch das neuere Gesetz aufgehoben worden.

Sollte diese in der Natur der Sache gegründete Regel des Rechts keine Anwendung finden, so war nichts wesentlich nothwendiger, als daß das Gesetz diese Ausnahme selbst deutlich

bestimmte. Es war nothwendig, daß das den Ständen ertheilte Privilegium in das neue Gesetz übertragen und bestätigt wurde, da sonst nach obigen Grundsätzen durch Aufhebung des Gesetzes selbst auch alle durch selbiges ertheilte Privilegia aufhören und wegfallen müsten.

Das vorgebliebene Privilegium der Stände wegen Befreiung von Behenden gründet sich aber allein auf diese aufgehobenen allgemeinen Gesetze, nämlich die Bergordnung Rudolphs II. und den Bergwerksvergleich zwischen Maximilian II. und den böhmischen Ständen. Es bedurfte daher nicht erst einer besonderen Aufhebung dieses Privilegii. Sobald die Gesetze, worin sich solches gründete, cessirten, sobald solche durch ein anderes Gesetz, welches hierunter eine ganz allgemeine Regel festsetzte, aufgehoben wurden, mußte auch eo ipso das Privilegium wegfallen. —

Dass durch die neue Bergordnung den Ständen ein Privilegium in Rücksicht der Befreiung vom Behend ertheilt, oder auch nur das ihnen sonst dieserhalb zugestandne Privilegium ausdrücklich bestätigt worden, hat beflagter Herr Fürst nicht behauptet, und das ganze Gesetz, insonderheit aber das 75te Kapitel desselben zeigt auch, daß dieses nicht geschehen.

Aus dem Stillschweigen des Gesetzes läßt sich auch keinesweges auf eine Bestätigung dieses Privilegii schließen. Dies würde mit dessen allgemeiner Disposition streiten. Es läßt sich auch solches umso weniger behaupten, als aus dem vom Fisko in dieser Instanz beigebrachten Konferenz-Protokoll vom 20. April 1769 hervorgeht, daß es bei Verfassung dieses Gesetzes allerdings zur Sprache gekommen, ob den schlesischen Ständen eine Befreiung vom Behend in Absicht der niedern Metalle zustehé. Diese Frage ist damals verneinend entschieden.

Man ist zu dieser verneinenden Entscheidung um so mehr bewogen worden, als Rudolph II. es sich am Ende der von ihm gegebenen Bergordnung ausdrücklich vorbehalten, die den Ständen ex mera gratia ertheilte Privilegia zu allen Seiten zu mehren oder zu mindern.

Dies beweist hinreichend, daß den Ständen durch dieses Gesetz weder dieses Privilegium, wenn sie es hatten, bestätigt, noch von neuem ertheilt worden. —

Wenn nun aber nach dieser vorhergegangenen Untersuchung die neue Bergordnung als ein völlig allgemeines Gesetz vorgeschrieben worden, so giebt dies zugleich einen neuen ganz unwiderleglichen Beweis, daß durch sie alle älteren Gesetze abrogirt und aufgehoben worden.

Zu Allem tritt dann auch endlich, daß sowohl die Stände überhaupt, als auch alle die, so auf ihrem eigenen Grund und Boden den Bergbau treiben, durch die Deklaratoria vom 10. August 1779 ausdrücklich auf die neue Bergordnung verwiesen und ihnen die pünktliche Beobachtung derselben zur Pflicht gemacht worden. Zwar heißt es in selbiger:

er, der Gesetzgeber, sei nicht gesonnen,emand seiner getreuen Vasallen und Unterthanen an seinem Eigenthum oder wohlhergebrachten Rechte beeinträchtigen zu lassen.

Hieraus lässt sich aber nichts Vortheilhaftes in Absicht der Stände wegen einer Befreiung vom Zehend folgern. Nach dem ganzen Inhalte dieses Gesetzes hatten die Stände und diejenigen, so auf ihrem Grund und Boden Bergwerke bauten, die Idee, daß sie bei diesem Bergbau weder die Vorschriften der Bergordnung von 1769 beobachten, noch den Anweisungen des Ober-Bergamts Folge leisten dürften. Diese dem Bergbau nachtheilige Meinung will ihnen dieses Gesetz benehmen. Es verordnet daher, daß auch sie gleich jedem andern, ihren Rechten unbeschadet, sich nach der Bergordnung achten sollen.

Durch diese Deklaration ist daher weder die neue Bergordnung abgeändert, noch weniger sind die darin aufgeführten Rechte des Landesherrn in Absicht des Bergbaus eingeschränkt. Sie enthielt weiter nichts, als eine nochmalige Erklärung von der Allgemeinheit des Hauptgesetzes selbst, ohne allen Unterschied der Personen.

Wenn nun solchem nach durch die neue Bergordnung sämtliche älteren vormals in Schlesien geltenden Bergordnungen aufgehoben worden, so kann beklagter Herr Fürst sich wegen der von ihm behaupteten Exemption nicht weiter in selbiger gründen, vielmehr muß er sich, da auch ihn gleich jedem andern Vasallen dieses Gesetz verpflichtet, den Vorschriften desselben unterziehen und gleich

jedem anderen Unterthauen, der Bergbau treibt, diejenigen Abgaben entrichten, welche der Landesherr in diesem Geseze bestimmt und festgesetzt hat. —

Beklagter Herr Fürst will sich nun zwar auch außerdem noch in dem Allodifications-Patent vom 18. Juli 1748, und in der Präscription gründen. Allein beides kann seine Absicht nicht fördern. Das Allodifications-Patent erklärt die Herrschaft Pleß mit allen und jeden Regalien zum Allodio; dies enthält weiter nichts, als eine Bestätigung der ganzen Regalien, so zur Zeit der Allodifikation schon auf der Herrschaft Pleße hafteten. Es wurden dadurch keine neuen acquirirt, da solche sonst in dem Allodifications-Patente namentlich aufgeführt sein müßten.

Unter diesen Regalien können auch keine andern verstanden werden, als welche in der Regel den Dominis kompetiren. Hierzu gehört das Bergwerks-Regale keineswegs. Behauptet beklagter Herr Fürst, daß ihm auch dieses zustehet, so muß er dessen Erwerbung besonders nachweisen, und dies umso mehr, als dieses Regale nach den Grundsäcken des Staatsrechts ad regalia essentialia gehört. Selchow in Elementis Iuris publici, § 461.

Hierdurch verschwindet auch schon das zweite Fundament, welches in die Präskription gesetzt wird, da regalia essentialia nie, oder doch nicht anders, als praescriptione immemoriali acquirirt werden können. Leiser, Medit., ad II. Spec. 458, Med. 3.

Eine solche Präskription ist hier gar nicht vorhanden. Beklagter Herr Fürst behauptet zwar, daß er von seinen Kohlenwerken vom Jahr 1577 bis 1769 keine landesherrlichen Abgaben entrichtet. Allein es ist keineswegs erwiesen, daß der Kohlenbau seit diesem 1577ten Jahre in der Herrschaft Pleße getrieben worden. Dies ist auch durch die producirten Rechnungen nur seit dem Jahre 1741 nachgewiesen. Es enthält aber auch dies bloße negative Faktum noch keinen wirklichen zur Präskription erforderlichen Besitz dieser Immunität. Dieser kann auch durch den beigebrachten sogenannten Muthschein von 1567 nicht begründet werden. Denn einmal zeigt der Inhalt dieses Scheines, daß er kein wirklicher Muthschein, sondern ein bloßer Schürfzettel sei. Es heißt daselbst:

dass dem Inhaber desselben es gestattet werde, Mineralien aufzusuchen, und dass ihm solches mit allen Rechten jederzeit freistehen solle.

Nur erst wenn ein Gang erschürft worden, muss die Belehnung damit nachgesucht werden, und diese kann nur der ertheilen, der das Berg-Regale hat. Es beweist aber auch dieses Dokument als ein documentum proprium, als propria scriptura des vorigen Besitzers, des v. Promnitz, Nichts.

Ferner gehörten auch in den älteren Zeiten die Steinkohlen keineswegs zum Bergwerks-Regal. Es cessirte mithin auch das Recht des Landesherrn, von dem Kohlenbau die sonst mit dem dem Landesherrn zustehenden Bergwerks-Regal verbundenen Abgaben zu fordern. Solange daher kein Regale vorhanden war, so lange lässt sich auch keine Präskription dagegen denken. Nun sind aber die Steinkohlen zuerst durch die Kabinets-Ordre von 1756, und durch die nachher emanirte neue Bergwerksordnung von 1769 für ein Regale erklärt worden. Von dieser Zeit würde die behauptete Präskription nur erst haben anfangen können. Geht man auch selbst bis auf das Jahr 1741 zurück, so ist immer der zu Präskription erforderliche Zeitraum nicht verflossen, und dies umso weniger, als beklagter Herr Fürst durch sein eigen Faktum im Jahr 1770 bereits diese Präskription unterbrochen hat. Sämtliche Kohlenwerke der Herrschaft Plessie sind in diesem Jahre nicht allein gemuthet, sondern es sind auch davon die in der Bergordnung bestimmten Abgaben an Quatember- und Rechez-Geldern entrichtet worden. Die behauptete Präskription verschwindet bei diesen Umständen völlig. —

Wenn es nun überhaupt die Pflicht eines jeden Unterthanen ist, sich den Vorschriften der Gesetze seines Landes so lange zu unterwerfen und den Vorschriften derselben pünktlich Folge zu leisten, als nicht hierunter in Rücksicht ein oder des andern Individui eine Ausnahme von der Regel gemacht, und selbigen ein ausdrückliches Priviliegium ertheilt worden, so bindet auch die neue Bergordnung überall den beklagten Herrn Fürsten, da in Rücksicht seiner nach den vor angeführten Gründen ein solches Priviliegium nicht vorhanden ist. Er muss daher nicht nur gleich jedem andern Unterthanen die gewöhnlichen landesherrlichen Abgaben entrichten,

sondern er muß auch bei Betreibung des Bergbaues die Vorschriften der Bergordnung beobachten und sich der Aufsicht des Ober-Bergamts dabei unterwerfen, dem solche vom Landesherrn besonders übertragen worden.

Hierdurch beheben sich die vom Herrn Fürsten erhobenen Beschwerden von selbst, und es hat daher überall wie geschehen erkannt werden müssen.

Freiherr von Seidlitz. (L. S.) Schlechtental.

Publicatum Brieg den 9 ten October 1786. Concordat cum Originali. Urfundlich unter der Königl. Oberschlesischen Ober-Amts-Regierung gewöhnlicher Unterschrift und Insiegel. So geschehen Brieg den 9. October 1786.

(L. S.)

von Windheim."

Der Standesherr ergriff noch das Rechtsmittel der Revision. Aber die zweite Entscheidung wurde durch das Urtheil des Kgl. Obertribunals in Berlin vom 12. März 1787 lediglich bestätigt, und zwar nach den damaligen Vorschriften ohne schriftliche Absehung der Gründe.

III. Bittgesuch des Besitzers von Pleß nach seiner Verurteilung um Erlaß der bergordnungsmäßigen Abgaben. Königlicher Gnadenakt hierüber nur für Steinkohlen. Erläuterung des dem Besitzer von Pleß nach seiner Verurtheilung verbliebenen Eintrittsrechts (*ius excludendi alios*) auf Specialbefehl des Königs durch das Bergwerks- und Hütten-Departement. Pflicht des Besitzers von Pleß zur Nachsuchung der Muthung, Vermessung und Belehnung bei eigenem Bergwerksbetriebe, sowie seine Verbindlichkeit, das Feld unversperrt zu halten.

§ 22.

Nach der Verurtheilung des Standesherrn von Pleß nach den Anträgen des Bergfiskus war nicht nur die Lösung der bisherigen Streitfragen erfolgt, sondern auch den gesetzlichen Vorschriften der schlesischen Bergordnung von 1769 in der Standesherrschaft unbedingte Geltung verschafft. Das Resultat war folgendes: Der Standesherr von Pleß war verpflichtet, wenn er nach Bergwerkschäden suchen lassen wollte, vorher die damals vorgeschriebene Schürf-Erlaubniß einzuholen und beim Oberbergamte einen Schürf-

schein zu lösen. Die Schürf-Erlaubniß durfte nicht auf „ganze Ämter und Gerichte“ ertheilt werden, sondern hatte sich auf ein nach Lage und Grenzen deutlich zu bestimmendes Operationsfeld zu beschränken. War der Standesherr darin sündig geworden, so war er verpflichtet, auf den Fund in bergordnungsmäßiger Art Muthung einzulegen, das Grubenfeld vermessen zu lassen und die Belehnung mit dem Bergwerkseigenthum zu erwirken. Das gesetzlich zulässige Maximalgrubenfeld durfte dabei nicht überschritten werden. Er war verbunden, den landesherrlichen Bergzehnten und die übrigen bergrechtlichen Gefälle zu entrichten, sich auch beim Bergbau der landespolizeilichen Oberaufsicht des Oberbergamts zu unterwerfen. Das damals herrschende Direktionsprincip verpflichtete ihn insbesondere zur Einreichung der Rechnungsschlüsse über den Grubenhaushalt, ferner zur Einhaltung der Bestimmungen über den Umfang des Betriebes sowie der Vorschriften über die von der Behörde festgesetzten Verkaufsmaße und Verkaufspreise der Bergwerksprodukte. Ein Feld in der Standesherrschaft galt, wie in allen übrigen Theilen der Provinz, erst dann für versperrt und für nicht mehr bergfrei, wenn es für ein erschürftes Mineral durch eine wirksame Muthung belegt worden war. Fremde Schürfer waren mit ihren Auffischungsarbeiten von den Gründen des Standesherrn nicht ausgeschlossen. Der in der Bergordnung ausgesprochene Grundsatz der Bergbaufreiheit war vollkommen aufrecht erhalten und durchgeführt. Das von Friedrich dem Großen neu geschaffene Eintrittsrecht in die Muthungen Dritter gab dem Besitzer von Fleß allerdings die Befugniß, die auf seiner Feldmark gemachten Funde fremder Schürfer gegen Erstattung aller Schürfkosten selbst aufzunehmen. Er mußte aber auch hier in bergordnungsmäßiger Art für sich Muthung einlegen, das Feld vermessen und sich mit dem Gewinnungsrechte belehnun lassen sowie die Verpflichtung übernehmen, die Grube nunmehr seinerseits in Betrieb zu setzen und unter der landespolizeilichen Oberaufsicht der Bergbehörde im dauernden Betriebe zu erhalten. —

Der rechtskräftig festgestellten Sachlage entsprechend forderte das Oberbergamt in Breslau den Standesherrn von Neuem durch Schreiben vom 26. März 1787 auf, die bergordnungsmäßige Muthung auf sein Kohlenbergwerk Emanuelssegen zu Kostuchna

mumehr einzulegen und die gesetzlich vorgeschriebene Belehnung zu erwirken.

So oft bisher die Behörden an den damaligen Besitzer von Pleß eine Aufforderung zur Erfüllung einer ihm nicht zinsagenden Verpflichtung hatten ergehen lassen, ebenso oft hatte er dagegen eine Vorstellung unmittelbar an den König zur Hand. Daß er nach seiner Verurtheilung in einem im ordentlichen Rechtszuge durchgeföhrten Prozeß sich wieder an den König wenden würde, brauchte nicht aufzufallen. Auffällig war es aber, daß er in seiner Petition, die Gerichte beschuldigen zu dürfen glaubte, daß sie gegen die Landesgesetze erkannt hätten.

Der Stimmung des Königs hierüber verleiht einigen Ausdruck sein an den Großkanzler von Carmier gerichtetes Schreiben:

„Mein lieber Großkanzler von Carmier!

Sch kann mir nicht vorstellen, daß nach der Anlage des Brühzen von Göthen in Pleß die in seiner zehntfreien Steinkohlenbau-Sache ergangene Tribunals-Sentenz gesetzwidrig sein sollte; und will daher, daß Ihr mir darüber, wie auch über seinen Antrag, solche Freiheit allenfalls ex nova gratia zu ertheilen, Euren pflichtmäßigen Bericht erstatten sollt, um ihn dem Befinden nach darauf zu beschließen. Wogegen ich bin Euer wohlaffektionirter König

Friedrich Wilhelm.

Potsdam den 9. April 1787.“

Der Großkanzler erstattete folgenden Bericht:

„Das Erkenntniß des Tribunals, worüber der Fürst von Anhalt-Pleß sich beschwert, daß er von seinen Kohlen-Bergwerken dem Fiskus den Zehnten und andere gewöhnlichen Abgaben entrichten soll, gründet sich auf die alte schlesische Bergordnung von 1577, wonach sich der Landesherr den Zehnten von allerlei Mineralien ausdrücklich vorbehalten hat, und auf die neue Bergordnung von 1769, wodurch die Steinkohlen zu den Mineralien gerechnet und den gewöhnlichen Abgaben unterworfen worden. Der dem Tribunal gemachte Vorwurf also, als ob dasselbe gegen die Landesgesetze erkannt hätte, ist ohne Grund.“

Inzwischen hat es seine Richtigkeit, daß in vorigen Zeiten die Steinkohlen in Schlesien niemals für ein Regale gehalten, sondern der freie Bau derselben den Grundherrschaften jederzeit gestattet und daher auch dieselben (die Steinkohlen) bei der Errichtung des Steuer-Katasters gleich andern ordinären Guts-Produkten mit zur Contribution gezogen worden. Insonderheit aber ist es gewiß, daß der Fürst zu Pleß auch nach dem Jahre 1769 keinen Zehnten oder andere Abgaben davon entrichtet habe.¹⁾

Ob nun wohl diese von den vormaligen Landesherrn gebrauchte Nachsicht den Fiskus um sein an sich incontestables Recht allerdings nicht hat bringen können, so scheint doch die angeführte Observanz einen Bewegungsgrund zu enthalten, der das Gesuch des Fürsten zu Pleß, ihm die Befreiung von den Zehnt-, Quatember- und Rechez-Geldern ex nova gratia zu verleihen, von Seiten der Willigkeit unterstützen könnte^{2).} Wenn aber auch E. K. M. dem Fürsten die erbetene Gnade zu accordiren geruhen wollten, so würde ich doch dahin pflichtmäßig antragen: daß diese Befreiung ihm nur für sich und seine Descendenten ertheilt, und daß solche blos auf Steinkohlen, mit Ausschließung aller andern zum Bergwerks-Regal gehörenden Mineralien, eingeschränkt werden möge.

Berlin den 13. April 1787.

v. Carmer."

Der König antwortete hierauf:

„Mein lieber Großkanzler von Carmer!

Blos dem dermaligen Fürsten von Anhalt-Pleß und seinen Descendenten, und einzigt und allein auf Steinkohlen, mit Ausschließung aller andern zum Bergwerks-Regal gehörenden Mineralien, kann nach Eurem gestrigen Antrage die Befreiung von den Zehnt-, Quatember- und Rechez-Geldern ausgesertigt werden; welches Ihr demnach besorgen, das Antwortschreiben mit dieser

¹⁾ Vgl. aber hierzu S. 258, 259, 266 bei Ziffer 3, 267, 278, 302, 308 ff., 313/314.

²⁾ Dieser Grund traf aber auf alle Kohlenbergbau treibenden der ganzen Provinz Schlesien gleichmäßig zu. Vor 1769 waren die Kohlen nicht bergregal und es wurde von ihnen daher auch kein Bergzehut entrichtet. Insofern hatte Sedermann eine dahingehende „Observanz“ für sich.

Einschränkung zu Meiner Vollziehung, vorlegen und dem Hütten-Departement davon Nachricht geben werdet. Ich bin dagegen Euer wohlaffektionirter König

Friedrich Wilhelm.

Potsdam den 14. April 1787."

Diesen königlichen Befehlen kam der Großkanzler nach. An das Bergwerks- und Hütten-Departement richtete er nachstehendes Schreiben:

„Der Herr Fürst von Anhalt-Pleß hat in seinem bekannten Prozesse wegen prätendirter Gehend-Befreiung Se. Kgl. Majestät immediate angetreten, und höchst dieselben haben darauf nach der ersten kopeilichen Anlage vom 9. April meinen pflichtmäßigen Bericht darüber zu erfordern geruht.

Nachdem ich nun solchen der Lage der Sache gemäß, wie die zweite Anlage vom 13. April zeigt, erstattet, so ist darauf diejenige allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. April erfolgt, die ich ebenfalls kopeilich anbei zu communiren mir die Ehre gebe.

Sch habe also dem darin enthaltenen allerhöchsten Auftrage gemäß die befohlne Ausfertigungen Sr. Kgl. Majestät dato vorgelegt, und ermangle nicht, Eure Excellenz von diesem Hergange der Sache hierdurch ergebenst zu benachrichtigen.

Berlin den 15. April 1787.

v. Carmer.“

Die an das Berg- und Hütten-Departement erlassene Ausfertigung lautete:

„Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen dem Fürsten von Anhalt-Göthen zu Pleß die von denselben nachgesuchte Befreiung von den Gehnten, Quatember- und Receß-Geldern, zu deren Entrichtung derselbe durch die ergangenen rechtskräftigen Urteil in dem mit dem Fisco geführten Prozesse schuldig erkannt worden, aus besondern Gnaden, jedoch nur für ihn und seine Descendenten als Besitzer der freien Standesherrschaft Pleß in Schlesien, auch einzig und allein in Aufsehung der Steinkohlenwerke, mit Ausschließung aller andern zum Bergwerksregale gehörenden Mineralien, zu accordiren geruht

haben, so lassen Seine Majestät solches dero Bergwerks- und Hütten-Departement hierdurch bekannt machen.

Potsdam den 16. April 1787.

Friedrich Wilhelm."

An das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Direktorii.

Der Chef dieses Departements fertigte die königliche Entschließung unterm 19. April 1787 dem Breslauer Oberbergamte zu und gab ihm folgende Weisung:

"Demnach des Königs Majestät Selbst den Fürsten von Anhalt-Pleß für sich und seine Descendenten von Erlegung des Gehnten und der Quatember- und Rees- Gölde von den in seiner freien Standesherrschaft Pleß zu gewinnenden Steinkohlen aus besonderen Gnaden dispensirt haben, so wird die dieserhalb unter dem 16. April 1787 an das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii erlassene Kabinets-Ordre so wie auch das in dieser Sache von dem Großkanzler und wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister von Camer an den wirklichen Geheimen Etats-Minister Freiherrn von Heiniz abgelaßene Schreiben vom 15. April nebst den dazu gehörigen Anlagen dem schlesischen Oberbergamte zur Nachricht und Achtung hierbei in Abschrift zugesertigt.

Wobei es sich doch von selbst versteht, daß durch solche Begnadigung der Fürst von Anhalt-Pleß von der landesherrlichen Oberbergpolizei nicht eximirt sei, mithin in Ansehung der Muthung nach Maßen, der Vermessung, des ordentlichen Bergbaues und der Schuldigkeit das Feld unversperrt zu lassen, der Aufsicht und der Anordnung des Oberbergamts unterworfen bleibe.

Berlin den 19. April 1787.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Freiherr von Heiniz."

§ 23.

Das Oberbergamt zu Breslau richtete demzufolge an die Pleßer Rentkammer am 28. April 1787 unter Mittheilung einer Abschrift der Weisung des Bergwerks- und Hütten-Departements vom 19. April 1787 die erneute Aufforderung, daß das bisher

betriebene Kohlenbergwerk zu Kostuchna endlich bergordnungsmäig gemuthet, vermessen und verliehen werde. Der Erfolg war eine erneute Beschwerde des Standesherrn an den König. In ihr wurden die alten abgethanen Deduktionen von Frischem wieder so vorgeführt, als ob die in dem Prozesse ergangenen Urtheile gar nicht vorhanden wären. Diese vom 8. Juni 1787 datirte Vorstellung lautet:

„Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Es hat das schlesische Oberbergamt die von E. R. M. hochpreislichem Bergwerks- und Hütten-Departement ihm zugefertigte Copey anliegenden Rescripts (vom 19. April 1787) meiner hiesigen Rentkammer communicirt und von derselben die Muthung meines hiesigen Steinkohlenbergwerks anbegehret.

Da die in diesem Rescripte angezogene Verordnung in Ansehung der Muthung nach Maßen, der Vermessung, und der Schuldigkeit, das Feld unversperret zu lassen, meinen diesfälligen Gerechtsamen und besonders den von E. R. M. allerhöchstselbst mir neuerlich ertheilten Begnadigungen nachtheilig ist, so finde ich mich gemüßigt, darwieder hiermit allerunterthänigst Vorstellung zu thun und allergnädigste Remiedur zu erbitten.

E. R. M. haben mir und meinen Descendenten die allerhöchste Gnade erwiesen und uns den freien Steinkohlenbau in meiner freien Standesherrschaft Pleß akkordirt, folglich durch diese allergnädigste Concession mich damit belehnt. Da bei Muthung eines Bergwerks beim Oberbergamt um die Belehnung damit angesucht wird, so glaube ich diese vom Thron schon erhaltene Belehnung nicht nochmalen bei dem Oberbergamte nachsuchen zu dürfen.

Nach den bei dem hochpreislichen Bergwerks- und Hütten-Departement meines Wissens angenommenen Principien wird die Muthung, Belehnung und Vermessung aus dem Grunde vor nöthig erachtet, weil das Oberbergamt sonst die statt der Hypothekenbücher verordneten Muth-, Verleih- und Bestätigungsbücher von dem sämtlichen Bergbau und dessen Theilen nicht in Ordnung halten könnte. Dieses ist aber meines Bedenkens wohl nur auf Gewerke

und nicht auf mich, der ich auf meinem Territorio den Bergbau privative zu treiben berechtiget bin und wo keine Bergleiche, auch Hypotheken stattfinden, zu deuten; mithin cessirt hier ratio, folglich auch dispositio legis wegen der einzulegenden Muthung.

Wenn hiernächst das Oberbergamt nach Inhalt der Bergordnung Cap. 2 § 3 keine Schürffscheine auf ganze Ämter, sondern auf einzelne Berge oder Thäler ertheilen kann, und nach Cap. 3 § 1 bei Steinkohlen-Werken höchstens 20 Maße gemuthet werden dürfen, so würde die von E. R. M. höchstselbst auf das ganze Territorium meiner freien Standesherrschaft ertheilte Begnadigung mir ungemein geschmälerd werden.

Am allermeisten aber würde ich durch die angesonnene Schuldigkeit, das Feld unversperret zu lassen, verkürzt. Es ist jedoch von E. R. M. hochpreislichem Bergwerks- und Hütten-Departement nicht zu präsumiren, daß dasselbe dero getreue Vasallen, zu wider der von E. R. M. gegen sie hegenden landesväterlichen Gesinnungen, damit beschweren wollte. Meine Vorfahren an der Standesherrschaft Pleß sind von des höchstseligen Königs Friedrich II. Majestät in den über dieselben ertheilten Lehnbriefen mit aller „Nutzung ob und unter der Erde“ belehnt, und S. R. M. haben nach der von einem hochpreislichem Bergwerks- und Hütten-Departement unterm 22. Dezember 1769 auf meine damals gethane Vorstellung in dero allerhöchsten Namen an mich erlassenen Antwort die Clausel der „Nutzung ob und unter der Erde“ defklarirt:

„daß die — mit Vorbehalt des Bergregals —, von dem Bergbau fallende Abnuzung in dem genannten Distrift privative cum iure alios excludenti dem infendato zustehé, mithin die Abweichung von der publicirten neuen Bergordnung d. d. Berlin den 5. Juni 1769 nur insoweit, daß kein Anderer, so lange die Standesherrschaft die Nutzung darauf selbsten gebrauchen will, die Muthung daselbst einlege und die Verleihung darüber ertheilt werde, statthaben kann.“

Hier ist authentica a summo Imperante ertheilte interpretatio obiger Clausel vorhanden. Da ich nun das mit vielen Kosten bergmännisch zu bebauen angefangene Steinkohlenbergwerk zufolge der von E. R. M. darüber allerhöchst ertheilten allergnädigsten

Verleihung und Befreiung ferner betreiben will, so bin ich auch nach obgedachter allerhöchsten Deklaration diese Steinkohlen-Nutzung privative cum iure alios excludendi zu treiben berechtigt und nach der bergmännischen Sprache das Feld unversperrt zu lassen nicht schuldig.

Übrigens würde die vorhabende Vermessung des Oberbergamts demselben in Ansehung der Kosten nur zur Last fallen, da dasselbe nach obangezogenem Schreiben die Muthung ohne Verursachung neuer Kosten zu akkordiren angewiesen worden.

Diesem nach ersuche E. R. M. allerunterthänigst, höchstdieselben geruhen den an das Oberbergamt unterm 19. April 1787 ergangenen Befehl allermildest aufzuheben und dasselbe zu bedeuten, daß es aus den von mir angezeigten Gründen meiner Muthung und der hierauf zu veranlassenden Vermessung nicht mehr bedürfe, ich auch das Feld ungesperrt zu lassen nicht schuldig sei.

Wenn ich übrigens E. R. M. Befehle zu befolgen mein einziges Augenmerk sein lasse, so werde ich auch der landesherrlichen Polizei in Bergwerksachen, soferne sie in meine Gerechtsame nicht nachtheilig fällt,¹⁾ mich nie entziehen.

Sch beharre in tiefster Submission Eurer Königlichen Majestät allerunterthänigster

Friedrich E. F. z. Anhalt.

Pleß den 8. Juni 1787."

§ 24.

Das Oberbergamt zu Breslau zum Bericht aufgefordert, gab unterm 30. Juni 1787 folgendes Gutachten ab:

„Der Fürst von Anhalt-Pleß, — welchem Eure Königliche Majestät ohnerachtet der gegen ihn ergangenen Judikate ex mera gratia die Befreiung von Zehnten, Receß- und Quatembergeldern von seinem Steinkohlen-Bergbau in der freien Stadtes Herrschaft Pleß allerhöchst bewilligt haben —, weigert sich nun auch
1. die Muthung wegen der wirklich bebauten Gruben einzulegen, und findet
2. die ihm auferlegte Verbindlichkeit: das Feld unversperrt zu lassen, seinen Gerechtsamen für nachtheilig.

¹⁾ Siehe oben S. 314.

Eure Königliche Majestät haben hierüber unter dem 22. Juni 1787 unsren Bericht erfordert und wie verfehlen nicht, denselben hiermit zu erstatte.

Jede landesherrliche Begnadigung, die eine Ausnahme von der Regel macht, ist genau nach den Worten der Concession zu erklären. Durch die allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 14. und 16. April 1787 hat der Fürst von Anhalt-Pleß nicht mehr als die Befreiung von Zehnten, Rechez- und Quatenbergeldern erhalten. Die Judikate, welche in dem mit dem Fiskus geführten Processe ergangen sind, setzen fest, daß er sich in Ansicht seines Bergbaues der oberbergamtlichen Aufsicht und den ergangenen Verfütigungen unterwerfen, wie auch sämtliche landesherrlichen Abgaben entrichten solle. Nur von letzteren wurde er befreit. Der erste Theil des Judikats, — wozu die Nothwendigkeit: Muthung einzulegen, sich nach den oberbergamtlichen Verfütigungen in Absicht der Führung des Baues zu richten und baulustigen Gewerken das Feld nicht zu versperren offenbar gehöret —, ist unverändert geblieben, und hierauf gründet sich das Reskript vom 19. April 1787, wonach wir die Einlegung der Muthung auf die wirklich bebaute Grube gefordert haben.

Der Fürst von Anhalt-Pleß erwähnt hier wieder die Belehnung mit den „Nützungen ob und unter der Erde“ und die General-Belehnung mit Regalien, — Gründe, auf die es hier gar nicht mehr ankommt und welche wir zu widerlegen auch nicht mehr für nöthig halten, da darüber bereits rechtskräftig erkannt ist, und jene Judikate so wie die allerhöchsten Cabinets-Ordres sehr genau die Grenzen unserer Gerechtsame und der zu Gunsten des Privilegiati gemachten Ausnahme bestimmen. Auf das Bergregal selbst kann also der Fürst nicht Anspruch machen; er muß daher Muthung einlegen, darf kein Bergamt ansehen noch selbst Belehnungen ertheilen.

Der oberbergamtlichen Aufsicht kann er sich auch nicht entziehen; denn dieser ist sogar ein mit dem Bergregale Beliehener unterworfen, weil dem Landesherrn das ius supremae inspectionis in allen Fällen nicht verschrankt werden kann.

Eben so wenig darf der Fürst, wenn er selbst nicht bauen will, das Feld andern baulustigen Gewerken versperren. Das all-

gemeine Wohl des Staats erfordert es, daß die Erzeugnisse des Landes auf die möglichst beste Art benutzt werden und nicht unbenutzt liegen bleiben. Eure Königliche Majestät haben selbst in Ansehung der mit dem Bergbau Beliehenen diesen Grundsatz in der Magdeburg-Halberstädtischen Bergordnung cap. 1. § 5 angenommen.

Das ius alios excludendi haben Eure Königliche Majestät dem Fürsten von Anhalt-Pleß bereits in dem allerhöchsten Rescripte vom 14. Februar 1784 zugesprochen, und hiernach haben wir auch unsere Klage gegen ihn in dem Prozesse bestimmt. Dieses Recht ist aber nichts mehr, als ein ius praecipuum: die auch von Andern erschürften Gänge und Flöze selbst ganz zu bauen; es involvirt dieses Recht aber die Verbindlichkeit zu bauen, jedoch keineswegs die Befugniß, Andern das Schürfen zu verwehren, um die von Andern erschürften Flöze, wenn Eure Königliche Majestät deren Bau sonst für zulässig erklären, nach Willkür liegen zu lassen, als welches eigentlich das Feld versperren heißt. In diesem Sinne wird das von Eurer Königlichen Majestät verschiedenen Gütern im Schweidnitzschen Revier durch das allerhöchste Rescript vom 27. Januar 1773 ertheilte ius alios excludendi genommen.

Es scheint, daß der Fürst von Anhalt-Pleß von den Begriffe dieses Rechts nicht hinlänglich unterrichtet ist und daß er glaubt: „das Feld nicht versperren dürfen“, bedeute so viel, daß er sich müsse gefallen lassen, wenn jeder Andre auf seinem Terrain einen Bergbau auf Steinkohlen anlegen wolle. Wir submittiren daher, ob Eure Königliche Majestät ihn hierüber zu beruhigen allergnädigst geruhen wollen. —

Eine andere Frage, die wir hier aber nur berühren, da sie ad iura privatorum gehört, würde sein: wie es zu halten, wenn auf dem Terrain eines Dominii in der Herrschaft Pleß ein Kohlenflöz erschürft würde, und wie die Kollision der grundherrlichen Gerechtsame, nämlich der Mitbau zur Hälfte auf dessen Terrain mit den Befugnissen des Fürsten, die er auf die ganze Standesherrschaft prätendirt, zu heben wäre? Um hierüber einer künftigen richterlichen Entscheidung nicht vorzugreifen, submittiren wir, ob es nicht ratsam sein dürfte, das ius excludendi

nicht namentlich auf die ganze freie Standesherrschaft auszudehnen, sondern mit einem unbestimmten Ausdrucke nur die ihm zugehörigen Güter oder sein Terrain zu erwähnen.

Dernthalen ist es zwar noch nicht Zeit, diese Frage zu erörtern; wenn aber einmal der Fall eintreten und rechtlich erkannt werden sollte, daß die Gerechtsame des Fürsten als freien Standesherrn von Pleß sich nicht auf die Güter seiner Stände erstrecken, so würde von einem auf solchen Gründen getriebenen Bergbau alles dasjenige gefordert werden können, was jetzt dem Fürsten nachgelassen worden ist."

§ 25.

Auf allerhöchsten Specialbefehl erließ daraufhin das General-Direktorium an den Standesherrn von Pleß nachstehenden, die Rechtslage aufklärenden Bescheid vom 20. Juli 1787:

"Seine Königliche Majestät von Preußen haben aus der Vorstellung des Herrn Reichs-Fürsten zu Anhalt-Coethen Liebden vom 8. Juni 1787 ersehen, wie dieselben sich über die von dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Direktorii unterm 19. April 1787 an das schlesische Oberbergamt erlassene Verordnung beschweren, wodurch ihm aufgegeben worden,

dass, — obgleich des Königs Majestät des Herrn Fürsten Liebden und dessen Descendenten von der Erlegung des Gehnten und der Quatember- und Reesgelder wegen der in der freien Standesherrschaft Pleß zu gewinnenden Steinkohlen zu befreien geruht hätten —, es dennoch bei der landesherrlichen Ober-Berg-Polizei, ingleichen in Ansehung der Muthungen nach Maßen, der Vermessung und des ordentlichen Bergbaues, auch der Schuldigkeit: das Feld unversperrt zu lassen, sein Verbleiben habe.

Seine Königliche Majestät sind nun zwar überzeugt gewesen, daß die Besorgnisse des Herrn Fürsten Liebden sich von selbst erledigten, haben aber dennoch von dem schlesischen Oberbergamte darüber Bericht erforderl und eröffnen nunmehr den selben darauf Folgendes: Die in dem Prozesse des Herrn Fürsten Liebden gegen den Königlichen Fiskus ergangenen 3 Erkenntnisse haben drei Gegenstände gehabt:

1. die Verbindlichkeit des Herrn Fürsten Liebden, sich sowohl in Ansehung dessen Bergbaues überhaupt, als auch insbesondere in Absicht des Steinkohlen-Bergbaues nach der Bergordnung und den hierüber erlassenen und noch zu erlassenden Declarationen zu richten, den desfalsigen Verordnungen, und der Oberaufsicht des Oberbergamts sich zu unterziehen,
2. die Entrichtung der Behenden, Receß- und Quatenber-Gelder, und
3. aller übrigen von dem Bergbau zu entrichtenden landesherrlichen Abgaben.

Alle diese Gegenstände sind gegen des Herrn Fürsten Liebden entschieden.

In der Kabinetsordre vom 16. April 1787 haben des Königs Majestät dem Herrn Fürsten Liebden und dessen Descendenten blos die Behende, Quatenber- und Receß-Gelder einzig und allein in Ansehung der Steinkohlen-Werke mit Ausschluß aller andern zum Bergregal gehörenden Mineralien zu erlassen geruht.

In Absicht aller übrigen erkantten Verbindlichkeiten ist es daher bei den Erkenntnissen geblieben, da die Befreiung von dem einen Punkt die anderen nicht enthält und Seine Königliche Majestät sich des höchstdenselben zustehenden Bergregals und der daraus fließenden inspectionis generalis nicht begeben, sondern sich die übrigen Folgen des Bergregals vorbehalten haben. Diese landesherrliche Ober-Aufsicht auf den Bergbau hat die bekannte und so oft und häufig erklärte Absicht:

dass der Bergbau vorschriftsmäßig und selbst zum Besten der dazu Berechtigten betrieben, dagegen der so verderbliche Raubbau abgestellt und verhindert werde.

Diese Absicht und Ober-Aufsicht kann nur durch die gesetzliche Muthung nach den vorgeschriebenen Maßen, ingleichen dadurch erreicht werden, dass das Feld unversperrt gehalten wird.

Die Muthungen haben die Absicht, dass die Werke gehörig abgebaut, in dem abgebauten Felde der tiefste Stollen eingebracht, und so die Reichthümer der Erde möglichst zu gute gemacht werden.

Wird dieses unterlassen, so ist dem Raubbau Thür und Thor geöffnet und die Oberbergpolizei bleibt ein leerer Name.

So wie sich nun des Herrn Fürsten Liebden den Muthungen nach Maßen und den Vermessungen unterziehen müssen, so folgt auch, daß dieselben von den desseligen Kosten nicht befreit sind, zumal solche nicht einmal zu den landesherrlichen Kassen fließen.

Aus eben dieser Ober-Berg-Polizei fließt auch die Verbindlichkeit:
das Feld unversperrt zu halten.

Das dem Herrn Fürsten Liebden, — so weit es Rechtes — zustehende ius alios excludendi geht nur darauf,

die auch von Andern nach erhaltenem Schürffschein erschürften Gänge und Flöze gegen Erstattung der Kosten selbst ganz zu bauen, enthält aber keineswegs die Befugniß, Anderen das Schürfen zu verwehren, die von Anderen erschürften Flöze, wenn deren Bau von dem Oberbergamte für zulässig erklärt worden, nach Willkür liegen zu lassen, dadurch bei eigener Abneigung zum Bau andere Baulustige zu entfernen und solchergestalt das Feld zu versperren. Hieraus würde sonst folgen, daß Jemand, der ein privilegium alios excludendi hat, den Bergbau in seinen Gütern gänzlich zu hemmen berechtigt sei, welches aber dem allgemeinen Besten entgegen und daher von dem Landesherrn verboten ist.

Seine Königl. Majestät hoffen daher, des Herren Fürsten Liebden hierdurch von allen Besorgnissen gegen die denselben zustehenden Rechte befreit zu haben und daß dieselben sich nicht weiter der landesherrlichen Bergpolizei zu entziehen suchen werden."

§ 26.

Der Standesherr von Pleß hat sich endlich in allen Stücken unterworfen.

Aus den Akten ist ersichtlich, daß bereits am 26. Juli 1787 in Ausübung der Bergpolizei eine General-Befahrung der Emanuelssegengrube zu Kostuchna durch den damaligen Berghauptmann Grafen von Redern mit dem Bergrathe Reichardt abgehalten worden ist.

Als sich die Gewerken benachbarter Steinkohlengruben darüber beklagten, daß auf den Gruben des Standesherrn die Kohlen nach

größerem Maße und unter der Taxe verkauft würden, veranlaßte die Bergbehörde eine Untersuchung und Erörterung dieser Punkte. Es wurde schließlich festgesetzt, daß, um den übrigen Steinkohlen-Gruben keinen Nachtheil zu verursachen, die Kohlen im Pleßischen nach demselben Maße wie auf den übrigen Gruben verkauft und vom Oberbergamt die Verkaufspreise der Kohlen in einer Taxe normirt und der Pleßer Rentkammer zur öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden sollten. Dieser behördlichen Festsetzung ist nachgelebt worden.

Muthungen sind von dem Standesherrn eingelegt worden, so bezüglich der um 1808 errichteten Zinshütte zu Wessolla im Kreise Pleß. Allerdings ließ er sich vorerst deswegen verklagen. In der eingeleiteten fiskalischen Untersuchung wurde gegen ihn eine außerordentliche Strafe erst von 100 Thalern, dann von 100 Dukaten festgesetzt, die Strafe aber nachher niedergeschlagen, da der Standesherr die Muthung unterm 28. Mai 1810 nachsuchte. Er hatte sich unmittelbar an das Ministerium des Innern gewendet und den Bescheid erhalten, daß er die Muthung schlechterdings einzulegen habe. Nachdem dies geschehen erfolgte Belehnung unterm 29. Mai 1810.

Für eine Alaun-Siederei in Wessolla suchte der Standesherr die Muthung unterm 18. April 1809 nach und erhielt unterm 6. Oktober 1809 die Bestätigung.

Ebenso legte er auf einige neue Steinkohlengruben in seinem Gelände bergordnungsmäßige Muthung ein und erwirkte die Belehnung für bestimmte und begrenzte Felder.

Was die Errichtung der bergrechtlichen Gefälle anbelangt, so war der Standesherr hinsichtlich der Steinkohlenwerke durch königlichen Gnadenakt von den Abgaben befreit. Dagegen zahlte er von der Zinffabrikation den bergordnungsmäßigen Zehut. Durch ein mit der Bergbehörde getroffenes Abkommen vom 26. Februar 1812 wurde später statt des monatlich nach dem Umfange der Fabrikation zu berechnenden Zehnts die Zahlung einer jährlichen Averstionalsumme von 400 Thalern festgesetzt. Das so verabredete Übereinkommen war auf 12 Jahre, vom 1. April 1812 bis dahin 1824 in Aussicht genommen.

IV. Anwendbarkeit des Eintrittsrechts (*ius excludendi alios*) auf die innerhalb der Standesherrschaft Pleß belegenen eigenen Güter des Standesherren sowie auf diejenigen fremden Güter und Gründe, die kein Dominial-Recht haben. Unanwendbarkeit des Eintrittsrechts auf die Güter mit Dominial-Eigenschaft, die Vasallen-Rittergüter.

§ 27.

Das Oberbergamt in Breslau vertrat die Auffassung, daß nach Lage der oberbergamtlichen Akten das in dem Reskripte vom 14. Februar 1784¹⁾ dem Standesherrn von Pleß lediglich zugeschaffene Vorzugsrecht (das Eintrittsrecht in die Funde und Muthungen Dritter) nur allein auf seine eigenen zur Standesherrschaft gehörigen Dominial-Gründe einschließlich der mit keinem Dominialrechte versehenen fremden Güter und Gründe sich erstrecke, nicht aber auf die in dieser Standesherrschaft gelegenen Vasallen-Rittergüter, weil diese selbst Dominien bildeten.

Um den Grund dieser Auffassung zu verstehen, muß man auf die besonderen schlesischen Verhältnisse eingehen. Nach der schlesischen Agrarentwicklung war dasjenige Dorf nebst seiner Feldmark ein Dominium, das zu unbeschränktem, freiem und vollem Eigenthum mit allen Nutzungen und mit einer gewissen obrigkeitslichen Gewalt über die bäuerlichen Hintersassen besessen wurde. Der Besitzer, gewöhnlich ein Adliger, war der Grundherr, der Dominialherr. Seine auf der Feldmark sesshaften Bauern, die Rustikalen, deren Gerichts- und Polizeiherr er war, hatten an den ihnen überlassenen Rustikal-Stellen kein Eigenthum, sondern nur einen geliehenen, wenn auch vererblichen Besitz, den sog. lassitischen Besitz. Dem Dominialherrn verblieb daran das Obereigenthum. Die Bauern standen zur Grundherrschaft in einem *nexus subditelae*, im Abhängigkeits-Verbande der sog. Guteunterthänigkeit. Daraus folgten für die Grundherrschaften mancherlei Gerechtsame über die Hintersassen: die Befugnis, die Unterthanen in Lohndienst zu nehmen, Roboten zu fordern, die freie Schafstrift, die Jagd &c. Aber auch in bergrechtlicher Hinsicht erwuchsen ihnen einige besonderen Rechte.

¹⁾ Siehe oben S. 277.

Die schlesische Bergordnung vom 5. Juni 1769 nämlich räumte den Grundherren ganz allgemein auf ihren Dominien, d. h. auf der ganzen sowohl die herrschaftlichen als auch die rustikalfeldern umfassenden Dorflage ein Vorbaurecht vor dritten ein, also ein allgemeines ius excludendi alios. Denn cap. 1 § 3 bestimmte; „Wenn eine Gewerkschaft ein zu Unserem Regal geböriges Bergwerk nuthen will, so soll Unser Oberbergamt dieses dem Grundherrn anzeigen und bei denselben anfragen, ob er auf dem erschürftesten Gange, Flöze oder Stockwerk selbst bauen wolle, da dann der Grundherr den Vorzug haben soll.“ Unter dem Grundherrn der Bergordnung ist der Eigenthumsherr, der Eigenthümer des Grund und Bodens, auf dem das Bergwerk errichtet werden sollte, zu verstehen. Da nun aber in damaliger Zeit der bäuerliche Hintersasse an seinem Felde Eigenthum nicht besaß, sondern das Eigenthum daran sich beim Dominialherrn des Dorfes befand, so folgte daraus, daß, selbst wenn das zu errichtende Bergwerk sich auf Rustikalfeldern befand, immer dem Dominialherrn das in der Bergordnung vorge sehene Vorbaurecht zustand. Er besaß also das Vorzugsrecht sowohl hinsichtlich der herrschaftlichen als auch der rustikalen Gründe, also hinsichtlich der gesamten Feldmark der Dorflage.

Anders gestalteten sich die rechtlichen Verhältnisse der Dominien zu den ihnen früher zunächst übergeordneten schlesischen Staatsgebilden, sei es zu den ehemaligen Theilfürstenthümern, sei es zu den Standesherrschaften, in deren Bezirke sie lagen. Was das Eigenthum anbelangte, so war nicht etwa der Dominialherr mit seiner Feldmark hin wiederum der Hintersasse des schlesischen Fürsten oder Standesherrn, sondern der Dominialherr blieb der freie und unbeschränkte Eigenthümer seines Grund und Bodens. Ein schlesischer Fürst oder Standesherr hatte also der Regel nach keine Gerechtsame auf die Dominial-Besitzungen in seinem Bezirke. Der Verband, der die schlesischen Fürsten und Standesherren einerseits und die Dominialherren ihres Bezirks andererseits verknüpfte, lag auf der staatsrechtlichen Seite. Die Dominialherren waren verbunden, den Fürsten oder Standesherren ihres Bezirks den Huldigungseid zu leisten und unterstanden ihrer Jurisdiktion. In diesem Sinne waren sie ihre Vasallen. Dieses Verhältniß

hieß *subiectio territorialis*²⁾. Die Gliederung war nun folgende: Die Dominialherren einer Landschaft waren die Stände ihres Bezirks und im Verhältnisse zur Krone, zum souveränen obersten Landesherrn mittelbare Stände. Ihnen vorgesetzt waren die Territorialherren oder Jurisdiktionalherren, die ihrerseits im Verhältnisse zum souveränen obersten Landesherrn die unmittelbaren Stände bildeten.

In bergrechtlicher Beziehung wurden die Dominialherren oder mittelbaren Stände ganz ebenso behandelt wie die unmittelbaren Stände. Beide hatten gleichmäßig auf ihren eigenen Dominialgründen, worunter auch alle fremden mit keinem Dominialrechte versehenen Grundstücke in der Feldmark (städtische, bürgerliche und bäuerliche Besitzungen ohne Dominialrecht) fielen, nach der Bergordnung von 1769 ihr eigenes Vorbaurecht vor Dritten.

Als dieses Vorbaurecht später in ein Mitbaurecht zur Hälfte umgewandelt wurde, übten auch dieses Recht die Dominialherren auf ihren Gemarkungen selbstständig aus. Dies bezeugte das Oberbergamt in einem Berichte vom 4. Dezember 1822 ganz ausdrücklich. Zum Jurisdiktionsbezirke der Standesherrschaft Pleß gehörten z. B. als Vasallen-Rittergüter die Dominien von Myslowitz (damals im Besitze der Familie von Mieroszewski), von Słupna (damals im Besitze der Fürstin Sulkowska), von Mockrau (damals im Besitze des Herrn von Hochberg.) Das Oberbergamt bezeugte, daß auf allen diesen Vasallengütern bergordnungsmäßig Steinkohlengruben gemuthet und verliehen worden sind, ohne daß in der Zwischenzeit von 1784 bis zur Zeit des Berichts (4. Dezember 1822) von Seiten des Standesherrn von Pleß irgend eine Verwahrung dahin eingelegt worden wäre, daß ihm auch hinsichtlich der Vasallen-Rittergüter ein Vorzugs- oder Eintrittsrecht zustünde. Dieses Vorrecht gehe also nicht auf die ganze Standesherrschaft, sondern betreffe nur die eigenen Dominialgründe des Standesherrn innerhalb seines Jurisdiktionsbezirks Pleß.

²⁾ So lagen z. B. die Verhältnisse in der Herrschaft Beuthen-Oderberg. Vgl. oben S. 205.

§ 28.

Diese der schlesischen Observanz entsprechende Auffassung hatte das Oberbergamt bereits in dem auf die Vorstellung des Standesherrn vom 8. Juli 1787 an den König erstatteten Berichte vom 30. Juni 1787 hervorgehoben¹⁾). Da jene besonderen schlesischen Verhältnisse aber in Berlin nicht hinreichend bekannt waren, erging unterm 20. Juli 1787 an das Oberbergamt zu Breslau das Ersuchen um Aufklärung in dem nachstehenden Schreiben:

„Was auf den Bericht des schlesischen Oberbergamts vom 30. Juni 1787 über die demselben communicirte Beschwerde des Fürsten von Anhalt-Cöthen: daß ihm zugemuthet werden wolle, wegen seiner bebauten oder zu bebauenden Steinkohlengruben in seiner Standesherrschaft Pleß Muthung einzulegen und sich das Feld zum Grubenbau vermeessen zu lassen, dato zur Resolution ertheilt worden²⁾), solches wird dem Oberbergamte zur Nachricht hic bei in Abschrift mitgetheilt und demselben zugleich dabei zu erkennen gegeben, wie nicht wohl einzusehen ist, daß das Oberbergamt das gedachte Fürsten zustehende ius alios excludendi in seiner ganzen Standesherrschaft gegenwärtig in Zweifel ziehen und es blos auf seine eigenthümlichen Besitzungen einschränken will, da doch in einem neulich vorgekommenen Falle zu Weisstein dem Grafen von Hochberg nach dem Gutachten des Oberbergamts selbst die Befugniß zugesichert worden, auch auf dem eigenthümlichen in seiner Herrschaft belegenen Grund und Boden eines Anderen dieses ius excludendi auszuüben.“

Zudeßen ist in der dem Fürsten ertheilten Resolution durch den Ausdruck „das ihm, so weit es Rechens, zustehende ius excludendi alios“ aller Befugniß abgeholfen. Es wird aber dennoch der nähere gutachtliche Bericht des Oberbergamts gewärtigt, warum es den Fürsten von Anhalt-Cöthen in dieser Rücksicht anders als den Grafen von Hochberg behandelt wissen will.

Berlin den 20. Juli 1787.

Auf Seiner Königlichen Majestät allernädigsten Specialbefehl.“

¹⁾ Siehe oben S. 322/323.

²⁾ Siehe oben S. 323—325.

Das Oberbergamt lieferte die Erklärung in dem Berichte vom 8. August 1787:

„Eure Königliche Majestät haben durch das allerhöchste Rescript vom 20. Juli 1787 uns allergnädigst aufgebt, zu berichten:

warum wir in dem Berichte vom 20. Juni 1787 andere Grundsätze in Ansehung der Gerechtsame des Fürsten von Anhalt-Pleß wegen des Steinkohlen-Bergbaus angenommenen, als wir in einem anderweitigen Berichte in Ansehung des Grafen von Hochberg geäußert haben?

Der Grund der Verschiedenheit liegt in Folgendem:

Die freie Standesherrschaft Pleß ist nicht ein individuelles Gut oder Dominium, sondern eine ganze Herrschaft, ein Komplexus mehrerer Güter, welche theils dem Fürsten selbst qua freien Standesherrn als Kammer-Güter, theils anderen adlichen Besitzern gehören, welche ihm das Homagium leisten und dessen Gerichtsbarkeit in erster Instanz anerkennen müssen.

Weisstein hingegen, welches dem Grafen von Hochberg gehört, ist ein individuelles adliches Dominium, und die Bewohner desselben sind proprio dienstpflichtige Unterthanen des Besitzers, wenn nicht etwa die persönliche Unterthänigkeit und die Dienstleistung einigen einzelnen Bewohnern durch besondere Verträge nachgelassen oder mit Gelde reluiert ist.

Die Gerechtsame eines Dominii über die Rustikal-Besitzungen der Unterthanen sind von mancherlei Art: Besugniß die Unterthanen zum Lohndienst zu nehmen, Roboten zu fordern, die freie Schafstrafe, die Jagd, die Gerichtsbarkeit, an einigen Orten auch die Kalksteinbrüche und dergleichen. Solche Dorfbewohner haben also nur ein beschränktes Eigenthum. Ebenso verschieden sind die Dominia von den Unterthanen quoad statum publicum in Absicht des Steuer-Divisois, des Vorspanns, der Lieferungen und der Konkurrenz zu den Kriegsführern.

Unter jene (ersteren) Gerechtsame gehörten nun auch nach der schlesischen Observanz die den Grundherren in der Bergordnung und deren Deklaration beigelegten Tura, als welche den dominis, den Grundherren, in Absicht der ganzen Feldmark, nicht aber dem Besitzer eines Rustikal-Fundi in derselben

gebühren. Hiernach erstatteten wir unsern Bericht auf die Supplique des Steiner gegen den Grafen von Hochberg in Punktio der Johannes-Grube.

Ganz anders sind die Verhältnisse zwischen einem schlesischen Fürsten oder freien Standesherrn und dessen adlischen Vasallen oder Besitzern eines in dem Fürstenthume oder der Herrschaft gelegenen Dominii. Hier ist kein nexus subditiae, sondern auf Seiten des Fürsten eine den obristlandesherrlichen Gerechtsame untergeordnete Art von eingeschränkter Landeshoheit, auf Seiten des Standes subiectio territorialis. Ein schlesischer Fürst hat also auf die Dominal-Besitzungen der von seiner Jurisdiktion ressortirenden Stände der Regel nach keine Gerechtsame, und wir glauben demgemäß, daß diese Stände auch in Absicht des Bergbaus ganz wie unmittelbare Stände zu betrachten sind.

Danach würden also die dem Fürsten von Anhalt-Pleß bewilligten Befreiungen nicht die ganze freie Standesherrschaft, sondern nur dessen Dominalgüter angehen.

Dermaßen ist zwar der Fall noch nicht vorhanden, daß diese Frage zur Sprache kommen könnte; wir hielten es aber für unsere Pflicht, in unserem Berichte vom 30. Juni 1787 davon ein paar Worte zu erwähnen. Durch den in dem Reskripte an den Fürsten vom 20. Juli 1787 hinzugefügten Beifaz: „das ihm, so weit es Rechtens, zustehende ius alios excludendi“ sind indeß die Gerechtsame jedes einzelnen Dominii in salvo erhalten.“

§ 29.

Mit den Auffassungen und Darlegungen des Oberbergamts war die oberste Bergbehörde, wenngleich sie auf den Bericht zunächst keine besondere Antwort ertheilte, vollkommen einverstanden, da sie eine solche Antwort bei einer späteren Gelegenheit im bejahenden Sinne gab. Als nämlich im Jahre 1822 mit dem Standesherrn von Pleß wegen der Ausübung seines Eintrittsrechts in die innerhalb der Standesherrschaft inzwischen nachgesuchten Galmei-Muthungen Dritter verhandelt werden sollte, erforderte das Oberbergamt zu Brieg unterm 4. Dezember 1822 einen aus-

drücklichen Bescheid darüber, ob die innerhalb der Standesherrschaft liegenden selbständigen Dominien, die Vasallen-Rittergüter, von dem Eintrittsrechte des Standesherrn ausgeschlossen seien, da hiervon die ordnungsmäßige Erledigung des übertragenen Geschäfts, die Erklärungen des Standesherrn über seinen Eintritt in die betreffenden Galmei-Muthungen Dritter zu prüfen, durchaus abhänge. Es heißt in dem oberbergamtlichen Schreiben vom 4. Dezember 1822:

„Zur gründlichen Übernehmung dieses Geschäfts bedürfen wir eines definitiven Vorbescheides einer hohen Oberberghauptmannschaft auf den unterm 8. August 1787 in Betreff der Pleizer Steinkohlen-Gerechtsame an das hohe vormalige Bergwerks- und Hütten-Departement erstatteten Bericht.

Nach unserem unmaßgeblichen Dafürhalten kam nach Lage der oberbergamtlichen Akten das mittels verehrlichen Rescripts vom 14. Februar 1784 ausgesprochene Vergzugsrecht des Fürsten von Pleß nur allein auf die zur Standesherrschaft Pleß gehörigen Dominial-Gründe sich beziehen, allein wohl schwerlich auf die in dieser Standesherrschaft gelegenen Vasallen-Güter.

Diese Vasallen sind in Hinsicht ihrer Dominialrechte zeither ganz gleichmäßig wie die übrigen schlesischen Dominien behandelt worden. Es ist daher der von Mieroszewski auf Myslowitz und die Fürstin Sulkowska auf Słupna, der von Hochberg auf Mockrau mit den auf ihren Territorien bergordnungsmäßig gemuteten Steinkohlengruben seit vielen Jahren höchsten Orts belichen worden, ohne daß in der Zwischenzeit vom Jahre 1784 bis jetzt von Seiten des Herrn Fürsten von Pleß wegen Verwahrung seiner vermeintlichen Bergwerks-Gerechtsame irgend ein entscheidender Schritt gethan worden. Es haben daher einige der Pleizer Vasallen bei dem auf ihren Dominial-Territorien aufgenommenen gewerkschaftlichen Bergbau unter höchster Genehmigung das ihnen als schlesische Dominien zustehende Recht des Mitbaus zur Hälfte seit einer langen Reihe von Jahren ungestört ausgeübt.“

Die königliche Oberberghauptmannschaft in Berlin, die damalige oberste Behörde in Bergwerkssachen, stimmte den Darlegungen in den Berichten vom 8. August 1787 und vom

4. Dezember 1822 nunmehr ausdrücklich zu, indem sie in dem Bescheide vom 22. Dezember 1822 hervor hob: Es sei unzweifelhaft, daß auf denjenigen innerhalb der Grenzen des Pleizer Herrschaftsbezirks liegenden Grundstücken, die von dritten zu uneingeschränktem freiem Eigenthum besessen würden, der Standesherr das ihm mittels Rescripts vom 14. Februar 1784 eingeräumte¹⁾ — und in dem Generaldirektorial-Rescript vom 20. Juli 1787 des Nöheren erläuterte²⁾ — Vorzugsrecht nicht³⁾ ausgeübt habe. Einer solchen Ausübung stünden auch die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Rechte der Grundherren in Beziehung auf den Bergbau⁴⁾ entgegen. Der Standesherr sei auch in der etwaigen Ausübung eines auf jene von Dritten zu uneingeschränktem und freiem Eigenthum besessenen Gründe sich erstreckenden Rechts vom Fiskus niemals in Schutz genommen worden. Sollte der Standesherr trotzdem der Meinung sein, — wie wohl das nicht anzunehmen —, daß sein Vorzugsrecht sich doch auf die erwähnten, von Dritten zu uneingeschränktem freiem Eigenthum besessenen Gründe ebenfalls erstrecke, so möge er den Besitz eines solchen Rechts vor den ordentlichen Gerichten darthun. Ein solcher Schritt sei jedoch um so weniger zu vermuthen, als seinem Anspruche dann nicht nur das schon genannte gesetzliche Recht der Eigenthumsherren in Beziehung auf den Bergbau entgegenstehen würde, sondern weil er auch die Thatsache gegen sich haben würde, daß während einer Verjährungsfrist von länger als 30 Jahren ein dem Anspruche entgegenseitendes Recht ungefährt ausgeübt worden, nämlich von Seiten der Eigenthumsherren bei Eigenbau die unbeschränkte freie Muthung und der Betrieb von Steinkohlengruben sowie bei gewerkschaftlichem Bergbau der Mitbau zur Hälfte, von Seiten des Bergfiskus die uneingeschränkte Verleihung von Bergwerkseigenthum sowohl an die Eigenthumsherren selbst als auch an dritte Muther auf den Gründen der Eigenthumsherren.

1) Siehe oben S. 277.

2) Siehe oben S. 323—325.

3) Das „nicht“ ist im Original zwei Mal unterstrichen.

4) Gesetzliches Vorbaurecht der Eigenthumsherren auf ihren Gründen bzw. Mitbaurecht zur Hälfte.

Diese Bescheidung der höchsten Bergbehörde ist in dem Reskripte vom 22. Dezember 1822 zum Ausdruck gelangt, — allerdings in einem unerträglich unerlaubten Satzefüge:

„Es ist ferner unzweifelhaft, daß das dem Fürsten mittelst Reskripts vom 14. Februar 1784 zugestandene Vorzugsrecht, nach Anleitung des Generaldirectorial-Reskripts vom 20. Juli 1787, auf den im Grenzbezirk der Standesherrschaft Pleß liegenden, als uneingeschränktes freies Eigenthum besessenen Grundstücken, nicht ausgeübt, — wenigstens die Ausübung desselben von Seiten des Fiskus nicht in Schuß genommen, sondern dem Fürsten, wenn derselbe, wie wohl nicht zu vermuthen, da derselbe außer den gesetzlichen Bestimmungen die Rechte der Grundeigentümer in Beziehung auf den Bergbau betreffend, auch noch die gegen ihn seit länger als dreißig Jahren stattgefundene Ausäbung gegen sich hat, jene Befugniß in Zweifel ziehen sollte, nur überlassen werden kann; die richterliche Entscheidung in Anspruch zu nehmen.“

Berlin den 22. Dezember 1822.

Königliche Oberberghauptmannschaft.

Gerhard.“

Hiernach war staatlicherseits das Princip anerkannt, daß das dem Standesherrn von Pleß gewährte Eintrittsrecht (*ius alios excludendi*) sich lediglich auf die seiner Dominialgewalt unterworfenen Feldmarken innerhalb der Standesherrschaft, also auf seine eigenen Fideikommiß- und Allodialgüter sowie auf die mit keinem Dominialrechte beliehenen Güter und Gründe Fremder erstreckte, daß dagegen die der Dominialgewalt eines Dritten unterworfenen Besitzungen innerhalb der Standesherrschaft, also die Feldmarken der Vasalleu-Rittergüter, die selbst Dominial-Qualität hatten, von dem standesherrlichen Eintrittsrechte nicht betroffen waren.

Breslau, Eduard Trenkendorf's Buchdruckerei Nachf.
(A. Favorit).
